

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

**Deutschen Juristen-Verein  
in Riga.**

Erscheint viermal jährlich

## INHALT:

|  | Seite |
|--|-------|
| O. ZWINGMANN, Die Vorbemerkung nach ausländischem und lettländischem Recht . . . . .   | 1     |
| WALTER GROSSE, Zum „Für und Wider“ der Einführung einer Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter im Deutschen Reich . . . . . | 20    |
| J. GRINBERGS, Strukturprobleme im lettländischen Konnossementsrecht . . . . .  | 37    |
| WALTER MEDER — Die Gesetzgebung Estlands im II. Halbjahr 1936 . . . . .  | 52    |
| Rechtsprechung . . . . .   | 58    |
| Literatur . . . . .  | 64    |

Riga, Februar 1937.

**DRUCKEREI- U. VERLAGS-A.-G. „ERNST PLATES“**  
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes . . . . . Ls 3.—, Rmk. 1.50, EKr. 3.—  
Jahresabonnement (4 Hefte) „ 10.—, „ 5.—, „ 10.—

# Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft

## X. Jahrgang 1937/38.

### Inhaltsverzeichnis.

#### Aufsätze.

|  | Seite |
|--|-------|
| Beseler, Gerhard v. — Die Strafbarkeit des Versuchs . . . . .  | 145   |
| Blaese, H. — Die Zivilprozessnovelle von 1937 . . . . .  | 161   |
| Finck, V. — Das neue Genossenschaftsrecht Lettlands . . . . .  | 211   |
| Grinbergs, J. — Strukturprobleme im lettländischen Koncessionsrecht .  | 37    |
| de Gallaix — Die Staatsangehörigkeit von Handelsgesellschaften . . .   | 97    |
| Grosse, Walter — Zum »Für und Wider« der Einführung einer Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter im Deutschen Reich . . | 20    |
| Loeber, August — Die Gesellschaft nach dem Lettländischen Zivilgesetzbuch v. Jahre 1937 . . . . .                                      | 67    |
| Mende, Sergej — Die Anfechtung der formeller Vaterschaft . . . . .   | 249   |
| Neumann, Wilhelm — Die rechtliche Stellung des Apothekers . . . . .  | 83    |
| v. Samson-Himmelstjerna — Zur Auslegung des Schiffshypothekengesetzes, Art. 55, Ziff. 4-a . . . . .                                    | 261   |
| Stegman, H. — Noterben und Pflichtteil nach dem neuen lettländischen Zivilgesetzbuch . . . . .   | 154   |
| Tatarin-Tarnheyden — Österreichs deutsche Sendung in der tausendjährigen deutschen Verfassungsgeschichte . . . . .                     | 231   |
| Zwingmann, O. — Die Vormerkung nach ausländischem und lettländischem Recht . . . . .   | 1     |

#### Gesetzgebung.

|  |     |
|--|-----|
| Meder, Walter — Die Gesetzgebung Estlands im II. Halbjahr 1936 . . . | 52  |
| — Die Gesetzgebung Estlands in den drei ersten Quartalen 1937 . . .  | 132 |
| — Die Gesetzgebung Estlands im IV. Quartal 1937 . . . . .            | 197 |
| Mueller, Wilhelm — Die Gesetzgebung Lettlands im Jahre 1937 . . . .  | 182 |

#### Rechtsprechung.

|                    |          |
|--------------------|----------|
| Lettland . . . . . | 58, 268  |
| Estland . . . . .  | 140, 202 |

#### Literatur.

|                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| Besprechungen . . . . . | 64, 142, 206, 270 |
|-------------------------|-------------------|

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: ASPAZIJAS BULB. 3, W. 7, RIGA

3878

---

10. JAHRGANG

1937

1. HEFT

---

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

## Die Vormerkung nach ausländischem und lettländischem Recht.

Von dem Chef des Grundbuchamts O. Zwingmann, Riga.

In unserem Immobilienverkehr macht sich immer wieder das Bestreben der mit dem Grundstückseigentümer kontrahierenden Personen bemerkbar, gegen diesen gerichtete Ansprüche verschiedenster Art durch Eintragung in das Grundbuchregister sicherzustellen. Häufig aber sind die Kontrahenten sich dabei nicht im Klaren darüber, ob die Eintragung ihrem Gegenstande nach überhaupt zulässig ist und in welcher Form sie erfolgen kann, d. h. ob sie eine endgültige oder bloss eine vorläufige sein soll. Zweck der nachstehenden Arbeit ist es, die verschiedenen Arten der Grundbucheintragungen von einander abzugrenzen und insbesondere das Wesen der vorläufigen Eintragungen oder Vormerkungen zu kennzeichnen.

Vor allem ist festzustellen, was grundsätzlich Gegenstand der Grundbucheintragungen sein kann. Das Grundbuchsystem beruht auf dem Gedanken, dass die an Grundstücken bestehenden dinglichen Rechtsverhältnisse in ein öffentliches, von einer Behörde geführtes Buch, das Grundbuch (von unserem Gesetz »Grundbuchregister« genannt) eingetragen werden sollen, so dass ein jeder durch Einsicht in dieses Buch sich über die Rechtsverhältnisse des betreffenden Grundstücks orientieren kann. »Das Grundbuch soll ein treuer Spiegel des jeweiligen Rechtszustandes der Grundstücke sein« (Dernburg, bürgerl. Recht B. III, S. 122). In das Grundbuch werden mithin nicht beliebige Rechtsverhältnisse eingetragen,

sondern Rechte an Grundstücken, d. i. dingliche Rechte, insbesondere das Eigentum und die dinglichen Belastungen (jura in re aliena). Die dinglichen Rechte an Grundstücken sind also eintragungsfähige Rechte. Dieselben sind zugleich auch eintragungsbedürftig, denn die Begründung, Änderung und Aufhebung dieser Rechte ist derart an die Eintragung in das Grundbuch geknüpft, dass die Wirkung dieser Rechtshandlungen erst mit der Eintragung eintritt (Eintragungsprinzip). Die Eintragung hat mithin konstitutive Wirkung. Grundbucheintragungen, die die Begründung, Änderung oder Aufhebung dinglicher Rechte betreffen, sind endgültige Eintragungen oder Eintragungen im engeren Sinne.

Die Regel, dass eintragungsfähige Rechte die dinglichen Rechte sind, kommt in der Gesetzgebung in direkten Bestimmungen zum Ausdruck. So sieht das deutsche BGB (Par. 873) die Grundbucheintragung vor für die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück und die Belastung eines Grundstücks mit einem Recht, sowie auch für die Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts. Das schweizerische ZGB (Art. 958) zählt die eintragungsfähigen Rechte an Grundstücken spezifiziert auf, nämlich das Eigentum, die Dienstbarkeiten, die Grundlasten und die Pfandrechte. Unser BPR regelt die Eintragung der dinglichen Rechte und ihre Folgen, in den die einzelnen Arten dieser Rechte betreffenden Abschnitten. In Betracht kommen: das Eigentum (Art. 809 ff.); die Dienstbarkeiten (Art. 1264), die Reallasten (Art. 1310), die Hypotheken (Art. 1569 ff.), das Näherrecht (Art. 1617), und die Erbpacht oder Emphyteuse (Art. 4132 ff.). Zugleich aber enthält Art. 303 der Notariatsordnung (NO) die allgemeine Bestimmung, dass die Grundbücher für die Eintragung von Rechten an Grundstücken bestimmt sind. Das sind eben die dinglichen Rechte. Ausser letzteren sind auch Eigentumsbeschränkungen eintragungsfähig, denn auch diese haben infolge ihrer Gebundenheit an das Grundstück dinglichen Charakter (Art. 959) und werden daher ebenfalls in der Form endgültiger Eintragungen im Grundbuch vermerkt.

Es entsteht nun die Frage, ob und unter welchen Umständen ausnahmsweise auch persönliche (schuldrechtliche) Ansprüche in das Grundbuch eingetragen werden können. Unser BPR sieht solche Ausnahmen vor in Bezug auf bestimmte persönliche Rechte und zwar Pacht- oder Mietrechte (Art. 4045), Wiederkaufsrechte (Art. 3926) und Vorkaufsrechte (Art. 3923), indem es der Eintragung dieser Rechte in das Grundbuch die Wirkung beilegt, dass dieselben alsdann nicht nur gegen den Kontrahenten, sondern auch gegen dritte Personen, insbesondere gegen den späteren Erwerber des Grundstücks, geltend ge-

macht werden können. Auch in diesen Fällen ist die Eintragung der Form nach eine endgültige. Davon abgesehen haben Erwägungen praktischer Art zur Sicherstellung persönlicher Ansprüche durch Eintragung in das Grundbuch in anderer Form geführt, nämlich in der Form der vorläufigen Eintragung oder Vormerkung.

Das Institut der Vormerkung hat sich sowohl im ausländischen als auch in unserem Recht eingebürgert. Betrachten wir zunächst das ausländische Recht. Wie die Motive zum Entwurf des deutschen BGB ausführen, soll die Vormerkung ein Schutz sein gegen die Gefahren, welche mit der Bucheinrichtung durch den öffentlichen Glauben des Grundbuches und durch das Eintragungsprinzip verbunden sind, denn die Entstehung neuer dinglicher Rechte kann durch den grundbuchmässigen Eigentümer mittelst Eintragung anderer, sogar fingierter Rechte hintertrieben oder wertlos gemacht werden. Die Vormerkung beugt solcher Gefahr dadurch vor, dass das zukünftige dingliche Recht im Grundbuch vorgemerkt wird. Gegenstand einer solchen Vormerkung ist ein persönlicher Anspruch auf Eintragung eines dinglichen Rechts. Durch die Eintragung der Vormerkung erlangt dieser persönliche Anspruch Wirkung gegen Dritte, die das Grundstück in der Folge erwerben. Auf diese Weise wird, um praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden, ein zweifaches Prinzip durchbrochen, nämlich erstens der Grundsatz, dass persönliche Rechte nur gegen den Kontrahenten geltend gemacht werden können, und zweitens die Regel, dass nur dingliche Rechte eintragungsfähig sind. Ihrem Wesen nach ist die Vormerkung ein blosses Anwartschaftsrecht, eine Vorstufe zu einer zweiten, endgültigen Eintragung betreffend das dingliche Recht, auf das die Vormerkung abzielt. Die Eintragung des dinglichen Rechts tritt an die Stelle der Vormerkung, d. h. erhält den hypothekarischen Rang von dem Tage der Eintragung der Vormerkung. Gelangt das betreffende dingliche Recht nicht zur Eintragung, so ist die Vormerkung zu löschen.

Das ist der Typus der Vormerkung, der sich in Deutschland entwickelt hat. Die Vormerkung ist dort aus den ehemaligen »Protestationen« hervorgegangen, die nach der preussischen Hypothekenordnung von 1783 zulässig waren zur Geltendmachung von illiquiden Realansprüchen an ein Grundstück, zur Wahrung der Einrede der nicht erhaltenen Valuta gegen eingetragene Hypotheken und anderer Einreden (Motive zum BGB, III. B. S. 237). Diese sogen. Protestationen wurden durch die preussischen Grundbuchgesetze von 1872 übernommen, doch wurde der Ausdruck »Protestation« durch das Wort »Vormerkung« ersetzt. Es wurden dabei zwei Arten von Vormerkungen unterschieden, nämlich die echten

Vormerkungen, die gegen den Willen der Eigentümer, und die unechten, die mit Bewilligung der Eigentümer eingetragen wurden (Dernburg a. a. O. S. 148).

Das BGB kennt zwei Arten vorläufiger Eintragungen: 1) die eigentliche Vormerkung, die zur Sicherung persönlicher Ansprüche auf Einräumung, Änderung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte dient (Par. 883) und 2) den Widerspruch zum Schutze bestehender, aber aus dem Grundbuch nicht ersichtlicher dinglicher Rechte (Par. 894 und 899). Was die Vormerkung anbelangt, so kann der durch eine Vormerkung besicherte Anspruch sowohl auf einem Rechtsgeschäft, als auch direkt auf dem Gesetze beruhen, wie z. B. der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, Wandelung etc. (Crome, System des deutschen bürgerl. Rechts, B. III, S. 178). Der Anspruch kann bedingt oder betagt sein. Das ist von besonderer Wichtigkeit für die bedingte oder betagte Veräußerung eines Grundstücks. Hier kann der Anspruch des Erwerbers aus dem Veräußerungsvertrage durch eine Vormerkung besichert werden, während die Übertragung des Eigentums auf seinen Namen nach dem Par. 925 des BGB, der eine Auflassung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung für unwirksam erklärt, einstweilen unterbleiben muss. Die Eintragung einer Vormerkung kann erfolgen auf Grund einer einstweiligen Verfügung des Gerichts oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird (BGB Par. 885). Die rechtliche Folge der Eintragung einer Vormerkung ist die, dass der vorgemerkte Anspruch als ein persönlicher zwar gegen den ursprünglich Verpflichteten bestehen bleibt, zugleich aber das Grundstück dinglich belastet (Dernburg a. a. O. S. 151), und dass der Rang des Rechts, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, sich nach der Eintragung der Vormerkung bestimmt (BGB Par. 883 Abs. 3). Ausserdem sind nach Eintragung der Vormerkung getroffene Verfügungen über das Grundstück insoweit unwirksam, als sie den vorgemerkten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen (Par. 883 Abs. 2). Hingegen bewirkt die deutschrechtliche Vormerkung keine Sperre des Grundbuches in dem Sinne, dass Rechte dritter Personen nicht mehr eingetragen werden dürfen. Solche Rechte aber, mögen sie eine Veräußerung oder eine Belastung des Grundstücks zum Gegenstande haben, können dem Vorgemerkten nicht nachteilig werden. Wird das vorgemerkte Recht endgültig eingetragen, so werden alle in der Zwischenzeit durch Dritte erworbene, dem vorgemerkten Rechte entgegenstehende Rechte hinfällig (Dern-

burg a. a. O. S. 151, Crome a. a. O. S. 182 ff.). Hervorzuheben ist, dass die Vormerkung des deutschen Rechts immer einen Anspruch auf Einräumung, Änderung oder Aufhebung eines Rechts, also auf Änderung des dinglichen Rechtszustandes voraussetzt. Hingegen können Geldforderungen nach deutschem Recht nicht im Wege einer Vormerkung eingetragen werden, sondern allein durch Hypotheken, im Klagefalle durch eine Sicherungshypothek, gemäss den Bestimmungen der deutschen ZPO, besichert werden (Boehm, das materielle und formelle Reichsgrundbuchrecht S. 43 und 45). Die rechtliche Natur der Vormerkung des BGB ist ausserordentlich strittig (Vgl. hierüber Crome a. a. O. S. 177 ff.). Die meisten Anhänger hat die Auffassung gefunden, dass das zukünftige dingliche Recht schon bei Eintragung der Vormerkung als ein eventuelles dingliches Recht vorhanden ist und als solches provisorisch eingetragen wird.

Die zweite Art der vorläufigen Eintragung, die das deutsche BGB vorsieht, ist der Widerspruch. Wie die Vormerkung stellt auch der Widerspruch einen provisorischen Rechtsbehelf dar. Auch der Widerspruch wird entweder durch eine endgültige Eintragung ersetzt oder als unberechtigt gelöscht. Doch ist der Zweck des Widerspruches ein anderer als der der Vormerkung. Diese ist die Vorstufe zu einer konstitutiven, jener zu einer berichtigenden Eintragung (Crome a. a. O. S. 174). Wenngleich das Grundbuch öffentlichen Glauben geniesst, demzufolge eine Vermutung für die Richtigkeit seines Inhalts besteht (BGB Par. 891—892), so kommt es doch mitunter vor, dass der in das Grundbuch eingetragene Rechtszustand nicht der materiellen Rechtslage entspricht, z. B. ein Testamentserbe lässt sich als Eigentümer eintragen, obgleich das Testament von den gesetzlichen Erben angefochten und für ungültig erklärt worden ist, oder der Verkäufer eines Grundstücks ist handlungsunfähig, daher der Käufer nicht Eigentümer, oder eine Hypothek wird auf Grund einer gefälschten Urkunde oder zur Sicherung eines Darlehens ohne Valuta eingetragen, oder eine Hypothek oder eine Servitut sind zu Unrecht gelöscht worden. In solchen Fällen gibt das BGB (Par. 894) demjenigen, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt worden ist, einen dinglichen Anspruch auf Berichtigung gegen den durch die Berichtigung Betroffenen. Verweigert letzterer die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs, so ist der durch die unrichtige Eintragung in seinem Recht Verletzte berechtigt gegen ihn auf Erteilung der Zustimmung zur Berichtigung zu klagen, so dass diese

alsdann auf Grund eines gerichtlichen Urteils erfolgen kann. Da die Durchführung der Berichtigung, insbesondere im Falle eines Prozesses, viel Zeit erfordert und der grundbuchmässige Eigentümer inzwischen zum Nachteil des Widerspruchsberechtigten Verfügungen über das Grundstück treffen kann, so gibt das Gesetz dem Widerspruchsberechtigten die Möglichkeit seinen Anspruch vorläufig zu besichern. Das geschieht durch Eintragung eines Widerspruches gegen die Richtigkeit des Grundbuches auf Grund einer einstweiligen Verfügung des Gerichts oder der Bewilligung des grundbuchmässig Berechtigten (BGB Par. 899). Es kann sich dabei sowohl um die Eintragung tatsächlich bestehender, aber im Grundbuch nicht erwähnter Rechte am Grundstück, als auch um die Löschung tatsächlich aufgehobener aber noch nicht gelöschter Rechte, sowie um Rangänderungen (Prioritätsabtretungen) handeln.

Durch die Eintragung des Widerspruches wird der Zwiespalt zwischen dem Grundbuchinhalt und der wirklichen Rechtslage kundgemacht, und dem eingetragenen Anspruch Wirkung gegen dritte Personen beigelegt, mithin der öffentliche Glaube des Grundbuches ausgeschlossen. Doch hindert auch die Eintragung des Widerspruches nicht die Veräusserung oder Belastung des Grundstücks. Erweist sich aber in der Folge der Widerspruch als begründet und wird das Grundbuch demgemäss berichtigt, so ist die gegen den Widerspruch verstossende Veräusserung oder Belastung nichtig, während sie bei der Vormerkung bloss anfechtbar ist (Boehm a. a. O. S. 42, Crome a. a. O. S. 169).

Einen wesentlich weiteren Umfang als die deutsch-rechtliche Vormerkung weist die Vormerkung des schweizerischen Rechts auf. Das schweizerische ZGB (Art. 959—961) kennt drei Arten der Vormerkungen: 1) Vormerkungen persönlicher Rechte, 2) Vormerkungen von Verfügungsbeschränkungen und 3) vorläufige Eintragungen. Persönliche Rechte können im Gegensatz zu der im Art. 958 vorgesehenen Korroboration der dinglichen Rechte im Grundbuch vorgemerkt werden, wenn deren Vormerkung durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Das ist der Fall bei Miet- oder Pachtverträgen, bei dem Vor- und Rückkauf und dem Kaufversprechen oder Vorvertrag über den Kauf (ZGB Art. 959). Die Wirkung der Vormerkung besteht darin, dass die vorgemerkten Rechte Geltung gegenüber jedem später erworbenen Rechte, insbesondere gegenüber dem später eingetragenen Eigentumsrechte erhalten. Die Form der Eintragung der persönlichen Rechte ist mithin in der Schweiz eine andere als bei uns. Während dieselben bei uns gleich den dinglichen Rechten endgültig einge-

tragen werden, werden sie in der Schweiz bloss vorgemerkt. Das Ergebnis ist indessen hier wie dort das gleiche: die Wirksamkeit gegen dritte Personen. Andere als die im Gesetz ausdrücklich genannten persönlichen Rechte können nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

Ferner können nach dem schweizerischen ZGB Gegenstand der Vormerkung sein Verfügungsbeschränkungen und zwar 1) auf Grund einer amtlichen Anordnung zur Sicherung streitiger oder vollziehbarer Ansprüche, 2) auf Grund einer Pfändung, eines Konkurserkennnisses oder einer Nachlasstundung und 3) auf Grund eines Rechtsgeschäfts, für das diese Vormerkung im Gesetz vorgesehen ist, wie für die Heimstätten und die Anwartschaft des Nacherben. Auch die Verfügungsbeschränkungen erhalten durch die Vormerkung Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Rechte (Art. 960). Unter Verfügungsbeschränkungen auf Grund amtlicher Anordnungen sind nicht etwa dingliche Ansprüche zu verstehen, sondern Anordnungen des Richters betr. Arreste oder Sicherung persönlicher Ansprüche auf Begründung dinglicher Rechte, wie bei der Vormerkung des deutschen Rechts. Auch Pfändung, Konkurserkennnis und Nachlasstundung setzen eine amtliche Anordnung voraus und werden auf Ansuchen der zuständigen Behörden im Grundbuch vorgemerkt. Durch Rechtsgeschäfte können Verfügungsbeschränkungen mit Wirksamkeit gegen Dritte nur dann begründet und daher auch nur dann als Vormerkung eingetragen werden, wenn die Vormerkung im Gesetz vorgesehen ist, denn grundsätzlich soll die Verfügungsfreiheit des Eigentümers im allgemeinen Interesse des Verkehrs nicht beschränkt werden. Wie die Vormerkung und der Widerspruch des deutschen BGB hindern auch die Verfügungsbeschränkungen des schweiz. ZGB nicht die Eintragung von Verfügungen des Eigentümers über das Grundstück, sondern bewirken lediglich, dass gegen die Vormerkung verstossende Verfügungen des Eigentümers denjenigen Personen gegenüber unwirksam werden, in deren Interesse die Vormerkung eingetragen worden ist (Wieland, das Sachenrecht des schweiz. ZGB, Bemerk. zu Art. 960).

Vorläufige Eintragungen endlich nennt das ZGB Vormerkungen, die den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausschliessen und zwar: 1) Vormerkungen zur Sicherung behaupteter dinglicher Rechte und 2) Vormerkungen im Falle der vom Gesetz zugelassenen Ergänzung des Ausweises über das Verfügungsrecht. Die vorläufigen Eintragungen geschehen mit Einwilligung aller Beteiligten oder auf Anordnung des Richters mit der Folge, dass das Recht für den Fall seiner späteren

Feststellung vom Zeitpunkt der Vormerkung an dinglich wirksam wird (Art. 961, 965—966). Die vorläufigen Eintragungen zur Sicherung dinglicher Rechte kommen den Widersprüchen des deutschen BGB gleich und dienen wie diese als provisorische Massregel zur Sicherung von Berichtigungsansprüchen gemäss Art. 975. Die rechtlichen Folgen sind daher dieselben wie nach deutschem Recht. Wird der Berichtigungsanspruch des in seinen dinglichen Rechten Verletzten anerkannt und die dementsprechende endgültige dingliche Eintragung im Grundbuch vorgenommen, so gilt das dingliche Recht als an dem Tage begründet, wo die Vormerkung eingetragen wurde. In der Zwischenzeit von dem fälschlicherweise eingetragenen Eigentümer über das Grundstück getroffene Verfügungen, die der Vormerkung widerstreiten, sind unwirksam. Eine Sperrung des Grundbuchs für die Zeit von der Eintragung der Vormerkung bis zur endgültigen Eintragung findet auch nach dem schweiz. ZGB nicht statt, wohl aber nach einigen kantonalen Rechten (Wieland a. a. O. Note 1 zu Art. 961).

Das Grundbuchrecht Lettlands ist im allgemeinen auf denselben Prinzipien aufgebaut, wie in Deutschland und der Schweiz. Auch bei uns in Lettland gelten Eintragungsprinzip, öffentlicher Glaube des Grundbuchs und die zweifache Form der Eintragungen. Art. 316 der NO unterscheidet ausdrücklich endgültige Eintragungen oder Eintragungen im engeren Sinne (panti, statji), deren Gegenstand die dinglichen Rechte als eintragungsfähige und eintragungsbedürftige Rechte sind, und vorläufige Eintragungen oder Vormerkungen (atzīmes, otmetki), die bloss als provisorische Massregel dienen. Persönliche Rechte können bei uns, wie bereits früher bemerkt, ausnahmsweise eingetragen werden und zwar im Gegensatz zum schweizerischen Recht in der Form endgültiger Eintragungen, aber wie dort, so auch hier nur dann, wenn die Eintragung im Gesetz vorgesehen ist (Vgl. die Entscheidung der II. Zivilabt. des Rig. Bezirksgerichts vom 11./19. November 1931, abgedruckt in dieser Zeitschrift V. Jahrg. 4. Heft S. 235). Ausserdem können auch in Lettland persönliche Ansprüche auf Eintragung dinglicher Rechte in Gestalt der Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. Im übrigen sind Inhalt und Wirkungen der Vormerkungen hier in mancher Hinsicht anders geartet als im Auslande.

Bereits vor der Justizreform von 1889 hatte das Institut der vorläufigen Eintragung oder Vormerkung im hiesigen Grundbuchverkehr Wurzel gefasst. Par. 114 der Instruktion für den inneren Geschäftsgang des

Rats bei Verhandlung von Grundbuchsachen erwähnt als vorläufige Eintragungen Verbote zur Sicherung einer Pfandstelle und Rechtsbewahrungen (Protestationen). Das Gebiet der Vormerkung ist dann bei Einführung der Justizreform wesentlich erweitert worden. Die damals ausgearbeiteten, noch heute gültigen Bestimmungen über Vormerkungen finden sich in den Artikeln 316—317 der NO. Art. 316 zählt folgende Arten der Vormerkung auf: Vormerkungen, betr. 1) die Insolvenz des Eigentümers, 2) Beitreibungen aus dem Grundstück, 3) gerichtliche Verfügungen über Klagensicherstellungen, 4) unstreitige Forderungen administrativer Behörden und Amtspersonen, bis die Vormerkung durch eine endgültige Eintragung ersetzt wird, 5) Beschwerden über Verfügungen des Chefs des Grundbuchamts bis zur Entscheidung dieser Beschwerden und 6) mit Bewilligung des Grundstückseigentümers alles, was endgültig eingetragen werden könnte, bis zur Beseitigung der Hindernisse, die die endgültige Korroboration unmöglich machen. Bereits aus der blossen Aufzählung dieser Arten der Vormerkung geht hervor, dass es sich hier teils um Verfügungsbeschränkungen, teils um Berichtigungsansprüche, teils um vorläufige Besicherung von Ansprüchen auf Eintragung dinglicher Rechte handelt. Die rechtlichen Folgen der Vormerkungen bestehen teils in einer Sperrung des Grundbuches, teils in der Wirksamkeit gegen Dritte und der Wahrung der Priorität. Betrachten wir nun die oben angeführten Vormerkungen im einzelnen.

1) Die Vormerkung betr. Insolvenz des Eigentümers erfolgt auf Grund eines gerichtlichen Konkurserkennnisses und ist, wie in der Schweiz, eine Verfügungsbeschränkung. Ihre rechtliche Wirkung besteht jedoch bei uns darin, dass jegliche weitere Eintragungen von Rechten am Grundstück ausgeschlossen werden, mögen dieselben freiwillig oder zwangsweise begründet worden sein. Ausgeschlossen werden mithin unter anderem auch Vormerkungen über die Besicherung rückständiger Steuern und über Klagensicherstellungen, ferner Eintragungen auf Grund gerichtlicher Urteile, insbesondere auch Urteilshypotheken (BP Recht 1412). Letztere sind selbst dann nicht zuzulassen, wenn die Klage durch eine vor der Insolvenzerklärung eingetragene Vormerkung sichergestellt worden ist. Die Eintragung von Beitreibungsvormerkungen ist nach der bisherigen hiesigen Praxis trotz der Insolvenzvormerkung zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die beizutreibende Forderung ausserhalb des Konkursverfahrens zu befriedigen, insbesondere hypothekarisch besichert ist (ZPO Beil. zu Art. 1396 P. 83). Der Insolvenzvormerkung ist in der Wirkung durch Spezialgesetz gleich-

gestellt die Vormerkung betr. Einsetzung einer Administration (Art. 9 des Administrationsgesetzes vom 19. Juni 1931 Gbl. Nr. 128).

2) Auch die Beitreibungsvormerkungen sind Verfügungsbeschränkungen. Sie werden auf Ansuchen des Gerichtsvollziehers eingetragen und bewirken wie die Insolvenzvormerkungen eine Sperrung des betreffenden Foliums des Grundbuchs (hier Grundbuchregister genannt), aber, im Gegensatz zu den Insolvenzvormerkungen, bloss in Bezug auf freiwillig, d. i. auf Grund von Rechtsgeschäften bestellte Rechte. Zwangsweise, insbesondere durch Verfügungen des Gerichts oder einer Administrativbehörde begründete Rechte können trotz der Beitreibungsvormerkung eingetragen werden. Die Beitreibungsvormerkung hat, wie die Insolvenzvormerkung, ausschliesslich sperrende Wirkung. Irgendwelche Ansprüche in Bezug auf zukünftige dingliche Rechte oder auf Priorität gibt sie nicht (Motive zu Art. 316 der NO). Infolgedessen kann von einer Priorität einer Beitreibungsvormerkung vor einer anderen Beitreibungsvormerkung ebensowenig die Rede sein, wie von der Priorität einer Urteilshypothek vom Tage der Eintragung einer Beitreibungsvormerkung auf Grund desselben Urteils. Der in praxi mitunter gestellte Antrag auf Verschreibung einer solchen Priorität entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

3) Die Vormerkungen über Klagensicherstellungen werden auf Grund gerichtlicher Arrestbefehle eingetragen und haben je nach dem Klagegrunde verschiedene Bedeutung und Wirkung. Eine besondere Wirkung legt das Gesetz der Vormerkung zur Sicherstellung einer Eigentumsklage bei. Dieselbe hindert gleich der Beitreibungsvormerkung die Eintragung freiwillig bestellter Rechte. Unter Eigentumsklage ist hier nicht etwa die rei vindicatio, sondern eine Klage zu verstehen, die auf den Erwerb des Immobiles zum Eigentum gerichtet ist. So die Klage auf Aufhebung eines korroborierten Schenkungsvertrages wegen Undank oder die Klage auf Vollziehung und Korroboration eines Kaufvertrages (O. Jurkovskas und V. Bukovskis Kom. zur NO S. 113, ZPO Art. 709). Hier soll die Vormerkung den Anspruch des Klägers auf Eintragung des Eigentums sicherstellen (Vgl. BGB Par. 883). Es kann sich aber bei dieser sogen. Eigentumsklage, richtiger gesagt Klage auf Erwerb des Eigentums, auch um Berichtigung der vorliegenden Eigentumseintragung handeln, so dass die Vormerkung dem Widerspruch des BGB, resp. der vorläufigen Eintragung des ZGB entspricht, z. B. bei Anfechtung eines korroborierten Veräusserungsvertrages wegen Zwangs, Irrtums, Betrugs, Fälschung etc.

Der rechtliche Charakter der Vormerkung über Sicherstellung einer Eigentumsklage ist mithin ein wesentlich anderer, als der der Insolvenz- und Beitreibungsvormerkungen und dementsprechend gehen auch ihre rechtlichen Folgen im Gegensatz zu den letztgenannten Vormerkungen über die Sperrung des Grundbuchfoliums hinaus. Die Vormerkung über Sicherstellung einer Eigentumsklage bewirkt auch Geltung gegenüber dritten Personen, die das Grundstück im Meistbot erwerben, und Entstehung des vorgemerkten Eigentumsrechts im Falle seiner späteren Eintragung vom Tage der Vormerkungen (Baschmakow, praktitscheskoje rukowodstwo dlja krep. otd. Prib. kraja, S. 89).

Von den Vormerkungen über Sicherstellung von Eigentumsklagen sind in der Wirkung verschieden die Vormerkungen über Sicherstellung anderer Klagen. Während erstere, wie wir gesehen haben, unter anderem eine Sperrung des Grundbuchfoliums nach sich ziehen und daher gleich den Insolvenz- und Beitreibungsvormerkungen in den II. Teil, 2. Spalte des Grundbuchregisters eingetragen werden (NO Art. 321, P. 2 a), hindern letztere nicht weitere Eintragungen, sondern haben lediglich die Wirkung, dass sie auch für den späteren Erwerber des Grundstücks verbindlich sind und dem sichergestellten Recht im Falle der Ingrossation die Priorität vom Tage der Eintragung der Vormerkung gewähren. Ihrem Wesen nach sollen mithin auch diese Vormerkungen die Anwartschaft auf ein dingliches Recht am Grundstück besichern. Unter Umständen kann auch hier eine Berichtigung des Grundbuches in Betracht kommen. Hierbei sind zu unterscheiden: Vormerkungen über Sicherstellung von Klagen betr. die Ingrossation von dinglichen Belastungen, wie Dienstbarkeiten, Reallasten, Pacht- oder Mietverträgen, die alle in den III. Teil, Spalte 1 des Grundbuchregisters eingetragen werden (NO Art. 322 P. 1 b) und Vormerkungen über Sicherstellung von Klagen betr. Geldforderungen, die im IV. Teil Spalte 1 zur Wahrung der Pfandstelle für die zukünftige Urteilshypothek verschrieben werden (NO Art. 323 P. 1 c). Erfolgt die Eintragung der dinglichen Belastung oder Hypothek, so ersetzt dieselbe die Vormerkung, d. h. genießt denselben hypothekarischen Rang. In allen Fällen, wo sichergestellte Klagen nicht durchdringen, ist die Vormerkung zu löschen und zwar auf Grund einer gerichtlichen Verfügung (ZPO Art. 716).

4) Auch die Vormerkungen über unstreitige Forderungen der Behörden und Amtspersonen, die in den IV. Teil, 1. Spalte des Grundbuchregisters eingetragen werden (NO Art. 323 P. 1 b) haben ausschliesslich Wirksamkeit gegen Dritte und Wahrung der

Priorität zur Folge. Es handelt sich hier um die Sicherstellung von Steuern und Strafgeldern, die vom Grundstückseigentümer im unstreitigen Verfahren begetrieben werden. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, was schon aus dem allgemeinen Begriff der Vormerkung folgt, dass die in Rede stehenden Vormerkungen gelten sollen, bis an ihre Stelle die endgültige Eintragung, d. i. die Hypothek, tritt, ohne aber andererseits anzugeben, auf welcher Grundlage die Hypothek ingrossiert werden soll. Im allgemeinen gilt das Prinzip, dass zur Eintragung einer Hypothek die Einwilligung des Grundstückseigentümers erforderlich ist, sofern die Eintragung nicht auf Grund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt (BPR Art. 1576, NO Art. 340 P. 2), hier aber handelt es sich um die Eintragung einer Hypothek gegen den Willen des Eigentümers, d. i. um eine sogen. Zwangshypothek. Folglich kann, nach dem eben erwähnten Prinzip, die Basis der Hypothek hier nur ein Gesetz oder eine gerichtliche Entscheidung sein. Da jedoch eine Gesetzbestimmung über Eintragung von Zwangshypotheken zur Sicherstellung von Steuern und Strafgeldern im unstreitigen Verfahren nicht vorhanden ist, eine gerichtliche Entscheidung aber nur dann in Frage kommt, wenn die Sache überhaupt an das Gericht gelangt, was nur mitunter der Fall ist, wie z. B. in Nachlassachen betr. die Erbschaftssteuer oder im Beschwerdeverfahren, so bereitet die Frage, auf welcher Grundlage in solchen Fällen die Vormerkung in eine Hypothek umgewandelt werden soll, grosse Schwierigkeiten. Die Frage ist jedoch von ausserordentlicher Tragweite, da erst die Hypothek Anspruch auf Befriedigung im Meistbot gewährt.

Der Senat hat in einer Entscheidung des Ziv. Kas. Dep. vom Jahre 1930 Nr. 2168 sich dahin ausgesprochen, dass das Gesetz, wenn es die Umwandlung der Steuervormerkung in eine Hypothek vorsieht, damit die Möglichkeit zulasse, dass ein endgültiges, zur Bestellung einer Hypothek geeignetes Forderungsrecht im unstreitigen Verfahren auch durch die Verfügung einer Administrativbehörde begründet werden könne und auf Grund einer solchen Verfügung eine Hypothek zur Besicherung dieses Forderungsrechts an Stelle der Vormerkung eingetragen werden könne, falls bescheinigt wird, dass die der Vormerkung zugrunde liegende Verfügung rechtskräftig geworden ist, d. h. entweder nicht beklagt worden oder von der Beschwerdeinstanz bestätigt worden ist. Endgültige Verfügungen administrativer Behörden werden somit im vorliegenden Falle endgültigen Gerichtsurteilen gleichgestellt, auf Grund deren nach BPR Art. 1412 Hypotheken (Urteilshypotheken) zwangsweise

ingrossiert werden können. Dieser Senatsentscheidung zufolge wurde bisher auf Antrag des Steuerdepartements die Eintragung von Zwangshypotheken zur Besicherung rückständiger Steuern auf Grund endgültiger Verfügungen des Steuerdepartements zugelassen und zwar sowohl dann, wenn die Steuer bereits im unstreitigen Verfahren durch eine Vormerkung besichert war, als auch dann, wenn eine Vormerkung nicht eingetragen war. Denselben Standpunkt nimmt der Senat auch in einer kürzlich erfolgten Entscheidung der Plenarversammlung des Ziv. Kas. Dep. von 1936 Nr. 24 ein, in der zugleich erklärt wird, dass die endgültige Verfügung einer administrativen Behörde nur in dem Falle als Grundlage für die Eintragung einer Steuerhypothek dienen kann, wenn die Vormerkung im unstreitigen Verfahren, ohne Vermittlung des Gerichts eingetragen worden ist, sonst aber die Eintragung der Hypothek lediglich auf Grund einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung zulässig ist. Es lässt sich jedoch nicht leugnen, dass die Gleichstellung administrativer Verfügungen mit Gerichtsurteilen vom Gesichtspunkt des Prozessrechts nicht unbedenklich ist, umsomehr, als sich im Gesetz kein Anhaltspunkt dafür findet, dass im Gegensatz zu BPR Art. 1576 Steuerhypotheken im administrativen Verfahren gleich der Vormerkung des Art. 316 P. 4 (Vgl. Art. 340 P. 2 der NO) z w a n g s w e i s e eingetragen werden können. Insbesondere geht das aus Art. 316 P. 4 der NO keineswegs hervor. Eine Ergänzung des Gesetzes in diesem Sinne erscheint daher wünschenswert.

5) Die Vormerkung betr. eine Beschwerde über eine abweisende Verfügung des Chefs des Grundbuchamtes dient ebenfalls zur Besicherung eines Anspruches auf Eintragung eines dinglichen Rechts und zwar für den Fall, dass die Beschwerde für begründet erachtet wird. Die Vormerkung kann je nach dem Gegenstand an verschiedener Stelle eingetragen werden und demgemäss auch verschiedene Wirkungen haben. Handelt es sich um die Abweisung eines Antrages betr. eine Eigentumsübertragung, so ist die Vormerkung in den II. Teil 2. Spalte einzutragen und hindert die Eintragung freiwillig bestellter Rechte (Motive zu Art. 316 der NO). Ausserdem aber kommen auch hier, wie bei der Vormerkung über Sicherstellung einer Eigentumsklage, auch Wirksamkeit gegen den späteren Erwerber und Priorität (rückwirkende Geltung) in Betracht, denn das bringt das Wesen aller eigentlichen Vormerkungen mit sich. Betrifft dagegen die Beschwerde die Abweisung eines Antrages auf Eintragung einer dinglichen Belastung oder einer Hypothek, so ist die Vormerkung in den III.

oder IV. Teil, Spalte 1 einzutragen und bewirkt lediglich Geltung gegenüber Dritten und Wahrung der Priorität des dinglichen Rechts vom Tage der Vormerkung.

6) Ähnlich verhält es sich auch mit den Vormerkungen, die mit Bewilligung des Eigentümers bis zur Beseitigung der die endgültige Eintragung hemmenden Hindernisse eingetragen werden können. Auch diese Vormerkungen können je nach dem Gegenstand an verschiedener Stelle (Teil II, Sp. 2, Teil III oder IV, Sp. 1) eingetragen werden und dementsprechend bald nur besichernde, bald auch sperrende Wirkung haben (Motive zu Art. 316 der NO). Doch kann Gegenstand der Vormerkung nur dasjenige sein, was endgültig eingetragen werden kann, also auch hier nur eine Anwartschaft auf ein dingliches Recht, resp. auf eine Berichtigung einer Eintragung, nicht aber persönliche Rechte (NO Art. 316 P. 6. Vgl. auch die oben erwähnte Entscheidung des Bezirksgerichts). Übrigens kommen solche Vormerkungen in Wirklichkeit so gut wie gar nicht vor, weil ihre Voraussetzung Hindernisse sind, die die endgültige Eintragung unmöglich machen, die gewöhnlichen Korroborationshindernisse aber, wie Insolvenz- und Beitreibungsvormerkungen, Veräusserungs- und Belastungsverbote ebenso der Eintragung der in Rede stehenden Vormerkungen, wie den endgültigen Eintragungen dinglicher Rechte entgegenstehen. Nach den Motiven des Art. 316 zu schliessen, hat der Gesetzgeber allerdings Hindernisse anderer Art im Auge gehabt, nämlich die Fälle, wo das einzutragende Recht noch nicht endgültig festgestellt ist. Doch auch auf dieser Grundlage ist die Eintragung von Vormerkungen gemäss P. 6 des Art. 316 nicht üblich, vielmehr wird in solchen Fällen in der Regel der Klageweg eingeschlagen und, wenn möglich, eine Vormerkung betr. Sicherstellung der Klage eingetragen. Nach dem Wortlaute des Gesetzes könnten sogar ausser einer Vormerkung eines Anspruches auf Begründung eines dinglichen Rechts auch Vormerkungen betr. die Änderung oder Aufhebung eines dinglichen Rechts (Vgl. BGB Par. 883) unter den P. 6 des Art. 316 gebracht werden. Indessen ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber Vormerkungen der letzteren Art nicht hat zulassen wollen, da dieselben in den Vorschriften der Art. 321--323 der NO über die Eintragung der verschiedenen Arten der Vormerkung in die einzelnen Teile und Spalten des Grundbuchregisters überhaupt nicht erwähnt werden, ganz abgesehen davon, dass solche Vormerkungen gemäss Art. 340 P. 2 der NO nur mit Zustimmung des durch die Änderung oder Aufhebung des Rechts Betroffenen eingetragen werden könn-

ten. Daher ist denn auch eine Vormerkung betr. die Änderung, oder Aufhebung eines dinglichen Rechts bei uns ganz unbekannt.

Wir sehen somit, dass unser Gesetz zwei Gruppen von Vormerkungen unterscheidet, nämlich erstens Verfügungsbeschränkungen, die in den Punkten 1 und 2 des Art. 316 der NO aufgeführt sind (Vgl. schweiz. ZGB Art. 960 P. 2) und zweitens Vormerkungen im eigentlichen Sinne, die in den Punkten 3—6 des Art. 316 vorgesehen sind und gleich der Vormerkung des deutschen BGB (Par. 883) einen persönlichen Anspruch auf Eintragung eines dinglichen Rechts besichern. Im Gegensatz zum ausländischen Recht sperren die Vormerkungen der ersten Gruppe mehr oder weniger das betreffende Grundbuchfolium, die Vormerkungen der zweiten Gruppe dagegen haben, gleich der Vormerkung des deutschen Rechts, zur Folge Wirksamkeit gegen Dritte und Wahrung der Priorität für die endgültige Eintragung vom Tage der Vormerkung, ausserdem aber haben innerhalb dieser Gruppe die in den Punkten 3, 5 und 6 des Art. 316 vorgesehenen Vormerkungen auch sperrende Wirkung, wenn es sich um einen Anspruch auf Erwerb des Eigentums handelt (Vgl. die Gruppierung der Vormerkungen bei Baschmakow, a. a. O. S. 83 ff.). Dass ausser der im Punkt 3 des Art. 316 vorgesehenen Vormerkung auch die in den Punkten 5 und 6 erwähnten Vormerkungen unter der genannten Voraussetzung die Eintragung freiwillig begründeter Rechte hindern sollen, ist allerdings im Texte des Gesetzes nicht zum Ausdruck gekommen, wohl aber in den Motiven ausdrücklich gesagt. Die Sperrung des Grundbuchfoliums soll eben nach der Auffassung des Gesetzgebers überall dort eintreten, wo ein Eigentumsanspruch erhoben und dessen Wert durch eventuelle Verfügungen des eingetragenen Eigentümers über das Grundstück gefährdet werden kann. Ob der Eigentumsanspruch gerichtlich (P. 3) oder aussergerichtlich (P. 5 und 6) geltend gemacht wird, ist im Grunde gleichgültig.

Die vorläufige Besicherung eines Berichtigungsanspruches kann nach unserem Gesetz nur indirekt in der Form einer Vormerkung über Sicherstellung einer Klage oder einer Vormerkung mit Bewilligung des Eigentümers erfolgen. Den »Widerspruch« des BGB kennt unser Gesetz nicht. Da die Aufzählung der verschiedenen Vormerkungen im Art. 316 ohne Zweifel eine erschöpfende ist, können irgendwelche andere, in diesem Artikel nicht aufgeführte Vormerkungen nicht zugelassen werden, es sei denn, dass solche in anderen Gesetzen vorgesehen sind, wie die bereits früher erwähnte Vormerkung über Einsetzung einer Administration, die

im Art. 4 des Enteignungsgesetzes vorgesehene Vormerkung (Gbl. 1923 Nr. 59) u. a.

Soviel de lege lata. De lege ferenda ist allerdings die Frage berechtigt, ob es nicht wünschenswert sei, den im Art. 316 enthaltenen Katalog der Vormerkungen zu ergänzen oder umgekehrt, zu kürzen. Wie bekannt, war bereits in russischer Zeit eine Umarbeitung der NO vorgenommen worden. In dem im Jahre 1904 veröffentlichten Entwurf einer neuen Ausgabe der NO ist unter anderem auch der Art. 316 abgeändert worden. Da bei der gegenwärtig in Angriff genommenen Reform der NO voraussichtlich auf diesen Entwurf zurückgegriffen werden wird, so erscheint es geboten, die in demselben vorgesehenen Abänderungen der geltenden Bestimmungen hier wiederzugeben und Stellung zu ihnen zu nehmen.

In dem Entwurf sind einerseits einige neue Vormerkungen hinzugekommen, andererseits sind Insolvenzerklärungen und Beitreibungen aus der Zahl der Vormerkungen gestrichen und den endgültigen Eintragungen zugezählt worden (Art. 384 und 386 des Entwurfs). Mit Recht, denn Insolvenzerklärungen und Beitreibungen sind, wie in den Motiven des Entwurfs erklärt wird, ihrem Wesen nach keineswegs Gegenstand einer vorläufigen, bloss provisorischen Eintragung. Sie sichern nicht eine Anwartschaft auf ein dingliches Recht, sondern begründen vielmehr, wie Veräußerungs- und Belastungsverbote, bestimmte Beschränkungen in der Verfügung über das Grundstück. Eine Ablösung der Insolvenz- und Beitreibungsvormerkungen durch irgend welche andere, dingliche Rechte begründende Eintragungen ist juristisch unmöglich.

Im Art. 384 des Entwurfes hat der abgeänderte Art. 316 folgende neue Fassung erhalten: In dem Grundbuchregister werden Eintragungen zweifacher Art vorgenommen, nämlich endgültige Eintragungen und Vormerkungen. Die Korroboration von Rechten am Grundstück, sowie die Löschung oder Änderung korroborierter Rechte werden in der Form endgültiger Eintragungen verschrieben. Dagegen erfolgt die Besicherung von Rechten oder die Wahrung von Einwendungen gegen in das Grundbuchregister eingetragene Rechte durch Vormerkungen. Insbesondere werden als Vormerkungen eingetragen: 1) gerichtliche Verfügungen über Sicherstellung von Klagen; 2) durch vorläufig vollstreckbare Urteile zuerkannte Rechte; 3) Forderungen von Administrativbehörden und Amtspersonen, denen das Gesetz die Eigenschaft unstreitiger Forderungen beigelegt hat, bis an die Stelle der Vormerkung die endgültige Eintragung tritt; 4) Beschwerden über Verfügungen der Chefs der Grundbuchämter oder Kassa-

tionsbeschwerden betr. rechtskräftige Gerichtsurteile, auf Grund deren Eintragungen im Grundbuchregister stattgefunden haben, bis zur Entscheidung dieser Beschwerden im vorgeschriebenen Verfahren; 5) Rechte, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden sind und 6) mit Bewilligung des Grundeigentümers alles, was endgültig eingetragen werden könnte bis zur Beseitigung der Hindernisse, die die endgültige Korroboration unmöglich machen.

Es wird hier also allem zuvor das allgemeine Prinzip festgestellt, dass die Vormerkungen zur Sicherstellung von Rechten (d. h. Anwartschaftsrechten im Gegensatz zu den dinglichen Rechten) oder zur Wahrung von Einwendungen gegen grundbuchmässig eingetragene Rechte dienen sollen. Der Entwurf erkennt somit die Zulässigkeit von Vormerkungen zum Zweck der Besicherung von Berichtigungsansprüchen an, entsprechend dem »Widerspruch« des BGB. Eine besondere Form für den Widerspruch ist jedoch im Entwurf nicht vorgesehen. Gedacht ist derselbe offenbar als gewöhnliche, aber die Berichtigung andeutende Vormerkung, und zwar entweder als Vormerkung über Sicherstellung einer Klage, also auf Grund eines gerichtlichen Arrestbefehles, oder als Vormerkung mit Bewilligung des Grundstückseigentümers (Vgl. BGB Par. 899). Als eine neue Art der Vormerkung wird zuerst genannt die Vormerkung eines Rechts, das dem Kläger durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil zuerkannt worden ist (P. 2). In den Motiven wird dazu bemerkt, dass, wenn der Kläger bereits vor der Urteilsfällung berechtigt ist Sicherstellung seiner Klage durch Eintragung einer Vormerkung auf ein Grundstück des Beklagten zu fordern, ihm dieses Recht umso mehr nach der Urteilsfällung zugestanden werden müsse, wenngleich das Urteil noch nicht rechtskräftig, aber vorläufig vollstreckbar ist. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass die Entscheidung darüber, ob nach Lage der Sache eine Sicherstellung überhaupt notwendig erscheint, nicht der Willkür des Klägers überlassen werden darf, sondern dem Gericht anheimzustellen ist, und dass bejahenden Falles in jedem Stadium des Prozesses, also auch nach der Urteilsfällung, ein Arrestbefehl zur Sicherstellung der Klage erteilt werden kann (ZPO Art. 681). Die projektierte Vormerkung des P. 2 wäre daher als unbegründet abzulehnen. Eine weitere Neuerung ist die Vormerkung über Einreichung einer Kassationsbeschwerde betr. ein rechtskräftiges Urteil, auf Grund dessen eine Grundbucheintragung stattgefunden hat (P. 4). In Betracht kommen wohl hauptsächlich Urteile, die zur Ingrossation einer Urteilshypothek gedient haben, so-

wie Urteile in Eigentumsprozessen, in Meistbot und Nachlassachen. Der Zweck einer solchen Vormerkung soll offenbar darin bestehen, Interessenten darauf hinzuweisen, dass das betreffende Urteil aufgehoben werden kann, insbesondere auf die Zweifelhafteigkeit der Urteilshypothek oder die ungewisse Dispositionsbefugnis des auf Grund des fraglichen Urteils eingetragenen Eigentümers und die daraus entstehenden Konsequenzen aufmerksam zu machen. ME ist auch diese Neuerung überflüssig, da mit der Einreichung einer Kassationsbeschwerde stets gerechnet werden muss, ausserdem die Tatsache der Einreichung oder Nichteinreichung einer solchen Beschwerde jederzeit in den Gerichtskanzleien festgestellt werden kann. Auch kommt hier im Gegensatz zu den Beschwerden über abweisende Verfügungen des Grundbuchamtes die Priorität eines Rechts vom Tage der Vormerkung nicht in Frage. Die Vormerkung ist somit zwecklos. Zuzustimmen ist dagegen dem P. 5, betr. die Vormerkung von Rechten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden sind. Da den Art. 818, 3167 und 3171 des BPR zufolge einerseits bedingte Rechte erst mit Eintritt der Bedingung endgültig in das Grundbuch eingetragen werden können, andererseits aber mit Eintritt der Bedingung das Recht als von Anfang an entstanden zu gelten hat, so erscheint die Eintragung einer Vormerkung des bedingten Rechts mit Wahrung der Priorität vom Tage der Vormerkung berechtigt.

Eine wichtige Abänderung ist in dem Entwurf (Art. 385) in Bezug auf die Wirkung der Vormerkungen vorgesehen. Danach sollen alle Vormerkungen, also auch die Vormerkung über Sicherstellung einer Eigentumsklage, wie überhaupt eines Eigentumsanspruchs, kein Hindernis für weitere Eintragungen sein, sondern allein Wirksamkeit gegen Dritte und Wahrung der Priorität vom Tage der Vormerkung zur Folge haben. In den Motiven wird dazu erklärt, dass kein Grund vorliege, der Vormerkung über Sicherstellung einer Eigentumsklage eine besondere, von der Wirkung der übrigen Vormerkungen verschiedene rechtliche Stellung einzuräumen. Dem ist fraglos beizupflichten, wenn man in Betracht zieht, dass auch diese Vormerkung, wie die anderen, den Anspruch auf ein dingliches Recht, hier das Eigentumsrecht, besichert, resp. die Priorität des Rechts wahren soll, dass auch nach ausländischem Recht die Eigentumsvormerkung dieselbe Wirkung, wie die Vormerkung anderer dinglicher Rechte hat und eine Sperrung des Grundbuches weder nach dem BGB noch nach dem ZGB stattfindet. Doch wäre zugleich anzuerkennen, dass Verfügungen über das Grundstück, die vom Beklagten in

der Zwischenzeit von der Eintragung der Vormerkung bis zur endgültigen Eintragung des Eigentums des Klägers, vorgenommen worden sind, von letzterem angefochten werden können, wie das in Deutschland und der Schweiz Rechtens ist.

Eine wünschenswerte Ergänzung des Art. 316, die in dem Entwurf nicht erwähnt ist, wäre die Einführung einer Grundbucheintragung betr. Mängel der Handlungsfähigkeit des Eigentümers infolge Minderjährigkeit, Geisteskrankheit, Verschwendung etc. Die Eintragung soll vor allem unrechtmässige (vom Vormund, dem Kurator oder dem Waisengericht nicht genehmigte) Verfügungen über das Grundstück verhindern, da der Mangel der Handlungsfähigkeit des Eigentümers, wie dem das Rechtsgeschäft beglaubigenden Notar, so auch dem Grundbuchamt unbekannt sein kann, wengleich der Notar verpflichtet ist, sich von der Handlungsfähigkeit der Kontrahenten zu überzeugen. Zugleich aber soll die Eintragung auch bewirken, dass dritte Personen, die Rechte an dem Grundstück erwerben, sich nicht mehr auf die Unkenntnis derartiger persönlicher Verhältnisse des Eigentümers berufen können und daher auch nicht mehr berechtigt sind, wegen dieser Verhältnisse das von ihnen eingegangene Rechtsgeschäft anzufechten (Vgl. das österreichische Grundbuchgesetz Par. 20, P. a). Beantragt könnte die in Rede stehende Eintragung vom Waisengericht werden oder vom Vormunde oder Kurator auf Grund einer Verfügung des Waisengerichts. Ihrem Wesen nach wäre solch eine Eintragung nicht eine Vormerkung, denn es handelt sich dabei nicht um einen Anspruch auf Eintragung eines dinglichen Rechts, sondern eine Verfügungsbeschränkung. Sie wäre daher in den II. Teil, 2. Spalte des Grundbuchregisters einzutragen und zwar, der Auffassung des Entwurfs folgend, als endgültige Eintragung gleich den Insolvenzerklärungen und Beitreibungen, so dass Art. 386 des russischen Entwurfs, der die Insolvenz und Beitreibungen als endgültige Eintragungen vorsieht, entsprechend zu ergänzen wäre. Im Gegensatz zu den Eintragungen der Insolvenz und der Beitreibungen kann jedoch die rechtliche Wirkung der Eintragungen betr. Mängel der Handlungsfähigkeit des Eigentümers nicht in einer unbedingten Sperrung des Grundbuchfoliums bestehen, da das Gesetz in solchen Fällen die Veräusserung und Belastung des Grundstücks durch den Vormund oder Kurator mit Genehmigung des Waisengerichts und event. Bestätigung des Bezirksgerichts gestattet (BPR Art. 382 ff.). Vielmehr wäre die Wirkung der Eintragung im Gesetz in der Weise zu formulieren, dass die Eintragung die freiwillige Begründung von Rechten am Grundstück hindert, falls dieselbe nicht durch den

gesetzlichen Vertreter des Eigentümers in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahren geschieht.

Die Praxis hat bereits deutlich die Notwendigkeit der Eintragung von Mängeln der Handlungsfähigkeit des Grundstückseigentümers in das Grundbuch erwiesen. Insbesondere ist mehrfach der Fall vorgekommen, dass das Bezirksgericht einen Grundstückseigentümer für einen Verschwender erklärt und das Grundbuchamt ersucht hat, hierüber eine Vormerkung einzutragen, das Grundbuchamt aber Bedenken getragen hat, diesem Ersuchen stattzugeben, weil eine solche Vormerkung im geltenden Gesetz nicht vorgesehen ist.

Wünschenswert ist endlich auch die legislative Anerkennung (durch Ergänzung des Art. 384 des Entwurfs) einer in der Praxis schon längst üblichen Art der Vormerkung, nämlich der *Bürgschaftsvormerkung*, die im Strafverfahren auf Ansuchen des Untersuchungsrichters zur Sicherstellung einer vom Grundstückseigentümer für einen Angeklagten übernommenen Bürgschaft in einem bestimmten Betrage eingetragen wird. Dieser, im Gesetz bisher nicht vorgesehene, Vormerkungstypus hat bei uns durch Jahre lang *cum opinione necessitatis* geschehene Übung bereits gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt. Die Bürgschaftsvormerkung wird gleich der Vormerkung über Sicherstellung einer Geldklage in den IV. Teil 1. Spalte des Grundbuchregisters eingetragen und hat die gleichen rechtlichen Folgen wie jene. Die Frage der Umwandlung einer solchen Vormerkung, etwa im Falle der Flucht des Angeklagten, in eine Hypothek ist meines Wissens noch nicht akut geworden. Meines Erachtens könnte die Hypothek auf Grund eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses im Strafverfahren eingetragen werden, der die Einziehung des Bürgschaftsbetrages verfügt.

### **Zum „Für und Wider“ der Einführung einer Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter im Deutschen Reich. \*)**

Von Univ.-Professor Dr. Walter Grosse, Leipzig und Riga.

(Abkürzungen im Text: V. = Versicherung; HV. = Haftpflichtversicherung; AHV. = Autohaftpflichtversicherung; ZV. = Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter).

Die ausserordentliche Entwicklung, die die Verkehrswirtschaft insbesondere des Deutschen Reichs infolge des Anwachsens des Kraftfahr-

---

\*) Der Aufsatz ist ein Auszug aus einer, von Prof. Dr. W. Grosse als Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Versicherungsrechtl. Ausschuss, in dessen Auf-

zeugbestandes<sup>1)</sup> nahm, die Millionenverluste und -schäden<sup>2)</sup>, die alljährlich vor allem durch Zusammenstöße, Unfälle angerichtet werden, zwingen mit gebieterischer Notwendigkeit die Frage auf, in welcher Weise das weitere Steigen der Schadziffer wenigstens in relativer Hinsicht verlangsamt werden kann.

Neben der unbedingt notwendigen Verbesserung von schadenverhütenden Massnahmen<sup>3)</sup> interessiert nicht minder die Frage einer Beseitigung der nachteiligen Folgen eines Schadenfalles. Und diesem Problem der Wiedergutmachung, eines Ausgleichs, einer Schadenvergütung im gegebenen Fall, soll die nachstehende Untersuchung gelten.

#### A.

#### Zur Frage der Schadenvergütung überhaupt.

Hier ist vor allem folgendes zu beachten: Bei einem Kraftfahrzeugschaden handelt es sich in der Regel nicht um einen Unfall schlechthin, der in der Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges (u. -Inhaltes) und einer Verletzung oder Tötung des Führers usw. seine Grenze findet, sondern es werden fast durchweg auch Dritte geschädigt, sodass der Kraftfahrer hierfür schadenersatzpflichtig gemacht werden kann.

Der Gesetzgeber hat diese geschädigten Dritten in besonderen Schutz genommen, indem er sich mit dem Prinzip der Verschuldungshaf-

---

trag ausgeführten und Mitte 1935 eingereichten Gutachtens. Mitte Febr. 1937 fanden die Beratungen des Ausschusses über die Frage der Einführung einer Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ihren Abschluss. Der Ausschuss bejahte die Notwendigkeit, den Kraftfahrzeughaltern den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung durch Gesetz zur Pflicht zu machen. Er hält es für eine soziale Pflicht, den durch ein Kraftfahrzeug verletzten Volksgenossen im Rahmen des Möglichen dazu zu verhelfen, dass sie ihre rechtlich begründeten Haftpflichtansprüche gegen den Kraftfahrzeughalter auch verwirklichen können. Deshalb verfolgt der vom Ausschuss einmütig gebilligte Gesetzentwurf das Ziel, ein Fahren mit Kraftfahrzeugen ohne Versicherungsschutz praktisch unmöglich zu machen, und zwar dadurch, dass dem Halter und dem Fahrer hohe Strafen angedroht werden für den Fall, dass sie ein Kraftfahrzeug in den Verkehr bringen, für das kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung, der jederzeit verlangt werden kann, ist durch Vorlage eines »Versicherungsausweises« zu erbringen.

<sup>1)</sup> Bestand am 1. 7. 36: 2,475 Mill. Stück; d. h. 15 v. H. Zunahme gegen 1935; (Bestand 1932: 1,6 Mill.!).

<sup>2)</sup> Vom 1. 10. 35 bis 30. 6. 36 (3/4 Jahr) gab es im Reich 183.423 Verkehrsunfälle, wobei 5786 Personen getötet, 113.554 verletzt wurden!

<sup>3)</sup> vgl. hierzu Abschn. D, Abs. 4.

tung nach dem BGB. (der Geschädigte muss dem Täter dessen Verschulden nachweisen) nicht begnügte. In Anbetracht der Besonderheit des Autounfalles (Schnelligkeit, Überrumpelung und Schreck des Geschädigten: deshalb Schwierigkeit des Nachweises eines Verschuldens des Schädigers) hat sich der Gesetzgeber im Kraftfahrzeuggesetz (KFG.) von 1909 zum Prinzip der Gefährdungshaftung bekannt, wonach der Geschädigte den Nachweis einer Schuld des Schadenanrichtenden nicht zu erbringen braucht. Allerdings ist dann [—im Gegensatz zum BGB. (Höhe der Ersatzleistung hier nicht limitiert) —] der Ersatz begrenzt auf RM 25.000.— Kapitalentschädigung oder RM 1.500.— Jahresrente für den Einzelgeschädigten und auf das Dreifache dieser Summe (Höchstgrenze), falls mehrere Personen durch dasselbe Ereignis zu Schaden kommen.

Da nach dem Erfolgshaftungsprinzip der Schädigende eigentlich nur dann von der Haftpflicht befreit ist, wenn nachweisbares eigenes Verschulden des Betroffenen, oder Einfluss höherer Gewalt vorliegen, und da somit der Umfang der Haftung ausserordentlich gross ist, bedeutet infolgedessen der Eintritt eines Schadenfalles unter Umständen nicht nur grosse Vermögensverluste für den Haftpflichtigen, sondern vielleicht gar seinen wirtschaftlichen Ruin; so z. B. durch eine Verpflichtung zur Zahlung einer Rente, die ihm gegebenenfalls auf Jahrzehnte hinaus bei jedem Erholungsversuch die besten Aufbaukräfte und -Möglichkeiten und die Lust und Liebe zu neuem Schaffen nimmt.

Diese Gefahr allein hätte genügen sollen, zumindest den nicht genügend mit Glücksgütern gesegneten Kraftfahrzeugfahrer (-besitzer) den Weg zu der Institution finden zu lassen, die ihm im gegebenen Falle allein ein wirklicher Helfer sein kann: zur

#### Versicherung:

zur Unfall- und Kaskoversicherung usw. zwecks Deckung eigener, direkter Schäden; zur Haftpflichtversicherung zwecks Regelung fremder Ansprüche. Insbesondere die letztere musste von jeher für ihn eine Selbstverständlichkeit bedeuten, wenn er nur einigermaßen Verantwortungsgefühl besass, nicht nur an eigene Interessen allein dachte, und auf die sich selbst zu stellende Frage, ob er in einem Schadensfalle seine Verpflichtungen Geschädigten gegenüber voll und ganz werde einhalten können, ehrlicher Weise mit einem »Nein« antworten musste.

Da jedoch ein solches Verantwortungsbewusstsein trotz aller Aufklärungsarbeit und trotz der sehr geschickten Propagandatätigkeit der Ver-

sicherer nicht bei allen Kraftfahrern zu finden war und ist, und da schliesslich nicht selten eine Reihe anderer Gründe ihnen wichtig genug erscheinen, ihrethalben doch auf eine Versicherungsnahme zu verzichten, so ist es zu verstehen, dass von jeher für eine

### Zwangshaftpflichtversicherung

auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugverkehrs eingetreten wurde. Diese Stimmen haben sich mit fortschreitender wirtschaftlicher, technischer und verkehrspolitischer Entwicklung und insbesondere unter dem Einfluss der jüngsten politischen Ereignisse im Reich so gemehrt, dass die Forderung nach Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung nicht ohne weiteres abgelehnt werden darf, sondern das Für und Wider ernstlich überprüft werden muss.

Im Nachfolgenden sollen deshalb der besseren Übersicht halber zunächst die Gründe für eine Einführung und sodann die Gegenstände in sich geschlossen aufgeführt werden.

#### B.

##### »Für« eine Zwangshaftpflichtversicherung.

(1) Die Fürsprecher einer ZV. weisen mit Recht darauf hin, dass vor allem in letzter Zeit die Schadenshäufigkeit nicht nur absolut, sondern auch relativ gestiegen ist. Die Gründe seien jedoch nicht nur in (a) der Vermehrung der zugelassenen Fahrzeuge, (b) grösserer Fahrtgeschwindigkeit und (c) ungenügender Anpassung der Verkehrswege an den -fortschritt, sondern (d) bis zu einem gewissen Grad auch in der moralischen Einstellung des Fahrers zur Frage der Gefährdung anderer durch die Fahrweise zu suchen<sup>4)</sup>.

(2) Durch den Übergang vom Prinzip der Verschuldungshaftung zu dem der strengen Gefährdungshaftung versuchte der Gesetzgeber zwar, dem Geschädigten einen besonderen Rückhalt zu geben; aber diese Hilfe wird an sich doch nur dann praktisch wirksam, wenn der Schädigende über genügend Mittel verfügt, um die Schadenvergütung davon bestreiten zu können. — Es ist jedoch festzustellen, dass sich infolge Popularisierung und Verbilligung der Kraftfahrzeuge und ihrer Haltung (auch »Ratenkauf«) heute im Gegensatz zu früher viele zur Anschaffung (bes. von Krafträ-

<sup>4)</sup> Nachkriegsmoral »grosszügiger«: Schadensfall — selbst Personentötung (früher: gesellschaftl. Ächtung) — wird weniger »tragisch« genommen; Fahrer deshalb weniger »vorsichtig«.

dern) entschliessen, ohne über die nötigen »Schadenvergütungsmittel« zu verfügen, und ohne sich in V.-schutz zu begeben <sup>5)</sup>).

Was nützt aber dann einem Geschädigten der ihm rechtskräftig zuerkannte Ersatzbetrag, wenn er ihn nicht einmal auf dem Zwangswege zu realisieren vermag? <sup>6)</sup>).

(3) Je grösser nun die Zahl der erfolglos in Anspruch genommenen »unbemittelten« Schädigenden ist, desto grösser wird auch die zumeist erfolgende Belastung der (a) Allgemeinheit (Staat, Gemeinden) oder (b) von Teilen von ihr (so die für Sozialversicherungen die Mittel aufbringenden Bevölkerungskreise) <sup>7)</sup> werden; Leistungen also, die durch die Schuld ganz bestimmter, in diesem Falle z. B. in gar keiner Beziehung zur gegebenenfalls leistenden Sozial-V. stehender Teile der Bevölkerung veranlasst würden.

Die Frage der Notwendigkeit und der Inanspruchnahme einer AHV. erhält damit einen ganz anderen Ausgangspunkt als in einem liberalistischen Staatsgefüge üblich ist. Hatten wir doch gesehen, dass z. B. der Gesetzgeber im Kraftfahrzeuggesetz zwar die besondere Schutzbedürftigkeit des Geschädigten anerkannt hatte, dass aber trotzdem für Inanspruchnahme der Versicherung das private Interesse des Kraftfahrzeughalter<sup>8)</sup> massgebend geblieben war. Erst eine allgemeine AHV. schiebt durch die Anspruchsverwirklichung das Interesse des geschädigten Dritten als eines Teiles der Volkskraft in den ihm gebührenden Vordergrund.

4) Als weiteren Eideshelfer für die Berechtigung ihrer Ideen ziehen die für eine ZV. Eintretenden die Tatsache heran, dass (a) nicht nur mehrere Staaten — darunter sogar das Deutsche Reich selbst <sup>8)</sup> — die

---

<sup>5)</sup> Dies wohl auch nicht selten deshalb, weil weniger Bemittelte das Haftpflichtrisiko viel weniger drohend empfinden (psychologisch leicht erklärlich) als jene, die dadurch einer bedenklichen Bedrohung ihres Vermögens sich ausgesetzt fühlen.

<sup>6)</sup> Durch die in Bälde zu erwartende Einführung des »Volkswagens« wird der Kreis der wenig bemittelten Autobesitzer noch grösser werden. Damit wird des weiteren aber auch Pkt. B 1, eine Ergänzung erhalten müssen: Die Schadenhäufigkeit dürfte — wenigstens für den Anfang — eine Steigerung erfahren, da ein grösserer Prozentsatz »neuer« Fahrer, — Anfänger, — den Kampf mit den Verkehrsstücken aufnehmen und es nicht leicht haben wird, sich bei der durch sie selbst noch verstärkten Verkehrsdichte ohne Schäden durchzusetzen.

<sup>7)</sup> zu a): Wohlfahrt; zu b): Invaliden-, Hinterbliebenenrenten, Krankenhilfe usw.

<sup>8)</sup> 1910: Sachsen: V-zwang für Kraftdroschken u. Mietwagen; 1927: für Droschken in Gross-Berlin; 1928: für Personenkraftlinien und Güterfernverkehr und 1933 für Droschken in Ungarn; 1932 für alle Konzessionäre von öffentlichen Fahrzeugen mit mechanischer Traktion in Rom. — Besonders wichtig: Deutsches Gesetz v. 4. 12. 1934 über die Beförderung von Personen zu Lande, nach dem jeder, der gewerbs-

Auto-ZV. für gewisse Spezialgebiete eingeführt und damit ihre Notwendigkeit wenigstens hier anerkannt haben, sondern dass (b) eine ganze Reihe von Staaten sogar eine vollkommene ZV. bereits seit Jahren eingeführt und beibehalten haben, somit also Erfolg gehabt haben müssen. So von aussereuropäischen Ländern der amerikanische Bundesstaat Massachusetts, die canadischen Provinzen Neu-Schottland, Ontario und Neu-Seeland; in Europa: die Schweiz (Gesetze von 1914, 22, 32), Dänemark (1919/21), Finnland (1925), Norwegen (1912/1927), Schweden (1929), Österreich (1929). England (1930), Polen (1932), Tschechei (1933), Luxemburg (1933).

5) Schliesslich ebnet einer ZV. den Weg, dass auch in anderen Teilgebieten der Haftpflicht Vg<sup>9)</sup> ein Zwang durchgeführt wurde. So gibt es im (deutschen) Luftverkehr (seit 1922) und für Jäger (Reichsjagdschutzgesetz v. 1934) Haftpflichtversicherungszwang.

Dies beweist am besten, dass dort, wo das öffentliche Interesse besonders in Mitleidenschaft gezogen und die Schadensgefahr besonders gesteigert wird, die Notwendigkeit eines Zwanges in Betracht gezogen werden muss!

Damit entfällt auch die Behauptung der Gegner eines Zwanges, dass, wenn schon eine ZV. durchgeführt werden solle, sie auf alle Sparten der HV. ausgedehnt werden müsse; insbesondere auf die Hausbesitzer!<sup>10)</sup>

6) Bereits Pkt. B 3 unterschied das Ziel der freiwilligen AHV. (alleiniges Interesse des Versicherungsnehmers) von dem der ZV., das ausserdem die soziale Aufgabe im Auge hat, dem unverschuldet Geschädigten die Verwirklichung seiner Ansprüche zu ermöglichen. Es wird jedoch auch die ZV. dieser sozialen Aufgabe nicht gerecht werden können, wenn sich bei einem Schadensfalle

- a) der schuldige Kraftfahrer durch Flucht der Namensfeststellung entzieht; oder wenn
- b) der Fall nicht vom infolgedessen verantwortungsfreien Halter oder zuständigen Fahrer des Kraftfahrzeugs verursacht wurde,

---

mässig Personen durch Kraftfahrzeuge befördern will, verpflichtet ist, sich in bestimmtem Umfang gegen Haftpflicht zu versichern; weiter »Reichsges. über Güterfernverkehr m. Kraftfahrzeugen« v. 26. 6. 35!

<sup>9)</sup> z. B. Kanton St. Gallen seit 1933 Fahrrad-ZHV., Kanton Zürich ZHV. für Hundebesitzer.

<sup>10)</sup> Hier übrigens ausser geringerer Schadensgefahr zumeist Vermögensbesitz; vielfach Kollektiv-HVg durch Hausbesitzervereine.

sondern von einem unberechtigten Dritten (Schwarzfahrer), der infolge Vermögenslosigkeit nicht oder nur zum Teil zur Schadendeckung herangezogen werden kann.

Immerhin zeigt sich im Falle »a« wenigstens indirekt eine helfende Wirkung der ZV. gegenüber der freiwilligen: Ist doch damit zu rechnen, dass die Zahl der »Flüchtlinge«, deren Hauptkontingent zweifellos die Unversicherten gestellt haben dürften, mit Einführung der ZV. bedeutend kleiner werden wird. — Über Fall »b« (Schwarzfahrer) siehe Abschnitt C. 12 b.

7) (a) Ein grosser Mangel der ZV. wäre es, wenn sie den Versicherer zur Prämienerrhöhung zwingen würde. Diese dürfte von Rechtswegen nicht in Frage kommen; denn auch durch die ZV. und die damit verbundene Zuführung sogen. »schlechterer« Risiken (vgl. Anm. 6) dürfte sich eigentlich nichts beim Versicherer ändern. Sonst wäre seine bisherige Prämienspolitik falsch gewesen: Er hätte sie auf der Voraussetzung einer für ihn günstigen Risikenauslese aufgebaut, ohne zu bedenken, dass der Zutritt zur HV. nahezu jedem offen steht. Der Versicherer musste also damit rechnen, dass auch in der Zeit der freiwilligen, vom Staat nicht diktierten obligatorischen HV. zumindest die theoretische Möglichkeit besteht, dass zu gleicher Zeit alle in Frage kommenden Risiken um Vgsschutz nachsuchen (praktische Verwirklichung möglich durch in direkten Zwang: Vg. ist Voraussetzung für Mitgliedschaft eines Kraftfahrerverbandes usw.)!

(b) Eine Sonderbelastung wird dem Versicherer weiter auch nicht dadurch entstehen, dass er in Zukunft etwa jedes, (so auch das vielleicht subjektiv besonders gefährliche) Risiko annehmen müsste (Annahmewang); denn dieses soll ja gerade in Zusammenarbeit mit dem Gesetzgeber zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch zum Vorteil des Versicherers ausgemerzt werden.

(c) Ebenso werden Schutzerweiterungen keine Ausgabeerhöhung für den Versicherer bedeuten, da sie (— vgl. C, 12 b —) eine Prämienerrhöhung berechtigen.

(d) Im Gegenteil müsste eigentlich eine Prämienverbilligung erwartet werden, weil nicht nur i. a. mit jedem Steigen der Versichertenzahl der Anteil an den Verwaltungskosten für die einzelne V. sinkt, sondern diese auch durch Einsparung der Propogandaausgaben gesenkt werden können. Zumindest steht der hierdurch ersparte Kostenteil als Ausgleich für durch Umorganisation usw. entstehende Ausgaben zur Verfügung, sodass also auch diese keine Prämienerrhöhung bedingen.

## C.

»Gegen« eine Zwangshaftpflichtversicherung.

Die Zahl der Einwände gegen die Verwirklichung einer ZV. ist nicht minder gross als die Zahl der Befürwortungen. Die »Gegnerschaft« selbst rekrutiert sich ebenfalls aus den verschiedensten Lagern:

1) So behauptet die Kraftverkehrswirtschaft, dass infolge des Zwanges (der Prämienzahlung) mancher Interessent auf den Erwerb eines Wagens usw. verzichten würde. Infolgedessen: Minderung der Autoproduktion und der mit ihr verbundenen Gewerbe usw.; Arbeitnehmerentlassung u. ä. m.; besondere Benachteiligung der aus beruflichen Gründen für Kleinwagen und Krafträder sich Interessierenden. — Hiergegen spricht die Tatsache, dass die Prämienätze nur einen relativ bescheidenen Prozentsatz der Unkosten und auch absolut nur wenig, z. B. bei Fahrrädern mit Hilfsmotor (unter 100 ccm) monatlich 1 bis 1.30 RM ausmachen! Der Ausfall an Krafträdern würde durch Steigerung der Produktion versicherungsfreier Fahrräder ausgeglichen (also Produktionsverschiebung statt Arbeitslosigkeit!).

2) Von Seiten der Versicherer wird die Notwendigkeit einer Prämienhöhung befürchtet, weil (a) der obligatorische Zuwachs relativ mehr »schlechtere« Risiken bringe, (b) mit Eingliederung »Unzuverlässiger« usw. (inf. Annahmepflicht) unbedingt Gefahrerhöhung verbunden sei, und (c) die durch ZV. bedingte Kontrolle die Unkostenquote erhöhe<sup>11)</sup>. — Über die »Berechtigung« dieser Gründe vgl. B. 7!

Unter Bezugnahme auf Österreich<sup>12)</sup> u. die —übrigens unmöglichen — Verhältnisse in Massachusetts vertreten viele Versicherer die Meinung, dass eine ZV.:

3) die Zahl der Prozesse steigern würde (»Armenrecht«!),

<sup>11)</sup> Als Beispiel wird sehr gern Österreich angeführt, das nach Einführung der ZV. eine Verdoppelung der alten Prämienätze nicht hätte vermeiden können. Übersehen wird hierbei jedoch, dass in diesem kleinen Lande der für die hinzugekommenen schlechteren Risiken notwendige Risikoausgleich nicht rechtzeitig zustande kommen konnte. Ausserdem hatten die österreichischen Versicherer dadurch erhöhte Unkosten, dass die Prämienzahlung sehr schlecht und unregelmässig erfolgte, auf Armenrecht klagende »Geschädigte« trotz eigenen Verschuldens sämtliche Instanzen anriefen und bei der Versicherungsnahme viel zu hohe Schadendeckungswünsche Berücksichtigung fanden. (Vgl. hierzu Anm. 12: »Schmerzensgeld«).

<sup>12)</sup> In Österreich beanspruchte nach den Ausführungen der Vereinigung der österr. Auto-Vgs-Gesellschaften in Wien 1934 die »Grosszügigkeit« der Gerichte in bezug auf Schmerzensgeld beinahe  $\frac{2}{3}$  (rd. 60%) der gezahlten Gesamtentschädigungen!

4) dass die Neigung der Gerichte, die Schadenersatzpflicht des Fahrzeughalters zu bejahen, gesteigert würde, wenn der Richter das Bewusstsein habe, dass hinter dem Schädiger ein Versicherer stehe.

5) dass infolgedessen eine ausgesprochene Rentenjägerei entsteht, und

6) sehr viel unberechtigte und betrügerische Schadenersatzforderungen gestellt werden würden. Als Beispiel wurde Massachusetts angeführt, wo 1927 50 v. H. mehr Schadenersatzforderungen als Unglücksfälle (— allerdings zumeist mit Hilfe gewissenloser Ärzte und Rechtsanwälte —) gestellt wurden!

Zu diesen Punkten »3« bis »6« wäre zu bemerken: Eine Wirkung des letztgenannten (»6«) kommt für das Deutsche Reich am wenigsten in Frage. Die Verhältnisse in Massachusetts sind für uns nicht massgebend: Es wäre eine Beleidigung unseres Rechtsanwalt- und Ärztstandes, wenn man ihnen die gleichen »Fähigkeiten« zutrauen würde.

Damit ist dem Versuch, betrügerischerweise Ansprüche verwirklichen zu können, der Hauptrückhalt genommen. Eher wird man möglichst hohe Forderungen durchzudrücken versuchen (Rentenjähgerei); aber dies ist schliesslich kein Spezifikum der ZV., sondern eine Erscheinung, die in der gesamten Vg, vor allem in sämtlichen Sparten der HV., festgestellt werden kann. Aufgabe des Richters ist es hier, genau zu prüfen und vor allem in der Gewährung von Schmerzensgeld sehr vorsichtig zu sein.

Freie Bahn für betrügerische Absichten ist eigentlich nur noch in den Fällen gegeben, in denen sich der Kraftfahrer nach dem Schaden durch Flucht der Feststellung entzieht. Seit der Einführung allgemein gültiger und einheitlicher, deutlich erkennbarer Kennzeichen usw. hat sich der Prozentsatz der Führerflucht-Fälle im Deutschen Reich (1906 noch 12,4%) bereits längst in einen bescheidenen Promille-Satz verwandelt und würde unter der Auswirkung der ZV. noch niedriger werden.

Hinsichtlich Pkt. »3« und »4« ist noch auf folgendes hinzuweisen: Wenn es zutrifft, dass unser Richterstand sein Amt vielfach so leicht nimmt, die Schadenersatzpflicht einfach zu bejahen, weil Versicherungshilfe vorhanden sei, und wenn tatsächlich der Versicherer auf grund der bisherigen Rechtsprechung fast regelmässig mit Verurteilung zu rechnen hat, dann nimmt es reichlich Wunder, dass sich heute noch Versicherer finden, die eine solch' gefährliche Sparte betreiben. Man kann sich ihre

Beibehaltung nur so erklären, dass die Prämieinnahmen doch völlig ausreichend sind, um selbst derartige Belastungsproben auszuhalten.

Vor allem aber ist wichtig, dass es sich hierbei um bereits in der freiwilligen HV. gemachte, langjährige Erfahrungen handelt, (aus denen man die Folgerung schon längst hätte ziehen können), und nicht um Offenbarungen, die man erst von einer ZV. zu erwarten hat.

Sie dürften übrigens in diesem Falle, und selbst bei Anerkennung eines relativ hohen Zwangszuganges an »schlechteren« Risiken, um so bedeutungsloser sein, als im Reiche die Spanne zwischen der von der freiwilligen Vg von heute betreuten Risikenzahl und einer von der obligatorischen zu erfassenden verhältnismässig gering ist. Zumindest gilt dies von den Kraftwagen. Behaupten doch die Versicherer selbst, dass sich ihnen schon jetzt rd. 80% freiwillig in der HV. anvertraut hätten und benutzen diese Tatsache sogar, um

7) die Einführung des Zwanges bei diesem Verhältnis (das von Schweden war nur 50 : 50) in Anbetracht der zu erwartenden Mehrkosten als überflüssig zu bezeichnen!

Begründeter erscheint dagegen die Einstellung der Versicherer, die einen Unterschied zwischen den bisher von der HV. erfassten Kraftwagen und Krafträder betonen, weil bei letzteren ungefähr das umgekehrte Verhältnis (nur 20% versichert) in Frage kommt.

Hier ist die Forderung der Versicherer zu verstehen, die Berechtigung der Gefährdungshaftung einer Überprüfung zu unterziehen.

8) Im grossen und ganzen versuchen die meisten der bisher aufgezählten »Gegengründe« u. a. die Ansicht zu verteidigen, dass sich nach Einführung des Zwanges die Haftansprüche mehren werden, weil die Zahlungsfähigkeit des Schädigers dank der Vg weitgehend sichergestellt ist. Man vergisst dabei aber immer wieder, dass ein durch Autounfall Geschädigter auch jetzt schon seine vermeintlichen Ansprüche durchzusetzen sucht und sich auch von der Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit des Haftenden nur selten davon abhalten lassen wird. Wenn man tatsächlich beobachtet hat, dass in Ländern mit ZV die Haftpflichtansprüche sich mehren, so ist damit noch nicht erwiesen, dass dies eine ursächliche Folge der Einführung des V.-zwanges ist. Man könnte mit gleichem Recht auch den gegenteiligen Schluss ziehen, dass nämlich in einer Zeit mit steigender Unfallzahl (und damit auch nicht gedeckter Haftpflichtansprüche) das Bedürfnis einer Verpflichtung zum Eingehen einer V. wächst, dem der Gesetzgeber Rech-

nung getragen hat. Dann erscheint der Versicherungszwang als Folge der vermehrten Haftpflichtansprüche. Der tatsächliche Zusammenhang (neben den erwähnten Möglichkeiten gibt es natürlich noch eine Anzahl anderer: Völlige Unabhängigkeit und, das Wahrscheinliche, wechselseitige Abhängigkeit in verschieden starkem Grade) dürfte bei der Vielfältigkeit und Verschiedenheit der Bedingungen sich auch durch einen Vergleich der Entwicklung in den einzelnen Ländern nicht ermitteln lassen.

9) Als weiteres Argument gegen den Zwang wird die Behauptung erhoben, dass er ein »leichtsinnigeres Fahren« zur Folge haben würde.

Diese Begründung wird durch drei Gegengründe erledigt:

a) Diese Erscheinung hätte sich schon bisher bei den geschützten Versicherten zeigen müssen;

b) Der Sorglosigkeit des Fahrers sind schon dadurch Grenzen gesetzt, dass er dabei doch stets seine Gesundheit, sein Leben aufs Spiel setzt und, — als Fahrzeug-Eigentümer — das Fahrzeug selbst (Vorsichtsmassnahme: Mitbeteiligung am Schaden)<sup>13)</sup>;

c) Er muss im Schadenfall mit der Möglichkeit einer Entziehung des Führerscheins<sup>14)</sup> und der Vgshilfe (vgl. oben) rechnen<sup>15)</sup>.

10) Weiter ist die Frage aufgeworfen worden, warum ein wohlhabender, vorsichtiger Fahrer, der seiner Haftpflicht selbst (Selbstdeckung) zu genügen und dies auch durch Kautionshinterlegung zu garantieren vermöge, durch ZV. gezwungen werden solle, die Schäden mittragen zu helfen, die andere, minder vorsichtige

---

<sup>13)</sup> Allerdings darf die ZV. keinen solchen Umfang erhalten wie in der Schweiz, wo gewisse Bestimmungen gewissermassen zur Verantwortungslosigkeit erziehen! Hier sind nämlich, um den Geschädigten in jedem Falle zu sichern, Einreden von seiten des Versicherers unzulässig (s. o.: Unfall-Vgs-Charakter!): Er muss sogar haften, wenn die Prämie trotz Mahnung nicht gezahlt würde, wenn die Anzeige bei Gefahrenerhöhung unterblieb u. a. m., sodass tatsächlich hier der Charakter einer echten Vg. verloren ging (»Unfallschutz« gegen Kraftwagen auf Kosten der Kraftfahrer!).

<sup>14)</sup> So: VO. der Reichs- u. Preuss. Verkehrsminister v. 11. 7. 36 betr. Entziehung des Führerscheins! (wenn unversicherter Kraftfahrer verursachten Schaden nicht decken kann!).

<sup>15)</sup> Was diese Massnahme insbesondere für den selbstfahrenden Reisenden, den Berufsfahrer usw. bedeuten, die alsdann entweder das Kraftfahrzeug aufgeben oder einen Fahrer (heute für die meisten untragbar) halten müssen, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden.

Fahrer anrichten. — Nun: die Zahl der derart »gesicherten« Fahrer ist heute relativ nur noch bescheiden; ganz abgesehen davon, dass die sog. »Garantie« selten absolut, vielmehr oft bestimmten fremden Zugriffen ausgesetzt ist, somit also die Überlegenheit der im Versicherungswege von fremden Schultern getragenen Schadendeckungsbereitschaft nicht bestritten werden kann.

11) Eher als Pkt. »10« hätte an sich der sog. »Billigkeitsgrund« eine Berechtigung, der alle Verkehrsteilnehmer (auch Fussgänger) dem Vgszwang unterworfen wissen will, damit sie im Schuldfrage ebenfalls volle Deckungsbereitschaft ausweisen. In praxi würde dies jedoch auf eine Vg der Allgemeinheit hinauskommen und somit besser durch deren direkte Beteiligung an jedem Schaden ersetzt werden können — augenblicklich eine viel zu hohe Belastung der Staatskasse und damit der Steuerzahler.

Zu überlegen wäre dagegen, ob man nicht diejenigen Gemeinden zu einer derartigen Mitbeteiligung an Schäden heranziehen sollte, die in ihrem Bereich gefährliche Stellen (unübersichtliche Kreuzungen usw.) trotz Verkehrssteigerung nach wie vor unbeseitigt lassen und so die erste Ursache zu manchem Unglücksfall geben. Die vorgeschlagene Massnahme dürfte sie bestimmt zu einer verbessernden Änderung veranlassen (Umleitungen oder wenigstens die oft durchführbare und noch dazu kostenlose Einrichtung von Einbahnstrassen). Damit würde nicht nur eine Verringerung der Schadenshäufigkeit, sondern auch eine längst erhoffte und dringend benötigte Verkehrserleichterung bewirkt.

Zumindest müsste die Prämienspolitik derartige Umstände mitberücksichtigen; natürlich unter weiterer Einbeziehung der Verkehrsdichte überhaupt.

12) Schliesslich wird der Erfolg einer ZV. noch aus drei Gründen angezweifelt:

a) Unzuverlässige würden nach wie vor sich dem Zwange entziehen;

b) es müssten zuviel Ausnahmen gestattet werden;

c) die Schwierigkeiten einer ausreichenden Überwachung wären zu gross.

Zu 12 a) Gegenmittel: schwere Strafen, insb. Freiheitsstrafen.

Zu 12 b) Ausnahmen erscheinen berechtigt bei Wettbewerbsrisiko und bei mit Transport gefährlicher Güter sich befassenden Fahrzeugen; doch wäre die ZV. mit Hilfe von Prämienzu-

schlagen und Bildung von Notgemeinschaften (Staatshilfe) — vgl. Feuer-Vg — möglich. — Auch bei Schwarzfahrten wird man im Interesse der schadensbedrohten Allgemeinheit und in Anbetracht dessen, dass das Reichsgericht<sup>16)</sup> dazu neigt, sogar die Haftung des Halters für Unfallschaden auf der Schwarzfahrt von Autodieben (Urt. v. 17. 11. 32; VI, 251) zu bejahen, auf eine Einbeziehung in die ZV. u. U. nicht verzichten können. Neben dem Schweizer System (Benzinzollhilfe) sei das Schwedische genannt, nach dem alle zur Aufnahme der ZV. zugelassenen Versicherer gemeinsam für einen Schaden aufkommen müssen, falls der Ersatzpflichtige nicht zu ermittleln ist. — Auch hier dürfte, genau wie bei, durch nicht zum Fahren zugelassene Fahrer angerichteten Schäden, eine Verschärfung der bisherigen Strafmasse eine Besserung der Schadenhäufigkeit veranlassen.

Noch schwieriger ist die Stellungnahme bei ausländischen, besuchsweise im Reich sich aufhaltenden Wagen. Im Interesse des Fremdenverkehrs hat man gegen ihre Einbeziehung in den Zwang gewichtige Bedenken geltend gemacht; doch hat das Beispiel der Schweiz bewiesen, dass sie nicht zutreffen. Wer das Geld zur Verfügung hat, in fremde Länder zu reisen, wird sich von einem solchen Besuch auch durch eine, übrigens dann relativ niedrigere HVgsprämie nicht abhalten lassen<sup>17)</sup>.

Schliesslich gehört hierher desgleichen der Ausfall der HVg. bei — trotz Mahnung — nicht erfolgter Prämienzahlung. Da alsdann auch bei ZV. der Versicherer leistungsfrei bleiben muss<sup>18)</sup>, fordert das Allgemeininteresse die sofortige Ausserbetriebssetzung der unversicherten Wagen. Von diesen wird jedoch trotz aller Zusammenarbeit zwischen Versicherer und Behörde (Strafen!) eine gewisse An-

---

<sup>16)</sup> Jur. Wochenschr. 1932, 2014; RG. 4. 2. 32; J. W. (RG. 135, 149), RG. 18. 1. 32; J. W. 2013.

<sup>17)</sup> Die vorgeschlagenen Deckungswege sind verschieden [Kollektivversicherung (Schweiz), oder Einzel-Vg., eventuell zur Vereinfachung mit Kuponpolice bei Lösung des Triptyque oder beim Grenzübertritt (Zoll)]. Auf jeden Fall erscheint mir gerade für Durchreise- und Fremdenverkehrsländer mit ihrer entsprechend grösseren Schadenhäufigkeit eine A-H-Vg. der Gästewagen eine Notwendigkeit, weil sie deren Besitzer im Schadensfall vor vielen Scherereien bewahrt. Muss der Ausländer doch im Falle des Unversichertseins gegebenenfalls mit einer Beschlagnahme seines Wagens und seiner Vermögenswerte durch den Beschädigten und überhaupt mit einer Behinderung seiner Bewegungsfreiheit rechnen (so in Österreich); — eine Propagandawirkung, die sich ein Fremdenverkehrsland nicht leisten kann.

<sup>18)</sup> anders Schweiz; vgl. Anm. 13.

zahl zumindest noch geraume Zeit gefahren werden. Zur Bekämpfung der damit verbundenen Gefahr erscheint mir die Leistung einer an den Versicherer neben der Prämie zu zahlenden Kauti on (laufende Vorauszahlung) von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  des Jahresbeitrages als das einzige Verhütungsmittel. Der Versicherer kann daraufhin  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Jahr über den Ablauf<sup>19)</sup> hinaus V.-schutz gewähren, in welcher Zeit die Entfernung des Wagens aus dem Verkehr gelingen dürfte.

Zu 12 c) Damit sind bereits die Schwierigkeiten einer ausreichenden Bewachung gekennzeichnet. Eine solche wird jedoch durch reibungslose Zusammenarbeit zwischen Versicherer und Behörde (Polizei) erleichtert, die von ersterem insbesondere schnellste Benachrichtigung vom Erlöschen einer V. verlangen muss (bei Nichtmeldung Weiterbestehen der V.!).

13) Nicht zuletzt wird darauf hingewiesen, dass durch ZV. relativ viele alte Wagen unter V.-schutz gebracht würden, »schwer kontrollierbare Mängel« hätten (so an Bremsen, Hupen) u. a. m. — Dieser Einwand ist jedoch kein Spezifikum für die ZV. Die A.H.V. kennt diese Gefahrenquelle vielmehr seit langem und hatte Zeit genug, sie zu bekämpfen; Gegenwirkung: Prämienerrhöhung!

14) Kamen die gen. Einwände zumeist von seiten der Versicherer, so befürchten wiederum die Kraftfahrer (vgl. auch Pkt. 10), dass sie durch den Zwang vom Versicherer abhängig werden könnten. Diese Sorge wird jedoch schon dadurch entkräftet, dass die Kraftverkehrsprämien nur im Einvernehmen mit dem Verkehrsministerium Abänderungen erfahren dürfen.

#### D.

Zur Frage einer praktischen Verwirklichung der  
Zw. H. V g.

1) Das Für und Wider einer Einführung der ZV. hat gezeigt, dass von jeder Seite gewichtige Gründe ins Treffen geführt werden können. Eine genaue Abwägung ist schwer, weil die einzelnen Gründe nur selten allein für sich in Erscheinung treten, sondern vielmehr in der Regel mit einander mehr oder weniger verbunden, zum Teil sogar abhängig von einander wirksam werden.

2) Ebenso geht es nicht an, andere Länder, die die ZV. bereits eingeführt haben, als ausschlaggebendes Beispiel zu be-

<sup>19)</sup> »Kostenlose« Fristverlängerung verlangen z. B. Schweden (30), Schweiz und Dänemark (14 Tage).

trachten. Hierzu sind nicht nur die einzelnen Voraussetzungen, unter denen die ZV. verwirklicht wurde, ihr Umfang und ihre Bedingungen, viel zu verschieden, sondern die Eigenart der einzelnen Länder und ihrer Bewohner, desgleichen ihre Lebensgewohnheiten und Temperamente, Verkehrserziehung und Verantwortungsgefühl sowie die wirtschaftlichen und besonders die Verkehrs-Verhältnisse wesentlich mitbestimmend; von dem richtigen Organisationsvermögen und der Geschicklichkeit und Anpassungsfähigkeit der Versicherer wie der Behörden ganz zu schweigen.

Den besten Beweis für die grossen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern liefert ein Vergleich der überwiegend landwirtschaftlichen Gebiete, die nur wenige grössere städtische Zentren und lediglich eine verhältnismässig geringe Verkehrsdichte haben, mit den verkehrsreicheren Staaten. Während z. B. einer der letzteren, Österreich, bedenkliche Schwierigkeiten mit seiner ZV. hat, wirkt sie sich ziemlich günstig in den skandinavischen Ländern aus.

Da auch das Deutsche Reich keineswegs die gleichen »vorteilhaften« Verkehrsverhältnisse wie die nordeuropäischen Staaten aufweist und sich vor allem zur Zeit in einem Stadium steter Weiterentwicklung gerade auf dem Gebiete der Verkehrs- und insbesondere dem der Kraftfahrzeugwirtschaft befindet, muss die Entscheidung, ob man sich für den Zwang aussprechen soll oder nicht, ganz besonders vorsichtig gefällt werden, so sehr auch das allgemeine Wohl nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der überaus schnellen Verkehrsentwicklung der letzten Jahre, die Bedürfnisfrage bejaht.

3) Zweck und Ziele einer ZV. soll in erster Linie die Wiedergutmachung des Schadens sein, der jemandem schuldlos infolge eines Verkehrsunfalles zugefügt wird. Als Träger des Rechtes hat der Staat die Aufgabe, für den Schutz seiner Angehörigen zu sorgen. Dazu gehört auch ihre Betreuung, wenn sie unverschuldet in ihrer Gesundheit und ihrer Existenz von einer ganz bestimmten Gruppe von Mitbürgern bedroht werden, ohne dass diese wiederum ihren Pflichten ihren Volksgenossen gegenüber nachkommt. Zu diesen Pflichten gehört auch die Haftpflichtversicherungsnahme der Kraftfahrzeughalter oder -fahrer.

Da jedoch so manchem von ihnen noch das richtige Verständnis für diese Notwendigkeit und das richtige soziale Empfinden abgeht, wird man auch im Deutschen Reiche dem Gedanken einer ZV. näher treten müssen; zumal es letzten Endes dem Staat

nicht gleichgültig sein kann, ob ihm ein durch Kraftfahrzeugunfall in seiner Erwerbsfähigkeit Geschädigter und seine Angehörigen zur Last fallen, nur weil der Schädiger seine Pflicht zur Vgsnahme der Allgemeinheit gegenüber nicht erfüllte und eine Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens mangels eigenen Vermögens nicht durchzuführen imstande war.

In Anbetracht dessen aber, dass die Durchführung der ZV. eine besondere — zweifellos auch finanzielle — Belastung der Versicherer darstellt, (zumal, wenn der Umfang des Vgs-schutzes ziemlich gross ist), und weiter ....

= unter Berücksichtigung dessen, dass dabei die deutschen Versicherer Neuland betreten, und ....

= trotzdem möglichst zu keiner Prämienerrhöhung schreiten sollen, ....

= ist zu überlegen, in welcher Weise eine berechnete Haftungsbegrenzung des Versicherers und eine Kostenverbilligung ermöglicht werden kann.

Im Verlaufe der vorliegenden Darstellung sind bereits die verschiedensten Vorschläge am geeigneten Ort gemacht worden, sodass ich mir ihre Wiederholung in der Hauptsache schenken kann.

Es sei jedoch auch hier auf die Bedeutung eines richtigen Ausbaus von Präventivmassnahmen hingewiesen. Ich gehe wohl mit meiner Ansicht nicht fehl, wenn ich behaupte, dass durch weitere systematische Erziehung des ganzen Volkes zur Einhaltung der Verkehrsdisziplin, zweckmässige Verkehrsvorschriften, scharfe Kontrolle ihrer Befolgung, und Ahndung ihrer Übertretung (Verkehrswochen; Kontrolle durch motorisierte Strassenpatrouillen) die Lösung des Problems möglichster Unfallverhütung in verheissungsvollere Bahnen gelenkt werden kann.

Ebenso wird die Beseitigung von gefährdeten Stellen und der Ausbau des Verkehrsnetzes die Unfallhäufigkeit mindern und die Prämien mit der Zeit mehr und mehr verbilligen.

Die bereits von mir empfohlene, bis zur Beseitigung gefährlicher Gefährsstellen notwendige Mitbeteiligung der interessierten Gemeinden an jedem Schaden dürfte desgleichen eine gewisse Entlastung des Versicherers bedeuten (Übrigens kann die in Anspruch genommene Gemeinde ihrerseits ebenfalls eine H-Vg zur Deckung ihres Schadenanteiles eingehen!).

Weitere Kostensenkungen hat — wie wir sahen — der Versicherer infolge der Minderung der Propagandaausgaben zu erwarten. Der Staat kann ihm ebenfalls noch helfen, indem er seinerseits auf die 5% der Prämie ausmachende Haftpflichtvgs-steuer verzichtet.

Schliesslich könnte eine Prämienverbilligung — wenigstens für die ersten, die Beobachtungsjahre, — noch dadurch ermöglicht werden, dass

a) ein **Selbstbehalt** eingeführt wird (heute bereits bei 100 bzw. 300 RM.: 15 bzw. 25% Prämiennachlass; s. o.);

b) ausserdem noch eine **Selbstbeteiligung** (so im Reich und Österreich); und

c) die normalen **Mindestversicherungssummen** auf keinen Fall höher als die im KFG. zugestanden, gegebenenfalls noch nicht einmal gleich hoch, festgesetzt werden.

Zu diesem Vorschlag bestimmt mich weniger die Tatsache, dass in verschiedenen Ländern mit ZV. die Mindestvgs-summen i. d. R. noch niedriger sind, sondern vielmehr die Überzeugung, dass ein Geschädigter aus einem Unglücksfall keinen Vorteil herauswirtschaften soll. Wenn auch durch die ZV. jeder Geschädigte möglichst zu seinem Rechte kommen soll, so darf die Verwirklichung des Zwanges keinesfalls an der Forderung nach höheren Minimalsummen scheitern. In einer Zeit der Wirtschaftsnot kann es nicht Aufgabe der ZV. sein, hohe Renten zu verschaffen, die ihrem Empfänger die Möglichkeit geben, für den Rest seines Lebens »auszuruhen«, sondern in erster Linie ein Äquivalent für die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit. Der verwöhnte Wohlhabende mit seinem hohen Jahreseinkommen wird sich somit — zumindest in den Probejahren der ZV. — mit einer geringeren Höchstentschädigung begnügen müssen.

5) Sollte trotz Anwendung der erwähnten Verbilligungsvorschläge eine Schädensteigerung und infolgedessen auch eine Prämienerrhöhung sich nicht vermeiden lassen, so ist zu überlegen, inwieweit die **Gefährdungshaftung** auch weiterhin zu recht in Anwendung bleiben soll. Vorläufig jedoch kann dem Versicherer bereits dadurch entgegengekommen werden, dass ihm ein **Mitberatungsrecht** bei Verkehrsfragen (Radfahrer!) gesichert und des weiteren ein gewisses **Regressrecht** gegenüber dem Versicherungsnehmer zugestanden wird; nicht zuletzt auch, um dessen Verantwortungsgefühl zu stärken. [So Dänemark bei Vorsätzlichkeit und grober Fahrlässigkeit; Norwegen, Schweiz].

6) Last not least ist auch noch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob an Stelle der zur Zeit die Auto-HVg. betreibenden Versicherer an-

dere Institutionen treten sollen. Es ist wohl zu verstehen, dass die »alten« Versicherer nicht begeistert sind, wenn ihnen, die als erste dieses besondere Wagnis unternahmen und diese Versicherungssparte ausbauten, die Früchte mühseliger Pionierarbeit auf diesem schwierigen Gebiete plötzlich genommen werden sollen. Derartige Befürchtungen dürften jedoch unbegründet sein. Die Vorschläge, die in dieser Hinsicht gemacht wurden, waren bisher durchweg zu wenig brauchbar und hatten vor allem den wichtigen Nachteil, dass sie — nicht zuletzt infolge der Notwendigkeit der Errichtung eines ganz neuen Apparates usw. — keineswegs garantieren konnten, billiger als die privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherer zu sein. Dies galt bisher für die Schaffung öffentlich-rechtlicher Berufsgenossenschaften zu diesem Zweck, ebenso wie für die gleichfalls vorgeschlagene Verkehrsgilde, die aus Kraftfahrern und den Eigentümern der Verkehrswege gebildet werden sollte.

Desgleichen käme eine, alle anderen Versicherer ausschaltende Staatsanstalt (— Zwangsmonopol —) auch nur dann in Frage, wenn die bisherigen Betreuer der A.H. Vg ihrer treuhänderischen Aufgabe nicht gerecht würden. Gänzlich ausgeschlossen ist hierbei ein rein fiskalisches Monopol: die Verwirklichung des Gedankens, die ZwHVg zugunsten des Reiches und der Länder fiskalisch auszunutzen, würde den Grundsätzen der neuen deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik restlos widersprechen.

## **Strukturprobleme im lettländischen Konnossementsrecht.**

Von J. Grinbergs.

Das lettländische Seerecht ist bis jetzt in der einschlägigen Rechtsliteratur recht wenig betrachtet worden. Trotzdem bildet es eins der interessantesten Kapitel unseres Handelsrechts. Die Schwierigkeit, die man beim Studium der Quellenfragen überwinden muss, steigert das Interesse noch viel mehr. Insbesondere ist der Quellennachweis beim Seefrachtrecht kompliziert und mühevoll. Neben uralten Normen und handelsrechtlichen Usansen, die teils auf dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch fussen und teils dem modernsten Gewohnheitsrecht und

---

<sup>20)</sup> Für das gesamte Schadenereignis — Personenwagen — nennen: Finnland nur 4000 Finn. Mk., Norwegen 20.000 Kr., Dänemark 30.000 Kr.

der westeuropäischen seerechtlichen Doktrin folgen, treffen wir öffentlich-rechtliche Rechtssätze des ehemals russischen Zollgesetzes, welches in vieler Hinsicht im direktesten Widerspruch zu den Forderungen des modernen Seefrachtverkehrs steht.

Das Konnossementsrecht, das auch in Ländern mit modernerem Recht kaum den Zwang einer veralteten Norm duldet, die mit den Verhältnissen auf dem Weltfrachtenmarkt nicht mehr in Einklang steht, basiert in Lettland hauptsächlich auf einem veralteten Gewohnheitsrecht. Eine moderne Umarbeitung des bestehenden Rechts und die Normierung des Konnossementsrechts durch ein Gesetz, das später in das Lettländische Handelsgesetzbuch aufgenommen werden soll, ist in Aussicht gestellt worden.

Die Aufgabe dieser Veröffentlichung beschränkt sich darauf, die hauptsächlichsten Strukturprobleme im Konnossementsrecht in Bezug auf das lettländische Recht aufzuzeigen. Da das Konnossementsrecht ebenso mit dem modernsten Seefrachtverkehr verknüpft ist, wie es auf alten Rechtskonstruktionen fusst, muss auch beides gebührend beachtet werden. Die Neubildung von Rechtsnormen hält Schritt mit allen Wandlungen des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung des Konnossements. Somit kann das moderne Gewohnheitsrecht betreffs der Konnossemente und insbesondere die moderne Doktrin als Widerspiegelung der ihnen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse gelten.

Im Konnossement sind zwei Hauptelemente zusammengeschmolzen: die Empfangsbescheinigung der betreffenden Ladung und das Beförderungs- und Auslieferungsversprechen. Das Konnossement als Resultat dieser Zusammenschmelzung kennen wir schon im XVII. Jahrhundert, obgleich historisch betrachtet und von der Analyse des Termins ausgehend die Empfangsbescheinigung das ältere Element sein dürfte <sup>1)</sup>. Neuerdings ist öfters die Frage erörtert worden, wieweit sich im Konnossement der Seefrachtvertrag widerspiegelt, und ob das Konnossement als identisch mit dem Seefrachtvertrag zu betrachten wäre. Letzteres wird von der Doktrin meistens verneint, hingegen wurde diese Meinung vom russischen Projekt (Art. 207) des Jahres 1912 akzeptiert <sup>2)</sup>. Diese Meinung ist abzulehnen, da das Konnossement ein von seiner causa, dem Seefrachtvertrag, losgelöstes Wertpapier darstellt, das auch im Falle der Nichtigkeit des zugrundeliegenden Seefrachtvertrags weiterbesteht und auch in

---

<sup>1)</sup> Pappenheim, Handb. d. Seerechts, Band 3 (1918) S. 210; Noffke, Das Konnossement (1922) S. 34; Paschke, Der Unterfrachtvertrag im Seerecht (1931) S. 74.

<sup>2)</sup> Uloschenije o torgowom moreplavanii (1912) Band 2. S. 12.

den Fällen ausgestellt wird, wo Absender und Empfänger zu demselben Handelsunternehmen gehören, so dass hier kein Seefrachtvertrag dem Konnossemente zugrunde liegt.

Obgleich die auf der Rückseite des Konnossements abgedruckten Transportbedingungen meistens mit den Bedingungen des Seefrachtvertrags identisch sind, so sind, dogmatisch betrachtet, die letzteren für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Befrachter und Verfrachter massgebend, andererseits diejenigen des Konnossements für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verfrachter und Empfänger. Streitig ist die Frage, ob und wieweit das Konnossement für die Befrachter-Verfrachter-Beziehungen massgebend ist. Das Konnossement ist subsidär-massgebend, falls im betreffenden Gesetz die Massgeblichkeit der Seefrachtvertragsbedingungen vorgesehen ist »soweit das Konnossement nichts Entgegengesetztes enthält«. Dies wäre auch de lege ferenda zu empfehlen.

Das Konnossement und der Seefrachtvertrag sind keineswegs identisch, denn 1) das Konnossement bezieht sich neuerdings (beim Durchfrachtverkehr) nicht nur auf den Seetransport, sondern auch auf Land-, Luft- und Binnenwasserteilstrecken, 2) das Konnossement ist durchaus nicht unentbehrlich beim Seefrachtvertrag (z. B. beim Chartervertrag), und 3) die Kontrahenten des Seefrachtvertrags sind mit den am Konnossementsschuldverhältnis beteiligten Personen durchaus nicht identisch.

Kontrahenten des Seefrachtvertrags sind Befrachter und Verfrachter. Ausserdem kennt das deutsche Recht und die ihm folgenden Rechte die Rechtsfigur eines Abladers. Theoretisch und rechtspolitisch sollte dieser Ablader nichts anderes darstellen, als den Vertreter und technischen Gehilfen des Befrachters, der im Namen des Befrachters die wirtschaftliche und technische Seite der Abladung leitet. Das deutsche Recht hat aber dem Ablader eine selbständige Stellung angewiesen, ihn funktionell von der Rechtsfigur des Befrachters losgelöst. Obwohl der Ablader wirtschaftlich immer der Vertreter und »Produktionsgehilfe« des Befrachters blieb, fungierte er im Rechtsleben öfters nicht als Vertreter des Befrachters, sondern kraft seiner eigenen im Gesetz vorgesehenen Befugnisse, die sogar soweit gingen, dass es Fälle gab, wo man theoretisch den Befrachter als Vertreter des Abladers konstruieren musste. Die Niederlande sind in ihrem neuen Seerecht von dieser gekünstelten Konstruktion zurückgetreten und haben dem Ablader keine selbständige Stellung im Recht angewiesen<sup>3)</sup>. Neuerdings ertönen auch in Deutsch-

---

<sup>3)</sup> Pappenheim, Eine niederländische Seerechtsrevision, Weltw. Arch., Band 5. Seite 93.

land Stimmen für die Eliminierung einer selbständigen Abladerfigur<sup>4)</sup>. Das lettländische Gewohnheitsrecht kennt, wohl dem deutschen Recht folgend, den Begriff eines Abladers<sup>5)</sup>, weist ihm aber keine selbständige Stellung an<sup>6)</sup>. Dieses wäre auch de lege ferenda beizubehalten.

Auch die Rechtsfigur des Verfrachters bedarf einer näheren Klärung. Die eindeutigste Darstellung dieses Begriffes ist in den Hague Rules erfolgt. Hier wird nur ein Kontrahent des Befrachters erwähnt, nämlich der Transporteur, unabhängig davon, ob er mit dem Schiffseigentümer, Reeder, Armateur, Ausrüster, Zeitcharterer, Verfrachter oder Unterfrachter identisch ist. Der Begriff des Schiffseigentümers basiert auf dem Eigentumstitel, derjenige des Armateurs auf dem Titel der wirtschaftlichen Schiffsverwendung. Reeder ist der Eigentümer eines Handelsschiffes. Nach deutschem Recht ist ein Schiffseigentümer nur dann Reeder, wenn er das Schiff selbst als Erwerbsquelle nutzt. Der Zeitcharterer oder Ausrüster gelten als Pseudo — oder Quasireeder, in Bezug auf den Zeitcharter- oder Mietvertrag kontrahieren sie mit dem Schiffseigentümer. Dagegen sind im lettländischen Recht die Begriffe Schiffseigentümer und Reeder fast identisch. Ein Schiffseigentümer ist nur dann kein Reeder, wenn sein Eigentum kein Handelsschiff ist. Ein Schiffseigentümer bleibt nach lettländischem Recht auch dann Reeder, wenn er es selbst nicht mehr nautisch verwendet. Zum Reederbegriff wird nur die wirtschaftliche Ausnutzung eines Handelsschiffes gefordert<sup>7)</sup>. Zeitcharterer und Ausrüster kontrahieren mit dem Schiffseigentümer-Reeder. Ein Reeder, der das Schiff nautisch selbst exploitiert, heisst Schiffer (lett. kuġa saimnieks)<sup>8)</sup>. Das französische Recht ist in dieser Hinsicht viel klarer und geht vom Begriff des Armateurs aus. Letzterer ist auch befugt Seefrachtverträge abzuschliessen. Es ist irrelevant, ob er gleichzeitig Schiffseigentümer ist oder nicht. Im lettländischen Recht

---

<sup>4)</sup> Gütschow, Hans. RechtsZs. Band 7, Sp. 894. Anm. 2. und 3. Pappenheim, Seerecht, Band 3, S. 39, Anm. 4, entgegengesetzter Meinung Wüsterdörfer, Studien zum Seefrachtvertrag, S. 332.

<sup>5)</sup> Zwingmann, Civilrechtliche Entscheidungen der Rigaschen Stadtgerichte, Band 5. S. 465; ADHGB §§ 644, 646.

<sup>6)</sup> Zwingmann, Civilrechtliche Entscheidungen der Rigaschen Stadtgerichte, Band 5, Entsch. Nr. 949.

<sup>7)</sup> Anmerkung zum Art. 1 der lett. Seemannsordnung vom Jahr 1928.

<sup>8)</sup> Lettl. Privatrecht, Art. 3828. Dieser im offiziellen deutschen Text des ehem. Liv-Est-Kurländischen, jetzt Lettl. Privatrecht, gebrauchte Terminus »Schiffer« muss als misslungen bezeichnet werden, da das deutsche Recht unter Schiffer meist den Schiffskapitän versteht.

ist diese einleuchtende, klare und einfache Formulierung leider noch nicht möglich, denn nur des Reeders - Schiffseigentümers rechtsgeschäftliches Handeln ist mit einem Seevermögen gesichert. Deshalb wird auch nur ein sog. Reeder-Konnossement als vollgültig betrachtet. Die moderne Abladepraxis hat sich jedoch weiterentwickelt und hat die Ausstellung des Konnossements dem Kapitän als gesetzlichem Vertreter des Reeders fast ganz entzogen. In der Praxis wird das Konnossement, meistens noch im Namen des Reeders, vom Verfrachter, Reedereiagenten oder Ablade-Spediteur ausgestellt<sup>9)</sup>. Dem schon erwähnten Reeder-Konnossement ist das Verfrachter- oder Transporteurkonnossement entgegenzustellen. Die Verfechter des ersteren weisen besonders darauf hin, dass nur der Reeder mit seinem Seevermögen dem Ladungsempfänger eine genügende Sicherheit bieten kann<sup>10)</sup>. Anders verhält es sich im englischen Recht und den von ihm beeinflussten Hague Rules. Der Umfang der Transporteurhaftung ist mit einer festen Summe begrenzt, die nach der Tonnage des Schiffes berechnet wird. In diesem Falle ist nur der Transporteur verantwortlich, nicht der Reeder; weshalb auch das englische Recht nichts gegen die sog. Transporteurkonnossemente einzuwenden hat. In der deutschen Doktrin wurden dagegen öfters Stimmen laut, die den Verfrachterkonnossementen den Rechtscharakter eines Konnossements absprachen<sup>11)</sup>.

Ogleich die Jurisprudenz den Transporteurkonnossementen gegenüber eine absprechende Haltung eingenommen hat, die vom Standpunkt des bestehenden Rechts auch betreffs des lettländischen Konnossements einzunehmen wäre, muss mit dem Siege der Transporteurkonnossemente gerechnet werden, denn in der Praxis sind die früher vereinzelt Fälle, wo Verfrachter und Reeder nicht miteinander identisch sind, recht oft vertreten, in vielen Seehandelplätzen und einzelnen Branchen dominieren sie schon jetzt. Der Verfrachter wird öfters vom Befrachter bona fide als Reeder betrachtet. Beim Zeitchartervertrag bringt der Charterer seine Schornsteinmarke und seine Hausflagge am Schiffe an und tritt

---

<sup>9)</sup> Ripert, Droit maritime, Band 2 (1929) S. 400; Renard, Le connaissement direct. Revue de dr. mar. comp. Band V (1924) S. 5.

<sup>10)</sup> Paschke, o. c. S. 73; Heyck, Die Rechtsstellung d. Empfänger (1930), S. 7.

<sup>11)</sup> Schaps, Das deutsche Seerecht, Band I (1921) § 606. Anm. 4, § 642. Anm. 15, S. 511. Anm. 2, S. 512. Anm. M, S. 568. Anm. 4 (§ 662); Pappenheim, o. c., S. 316, 325; Spiliopoulos, Rechtsfragen d. Chartervertrages, Zs. f. d. ges. Handelst., Band 98, S. 181; Weibgen, Zeitchartervertrag, Zs. f. d. ges. Handelsr., Band 99, S. 311, 324.

nach aussen als Reeder auf<sup>12)</sup>). Dadurch werden seine Konnossemente als »Reederkonnossemente« in Umlauf gesetzt, obgleich sie eigentlich keine echten Reederkonnossemente sind und den Schiffseigentümer gar nicht binden. Es ist ganz unmöglich, den jeweiligen Charakter der Konnossemente nachzuprüfen. Der Befrachter muss damit rechnen, dass er als Reederkonnossemente »verkleidete« Transporteurkonnossemente erhält. Deshalb sind die Kaufleute eher interessiert, auf das englische Haftungssystem überzugehen und das Transporteurkonnossement zu akzeptieren, als fortgesetzt Gefahr zu laufen, keine genügenden Sicherheiten in der Hand zu haben<sup>13)</sup>).

Die obenerwähnte Unterscheidung zwischen Verfrachter und Reeder trifft hauptsächlich in folgenden Fällen ein: beim Unterfrachtvertrag, beim Transportübernahmevertrag und beim Zeitchartervertrag. Der damit eng zusammenhängende Unterschied zwischen Seefrachtvertrag und Konnossementsschuld entsteht meines Erachtens hauptsächlich dadurch, dass der Seefrachtvertrag nur zwischen dessen Kontrahenten, nämlich dem Befrachter und dem Verfrachter, massgebend bleibt, das Konnossementsschuldverhältnis dagegen als Schuldverhältnis zugunsten eines Dritten für die Beziehungen zwischen dem Verfrachter und dem Dritten, d. h. dem Empfänger, massgebend wird. Der Seefrachtvertrag wird von neuem massgebend für die Befrachter-Verfrachter-Beziehungen, wenn der Verfrachter Regress gegen den Befrachter nimmt.

Eigentlich müsste das Konnossement erst nach beendeter Abladung ausgestellt werden. In der Praxis wird aber das Konnossement schon viel früher ausgestellt und begeben. Die Abladung umfasst die wirtschaftliche Übernahme der Ladung durch den Verfrachter, sowie die technische Verladung. Letztere zerfällt in Verschiffung und Verstauung<sup>14)</sup>). Konnossemente, die nach beendeter Verladung ausgestellt werden, heissen Bordkonnossemente, die vor der Verladung ausgestellten — Übernahmekonnossemente. Andererseits umfasst öfters das Konnossement mehrere Teilstrecken, deren jede mit einem anderen Transportmittel ausgeführt wird. Diese Konnossemente heissen Durchkonnossemente.

Gewöhnlich wird das Konnossement als Orderpapier ausgestellt. Da es aber kein geborenes Orderpapier ist, so bedarf es einer Orderklausel

---

<sup>12)</sup> Weibgen, o. c., S. 292.

<sup>13)</sup> Pappenheim, o. c., S. 304.

<sup>14)</sup> Bromslöw, Grundsätzliches zum Recht d. Stauvertrages, Hans. Rechtszs. Band 7. Wüstendörfer, Studien zur modernen Entwicklung d. Seefrachtvertrags, Band 1, S. 220; Heuer, Über Abladung, Verladung, Verschiffung, Hans. R. Zs., Band 7, Sp. 801.

um indossabel zu werden<sup>15)</sup>. Zudem fehlt dem Indossament des Konnossements die Garantiefunktion<sup>16)</sup>. Das Konnossement gehört zur Gruppe der sog. Traditionspapiere, denen weitgehende Einwendungsbeschränkungen eigen sind.

Der Gegenstand vieler Kontroversen ist die Frage betreffs des juristischen Charakters der Konnossementsschuld. Entgegen der herrschenden Meinung pflichte ich der Meinung bei, die die Konnossementsschuld als abstrakt kennzeichnet<sup>17)</sup>. Dies ist daraus zu ersehen, dass es allen abstrakten Schuldverhältnissen eigen ist, dass wer aus einer abstrakten Forderung klagt, den Schuldgrund weder anzugeben noch zu beweisen braucht<sup>18)</sup>. Diese den abstrakten Schuldverhältnissen eigene Verteilung der Beweislast entspringt aus dem dinglichrechtlichen Effekt der Wertpapiere. Da das Konnossement als Wertpapier diesen dinglichen Effekt kennt und diese Beweislastverteilung ihr ebenfalls eigen ist, so sind alle Einwendungen gegen die Abstraktheit der Konnossementsschuld abzuweisen. Ausserdem muss beachtet werden, dass, wenn die Konnossementsschuld kausal wäre, die dem Konnossement zugrunde liegenden Beziehungen aus dem Seefrachtvertrag ungeschmälert fortbestehen würden, was dagegen beim Konnossement nicht der Fall ist, denn es besteht kein Kausalnexus zwischen dem Seefrachtvertrag und dem aus dem Wertpapier (Konnossement) entstehenden Schuldverhältnis<sup>19)</sup>. Dank dem skripturrechtlichen Charakter der Konnossementsschuld ist dies Schuldverhältnis auch nicht mehr konkret, was auch von Vertretern der Kausalitätstheorie als ein Schritt zur Abstrahierung der Konnossementsschuld anerkannt wird<sup>20)</sup>.

Mit der Begebung des Konnossements entsteht ein Schuldverhältnis zugunsten eines Dritten<sup>21)</sup>. Dieser Dritte erwirbt selbständige Forderungsrechte, soweit ein rechtlicher Besitzerwerb stattgefunden hat.

Genetisch betrachtet ist die Konnossementsschuld ein einseitiges

---

<sup>15)</sup> Pöhls, Deutsches und Hamburgisches Handelsrecht, Band II 3 (1830), S. 453 f.; Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte (1899), S. 233; Pink, Rechtliche Wirkungen d. Übergabe des an Ordre lautenden Connossements (1881), S. 6; Schmidt-Scharif, Das Warenpapier (1887), S. 27; Bosdas, Das Konnossement nach griech. Recht (1927), S. 31.

<sup>16)</sup> Vgl. HGB § 365 I; Heyck, o. c., S. 10; Pappenheim, o. c. S. 328 f.

<sup>17)</sup> Brütt, Die abstrakte Forderung (1908), S. 284.

<sup>18)</sup> Leonhard, Allgemeines Schuldrecht des BGB, Band 1 (1929), S. 391.

<sup>19)</sup> Leonhard, o. c., S. 389; Goldschmidt, Miscellen zur Theorie d. Wertpapiere, Zeits. f. d. ges. Handelsr., Band 29, S. 24.

<sup>20)</sup> Wüstendörfer, o. c., S. 425, 460.

<sup>21)</sup> Vgl. Hellwig, o. c., S. 498—503.

Schuldverhältnis zugunsten eines Dritten, aber in ihren Wechselbeziehungen zur Frachtschuld erblickt man Elemente, die diese Wechselbeziehungen als gegenseitige (synallagmatische) kennzeichnen lassen<sup>22)</sup>. Im Mittelpunkt des Konnossementsrechts, insbesondere bezüglich des deutschen Rechts und der von ihm beeinflussten Tochterrechte, steht die dogmatische Frage über die Skripturrechtlichkeit des Konnossements und den Einfluss der Skripturrechtlichkeit auf die Erfüllung gegen das Konnossement.

Die Skripturrechtlichkeit des Konnossements lässt sich nicht mehr allein davon ableiten, dass das Konnossement ein schriftrechtliches (skripturrechtliches) Wertpapier ist, denn diese sind in den Fragen des Haftungsumfanges, der Haftungsvorbedingungen und der Selbständigkeit der Forderungsansprüche keineswegs eindeutig. Die Skripturrechtlichkeit des Konnossements hat sich zu einem Sondergebilde weiterentwickelt. Historisch entstand sie wohl aus der absoluten Beweiskraft des Konnossements, resp. dessen Unopposabilität, d. h. der Unzulässigkeit von Einwendungen gegen dasselbe. Dieser Standpunkt wird jetzt noch in Holland vertreten<sup>23)</sup>. Aus der Eigenschaft des Konnossements, für die Beziehungen zwischen dem Verfrachter und Empfänger massgebend zu sein, entwickelte sich die moderne Skripturrechtlichkeit des Konnossements als Wertpapier und die aus der Begebung des Konnossements entspringende skripturrechtliche Haftung des Verfrachters<sup>24)</sup>. Die Massgeblichkeit des Konnossements und dessen Skripturrechtlichkeit sind gleichermassen gewissen Strukturwandlungen unterworfen. Neuerdings ist das Prinzip der Massgeblichkeit für die Beziehungen zwischen Verfrachter und Empfänger dadurch durchbrochen, dass das Konnossement für den gutgläubigen Empfänger auch dann massgebend bleibt, wenn er auf die Charterpartie oder den Seefrachtvertrag Bezug nimmt<sup>25)</sup>. Die herrschende Meinung<sup>26)</sup> betrachtet die Skripturhaftung aus dem Konnos-

---

<sup>22)</sup> Cohen-Martens, Stellung des Dritten bei nichtordnungsmässigen Erfüllung eines gegenseitigen Vertrages zu seinen Gunsten (1925), S. 19; Spiliopoulos, o. c., S. 143; Danjon, Traité de droit maritime, Band 2 (1926), S. 561; anderer Meinung Noffke, o. c., S. 40, 44.

<sup>23)</sup> Blussé van Oud-Alblas, De Hague Rules in de Brusselsche Conventie (1929), S. 139.

<sup>24)</sup> Wüstendörfer, o. c., S. 412.

<sup>25)</sup> Allemandou, Force probante et opposabilité du connaissement (1921), S. 40 f.; Gischler, Schets van het nieuwe Nederlandsche Zeerecht (1927), S. 27.

<sup>26)</sup> Schaps, o. c., § 651. Anm. 4 a; Brodmann, Zur Rechtslehre vom Konnossement,

sement als Gewährleistungshaftung des Verfrachters und als Einstehen für die Richtigkeit des Empfangsbekennnisses im Konnossement. Diese Konstruktion der Skripturhaftung steht auch im Einklang mit dem Charakteristikum der skripturrechtlichen Wertpapiere: der Verkörperung der Rechte aus dem Papier im Papier.

Neben der skripturrechtlichen Konnossementshaftung kennen wir die Haftung aus dem *receptum nautarum*. Nur die erstere entspringt aus dem Begeben des Konnossements, die letztere hingegen aus der Übernahme der Ladung. Die aus dem *receptum nautarum* entspringende Haftung war bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts mit der aus dem Seefrachtvertrag entspringenden identisch. Nur das ADHGB hat einen Unterschied geschaffen: es wurde bestimmt, dass der Verfrachter aus dem Seefrachtvertrag laut Zivilrecht haftete, d. h. nur für Verschulden, aber dafür im Umfang des vollen Interesses; aus dem *receptum nautarum* aber haftete der Reeder nur im Umfang des objektiven Werts der Sachen, dafür aber steht er auch für den *casus* ein. Der Empfänger hatte die Möglichkeit, entweder den einen oder den anderen Weg einzuschlagen. Den ersten gehend, erreicht er mehr, den zweiten nehmend — kommt er eher zum Ziel. Somit reichte die *Rezeptumshaftung* bis zur »force majeure«. Eine druchgreifende Neuerung brachte das HGB mit sich. Das HGB ging von der »force majeure« — Konstruktion ab, wodurch die Forderungsvorbedingungen der auf dem *receptum nautarum* fussenden Haftung und derjenigen aus dem Seefrachtvertrag gleich wurden. Jetzt, wo man in keinem von beiden Fällen schnell zum Ziel gelangen konnte, entschied man sich selbstredend für den Weg, wo man mehr fordern durfte. Dadurch verlor das *receptum* in Deutschland die Daseinsberechtigung, und die *Rezeptumshaftung* verwandelte sich in eine auf dem Seefrachtvertrag fussende Haftung für die Integrität der Ladung. Andererseits verwandelte sich die Haftung des ADHGB aus dem Seefrachtvertrag in die skripturrechtliche Konnossementhaftung<sup>27)</sup>.

In Lettland ist dagegen der alte ADHGB-Standpunkt bestehen geblieben, denn hier ist eher das ADHGB als das HGB subsidär anzuwenden<sup>28)</sup>, und ausserdem kennt das lettländische Privatrecht das in Deutsch-

---

Zs. f. d. ges. Handelsr., Band 70 (1911), S. 2, 38; Brütt, o. c., S. 287; Hirsch, Das Risiko d. Seefrachttransporteurs (1928), S. 59.

<sup>27)</sup> Heyck, o. c., S. 47; Schaps, o. c., § 606 Anm.; Pappenheim, Zeits. f. d. ges. Handelsrecht, Band 46, S. 269.

<sup>28)</sup> Loebers, Tirdzniecības tiesību pārskats (1926), S. 28.

land bis 1900 gemeinrechtlich bekannte Institut des *receptum nautarum*<sup>29)</sup>.

Wie schon oben erwähnt, beträgt der Umfang der Haftung aus dem Seefrachtvertrag das volle Interesse. Die Interpretation letzteren Begriffes ist ebenfalls strittig. Verbreitet ist die Ansicht, dass der Handelswert bzw. der Minderwert als Masstab des vollen Interesses zu gelten habe. Anderer Meinung zufolge kann der Minderwert keinesfalls als Masstab gelten, wenn etwas ganz andres abgeladen worden ist<sup>30)</sup>. Ausserdem besteht eine Kontroverse betreffs der Anwendung der Konstruktion »Minderwert«. Soll der Minderwert als absolutes Wertmass gelten, oder nur *prima facie* gelten, bis der Verfrachter den Beweis liefert, dass die Verluste geringer oder garnicht vorhanden sind<sup>31)</sup>. Nach ersterer Meinung ist es ein invariabler und absoluter Masstab, nach letzterer Meinung der maximale Masstab. Die erste Meinung wurde durch das Reichsoberhandelsgericht im Jahre 1874 begründet<sup>32)</sup> und später vom HGB (Art. 611 und 613) akzeptiert. In Lettland wird dagegen der Minderwert nur als maximaler Masstab anerkannt, da das HGB und die obenerwähnte Entscheidung des ROHG für Lettland nicht bindend sind, und da eine Ersatzverpflichtung prinzipiell keine legale Festsetzung des Minimums und Maximums des Ersatzumfangs zulassen dürfte<sup>33)</sup>.

Die Skripturhaftung wird durch die Konnossementsklauseln geschwächt. Die Skripturhaftung als das Entstehen des Verfrachters für die Richtigkeit des Empfangsbekennnisses bezieht sich hauptsächlich auf die im Konnossement erwähnten Angaben über Mass, Gewicht, Zahl und Qualität. Dadurch, dass das Konnossement z. B. eine »Gewicht unbekannt«-Klausel enthält, wird die Skripturhaftung, resp. das Entstehen für die Richtigkeit betreffs des Gewichts der Ladung aufgehoben, denn es wäre nicht denkbar, dass der Verfrachter für etwas ihm Unbekanntes entstehen und haften könnte. Diese die Skripturhaftung aufhebende, Wirkung haben ausser den sog. Unbekannt-Klauseln auch die Substitutionsklauseln. Einzig im Fall des Nichtseinladens bleibt die Skripturhaftung laut Konnossement bestehen, denn eine Nichtseinladeklausel ist unver-

---

<sup>29)</sup> Lettl. Privatrecht, Art. 3817—3828. Vgl. den Commentar von Bukovsky (1914), zum Art. 3820.

<sup>30)</sup> Böcker, Der Weltwarenhandel und seine juristisch-wirtschaftliche Gestaltung (1921), S. 62.

<sup>31)</sup> Matthiessen, Zur Lehre vom Umfang d. Konnossementshaftung (1929), S. 16 f.

<sup>32)</sup> ROHG, Band 13, S. 393.

<sup>33)</sup> Matthiessen, o. c., S. 25; anderer Meinung, Jantzen, Certepartier og konnossementer (1920), S. 39.

einbar mit der Ausstellung des Konnossements, und der Verfrachter kann keineswegs das Nichtseinladen als Einrede erheben<sup>34)</sup>. Andererseits möchte ich darauf hinweisen, dass im letzten Fall die Rezeptumshaftung vollständig wegfällt, denn es ist nichts abgeladen, eine Übernahme der Ladung ist nicht erfolgt und deshalb kann auch keine Rezeptumshaftung entstehen.

Somit kommt die Skripturhaftung nur in den verhältnismässig seltenen Fällen des Nichtseinladens voll zur Geltung. In den anderen Fällen konkuriert aber nach lettländischem Seerecht die Skripturhaftung laut Konnossement mit der Rezeptumshaftung auf Grund der Ladungsübernahme. Die Grundsätze dieser Konkurrenz stehen grösstenteils im Einklang mit denjenigen des ADHGB.

Vorübergehend habe ich schon erwähnt, dass das Konnossement eine dinglichrechtliche Wirkung hat. Diese Wirkung des Konnossements kennt das Seerecht schon seit dem XVII. Jahrhundert; vom gesetzten Recht wurde es aber erst im ADHGB normiert<sup>35)</sup>. Im Gegensatz zum neuen HGB bezieht sich die dingliche Wirkung im alten ADHGB nur auf die an Order ausgestellten Bordkonnossemente<sup>36)</sup>. Diese Bestimmung des ADHGB (Art. 649) ist auch subsidär in Lettland nicht anzuwenden<sup>37)</sup>, denn bezüglich der dinglich-rechtlichen Wirkung des Konnossements ist der Art. 805 des Lettländischen Privatrechts in Verbindung mit dem Art. 3883 unsere sedes materiae. Dieser Art. 805 erkennt dem Konnossement eine dinglichrechtliche Wirkung zu, soweit die Absicht erklärt worden ist, durch die Übergabe des Konnossements Eigentumsrechte am Frachtgut zu übertragen. Diese Absicht ist zu präsumieren, wenn der Kaufpreis laut der Klausel »Kassa gegen Dokumente« bezahlt oder wenn die Zahlung vom Verkäufer gestundet worden ist. Diese Eigentumserwerbsart ist somit mit zwei Vorbedingungen verbunden; der beiderseitigen Absicht, das Eigentum zu übertragen, und dem Erwerb des Besitzes durch traditio<sup>38)</sup>. Daraus ist zu ersehen, dass nach lettländischem Recht das Konnossement eine volle dinglichrechtliche Wirkung be-

---

<sup>34)</sup> Wüstendörfer, o. c., S. 459; Lewis u. Boyens, Das deutsche Seerecht, Band 2 (1901), S. 208; Jantzen u. Knoph, Konnossementets retslige Natur, Tidskrift f. retsvidenskap. Band 37 (1924), S. 13.

<sup>35)</sup> Darreye, Dingliche Wirkung d. handelsrechtlichen Papiere (1907), S. 43; Wimpfheimer, Lagerschein nach deutschem Recht (1903), S. 30 f.

<sup>36)</sup> Dübell, Das Konnossement (1907), S. 9; Pappenheim, o. c., S. 345 f.

<sup>37)</sup> Zwingmann, o. c., Band I, S. 51. Anm. 2 und Band 7, S. 381.

<sup>38)</sup> Bukovsky, Kommentar zum Lettl. Privatrecht (1914), Band 1, S. 339. Anm. 2.

sitz, denn durch die Begebung des Konnossements wird nicht nur der Besitz, sondern auch das Eigentumsrecht übertragen.

Das Problem der dinglichen Wirkung des Konnossements entfachte einen oft unfruchtbaren akademischen Streit. Die deutsche Jurisprudenz kennt grosse Kontroversen betreffs der juristischen Natur der Folgen der Begebung des Konnossements. Da diese Kontroversen die juristische Struktur des Konnossements nicht tangieren, so möchte ich mich auch nicht mit der näheren Erörterung der vielen Theorien befassen. Soviel sei nur gesagt, dass die sog. Repräsentationstheorie Goldschmidts<sup>39)</sup>, die man als herrschende Theorie bezeichnen könnte, sich auch in der lettländischen Gerichtspraxis widergespiegelt hat<sup>40)</sup>. Diese Wirkung des Konnossements ist von ihrer Eigenschaft als Traditionspapier abzuleiten und kommt dem zugute, der auf Grund des Konnossements und der Indossamentenreihe legitimiert ist, die Ware vom Verfrachter ausgeliefert zu bekommen<sup>41)</sup>.

Viel erörtert ist die Frage der Beweiskraft des Konnossements. Streng zu scheiden sind die Fragen, was das Konnossement beweist und wie es beweist. Das Konnossement beweist immer die Übernahme der Ladung, nicht immer die Verladung. Das Bordkonnossement beweist wie Verschiffung, so auch die Verstauung<sup>42)</sup>, das Übernahmekonnossement erzeugt dagegen nur eine Präsumption dafür. Das Konnossement muss Qualität, Zahl, Mass und Gewicht der abgeladenen Waren beweisen. Dadurch wird das Konnossement zum kreditfähigen Wertpapier. Im englischen Recht spricht man von der Negotiabilität des Konnossements<sup>43)</sup>. Prozessrechtlich ist die Beweiskraft des Konnossements zwischen den Kontrahenten und in den Händen eines Dritten nicht immer gleich. Die grösste Bedeutung hat die Frage von der Beweiskraft des Konnossements in den Händen des Empfängers. Nach sog. kontinentalem System kann der Verfrachter die im Konnossement verzeichneten Daten (franz. *enonciations*) über Qualität, Zahl, Mass und Gewicht der Ladung dem Empfän-

---

<sup>39)</sup> Goldschmidt, Handbuch d. Handelsrechts, Bans 1 (1868), S. 720; Pappenheim, o. c., S. 366; Schaps, o. c., S. 531 und insbesondere Anm. 2; Schott, Transportgeschäft, Endemanns Handb. (1885), S. 421.

<sup>40)</sup> Zwingmann, o. c., Band 8. Entsch. Nr. 1569, S. 131; Band 6, S. 44 f.; Band 7. S. 381; Konradi u. Walter, Entsch. d. Lettländischen Senats, Band 3, S. 9.

<sup>41)</sup> Pappenheim, o. c., S. 350.

<sup>42)</sup> Allemandou, o. c., S. 39.

<sup>43)</sup> Hodgson, Shipping documents (1929), S. 51; Jakobs, The Law of Bills of Exchange etc. and negotiable instruments generally (1930), S. 45; Edwards, International trade finances (1926), S. 249.

ger gegenüber widerlegen. Dadurch ist der gutgläubige Konnossementserwerber ebenso geschützt, wie der gutgläubiger Besitzer <sup>44)</sup>. In Frankreich, Portugal und den Niederlanden wird dieses Prinzip folgendermassen formuliert: einerseits darf der Schiffer kein unwahres oder unpräzises Konnossement zeichnen, andererseits ist die Beweiskraft der enonciations unwiderleglich. Im deutschen Recht ist diese Unwiderlegbarkeit des Konnossements noch strenger, sie basiert auf der Skripturrechtlichkeit des deutschen Konnossements. Nach sog. englischem System, das als Gegensatz zum sog. kontinentalen System betrachtet wird, kann der Verfrachter den Inhalt der Angaben über Zahl, Mass etc. widerlegen. Die Beweiskraft dieser Angaben gilt somit nur prima facie, d. h. bis zum Beweise des Gegenteils. Diese Beweisfragen wurden in den letzten zehn Jahren öfters und eingehend erörtert. Die einschlägige westeuropäische Literatur ist sehr reichhaltig <sup>45)</sup>. Das lettländische Seerecht folgt in diesen Fragen dem deutschen Seerecht, und wegen des skripturrechtlichen Charakters des lettischen Konnossements kennt man auch in Lettland keine prima — facie — Beweiskraft.

Je grösser die Beweiskraft des Konnossements, je geringer die Zahl der möglichen Einrede, desto undurchdringlicher ist die Präsumption, dass die Konnossementsangaben wahrheitsgemäss sind. Diese Präsumption wird, wie schon oben erwähnt, durch die Konnossementsklauseln abgeschwächt. Die seinerzeit als unüberbrückbar betrachtete Kluft zwischen dem kontinentalen und dem englischen Beweiskraftsystem wird dadurch stark vermindert, dass 1) die Klauseln die Skripturrechtlichkeit abschwächen, 2) die Verteilung der Beweislast nicht so sehr von den erwähnten Systemen abhängt, als von den Konnossementsklauseln, und 3) die durch das prima — facie — System verminderte Beweiskraft des Konnossements durch prozessuale Institute korrigiert wird <sup>46)</sup>, wodurch das Konnossement eine durchdringendere Beweiskraft erlangt.

Die Präsumption, dass die Waren in gutem Zustand abgeladen worden sind, wird nicht vom Konnossement an sich erzeugt, sondern von den im Konnossement verzeichneten Angaben über Qualität, Mass, Zahl und

<sup>44)</sup> Sohr, in *Droit maritime*, Band 2 (1911), S. 123; Noffke, o. c., S. 50.

<sup>45)</sup> van Bladel, *Connaissances et Règles de la Haye* (1929), S. 102 f.; Allemandou, o. c., S. 36 f., 144, 121; Smid, *Der prima facie Beweis* (1925), S. 36 f., 46 f.; Blusse, o. c., S. 74, 138 f.; Marais, *Les règles de la Haye* (1926), S. 108 f.

<sup>46)</sup> Sehr interessant ist in dieser Hinsicht das »estoppel« — Institut in England. Darüber vgl. näher Everest und Strode, *The Law of Estoppel* (1923), Broom, *Legal Maxims* (1924).

Gewicht der Waren oder durch die Klausel »in apparent good order and condition«. Diese Präsumption wird hinfällig, sobald neben den Angaben über den guten Zustand resp. den Bestand der Ladung sog. »unbekannt«-Klauseln ins Konnossement aufgenommen worden sind<sup>47)</sup>; denn z. B. der durch die Angabe des Gewichts hervorgerufene Glaube, dass diese Angabe wahrheitsgemäss ist, wird gleich vernichtet, wenn daneben eine Klausel steht, die davon spricht, dass das »Gewicht« unbekannt sei. Ein Konnossement, das keine »unbekannt«-Klauseln oder keine Hinweise auf Defekte und dgl. enthält, gilt als reines Konnossement<sup>48)</sup>. Die Beweiskraft der erwähnten Konnossementsangaben in einem reinen Konnossement ist in den Ländern des sog. kontinentalen Systems iuris et de iure (engl. »conclusive evidence«).

Die Hauptwirkung der Konnossementsklauseln liegt in der Umkehrung der Beweislast<sup>49)</sup>: der Verfrachter braucht nicht zu beweisen, dass der Verlust durch die Befreiungsklausel gedeckt wird, der Empfänger muss dagegen die Schuld des Verfrachters und den Kausalnexus beweisen.

Alle diese Fragen treten bei der Erfüllung des Konnossements in Erscheinung. Dank den dinglichrechtlichen und schuldrechtlichen Wirkungen des Konnossements erwirbt der legitimierte Konnossementsinhaber dingliche und Schuldrechte aus dem Konnossement,<sup>50)</sup> sowie auch selbstständige Forderungsrechte<sup>51)</sup>. Für legitimiert als Konnossementsinhaber gilt derjenige, der auf dem Konnossement als letzter Indossant verzeichnet ist. Nicht immer ist dieser wirtschaftlich als Empfänger der Ladung zu betrachten. Als legitimierter Empfänger kann aber nur derjenige gelten, der aus dem Konnossement legitimiert ist. Die Lage dieses legitimierten Empfängers ist nicht besonders geschützt, denn ihm ist die Beweislast aufgebürdet. Ausserdem gelingt es dem Empfänger selten, etwas vom Reeder beizutreiben und sich aus dem Seevermögen zu befriedigen. Nur in den letzten Jahrzehnten ist es den Kaufleuten gelungen, gegenüber

---

<sup>47)</sup> Heyck, o. c., S. 68 f.; Sohr, o. c., S. 118.

<sup>48)</sup> Dieser Begriff ist vom Autor in einem besonderen Artikel näher erörtert worden; Tieslietu Ministrijas Vēstnesis (1933), S. 23, 30.

<sup>49)</sup> Armand, Le probleme de clauses de non-responsabilité (1928), S. 142; Beaudonnat, Les clauses de non-responsabilité (1927), S. 87; Durand, Les conventions d' donnat, Les clauses de non-responsabilité (1927), S. 87; Durand, Les conventions d' irresponsabilité (1932), S. 357, 372; Bladel, o. c., S. 87 f., 104; Matthiessen, o. c., S. 22 f.

<sup>50)</sup> Schlodtmann, Rechtliche Stellung d. legitimierten Konnossementsbesitzers (1907), S. 41 f.

<sup>51)</sup> Hellwig, o. c., S. 152.

der einigen und wirtschaftlich-starken Abwehrfront der Reeder nennbare Erfolge zu erzielen. Das Comité maritime international hat einen Entwurf ausgearbeitet, wonach der Empfänger das Wahlrecht hat, seine Forderungsrechte entweder dem Konnossementsaussteller gegenüber geltend zu machen oder gegen den letzten Verfrachter oder auch gegen denjenigen Verfrachter, in dessen Teilstrecke der Fall eingetreten war, der den Verlust verursachte. Da das Konnossement, wie schon erwähnt, für die Beziehungen zwischen Verfrachter und Empfänger massgeblich ist, sind die Rechte und Pflichten des Empfängers laut Konnossement festzustellen.

Der Empfänger ist auf Grund des Konnossements befugt die Ware zu empfangen. Dieses Recht, die Herausgabe der Ware zu fordern, besitzt ausschliesslich der Empfänger. Dieses Recht ist verpfändbar<sup>52)</sup>. Die Einreden, die man gegen den Herausgabeanspruch des Empfängers erheben kann, sind stark begrenzt, besonders wenn das Konnossement »conclusive evidence« ist.

In der Frage der Legitimation des Empfängers ist der Unterschied zwischen dem deutschen und dem lettländischen Seerecht recht erheblich, denn, ähnlich wie in Finnland, weist das lettländische Recht den Zollämtern die Rolle eines Erfüllungsmittlers zu. Zwischen dem Verfrachter und Empfänger sind zwei Gruppen von Erfüllungsmittlern eingeschaltet: Stauer und Ausladespediteure. Die Rolle der letzteren ist analog derjenigen der Ablader. Eine Sonderstellung unter diesen Erfüllungsmittlern nehmen die Kaianstalten ein. Die privatrechtliche Form dieser Institute hat sich besonders in Hamburg entwickelt<sup>53)</sup>. In Lettland und Finnland sind die Funktionen einer Kaianstalt den Zollämtern übertragen worden<sup>54)</sup>.

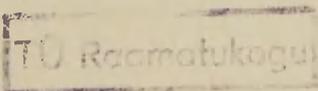
Auf Grund des ehem. russischen Zollgesetzes (Art. 142, § 1) ist der Schiffskapitän betreffs aller ausländischen Frachtgüter verpflichtet, eine besondere Deklaration resp. Manifest mitsamt dem Konnossement dem Zollamt einzureichen. Das Ausladen der Frachtgüter erfolgt dann unter der Kontrolle des Zollamtes. Das Zollamt quittiert dem Schiffskapitän den Empfang, und gibt dann seinerseits dem legitimierten Empfänger die Ware gegen das Konnossement oder ein delivery order aus. Somit ist nach lettländischem Recht das Schiff betreffs ausländischer Ladungen von der Pflicht befreit, die Legitimation des Empfängers zu prüfen.

Das eben erwähnte Zollgesetz enthält auch andere Normen, die sich

<sup>52)</sup> Voigt, Das Überseeische Dokumenttrattengeschäft der Banken (1926), S. 57.

<sup>53)</sup> Jaeschke, Die Rechtsstellung d. Kaianstalten im Seefrachtverkehr (1931).

<sup>54)</sup> Bartelsen, Auslieferung ohne Konnossement, in Hansa (1928), Sp. 1758 f.



auf die Konnossemente beziehen. Diese sind aber derart veraltet<sup>55)</sup>, dass man sie ruhig als in desuetudinem befindlich betrachten kann.

De lege ferenda wäre es erwünscht, beim Ausarbeiten des neuen lett-ländischen Seerechts die moderne Rechtsentwicklung zu beachten. Neben dem eigentlichen Konnossementsrecht müssten auch die Konnossementsformen der Neuzeit, nämlich das Durchkonnossement, das Übernahmekonnossement<sup>56)</sup> und die delivery orders, normiert werden. Ausserdem müssten die Fragen geregelt werden, die mit dem Abladen und Ausladen verbunden sind. In der Frage des Haftungsumfangs wäre es erwünscht, von der Reederhaftung mit dem Seevermögen abzugehen, um, in dieser Hinsicht, dem Beispiel Estlands folgend, zur Summenhaftung pro Tonnage überzugehen. Damit wäre auch der Weg für die sog. Transporteurkonnossemente geebnet; es würde eine Vereinfachung der Konstruktion des Konnossementsrechts bedeuten und eher eine Angleichung an die moderneren westeuropäischen Seerechte ermöglichen. —

## Gesetzgebung.

### Die Gesetzgebung Estlands im II. Halbjahr 1936.

Von Mag. jur. Walter Meder.

#### I.

In der Berichtsperiode wurden folgende völkerrechtliche Verträge durch Dekrete des Staatspräsidenten bestätigt:

1) ein am 6. Oktober 1936 in Rom unterzeichnetes Abkommen zur Regelung des Handels und der hiermit im Zusammenhang stehenden Zahlungen zwischen Estland und Italien, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 23. Oktober 1936 (RT 86, Art. 683);

2) eine am 6. Oktober 1936 durch Notenaustausch in Riga abgeschlossene Konvention zwischen Estland und Lettland betreffend die Entschädigungszahlung für die durch die Grenzziehung geteilten Grundstücke, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 16. Oktober 1936 (RT 87, Art. 691);

3) eine am 12. September 1936 in Helsingfors unterzeichnete Luftfahrtskonvention zwischen Estland und Finnland, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 21. Oktober 1936 (RT 87, Art. 692);

4) ein am 2. November 1936 in Berlin unterzeichnetes Zusatzabkom-

---

<sup>55)</sup> Das ehem. russische Zollgesetz unterscheidet nicht Orderpapiere von Inhaberpapieren, nähert das Konnossement den Frachtbriefen im Landtransportrecht, und kennt keine Durchkonnossemente.

<sup>56)</sup> Diese Abarten des Konnossements sind vom Autor in einem früheren Artikel näher untersucht worden, Tieslietu Ministrijas Vestnesis (1931), S. 381.

men zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr zwischen Estland und Deutschland, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 6. November 1936 (RT 92, Art. 727); und

5) das am 9. Juli 1936 in Helsingfors unterzeichnete Protokoll über Erneuerung der am 31. Dezember 1925 in Helsingfors unterzeichneten Baltischen Geodätischen Konvention, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 9. Dezember 1936 (RT 102, Art. 829).

## II.

Durch das »Gesetz betreffend den Bestand der Nationalversammlung« vom 2. Oktober 1936 (RT 81, Art. 654) wurden nähere Bestimmungen darüber geschaffen, welchen Bestand die beiden Kammern der im verfassungsändernden Volksbeschluss vom 23., 24. und 25. Februar 1936 vorgesehenen Nationalversammlung<sup>1)</sup> haben sollen. Auf Grund des Volksbeschlusses vom Februar 1936 besteht die erste Kammer der Nationalversammlung aus achtzig in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl in Einzelwahlkreisen gewählten Abgeordneten. Durch das Gesetz vom 2. Oktober 1936 wurde das ganze Land für die Wahl der ersten Kammer der Nationalversammlung in achtzig Wahlkreise eingeteilt, wobei auf jeden Wahlkreis ein Abgeordneter entfällt. Inbezug auf die Kandidatenaufstellung bestimmte das Gesetz vom 2. Oktober 1936, dass zur Aufstellung eines Kandidaten die Unterschriften von hundert stimmberechtigten Bürgern erforderlich sein sollten. Ferner muss für jeden Kandidaten eine Kautions im Betrage von 250 Kronen eingezahlt werden. Diese Kautions wird zurückgezahlt, wenn der Kandidat gewählt worden ist oder wenn er wenigstens ein Drittel aller im betreffenden Wahlkreis abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Anderenfalls verfällt die Kautions zugunsten der Staatskasse. In denjenigen Wahlkreisen, in denen nur ein Kandidat aufgestellt ist, gilt dieser Kandidat ohne besondere Wahl automatisch als gewählt. In denjenigen Wahlkreisen, in denen mehrere Kandidaten aufgestellt worden sind, gilt derjenige Kandidat als gewählt, welcher die meisten Stimmen, d. h. die relative Stimmenmehrheit, erhalten hat. Die absolute Stimmenmehrheit ist nicht erforderlich und eine Stichwahl findet im Falle, dass nur eine relative Stimmenmehrheit vorliegt, nicht statt. Die Wahl der ersten Kammer der Nationalversammlung auf Grund dieses Wahlsystems hat am 12., 13. und 14. Dezember 1936 stattgefunden. Die zweite Kammer der Nationalversammlung besteht auf Grund des Gesetzes vom 2. Oktober 1936 aus zwei Vertretern der Gerichte, sieben Vertretern der örtlichen Selbstverwaltungseinheiten, dreizehn Vertretern der berufsständischen Kammern, einem von der Estländischen Deutschen Kulturverwaltung gewählten Mitglied, einem Vertreter der Universität, einem Vertreter des Technischen Instituts, zwei Vertretern des Schutzkorps, einem Vertreter der Kavaliere des Freiheits-

---

<sup>1)</sup> cf. m. Bericht f. 1936 I i. Heft 3, Jahrg. IX, S. 187 u. f.

kreuzes, dem Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands, dem Metropoliten der Apostolisch-Rechtgläubigen Kirche Estlands und zehn vom Staatspräsidenten ernannten Mitgliedern.

Durch Beschluss des Staatspräsidenten vom 9. September 1936 (RT 73, Art. 596) ist die Geltung des Ausnahmezustandes für das gesamte Staatsgebiet um weitere zwölf Monate und zwar bis zum 12. September 1937 verlängert worden.

### III.

Die auf die berufsständischen Kammern bezüglichen Gesetze wurden in der Berichtsperiode durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die Kammer der Privatangestellten« vom 16. Oktober 1936 (RT 84, Art. 667) und durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die Agronomenkammer« vom 20. November 1936 (RT 96, Art. 764) ergänzt und geändert.

Durch eine »Novelle zum Stadtgesetz« vom 19. August 1936 (RT 69, Art. 576) wurde die Ernennung der Stadtsekretäre durch die Stadtverwaltung von einer Bestätigung seitens des Innenministers abhängig gemacht. Wenn der Innenminister zweimal nacheinander die Bestätigung verweigert hat, wird die Ernennung des betreffenden Stadtsekretärs unabhängig von der Stadtverwaltung durch den Innenminister vorgenommen. Der Innenminister hat ferner das Recht, nötigenfalls kommissarische Stadtsekretäre zu ernennen.

Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die zeitweilige Verwaltung der Kreise« vom 30. September 1936 (RT 79, Art. 642) wurde bestimmt, dass die Mitglieder der zeitweiligen Kreisämter von der Staatsregierung auf Vorschlag des Innenministers, die übrigen Beamten der zeitweiligen Kreisverwaltungen dagegen vom Innenminister ernannt und entlassen werden, und dass die Altersgrenze, bei deren Erreichung alle Mitglieder und Beamten der zeitweiligen Kreisämter in jedem Falle aus dem Amt scheiden müssen, 65 Jahre beträgt.

Durch ein »Gesetz betreffend die Wappen und Flaggen der Kreise und Städte« vom 12. August 1936 (RT 67, Art. 565) wurde bestimmt, dass die Wappen und Flaggen der Kreise und Städte vom Staatspräsidenten auf Vorschlag des Innenministers bestätigt werden und dass die Ordnung ihres Gebrauchs vom Innenminister geregelt wird.

### IV.

Auf Grund des »Gesetzes betreffend die Kodifikation der Gesetze« vom 6. November 1936 (RT 92, Art. 725) sollen im Laufe der nächsten Jahre alle in Estland geltenden Gesetze in einer systematischen, fünfzehn Bände umfassenden Kodifikation zusammengefasst werden. Und zwar sind durch das Gesetz vom 6. November 1936 folgende fünfzehn Bände für diese Kodifikation in Aussicht genommen worden: 1) die Verfassungsordnung des Staates; 2) die Selbstverwaltung; 3) der öffentliche Dienst und das allgemeine Verwaltungsverfahren; 4) der

Staatsschutz; 5) die innere Verwaltung; 6) die Volksbildung und die kulturellen Angelegenheiten; 7) das Gesundheitswesen und die Wohlfahrtspflege; 8) der Arbeitsschutz und die soziale Versicherung; 9) das Verkehrs- und Bauwesen; 10) die Staatswirtschaft und die Staatsabgaben; 11) die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Agrarorganisation; 12) die Industrie und der Handel; 13) das Zivilrecht; 14) das Strafrecht und der Strafvollzug; und 15) das Gerichtsverfahrensrecht. Mehrere dieser Bände sollen bereits im Laufe des Jahres 1937 fertiggestellt werden.

Auf Grund des »Gesetzes betreffend die Wirtschaftszählung« vom 11. November 1936 (RT 93, Art. 736) und der Novelle zu diesem Gesetz vom 9. Dezember 1936 (RT 101, Art. 809) soll in Estland im Laufe des Jahres 1937 eine allgemeine Wirtschaftszählung durchgeführt werden, welche die Industrie, den Handel, das Handwerk, den Verkehr und das Budget der Gehaltsempfänger statistisch erfassen wird. Die Leitung dieser Zählung liegt in der Hand eines Ausschusses, der aus dem Leiter der Staatskanzlei, dem Gehilfen des Wirtschaftsministers und je einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums, des Wehrministeriums, des Landwirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Staatlichen Statistischen Zentralbüros, des Konjunkturinstituts, der Handels- und Industriekammer, der Landwirtschaftskammer und der Arbeiterkammer besteht.

## V.

Durch eine »Novelle zum Universitätsgesetz« vom 9. September 1936 (RT 73, Art. 592) ist das Verfahren der Begründung und der Liquidierung einzelner Abteilungen und Fakultäten der Universität neu geregelt worden. Auf Grund dieser Novelle geschieht sowohl die Begründung als auch die Liquidation einzelner Abteilungen und Fakultäten der Universität durch die Staatsregierung auf Vorschlag des Bildungsministers. Dementsprechend hat die Staatsregierung am 11. September 1936 (RT 75, Art. 614) eine Verordnung erlassen, durch welche die chemische Abteilung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität liquidiert und statt dessen an das neubegründete Technische Institut in Reval übergeführt wird. Ferner ist durch dieselbe Novelle vom 9. September 1936 das Verfahren der Ernennung des Wirtschaftsdirektors der Universität geändert worden. Bisher hatte die Universität bei dieser Ernennung ein Vorschlagsrecht. Nach der neuen Bestimmung wird der Wirtschaftsdirektor vom Staatspräsidenten auf Vorschlag des Bildungsministers ernannt. Das bisherige Vorschlagsrecht der Universität ist abgeschafft worden.

Durch eine weitere »Novelle zum Universitätsgesetz« vom 14. Oktober 1936 (RT 83, Art. 662) ist die Rechtsstellung und der Charakter der studentischen Selbstverwaltung an der Universität grundlegend geändert worden. Die bisherige in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von der Studentenschaft gewählte Studentenvertretung und der von dieser gewählte Studentenvorstand haben ihre Tätigkeit eingestellt. Die

Einzelheiten der neuen studentischen Selbstverwaltung sollen durch Regierungsverordnungen bzw. Verordnungen der Universitätsverwaltung geregelt werden. Bis zum Erlass dieser Verordnungen werden die Obliegenheiten der bisherigen Studentenvertretung und des bisherigen Studentenvorstandes von einem sogenannten zeitweiligen Studentenvorstand ausgeübt. Dieser zeitweilige Studentenvorstand besteht aus einem Studentenschaftskurator und sieben Mitgliedern. Der Studentenschaftskurator wird vom Bildungsminister aus der Zahl der Universitätslehrkräfte ernannt, während die übrigen Mitglieder des zeitweiligen Studentenvorstandes vom Bildungsminister auf Vorschlag des Studentenschaftskurators aus der Zahl der Studenten ernannt werden.

Durch das »Gesetz betreffend die Jugendorganisationen« vom 7. Oktober 1936 (RT 82, Art. 655) sind neue Regeln für die Tätigkeit der Jugendorganisationen in Estland geschaffen und die Jugendangelegenheiten der Fürsorge eines besonderen, vom Staatspräsidenten auf Vorschlag des Bildungsministers zu ernennenden staatlichen Jugendführers, sowie der von ihm geleiteten Jugendabteilung des Bildungsministeriums unterstellt worden. Aufgabe des Jugendführers und der Jugendabteilung ist die Vereinheitlichung der gesamten Jugendarbeit des Landes. Der Bildungsminister hat das Recht erhalten, die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Jugendorganisationen auf dem Verordnungswege näher zu regeln. Durch eine auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnung des Bildungsministers wurde bestimmt, dass Schüler und Schülerinnen in Estland nur den in dieser Verordnung ausdrücklich erwähnten Jugendorganisationen angehören dürfen. Die Zugehörigkeit zu den in dieser Verordnung nicht ausdrücklich aufgezählten Jugendorganisationen ist den Schülern und Schülerinnen untersagt, so dass die letztgenannten Jugendorganisationen, zu denen u. a. auch die deutschen Jugendorganisationen Estlands gehören, ihre Tätigkeit auf die schulentlassene Jugend beschränken müssen. Die in Rede stehende Verordnung des Bildungsministers tritt am 1. März 1937 in Kraft.

Durch eine »Novelle zum Mittelschulgesetz« vom 27. November 1936 (RT 98, Art. 775) wurde bestimmt, dass in allen estnischen Mittelschulen als erste Fremdsprache in Zukunft die englische Sprache gelehrt werden soll. Nach den bisherigen Bestimmungen konnte als erste Fremdsprache in den estnischen Mittelschulen entweder die englische, die deutsche oder die französische Sprache gelehrt werden.

## VI.

Durch eine »Novelle zum Vereinsgesetz« vom 11. November 1936 (RT 93, Art. 737) wurde bestimmt, dass im Falle der Liquidierung eines Vereins das Vermögen desselben in jedem Falle gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden ist. Wenn in der Satzung des liquidierten Vereins keine entsprechenden Bestimmungen enthalten sind, entscheidet über das Schicksal des Vereinsvermögens bei grösseren Vermögensmassen die Staatsregierung und bei einem Vermögen unter 1000 Kronen der Innenminister.

Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die Namensänderungen« vom 18. Dezember 1936 (RT 104, Art. 852) ist die Frist, in der eine Änderung der Vor- und Familiennamen in einem vereinfachten Verfahren möglich ist, bis zum 1. Januar 1938 verlängert worden.

Durch das »Gesetz betreffend die Verdienstabzeichen« vom 7. Oktober 1936 (RT 82, Art. 656) ist der Staatspräsident ermächtigt worden auch während des Friedens staatliche Verdienstabzeichen zu verleihen. Bisher konnten staatliche Verdienstabzeichen nur für Verdienste während des Krieges verliehen werden.

Durch das »Luftfahrtsgesetz« vom 2. Juli 1936 (RT 57, Art. 499) sind neue einheitliche Rechtsgrundlagen für die Luftfahrt und den Luftverkehr in Estland geschaffen worden.

Durch das »Altertumsschutzgesetz« vom 12. August 1936 (RT 67, Art. 562) hat der Altertumsschutz in Estland eine systematische Neuregelung erfahren.

## VII.

Durch das »Sterilisierungsgesetz« vom 27. November 1936 (RT 98, Art. 776) ist auch in Estland die rechtliche Möglichkeit einer Unfruchtbarmachung erbkranker Personen geschaffen worden. Der Antrag auf Unfruchtbarmachung erbkranker Personen kann von den erbkranken Personen selbst, von den Amtsärzten, von den Vormündern und Pflegern handlungsunfähiger erbkranker Personen, von den Leitern der Fürsorgeanstalten und von den Leitern der Heilanstalten gestellt werden. Der Antrag auf Unfruchtbarmachung unterliegt zunächst der Prüfung durch einen sogenannten Bezirksausschuss, der aus dem örtlichen Stadtarzt, einem Vertreter der Kreisverwaltung, einem Vertreter der Stadtverwaltung und zwei vom Direktor der Sanitäts- und Fürsorgeverwaltung des Sozialministeriums zu ernennenden Fachärzten besteht. Über die Anträge auf Unfruchtbarmachung erbkranker Personen entscheidet der Direktor der Sanitäts- und Fürsorgeverwaltung auf Grund des Gutachtens der Bezirksausschüsse. Die eine Unfruchtbarmachung anordnenden Beschlüsse des Direktors der Sanitäts- und Fürsorgeverwaltung können im Laufe eines Monats im Verwaltungsstreitverfahren beim Staatsgericht beklagt werden. Die Unfruchtbarmachung wird in den vom Direktor der Sanitäts- und Fürsorgeverwaltung hierfür bestimmten Heilanstalten vorgenommen.

## VIII.

Auf sozialpolitischem Gebiet sind in der Berichtsperiode ein »Gesetz betreffend die Arbeitsüberwachung« vom 16. September 1936 (RT 77, Art. 622), ferner ein »Gesetz betreffend den Dienstvertrag der Arbeiter« vom 7. Oktober 1936 (RT 83, Art. 663) und endlich ein »Gesetz betreffend das Verbot der Nachtarbeit im Bäckereigewerbe« vom 2. Dezember 1936 (RT 99, Art. 794) erlassen worden.

Auf finanzrechtlichem Gebiet wären vor allem das neue »Zollgesetz« vom 2. September 1936 (RT 74, Art. 605) nebst dem hinzugehörigen Inkraftsetzungsgesetz vom 2. Dezember 1936 (RT 99, Art. 792), ferner die »Novelle zum Gesetz betreffend das Besteuerungsverfahren« vom 11. November 1936 (RT 92, Art. 726), sowie das neue »Gesetz betreffend die Rechnungsführung« vom 20. November 1936 (RT 96, Art. 763) und endlich die neuen Pensionsgesetze vom 16. September 1936 (RT 76, Art. 619) und vom 20. November 1936 (RT 97, Art. 772) zu erwähnen.

Durch das »Gesetz betreffend die Kinderzulagen der Staatsbeamten« vom 11. November 1936 (RT 93, Art. 735) ist den Staatsbeamten aller Gehaltskategorien die Möglichkeit gewährt worden, Kinderzulagen zu ihrem Gehalt zu empfangen. Bisher hatten, abweichend hiervon, nur die Staatsbeamten der niederen Gehaltskategorien einen Anspruch auf derartige Kinderzulagen.

Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend den Militärdienst« vom 16. Dezember 1936 (RT 103, Art. 837) wurde bestimmt, dass die Angehörigen der Wehrmacht der kommunalen Kopf- oder Personalsteuer nicht unterliegen und von der Pflicht der Begleichung dieser Steuer befreit sind.

Durch eine »Novelle zum Strafgesetzbuch« vom 23. September 1936 (RT 78, Art. 627) wurden verschiedene Fälle ungenehmigten Kraftwagenfahrens für strafbar erklärt.

Durch eine »Novelle zur Zivilprozessordnung« vom 11. Dezember 1936 (RT 102, Art. 826) wurden einzelne auf das zivilprozessuale Beitreibungsverfahren bezügliche Rechtsnormen geändert und ergänzt.

## **Rechtsprechung.**

### **Lettland.**

#### **Zur Frage des Wechselblanketts.**

Kürzlich hat der Senat Lettlands in einer Entscheidung des Zivildepartements zur Frage des Wechselblanketts Stellung genommen.

Der Tatbestand ist folgender. Die Aktiengesellschaft B. hatte seiner Zeit ein von ihr giriertes, von der Aktiengesellschaft W. ausgestelltes, nicht ausgefülltes Wechselblankett einer Rigaer Bank zur Besicherung ihrer Schuld übergeben und hierbei das Blankett als »Wechsel« bezeichnet. Die Bank hat, bevor sie das Blankett mit dem gehörigen Wechseltext ausfüllte, die Ausstellerin aufgefordert, gegen den »Wechsel« Zahlung zu leisten, was von der Ausstellerin mit der Begründung abgelehnt wurde, sie, die Ausstellerin, sei bereits vor Übergabe des Blanketts an die Bank ihren sämtlichen Verpflichtungen der Aktiengesellschaft B. gegenüber nachgekommen — (für welch letzteren Umstand übrigens im Verlauf des später anhängig gemachten Prozesses der Beweis erbracht wurde) — und die Aktiengesellschaft B. sei deshalb überhaupt nicht berechtigt ge-

wesen, das Blankett der Bank weiterzugeben. Die Bank, erst jetzt hiervon in Kenntnis gesetzt, hat, ungeachtet obigen Einspruches, das Blankett ausgefüllt, den Wechsel protestieren lassen und im Urkundenprozess ein Urteil gegen die Ausstellerin erwirkt. Mit ihrer im Wege von Art. 239 Z. P. O. gegen die Bank angestrenzten Klage wegen Befreiung von der Wechselhaftung ist die Ausstellerin in erster Instanz durchgedrungen. Der Apellhof hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab mit der Begründung, dass sich die Bank bei Entgegennahme des Wechselblanketts in gutem Glauben befunden habe, und daher, trotz Einspruchs der Ausstellerin, das Blankett ausfüllen durfte, weil nachträglicher böser Glaube nicht schade. Der Senat hat die Kassationsklage der Ausstellerin-Klägerin berücksichtigt und am 23. September 1936 folgende Entscheidung getroffen.

»Der Apellhof hat die Klägerin mit ihrer Klage wegen Befreiung von der Wechselhaftung abgewiesen. Der Apellhof hat für bewiesen erachtet, dass die Beklagte von der Aktiengesellschaft B. ein von der Klägerin unterschriebenes unausgefülltes Wechselblankett erhalten hat; dass die Beklagte bei Entgegennahme des Blanketts in gutem Glauben gewesen ist und dass ihr vor Ausfüllung des Wechselblanketts mit dem Wechseltext die Mängel des Blanketts mitgeteilt worden waren. Dem letzteren Umstand hat der Apellhof keine Bedeutung beigemessen, sondern für entscheidend den Umstand anerkannt, dass die Beklagte bei Annahme des Blanketts sich in gutem Glauben befunden hat, und dass »mala fides superveniens non nocet«. Der Standpunkt des Apellhofs kann nicht als richtig anerkannt werden. Laut Art. 14 W. O. hat ein unterschriebenes Wechselblankett keine Wechselkraft, solange dasselbe nicht mit dem in Art. 3 bezeichneten Inhalt ausgefüllt ist. Ein solches Blankett und das Recht, dasselbe auszufüllen, wird auf zivilrechtlichem Wege übertragen: durch Cession oder Erbgang (Dr. A. Loeber, Handelsrecht § 149, II.). Auch im vorliegenden Fall ist das von der Klägerin unterschriebene Wechselblankett auf dem Wege der zivilrechtlichen Cession in die Hand der Beklagten gelangt. Infolgedessen ist die Beklagte der Cessionar der Aktiengesellschaft B., als des ersten Nehmers des Blanketts, und gegen sie stehen der Klägerin, als Aussteller des Blanketts, solange das Blankett durch Ausfüllung des Wechseltextes nicht zum Wechsel wurde, alle Einreden offen, welche sie gegen die Aktiengesellschaft B. als Cedenten hatte. Daher war die Klägerin berechtigt, vor Ausfüllung des Blanketts mit dem Wechseltext die Beklagte auf die Mängel des Blanketts hinzuweisen, was sie, nach Feststellung des Apellhofs, auch getan hat. Wenn aber die Beklagte, nach erhaltener Kenntnis von den Mängeln des Blanketts, dasselbe mit dem Wechseltext ausfüllte, so hat sie jedenfalls mala fide gehandelt. Daher konnte sie nicht als gutgläubiger Wechselinhaber anerkannt werden, und die Klägerin war berechtigt, die Einrede der mala fides der Beklagten zu erheben. Somit schadet, entgegen der Meinung des Apellhofs, der nachträgliche böse Glaube in diesem Falle wohl (»mala fides superveniens nocet«). Denselben Standpunkt in dieser Frage nimmt auch die deutsche juristische Literatur ein (Grünhut, Handbuch des Wech-

selrechts, 1897. Bd. I Seite 446; Bernstein, Allgemeine deutsche Wechselordnung, 1896, Seite 63). Aus den angeführten Gründen hat der Apellhof durch falsche Motivierung seines Urteils gegen Art. 816 ZPO verstossen, weshalb sein Urteil nicht in Kraft bleiben kann . . .«

Mit obiger Entscheidung hat sich der Senat in der strittigen Frage, wann die Wechselverbindlichkeit des Blankettausstellers beginnt, zu Gunsten der Ansicht ausgesprochen, dass dieses erst mit der Ausfüllung des Wechselblanketts, nicht aber schon mit der Begebung des noch nicht ausgefüllten Blanketts der Fall sei, denn sonst käme es ja nur auf den guten Glauben des Erwerbers zur Zeit der Übergabe an und ein nachträglicher böser Glaube dürfte nicht schaden. Aus der gleichen Erwägung heraus muss gefolgert werden, dass der Senat das Wort »solange« in der Bestimmung des Art. 14 W. O.: »der Wechselkraft entbehrt auch ein unterschriebenes Wechselblankett, solange es nicht mit dem in Art. 3 bezeichneten Inhalt ausgefüllt ist« im Sinne einer Zeitbestimmung, nicht aber einer Suspensivbedingung gewertet wissen will, denn sonst wäre nach erfolgter Ausfüllung der Wechsel *ex tunc* gültig, und der Aussteller des Blanketts dürfte den Blankettinhaber an der Ausfüllung nicht hindern, ihn also auch nicht nachträglich in bösen Glauben versetzen (BPR Art. 3171 und 3168). Die Tatsache, dass die Bank zwischen Erwerb und Ausfüllung des Blanketts Kenntnis von den Einreden der Ausstellerin erhielt, hat den Senat veranlasst, diesem Umstand seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ihn für entscheidend hinzustellen. Nach hier vertretener Ansicht ist bei konsequenter Durchführung des Gedankens der zivilrechtlichen Cession dieser Umstand belanglos. Es erscheint nur folgerichtig, dass gegen jeden, der auf zivilrechtliche Weise, also durch Cession oder Erbgang, ein unausgefülltes Wechselblankett erwarb, — und nach Ansicht des Senats kann ein solcher Erwerb nur nach Zivilrecht erfolgen —, alle Einreden aus der Person seines Rechtsvorgängers zulässig sein müssen. Der Rechtswirkung der Cession zufolge kommt es auf den Glauben, ob gut oder böse, weder beim Erwerb, noch bei der Ausfüllung des Blanketts überhaupt an. Will man, wie der Senat, annehmen, dass der gute Glaube des Blankettinhabers zur Zeit der Ausfüllung entscheide, so bleibt die Frage offen, woher der Ausfüllende das Recht herleitet, durch gutgläubige Ausfüllung die Einreden aus der Person seines Rechtsvorgängers abzuschneiden. Auf dem Wege der zivilrechtlichen Cession konnte er dieses Recht jedenfalls nicht erwerben (BPR Art. 3476). Erwarb er es also durch das Indossament auf dem Wechselblankett? Tatsächlich böte nur dieses eine ausreichende Erklärung für den Erwerb selbständiger, von der Person des Rechtsvorgängers unabhängiger Rechte. Dann entstand aber die Wechselverbindlichkeit des Ausstellers bereits mit Begebung des unterschriebenen Blanketts und nur die Geltendmachung von Wechselansprüchen setzte seine Ausfüllung voraus. Es käme dann weiter nur auf den guten Glauben zur Zeit des Erwerbes an, und eine nachträgliche, auch zwischen Erwerb und Ausfüllung liegende, Kenntnis von Einreden dürfte nicht schaden (so Meyer, Weltwechselrecht, 1909, Bd. I Seite 143; Staub-Stranz, Kommentar zur Wechsel-

ordnung, XI. Aufl., 1926, Seite 76; auf dem Standpunkt des Senats steht dagegen das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 4. VII. 1930, siehe juristische Wochenschrift, Heft 51/1930). Also: entweder zivilrechtliche Cession des Blanketts und damit als Konsequenz die Zulässigkeit aller Einreden aus der Person des Cedenten und völlige Ausschaltung der Frage, ob guter oder böser Glaube, oder Übertragung durch Indossament und als Folge Ausscheiden aller Einreden aus der Person des Rechtsvorgängers, soweit sie nicht durch bösen Glauben zur Zeit des Erwerbes begründet sind. Die Frage des Glaubens zur Zeit der Ausfüllung spielt weder bei der einen, noch bei der andern Alternative eine Rolle. Wenn aus der Entscheidung des Senats e contrario gefolgert werden kann, dass eine selbst vertragswidrige, wenn nur gutgläubige Ausfüllung des Blanketts in diesem Falle die Einreden aus der Person des Cedenten abgeschnitten hätte, so ist eine solche Konsequenz mit der Rechtswirkung einer zivilrechtlichen Cession nicht vereinbar. Danach könnte erst der gutgläubige Erwerber eines bereits ausgefüllten Blanketts, also perfekten Wechsels, sicher sein vor Einreden, welche über den durch Art. 33 W. O. gesteckten Rahmen hinausgehen, niemals aber der Erwerber eines Blanketts. Als brauchbares Kreditinstrument kommt das im Wechselverkehr bisher häufig verwandte Wechselblankett nach der Entscheidung des Senats jedenfalls nicht mehr in Frage.

9. XI. 1936.

Vereid. Rechtsanwalt Th. Zimmermann, Riga.

### **Schutz ausländischer Urheberrechts auf Grund der Meistbegünstigung.**

(Entscheidung des Zivilkassationsdepartements des Lettländischen Senats vom 23. September 1936 in Sachen der Klage der Firma »Felix Bloch Erben« gegen das Lettische Nationaltheater).

Die Klägerin hat Klage erhoben wegen Schädigung durch Verhalten des Beklagten, indem auf der Bühne des Nationaltheaters das Drama Gerhart Hauptmanns »Vor Sonnenuntergang« ohne Genehmigung des Autors, resp. dessen Rechtsnachfolgerin — der Klägerin — aufgeführt worden ist. Das Bezirksgericht hatte der Klage stattgegeben, die Richtigkeit des Bezirksgerichtsurteils streitet der Bevollmächtigte des Beklagten in erster Linie mit dem Hinweis an, dass deutsche Reichsangehörige, zu denen auch der Autor des genannten Stückes gehört, den Schutz der Urheberrechte in Lettland nur auf Grund der Gegenseitigkeit genießen sollen und dass deswegen die Klägerin hätte nachweisen müssen, dass Deutschland den Bürgern Lettlands den Schutz der Urheberrechte zugesichert habe, welcher Umstand seiner Ansicht nach nicht erwiesen sei. Dieser Standpunkt des Bevollmächtigten des Beklagten kann nicht als richtig angesehen werden. Die Frage des Schutzes der Urheberrechte deutscher Reichsangehöriger in Lettland hat der Vertrag zwischen der Lettländischen Republik und dem Deutschen Reich zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Lettland und Deutschland (Gbl. 26/153)

geregelt. Der § 1 des Art. 1. dieses Vertrages besagt u. a., dass die von beiden Staaten gegenseitig zugestandene Meistbegünstigung u. a. auch die Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst umfasst. Das bedeutet, dass die deutschen Reichsangehörigen in bezug auf den Schutz der Urheberrechte in Lettland dieselben Rechte geniessen, welche Lettland irgendeinem anderen Staat zugebilligt hat, ausgenommen natürlich die im angeführten Vertrag Art. 1 § 7 vorgesehenen Fälle. Wie das Bezirksgericht richtig festgestellt, hat Lettland im 1923 zwischen Lettland und Grossbritannien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage (Gbl. 23/95) Art. 22 den britischen Staatsangehörigen den gleichen Schutz der Urheberrechte in Lettland zugebilligt, wie diesen in Lettland die lettländischen Bürger geniessen, resp. auf den — Schutz der britischen Urheberrechte die Bestimmungen des in Lettland geltenden Gesetzes über die Urheberrechte bezogen.

Durch den Vertrag mit Deutschland ist letzterem das Meistbegünstigungsrecht zugestanden worden und daher geniessen in bezug auf die Urheberrechte deutsche Reichsangehörige einen nicht geringeren Schutz wie die britischen Staatsangehörigen, resp. einen nicht geringeren Schutz, wie die lettländischen Bürger in Lettland. Auf Grund des Gesetzes über die Urheberrechte (LZGB Art. 695<sup>47</sup>) umfassen die Urheberrechte in bezug auf dramatische Werke auch das Recht der öffentlichen Aufführung solcher Werke. Diese Rechte geniessen in Lettland aus den angeführten Erwägungen heraus jedenfalls auch die deutschen Reichsangehörigen in bezug auf ihre dramatischen Werke und daher hat das Nationaltheater, indem es auf seiner Bühne ohne Genehmigung des Autors resp. dessen Rechtsnachfolger das Schauspiel Gerhart Hauptmanns »Vor Sonnenuntergang« aufführte, die Rechte dieser Personen verletzt. Dieses gibt der Klägerin das Recht, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Urheberrechte (Art. 695<sup>21</sup> u. ff.) Schadenersatz zu verlangen.

Das Bezirksgericht hat ganz richtig gehandelt, wenn es dem Umstande keine Bedeutung zugemessen hat, dass das Drama auf der Bühne des Nationaltheaters in lettischer Übersetzung und nicht in der Originalsprache aufgeführt worden ist, denn, wenn dem Autor das Recht aus die öffentliche Aufführung seines Werkes zusteht, so ist es ohne Bedeutung, in welcher Sprache die Aufführung erfolgt, sondern es ist wesentlich bloss, dass des Autors dramatisches Werk aufgeführt wird. Daher kommt in dieser Sache, wo die Verletzung der Urheberrechte in einer öffentlichen Aufführung des Dramas G. Hauptmanns ohne Wissen des Autors, resp. seiner Rechtsnachfolger bestand, der Frage, ob die Urheberrechte ausserdem noch durch eine Übersetzung des Werkes ins Lettische ohne Zustimmung des Autors verletzt worden sind, keine Bedeutung zu.

Die Feststellung des Bezirksgerichts, dass die Entschädigung der Klägerin in Höhe von 7% der Bruttoeinnahmen von den Aufführungen des Dramas festzusetzen sei, ist Tatsachenfrage und unterliegt daher nicht der Nachprüfung im Kassationsverfahren.

Indem aus den angeführten Umständen festgestellt wird, dass das

Bezirksgericht die in der Kassationsklage angeführten Gesetze nicht verletzt hat, weswegen die Kassationsklage zu verwerfen ist, hat der Senat für Recht erkannt

die Kassationsklage des Bevollmächtigten des lettischen Nationaltheaters auf Grund des Art. 283 ZPO zu verwerfen.

(Mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt B. BERENT).

## **Estland.**

### **Ausübung des Näherrechts durch den Miteigentümer bei der Zwangsversteigerung nach LLR.**

Der Miteigentümer einer im Fellinschen Kreise belegenen zwangsversteigerten Landstelle meldete sein Näherrecht gegen den meistbietenden Erwerber an. Letzterer bestritt die Möglichkeit der Ausübung des Retrakts durch den Miteigentümer u. a. mit dem Hinweis auf § 3957 BPR, drang aber mit seinem Einwand nicht durch. Der Urteilsbegründung des Staatsgerichts ist ff. zu entnehmen.

#### I.

Nach §§ 1612 & 1614 BPR ist das Retraktsrecht ein dingliches Recht demzufolge jemand eine von einem anderen veräusserte Sache auf Grund eines Näherrechts unter Verdrängung des ursprünglichen Erwerbers und Eintritt in dessen Rechts erwerben kann. Gemäss § 1615 BPR entsteht das Retraktsrecht durch Gesetz, Vertrag oder einseitige Willensäußerung z. B. durch Testament. Gemäss §§ 1677 & 939 BPR gebührt das Retraktsrecht auch dem Miteigentümer im Falle der Veräusserung eines im Miteigentum stehenden Immobils. Gemäss § 1620 BPR ist es für die Ausübung des Retrakts gleichgültig, wie die Veräusserung stattgefunden hat, ob auf Grund freier Vereinbarung oder durch Zwangsversteigerung; dem Retrakt ist daher auch ein zwangsversteigertes Immobil unterworfen. Nur in Est- und Kurland fällt ausnahmsweise im Falle der Zwangsversteigerung das Retraktsrecht fort. Die Anmerkung zu § 3965 BPR verweist ihrerseits bezüglich des Retraktsrechts an zwangsversteigerten Immobilien auf § 1620 BPR. § 1878 ZPO bestimmt, dass die Frage des Retrakts zwangsversteigerter Immobilien auf Grund des materiellen Rechts zu lösen sei. Aus alledem ergibt sich, dass der Miteigentümer in Livland das Retraktsrecht in Bezug auf im Miteigentum stehende Immobilien auch im Falle der Zwangsversteigerung ausüben kann. Hiergegen spricht auch § 3957 BPR keineswegs, welcher überhaupt nicht vom Retrakt handelt, sondern nur die Rechte des Miteigentümers bei der Auktion und in Bezug auf die Befriedigung der Gläubiger des schuldnerischen Miteigentümers zur Abwendung der Versteigerung regelt.

#### II.

Die zweite Frage, welche in dieser Sache strittig war, bestand darin: entsteht das Retraktsrecht des Miteigentümers in dem Augenblick, in wel-

chem der Gerichtsvollzieher durch den Hammerschlag konstatiert, dass das Immobil von dem Meistbietenden erworben sei (§§ 1054 & 1160 ZPO) oder mit dem Inkrafttreten des die Versteigerung bestätigenden Gerichtsurteils (§1874 ZPO)? Das Staatsgericht nimmt hierzu wie ff. Stellung.

Gemäss §§ 1054 & 1160 ZPO kommt die Versteigerung in der Weise zustande, dass einer der Teilnehmer den höchsten Preis bietet, wie auch aus §§ 3963, 3966 & 3964 BPR zu ersehen ist. Demnach ist bei der Versteigerung als der vom § 1621 BPR erwähnte vollständige Abschluss des Veräußerungsvertrages, mit dessen Vorliegen das Retraktsrecht entsteht, (§ 3965 Anm. BPR und § 1878 ZPO) die durch das höchste Gebot herbeigeführte Beendigung der Zwangsversteigerung anzusehen und nicht das Gerichtsurteil, welches die Eintragung des Immobils auf den Namen des Erwerbers in die Grundbücher gestattet, oder gar die Eintragung des Erwerbs in die Grundbücher. (Entscheidung des Staatsgerichts vom 24./30. IV. 1936 i/S. Päll c/a Lepp Akte Nr. 157 K — 1936.)

(Mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt G. Koch, Reval).

## Literatur.

### Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz.

Dargestellt, medizinisch und juristisch erläutert von Min. Dir. Dr. med. A. G ü t t, Min. Rat, Dr. med. H. L i n d e n und Amtsgerichtsrat Fr. M a s s f e l l e r. (J. F. L e h m a n n s Verlag, München, 1936).

Wer sich volle Klarheit über den Sinn und die Bedeutung der Bestrebungen des heutigen Deutschland auf dem Gebiete der Erb- und Rassenpflege verschaffen will, der greife zu dem vorliegenden Buche und studiere es aufmerksam durch. Er wird dann genau wissen, was die Gesetze zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes bezwecken, und darüber hinaus wohl sicherlich auch einsehen, dass es sich hier keineswegs um Dinge handelt, die nur für Deutschland von Belang sind, sondern vielmehr jeden angehen, der um die Erhaltung seiner Sippe und seines Volkstumes besorgt ist. Denn der Bestand jeglichen Volkes ist nur dann gesichert, wenn alles, was der Art- und Rasseerhaltung abträglich ist, von der Fortpflanzung ausgeschlossen und wenn alles gefördert wird, was der Vermehrung erbgesunder, wertvoller Menschen dient.

v. N e u r e i t e r - R i g a.

---

Verantwortlicher Redakteur: Vereid. Rechtsanwalt W. M u e l l e r.  
Druck- und Verlags-AG. „Ernst Plates“, Rīgā, Mazā Monētu ielā Nr. 18, bei der Petri-Kirche.

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom  
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA  
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH  
REDAKTION: ASPĀZIJAS BULV. 3, W. 7, RIGA

---

10. JAHRGANG

1937/38

2. HEFT

---

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

## Einleitung.

Am 1. Januar 1938 tritt das neue Zivilgesetzbuch in Kraft — ein Ereignis von weittragender Bedeutung für das Rechtsleben Lettlands.

Das bis dahin geltende Privatrecht entsprach trotz vieler Vorzüge schon lange nicht mehr den heutigen Anforderungen, insbesondere wegen seiner partikularrechtlichen Zersplitterung, von dem in Ostlettland geltenden Privatrecht des X. Bandes des »Svod Sakonov« ganz zu schweigen! Die ersten Bestrebungen zur Modernisierung und Vereinheitlichung des Privatrechts zeitigten zunächst die Novelle vom Jahre 1924, welche anstelle der ehemals geltenden recht bunt anmutenden Vorschriften einheitliche Verjährungs- und Ersitzungsvorschriften in ganz Lettland einführte; vor allem aber wären hier die Neuerungen vom Jahre 1925 zu nennen, durch welche eine ähnliche Vereinheitlichung im gesamten Schuldrecht des BPR angestrebt wurde; hier wurden auch einige der Zeit nicht mehr entsprechende Bestimmungen des Schuldrechts fallen gelassen oder neuzeitlichem Rechtsempfinden anzupassen versucht. Mehr oder weniger blieb jedoch alles Flickwerk. Vor einer durchgreifenden Reform hatte man Scheu. Wohl war die Idee eines lettländischen Zivilkodex nie ausgestorben, wohl tagten seit geraumer Zeit Kommissionen, welche die Herausgabe eines neuen für ganz Lettland gültigen einheitlichen Zivilgesetzbuches vorbereiteten und berieten, allein der entscheidende Schritt wurde nicht unternommen. Wusste man doch, dass bei dem damaligen schleppenden Gang parlamentarischer Gesetzgebung die Einführung eines ganz neuen Zivilgesetzes auf beinahe unüberwindliche Hindernisse stossen musste.

Nach dem Staatsumschwung am 15. Mai 1934 wurde es anders. Der Auftrieb an Arbeitskraft, welcher durch die Geschehnisse in Lettland hervorgerufen wurde, liess es nicht zu, dass eine begonnene Arbeit auf halbem Wege stecken blieb. So wurde denn auch die Herausgabe des neuen Zivilgesetzbuches durch die nationale Regierung Dr. K. Ulmanis in Angriff genommen.

Nun liegt bereits das am 28. Januar dieses Jahres promulgierte und im Februar veröffentlichte Gesetz in einer handlichen Ausgabe der Kodifikationsabteilung vor. Eines der wesentlichsten Rechtsgebiete — das Privatrecht — hat eine neue Fassung erhalten, aber nicht nur die Fassung ist es — auch wesentliche Teile, namentlich des Familien- und Erbrechts — um wichtigstes zu nennen — sind auch inhaltlich neu. Das LZ ist ein neues Gesetzbuch, wengleich bewährte Rechtsüberlieferung vielfach gewahrt wurde.

Es ist bereits viel getan worden um das LZ weiteren Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen. — Es soll ein Volksrecht sein, nicht nur dem Juristen — auch dem Laien zugänglich. Mehrfache Erläuterungen zum Ganzen und zu den einzelnen Abschnitten wurden von prominenten lettischen Juristen im Rundfunk abgegeben, sie sind auch gesammelt in einer Sonderbroschüre erschienen. Diese Erläuterungen — für weite Kreise gedacht — können natürlich keinen Anspruch auf ein noch so kurzes erschöpfendes Kommentar machen. Hier entsteht jetzt für den lettländischen Juristen ein ergiebiges Arbeitsfeld — das Neugeschaffene zu erläutern, den Zusammenhang zwischen Neu und Alt darzulegen und den Unterschied zu klären. Der deutsche Juristenverein zu Riga hat es sich stets zur vornehmsten Aufgabe gemacht, durch positive Arbeit Anteil am Rechtsleben Lettlands zu nehmen und seine Mitglieder — fast durchweg praktische Juristen — zu wissenschaftlicher Mitarbeit anzuregen und heranzuziehen. Es ist daher natürlich, dass ein so gewichtiges Ereignis, wie die Herausgabe des neuen Zivilgesetzbuches Anlass zu neuer Arbeit bieten soll. Der Verein hofft in nächster Zeit ein Sammelwerk einiger seiner wissenschaftlich tätigen Mitglieder herauszubringen, das in einzelnen Abschnitten das neue lettländische Zivilgesetzbuch eingehend darstellt.

Anschliessend bringen wir einen Aufsatz von Senator Prof. Dr. Loeber über einen Abschnitt des neuen Gesetzbuches — die bürgerliche Gesellschaft — in welchem wesentlich neues Recht geschaffen wurde.

**Die Redaktion.**

# Die Gesellschaft (G) nach dem lettländischen Zivilgesetzbuch vom Jahre 1937 (ZGB).

Von Professor Dr. August Loeber.

## Abkürzungen:

- G — Gesellschaft  
HG — Handelsgesellschaft  
off. HG — offene Handelsgesellschaft  
G-er — Gesellschafter  
G-svermögen — Gesellschaftsvermögen  
GH — Gemeinschaft zur gesamten Hand, Eigentum zur gesamten Hand  
A/G — Aktiengesellschaft  
ZGB — Zivilgesetzbuch (Civillikums) vom Jahre 1937  
BPR — Baltisches Privatrecht vom Jahre 1864 in der in Lettland gültigen Fassung  
SOR — Schweizerisches Obligationenrecht vom Jahre 1911  
BGB — Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom Jahre 1896  
HGB — Deutsches Handelsgesetzbuch vom Jahre 1897  
Gbl. — Gesetzessammlung Lettlands (Likumu un Ministru kabineta noteikumu krājums)  
CKD — Entscheidung des Senats Lettlands in Zivilsachen  
Erdmann, Erdmann System — Prof. Erdmann, System des Privatrechts der Ostseeprovinzen, Band IV (1894)  
Loeber — Dr. Loeber, Grundriss des Handelsrechts (Ģirdzniecības tiesību pārskats, Riga 1926)  
Rig. Ztschr. f. Rsw. — Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben vom Deutschen Juristenverein in Riga.

## I.

### Geschichtliches.

Der Vorentwurf der Bestimmungen des ZGB über die G. ist von einer Kommission des Deutschen Juristenvereins zu Riga ausgearbeitet worden.<sup>1)</sup> Der Vorentwurf gelangte an die bereits bestehende, zur Ausarbeitung eines Familien- und Erbrechts des ZGB von der Regierung eingesetzte Kommission. Diese überwies den Vorentwurf einem Kommissionsgliede zur gutachtlichen Äusserung. Das ganze Material betr. die G. wurde der Kommission übergeben, die es in 5 Sitzungen (v. 21. Januar bis 18. Februar 1936 (Prot. 111—115) durchsah, nachdem der gesamte ZGB-Entwurf von einem engeren Ausschuss in einer Druckvorlage zusammengefasst worden war. Dieser Ausschuss hatte u. a. auch die Bestimmungen über die G. nachgeprüft und in einigen Einzelheiten geändert. In nachstehendem soll nicht eine Darstellung des gesamten Gs-rechts gegeben, sondern nur auf die wesentlichen Abweichungen des ZGB vom

---

<sup>1)</sup> Wortlaut veröffentlicht in Rig. Ztschr. f. Rsw. VII. Jahrgang, S. 138 ff.; dazu Erläuterungen S. 133 ff. vgl. auch die von derselben Kommission ausgearbeiteten Entwürfe betr. die offene, die Kommandit-G. u. die stille G. — S. 147 ff.

bisherigen balt. Privatrecht (BPR) hingewiesen werden. Die Lehre von der G. nach dem bisherigen BPR ist ausführlich von Erdmann, System IV S. 410—424 behandelt.

## II

Stellung der G. im gemeinen und im deutschen Recht.<sup>2)</sup>

1. Nach gemeinen Recht erzeugt der Gs-vertrag nur ein obligatorisches Verhältnis zwischen den G-ern zur Leistung der Einlagen, Gewinnverteilung etc. Eine dingliche Gebundenheit des für die Zwecke der G. bestimmten Vermögens tritt nicht ein. Das Vermögen gehört den G-ern meist nach Bruchteilen, ohne sich rechtlich vom Privatvermögen der G-er zu unterscheiden. Jeder socius kann über seinen Anteil verfügen und Teilung verlangen. Sein Anteil unterliegt ohne weiteres dem Zugriff seines Privatgläubigers. Der Anteil des socius an der Forderung der G. kann von seinem Privatgläubiger durch Aufrechnung getilgt werden.

2. Nach dem BGB dagegen begründet die G. nicht nur ein obligatorisches Verhältnis unter den G-ern, sondern auch noch eine Art »dinglicher Wirkung«. Diese ergreift das für die Gszwecke bestimmte Vermögen als ein Sondervermögen. Dieses Sondervermögen und die einzelnen Rechte, die dazu gehören, stehen den G-ern »zur gesamten Hand« zu. Der einzelne G-er kann nicht über einen »Anteil« am Sondervermögen (Gs-vermögen) oder über die einzelnen Stücke desselben verfügen oder Teilung des Gs-vermögens verlangen. Eine Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen ist nur auf Grund eines gegen alle G-er ergangenen Gerichtsurteils zulässig. Der Privatgläubiger eines G-ers kann sich nur an das halten, was seinem Schuldner als Privatvermögen gehört oder aber ihm aus dem Gs-vermögen als Gewinn bzw. bei der Abschichtung oder bei der Liquidation der G. zufällt. Der Schuldner der G. kann auch nicht mit seiner Privatforderung (die ihm gegen einen G-er zusteht) gegen eine Forderung der G. aufrechnen. Die G. ist indessen auch nach BGB nicht juristische Person. Sie ist nicht prozessfähig; die G-er haften persönlich und solidarisch den Gs-gläubigern; die G. erlischt auch aus solchen Gründen, die für eine Korporation nicht gelten.

---

<sup>2)</sup> Eneccerus, Lehrbuch d. bürgerlichen Rechts, 6/8. Auflage, Bd. I 2, § 396 I: Wolff das. Bd. II 1, § 88 II.

### III

#### Stellung der G. nach dem bisherigen Balt. Privatrecht.

Das BPR betrachtet die (bürgerliche, einfache) G. noch als *societas particularis* im gemeinrechtlichen Sinne<sup>3)</sup>, d. h. als ein rein obligatorisches Vertragsverhältnis. Den G-ern stehen ideelle Anteile an dem für die Zwecke der G. bestimmen gemeinschaftlichen Vermögen zu. Der G-er kann jederzeit Teilung (oder Austeilung) verlangen, auch wenn die G. auf bestimmte Zeit abgeschlossen und im G-svertrage das Gegenteil ausbedungen wäre (BPR 4325). Der G-er kann über seinen Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen verfügen und seinen Anteil veräußern (BPR 4284); der Zessionar wird Miteigentümer des gemeinschaftlichen (s. g. G-svermögens: BPR 4298) Vermögen, wenn auch nicht G-er (s. unten V, 16). Der Privatgläubiger des G-ers kann dessen Anteil nach den Regeln des Zivilprozesses in allgemeiner Grundlage pfänden. Die G-er haften aus den von ihnen gemeinschaftlich abgeschlossenen Geschäften nicht solidarisch sondern pro rata. Allerdings finden sich im BPR, wenigstens der Terminologie nach, vielfach Anklänge an eine gewisse Vonselbständigung des G-svermögens. Es handelt sich hierbei aber nur um eine vereinfachte in der Anwendung bequemere Ausdrucksweise, aus der keine rechtlichen Konsequenzen gezogen werden und die daher rechtlich nicht relevant sind. So wird von einem G-svermögen geredet (4298), das vom Privatvermögen der G-er insofern getrennt erscheint, als der Erwerb aus dem letztern dem erwerbenden G-er verbleibt und die übrigen G-er keinen Anteil daran haben; auch verbleiben die inferierten individuellen Sachen im Eigentum des Inferierenden und nur der Gebrauch daran fällt den übrigen G-ern zu (BPR 4296)<sup>4)</sup>. Die G. kann sich bereichern (4315 II); die G. ist Schadensersatzpflichtig (4303); die G. wird von einem G-er vertreten (4315); die G. fasst Beschlüsse und zwar, wenn im Vertrage vorgesehen, mit Stimmenmehrheit (4300); die G. hat Schulden (4301, 4314). Allein, die erwähnten Anklänge an gewisse korporative Bezeichnungen bedeuten keineswegs, dass das BPR sich von der gemeinrechtlichen Grundlage seiner Vorschriften über die gemeinrechtliche Struktur der G. entfernt hätte.

Die Quellenangaben zu den einzelnen Artikeln beweisen den rein römisch-rechtlichen Ursprung. Von den 68 Artikeln ist nur zu einem

<sup>3)</sup> Erdmann, System Bd. IV, § 342, S. 410 zu N. 2.

<sup>4)</sup> Erdmann l. c. S. 417 zu N. 2.

einzig (4300) eine römischrechtliche Quelle nicht angeführt; ausser diesem beruhen neben römischrechtlichen nur noch 11 Artikel auch auf provinziellen Rechtsquellen, alle übrigen 56 Artikel aber auf römischen Quellen und sind, ausser den 5 ersten Artikeln, der damaligen Literatur des Pandektenrechts entnommen<sup>5)</sup>.

#### IV

#### Die Stellung der G. nach dem ZGB.

Die G. ist eine auf Vertrag gegründete Gemeinschaft von Personen, die auf Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinschaftlichen Kräften und Mitteln gerichtet ist (2241). Es besteht keine Vermutung für den Erwerbscharakter der G. (anders BPR 4295). Der Zweck kann auch ein vorübergehender (2263 Pkt. 3) oder nur auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränkt sein (2276).

Das ZGB steht in seinen Bestimmungen über die G. eindeutig auf dem Boden der neueren Rechtsanschauung, wie sie namentlich im BGB und dem Schweizerischen Obligationenrecht (SOR) vertreten wird. Mit dem gemeinen Recht dagegen hat das ZGB auf den Gebiete des G-srechts grundsätzlich gebrochen. Es ergibt sich dieses ohne weiteres aus dem Inhalt der einzelnen Rechtssätze. Quellen sind zum ZGB grundsätzlich nicht angeführt. Auch in der Weglassung der Quellen soll der Charakter des ZGB als eines selbständigen, in sich geschlossenen Gesetzbuches betont werden, das sich nicht auf überlieferte Rechtskomplexe stützt. Das ZGB ist nicht, wie das bisherige BPR, eine Kodifikation, sondern ein Gesetzbuch. Im einzelnen ergibt sich für die Rechtsnatur der G. nach dem ZGB.

Das ZGB anerkennt ein Sondervermögen der G., das vom Privatvermögen der G-er in gewissen Beziehungen rechtlich getrennt erscheint. Der Vorentwurf und der gedruckte Entwurf redeten noch ausdrücklich von einem G-svermögen (sabiedrības manta). Bei Beratung des Entwurfs wurde von der Kommission (nicht einstimmig) die Bezeichnung »G-svermögen« meist durch »Vermögen der G-er« (biedru kopīgā manta), wie nach SOR 549 II, ersetzt (2244, 2260, 2272 II, S. 5; 2279 u. a.). Durch eine solche Abänderung der Terminologie sollte aber nicht eine rechtlich bedeutsame Systemänderung vollzogen, sondern lediglich der Annahme vorgebeugt werden, als sei die G. eine juristische

---

<sup>5)</sup> Baron A. Nolde — 2. Ausgabe (Petersburg 1914), S. 621 ff.

Person. Übrigens wird an anderen Stellen auch der Ausdruck Gs-vermögen (sabiedrības manta«) gebraucht (2256 I, 2272 I). Der Anteil der G-er am G-svermögen (»biedru daļa kopīgā mantā«) ist keineswegs etwa als ideeller Anteil an einer im Miteigentum stehenden Sache im Sinne des römischrechtlichen Miteigentums zu verstehen: hierfür gilt im ZGB die Bezeichnung »domājama daļa kopējā lietā« (1067, 1069). Es wird demnach bewusst unterschieden zwischen ideellen Anteilen einerseits und Anteilen am gemeinschaftlichen Vermögen der G-er (G-svermögen) andererseits. Die Identität der Begriffe »gemeinschaftliches Vermögen der G-er« und »G-svermögen« ist klar hervorgehoben im BGB 718, welchem ZGB 2244 (insbes. III) entspricht. Es ergibt sich hieraus, dass, ebenso wie nach BGB<sup>6)</sup>, unter den G-ern ein Gesamthandverhältnis (GH) besteht, das G-svermögen somit den G-ern zur gesamten Hand gehört, ein Rechtsverhältnis, wie es ähnlich unter Ehegatten nach livl. Stadtrecht des bisherigen BPR anzunehmen ist<sup>7)</sup>. Das Vermögen und jedes einzelne dazu gehörige Stück und Recht steht allen G-ern gemeinschaftlich zu. Es liegt eine Zweckgebundenheit dieses Vermögens vor. Wenn von Anteilen der G-er an diesem »gemeinschaftlichen Vermögen« geredet wird, so kann solches nur als eine »Beteiligung« (Eneccerus<sup>8)</sup>) oder als eine »Mitberechtigung« (Gürgens<sup>9)</sup>) an der Gesamthandgemeinschaft verstanden werden.

Das GH ist keineswegs identisch mit dem sog. Gesamteigentum (GF), das sowohl vom BPR (927 Anm. 3) als auch vom ZGB (1067 III) abgelehnt wird. Das GE soll ein »condominium plurium in solidum« sein, bei dem eine Sache gleichzeitig im Eigentum der Gemeinschaft und des Einzelnen steht und jedem selbständig und ganz zur Nutzung und Verfügung steht. Beim GH dagegen besteht nur ein Eigentum und zwar ein solches gemeinschaftliches Eigentum, das allen Beteiligten gemeinschaftlich zusteht und von allen nur gemeinschaftlich genutzt und darüber verfügt werden kann, wobei am »Gesamtgut« (BGB 1438; SOR 215) oder der »gesamten Masse« (BPR 80) oder »gemeinschaftlichen ungeteilten Masse« (ZGB 124 I) keinem der Beteiligten besondere Anteile zustehen<sup>10)</sup>. Es kann mithin nicht davon die Rede sein, dass wegen

<sup>6)</sup> Eneccerus I. c. § 396 II zu N. 1.

<sup>7)</sup> Gürgens, Lehre v. d. ehelichen Gütergemeinschaft nach livl. Stadtrecht, § 2, S. 4, 5; § 15, S. 38 ff.; Eneccerus, I. c. I 2, § 312.

<sup>8)</sup> Eneccerus I. c. § 399 II.

<sup>9)</sup> Gürgens, I. c. S. 44.

<sup>10)</sup> Gürgens, I. c. S. 40, 41. Eneccerus, I. c. Bd. I § 312 I 1, 2; § 399 II; Wolff, I. c. Bd. II 2 § 62 III.

Subsumption des G-sverhältnisses unter ein GH etwa ein GE als wieder eingeführt gelten und daher ZGB 1067 III gestrichen werden müsse. Das im letzteren ausgesprochene Verbot berührt nicht den Bestand eines GH, ebenso wenig, wie die Annahme eines GH nach BPR 80 (wegen des BPR 927. Anm.) angezweifelt werden kann. Im Gegensatz zum GE, liegt im GH gerade eine Beschränkung der Beteiligten darin, dass ein jeder von ihnen die Mitberechtigung des andern anerkennt, und keinem von ihnen allein, sondern nur gemeinschaftlich mit den andern die ihnen zur gesamten Hand gehörige Sache zur Nutzung und Verfügung zusteht. Nicht unterscheiden GH und GE Zwingmann (Handelshaus usw., Rig. Ztschr. f. Rsw. V. Jahrgang, S. 111) und Erdmann (System I S. 390, N. 1, II S. 20 ff.; Güterrecht der Ehegatten S. 257, N. 529; gegen ihn mit Recht Gürgens, 1. c. S. 43 f.).

Die Annahme eines vom Vermögen der G-er verschiedenen Vermögens (des »gemeinschaftlichen« Vermögens der G-er oder des G-svermögens) findet eine Stütze auch in den einzelnen Bestimmungen des ZGB über die G.

1. Über den »Anteil« an dem »gemeinschaftlichen« Vermögen oder über die einzelnen dazu gehörigen Stücke kann der G-er nicht verfügen (2245 I; cf. BGB 917 I), im Gegensatz zu dem miteiligen Anteil des Miteigentümers (1072 S. 2; cf. BGB 747).

2. Der G-er kann (nach 2245 I a. E.) nicht seine »Austeilung« (izda lišana) verlangen, solange er Mitglied der G. ist. Gemeint ist, dass der G-er nicht Teilung verlangen kann (so auch BGB 719 I a. E.).

3. Der Anteil des aus der G. ausscheidenden G-ers wächst, wenn die G. laut Vertrag solchenfalls unter den übrigen fortbestehen soll (2268) ohne weiteres kraft Gesetzes (2278 I; cf. BGB 738 I. S. 1) den übrigen Anteilen der G-er zu; es bedarf hierzu nicht eines Übertragungsakts (ähnlich nach BPR 1826; BGB 1490 S. 3). Es ist dieses ein Merkmal des GH, wie solches auch schon im alten Lehnverhältnis bei uns bestand<sup>11</sup>).

4. Die Geschäfte der G. als solcher werden durch den bestellten Geschäftsführer geführt (2253 f.); die G. wird als solche durch ihn vertreten (2253 ff.). Führt ein G-er die Geschäfte der G. ohne Vollmacht, so ist sein Ersatzanspruch für die Kosten nach den Regeln der sog. »unbeauftragten« Geschäftsführung zu bestimmen.

---

<sup>11</sup>) Gürgens, 1. c. § 2, S. 4; S. 5 zu N. 5.

Der Ausdruck »unbeauftragte« Geschäftsführung (ebenso 2325—2342) beruht auf einer Verwechslung von Auftrag und Vollmacht, wie solche schon im bisherigen BPR (4375 ff.; 4423 ff.) sich findet (richtig nur BPR 4401, 4402, 3110—3113; ZGB 2294, 1518). Gegen diese Begriffsverwirrung hatte bereits Laband (Ztschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 10, S. 183 ff.) in seiner Abhandlung über die Stellvertretung Stellung genommen. Richtig muss es »vollmachtlose« Geschäftsführung heißen, da die besonderen, aus einer Vertretung ohne Vertretungsmacht entstehenden Rechtsansprüche gerade daraus sich ergeben, dass der Geschäftsbesorger als Vertreter des dominus negotii auftritt, ohne hierfür eine Vollmacht, d. h. ohne die erforderliche Vertretungsmacht zu besitzen<sup>12)</sup>. In den Beratungen über den Art. 4482 des Entwurfs I (ZGB 2255) war es gelungen, den Ausdruck »bezuždevuma lietvedība« durch: »nepilnvarota lietvedība« zu ersetzen (Prot. 113, S. 3). Leider ist in dem ohne Zutun der Kommission redigierten endgültigen Text der alte (unrichtige) Ausdruck wiedergekehrt. Besonders auffallend ist die Begriffsverwirrung in ZGB 2255, der aus dem falschgefassten BPR 4315 übernommen ist. Nach 2255 soll der Mangel einer Vollmacht zur »unbeauftragten« Geschäftsführung führen; richtig 2258, sowie 370 (unrichtig wieder 371).

5. Die G. haftet als solche wegen Bereicherung (2278, 2) aus dem von einem der G-er ohne Vollmacht der G. abgeschlossenen Rechtsgeschäft.

6. Das gemeinschaftliche Vermögen der G-er (d. h. das G-svermögen) haftet (»atbild«) dritten Personen direkt und zwar für Forderungen, die gegen sämtliche G-er gemeinschaftlich gerichtet sind (2260 I; vgl. Deutsche ZPO 736).

7. Gegen eine Forderung, die den G-ern gemeinschaftlich gehört (d. h. gegen eine G-sforderung) kann der G-sschuldner nicht eine ihm gegen den einzelnen G-er zustehende Forderung aufrechnen (2260 II; BGB 719 II).

Ein Teil dieser Bestimmungen (s. oben IV 4—5) ist zwar auch im bisherigen BPR (s. oben III) enthalten, hatte aber für dieses nicht die Bedeutung eines rechtlich relevanten Merkmals der G., ist vielmehr nur als eine Konzession an eine hand-

---

<sup>12)</sup> Loeber, Tirdzniecības tiesību pārskats (1926) § 33.

lichere Ausdrucksweise aufzufassen, die dem sonst im BPR der G. zugewiesenen Rechtscharakter als einer gemeinrechtlichen Sozietät direkt widerstreitet. In die Struktur der G. im Sinne des ZGB dagegen fügen sich die erwähnten Bestimmungen (IV 4—5) ohne weiteres ein, als Konsequenz aus der Natur dieser G., deren rechtliche Grundlage das GH bildet.

## V.

### Neue Gesichtspunkte im Gesellschaftsrecht des ZGB.

#### I. Im Innenverhältnis der G-er.

1. Der Grad der von den einzelnen G-ern zu prästierenden Sorgfalt ist im ZGB erheblich verschärft. Nach dem BPR (4278, S. 2), ebenso wie nach BGB (708) und SOR (538), haftet der G-er blos für culpa in concreto. Dieser Grad der Haftung wird wie im bisherigen BPR (3296), so auch im ZGB (1645 I) der culpa lata<sup>13)</sup> gleichgestellt. Von der Erwägung ausgehend, dass unter dem Einfluss der Kriegs- und Nachkriegszeit das Verantwortungsbewusstsein bedenklich geschwächt erscheint, und dass das Gesetz hierauf durch Einführung strengerer Anforderungen an solche Personen reagieren soll, die als Glieder oder Führer einer Gemeinschaft tätig zu sein berufen sind, war in der Kommission der Antrag gestellt worden an Stelle der bisher geforderten Haftung des G-ers für blosse culpa in concreto die verschärfte Haftung für culpa levis zu setzen. Diesem Antrag wurde schliesslich stattgegeben (Prot. 112, S. 2, 3; und 113, S. 2). Demgemäss erhielt der Entwurf (4275) die auch in das Gesetz übernommene Fassung, wonach der G-er für die Sorgfalt eines tüchtigen und sorgsamen Wirten (saimnieks) zu haften hat (2250 I); vgl. auch das neue Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Verbände vom 17. Juni 1937 (V. V. 136) Art. 124, 134) und die Erklärungen des Justizministers hierzu.

2. Die Einführung eines Wettbewerbsverbots für die G-er zu Gunsten der G. (2251 I) entspricht der Treupflicht der G-er. Der die Treupflicht der G-er betonende Artikel des BPR (4275) war schon im Vorentwurf nicht aufgenommen und ist in das ZGB nicht übergegangen. Die Treupflicht im allgemeinen ist indessen schon der allgemeinen Vorschrift in der Einleitung zum ZGB (1) zu entnehmen. Das ZGB spricht

---

<sup>13)</sup> Erdmann, l. c. Bd. I, S. 266 zu N. 4.

eine Sanktion für den Fall einer Übertretung des Wettbewerbsverbots nicht aus, sondern verweist hierfür auf die Bestimmungen über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (vgl. die Notverordnung v. 27. April 1933, LKR 110).

Ein Wettbewerbsverbot war bereits für das bisherige BPR (4285, S. 2) anzunehmen, wo nicht etwa von der sog. Unterbeteiligung geredet ist. Das deutsche Recht behandelt das Wettbewerbsverbot im HGB (112), nicht im BGB; ebenso das russ. Recht auch nur im Handelsustaw (6).

3. Neu ist die Anerkennung des Rechts eines jeden G-ers auf Einsicht in die Geschäftsbücher und Dokumente der G., sowie auf Selbstanfertigung von Aufstellungen betr. den Stand des G-svermögens; der G-er kann somit nicht verlangen, dass ihm Auszüge oder Abschriften geliefert (auch nicht unentgeltlich geliefert werden, 2256). Diese Rechte sind unverzichtbar (2256 S. 2).

4. Als Einlagen kommen in Frage: Geld, Sachen (lietas), Forderungen und (persönliche, so 2247 II) Arbeit des G-ers (2243 I). Zu den Sachen gehören auch die unkörperlichen, nämlich die dinglichen, persönlichen und Forderungsrechte (saistibas tiesības: 841 II). Wer nach dem G-svertrag am Gewinn sich beteiligen soll, ohne eine Einlage zu machen, gilt nicht als G-er (2243 II, S. 1). Die Erhöhung einer Einlage kann im G-svertrage vorgesehen werden; sonst darf niemand dazu gezwungen werden (2243 II, S. 2). Eine *societas leonina* gilt auch nach ZGB (2247 I) nicht als G. Wohl aber kann im G-svertrag bestimmt werden, dass, wer sich als Einleger nur mit »persönlicher« Arbeit beteiligt, nur am Gewinn, nicht aber am Verlust teilnimmt (2247 II).

5. Der Geschäftsabschluss und die Verteilung des Gewinns und Verlustes hat im Zweifel erst nach Beendigung (Auflösung) der Gesellschaft zu erfolgen, besteht die G. aber länger als 1 Jahr, dann am Schluss des Geschäftsjahres (2249). Die Verteilung von Gewinn geschieht im Zweifel nach Kapitalanteilen<sup>14)</sup> (ieguldījumi), sofern alle Einlagen eingezahlt oder in Geld abgeschätzt sind, andernfalls nach Kopfteilen. Dasselbe gilt im

---

<sup>14)</sup> Über den Begriff des Kapitalanteils: HGB 120 II; Loeber, l. c. § 42 VI 2; Urteil des Senats i. Zivils. 25/130, 35/968; BPR 4310; im ZGB wird der Kapitalanteil fälschlich als Einlage bezeichnet; er ist aber nicht reine Einlage, sondern Einlage vermehrt um den zugeschriebenen Gewinn und vermindert um den abgeschrieben Verlust und um die im Geschäftsjahr vom G-er conto Gewinn entnommenen Summen. Über den Unterschied zwischen Kapitalanteil (2248; BPR 4310; BGB 722) und Anteil am »gemeinschaftlichen Vermögen« (G-svermögen; 2245, 2274; BGB 719) s. Loeber, l. c. § 42 VI. Über den Anteil am »gemeinschaftlichen Vermögen« kann der G-er nicht verfügen (2245; BGB 719; anders BPR 4284).

Zweifel vom Verlust (2248). So auch schon das bisherige BPR (4309; vgl. auch BGB 722 I)<sup>15)</sup>.

Im Gegensatz zum BPR (4284) kann der G-er über seinen Anteil (Mitberechtigung, Beteiligung) am »gemeinschaftlichen« Vermögen nicht verfügen (2245 I) und kann im allgemeinen auch nicht seine Forderungsrechte aus dem G-sverhältnis weiterzedieren (2245 I, II). Diese Vorschrift des ZGB erklärt sich daraus, dass das Vermögen und jedes dazu gehörige einzelne Recht und Stück allen G-ern gemeinsam zusteht und der Einwirkung des einzelnen entzogen ist. Die Verfügung ist nichtig<sup>16)</sup>. Aus demselben Grunde kann der einzelne G-er auch nicht Teilung verlangen (2245 I). Das BPR lässt die »Übertragung« des Anteils des G-ers zu, der Zessionar wird aber nicht G-er, sondern Miteigentümer und kann als Zessionar »die erworbenen Forderungsrechte« geltend machen und auch Teilung verlangen; da aber nach BPR 4325 auch jeder G-er ohne weiteres Teilung verlangen kann, selbst wenn das Gegenteil im G-svertrage ausbedungen wäre, so würde der »Zessionar« trotz der gegenteiligen Feststellung des BPR 4284 schliesslich einem im Kündigungsverhältnis stehenden G-er gleichzuachten sein. Eine solche Situation wäre nach ZGB — d. h. vom Standpunkt des GH — nicht denkbar.

## II. Aussenverhältnis.

1. Die G-er haften unbeschränkt und solidarisch aus Rechtsgeschäften, die sie gemeinschaftlich oder in der Person ihres Vertreters mit dritten Personen abschliessen (2257 II). Nach BPR (4311, 4313) wird unterschieden, ob die G-er gemeinschaftlich selbst kontrahieren, oder ob sie durch einen bevollmächtigten G-er kontrahiert haben. Nur im letztern Falle werden nach BPR (4313) die G-er solidarisch haftbar, während im ersteren Falle (BPR 4311) die G-er nur nach Massgabe ihres vertragmässigen Anteils am Gewinn oder Verlust berechtigt oder verpflichtet werden, sofern dem Dritten die Eigenschaft seiner Kontrahenten als G-er bekannt war, andernfalls nach Kopfteilen.

Das ZGB regelt, nach dem Vorgang des BGB (725 I), die bisher ungelöste Frage der Befriedigung des Privatgläubigers eines G-ers. Nach dem bisherigen Recht konnte der Gläubiger nur auf dem Wege der

---

<sup>15)</sup> Anders soll der Überschuss (nicht der Unterschuss 2274 II) bei der Liquidation verteilt werden, nämlich nicht nach dem Kapitalanteil (richtig BPR 4310; auch BGB 735), sondern nach dem Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen (2274 I) s. unten VI 3.

<sup>16)</sup> Eneccerus, 1. c. Bd. I 2, § 399 N. 7.

Zwangsvollstreckung den Kapitalanteil des Gesellschafters als ein bei einer »dritten Person« befindliches Kapital nach den Bestimmungen der der Zivilprozessordnung (724 ff., 1222) pfänden lassen. Das ZGB (2261, S. 2; 2265) stellt zunächst den Grundsatz auf, dass der Kapitalanteil eines G-ers nicht pfändbar ist (2261, S. 2), bestimmt aber gleichzeitig, dass der Gläubiger eine Pfändung durchführen kann, wenn er die G. kündigt (2265, S. 1); die Kündigung ist fristlos. Falls nach dem G-svertrage die G. trotz der Aufkündigung fortbestehen soll, so gilt der Schuldner als ausgeschieden und der ihm bei der Abschichtung zufallende Kapitalanteil ist dann Gegenstand der Beitreibung. Unabhängig hiervon sind aber die übrigen G-er ohne weiteres berechtigt, die Folgen der Aufkündigung dadurch abzuwenden, dass sie binnen 4 Monaten (ab Behändigung der Vollstreckungsanzeige) dem beitreibenden Gläubiger die dem Schuldner zustehende Summe (d. h. den Kapitalanteil), natürlich nur bis zum Betrage der Forderung, auszahlen. Hiermit gilt dann der Schuldner als aus der G. ausgeschieden. Die übrigen G-er, wenn ihrer mehrere sind, bleiben somit ipso jure zusammen, auch ohne dass eine diesbezügliche Vereinbarung vorher (2268) bestanden hätte. Das ZGB (2265 II) spricht zwar nur von einer Beitreibung nicht auch von einer Sicherstellung der Forderung. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass sinngemäss die Vorschrift auch auf eine Pfändung zur blossen Sicherstellung der Klage zu beziehen ist.

## VI.

### Auflösung der Gesellschaft.

1. Die G. wird aufgelöst (beendet): 1) durch Vereinbarung der G-er (2262, Pkt. 1); 2) durch Ablauf der Frist, es sei denn dass die auf bestimmte Zeit geschlossene G. als stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert anzusehen ist (2262, Pkt. 2); 3) wenn der Zweck der G. erreicht oder unmöglich geworden ist (2262, Pkt. 3); 4) wenn einer der G-er handlungsunfähig wird (2262, Pkt. 4); 5) wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder eine Administration eingesetzt wird (2262, Pkt. 5); 6) wenn ein G-er oder der Privatgläubiger (2265) eines G-ers die G. kündigt (2262, Pkt. 4; 2263); 7) wenn ein G-er stirbt (2262, Pkt. 4); 8) wenn die Regierung die G. auflöst (2262, Pkt. 5). Die im BPR als Auflösungsgründe genannten Fälle des Untergangs des G-svermögens oder der Konfiskation des G-svermögens eines G-ers (4320, 4321) sind also nicht übernommen, dagegen der Verlust der Handlungs-

fähigkeit und die Kündigung durch den Privatgläubiger eines G-ers neu eingeführt worden. Die berechtigte Kündigung der G. führt somit zur Beendigung der G. (2270 I, 2263; in 2264 I, 2265, 2268 wird fälschlich von der Kündigung des G-svertrages geredet). Kündigen kann zunächst jeder G-er aus wichtigen Gründen. Das Gesetz (2263 II) bezeichnet als solchen einen Umstand, der aus Gründen der Sittlichkeit oder des Rechtsempfindens (*tašnprätiba*) ein Fortbestehen des Vertragsverhältnisses ausschliesst (vgl. auch 2254, S. 2; 2193 II). Ob ein solcher Umstand vorliegt, ist Tatfrage, über die das Gericht nach eigenem Ermessen entscheidet (2263 III), indem es sich von seinem Rechtsbewusstsein und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen leiten lässt (5). Als Rechtsfrage (also im Kassationswege zu prüfen) erscheint nur die Frage, ob ein solcher Umstand in abstracto einen »wichtigen Grund« anzugeben vermag<sup>17)</sup>. Kündigen kann b) ein jeder G-er: 1) die auf unbestimmte Zeit geschlossene G.; 2) die auf bestimmte Zeit geschlossene G., sofern jene nach Ablauf stillschweigend verlängert wurde; endlich 3) die auf Lebenszeit einer der G-er geschlossene G. (2264 I, S. 1). Die Kündigungsfrist in diesen 3 Fällen beträgt 3 Monate. Soll vertragsgemäss<sup>18)</sup> der Rechnungsabschluss alljährlich erfolgen, so ist die Kündigung 3 Monate vor dem Schluss des Geschäftsjahres zu verlautbaren (2264 I, S. 2). Das Kündigungsrecht kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden (2264 II). In gleicher Weise wird einer der G-er von den übrigen G-ern gemeinschaftlich unter denselben Voraussetzungen ausgeschlossen werden können, sofern im G-svertrage der Fortbestand der G. unter den nachbleibenden G-ern vereinbart ist. Das ZGB schweigt hierüber. Es ist aber fraglich, ob die aufgeführten Beendigungsgründe (2262—2265) und die Fälle, bei deren Eintritt die G. vertragsgemäss fortbestehen kann (2268), als erschöpfend zu betrachten sind. Das BGB (737) erkennt ein Ausschliessungsrecht an, allerdings nur, wenn solches im G-svertrage vereinbart ist<sup>19)</sup>.

3. Im G-svertrage kann bestimmt werden (2268), dass die G. gegen die nachstehenden, im Gesetz vorgesehenen Auflösungsgründe fortbestehen kann: und zwar, falls ein G-er die G. aufkündigt, stirbt, oder hand-

---

<sup>17)</sup> Eneccerus, l. c. Bd. I 2, § 368, N. 6. Der Begriff des »triftigen Grundes« ist auch dem bisherigen BPR bekannt (4189 II, III; 4275).

<sup>18)</sup> Hier liegt ein Widerspruch zu 2249 vor. Nach diesem ist der jährliche Rechnungsabschluss gerade das Normale und »vertragsmässig« könnte höchstens ein anderer Modus vereinbart werden. In 2264 I, S. 2 hätte das Wort »vertragsmässig« fortfallen müssen.

<sup>19)</sup> Eneccerus, l. c. Bd. I 2, § 402 I 2 und N. 3.

lungsunfähig wird, oder wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder eine Administration eingesetzt wird. In diesen Fällen gilt der G-er, in dessen Person einer der genannten Auflösungsgründe eingetreten ist, als ausgeschieden (2268). Nicht genannt ist im 2268 der Fall, wo der Privatgläubiger eines G-ers die G. aufkündigt; indessen liegt hier nur ein redaktioneller Fehler vor, da 2265 ausdrücklich in 2268 mitzitiert ist.

4. Ist im G-svertrage vereinbart, dass die G. fortbestehen soll, auch wenn in der Person eines G-ers einer der genannten Beendigungsgründe eintritt, und scheidet dieser G-er aus, so hat seine Abschichtung zu erfolgen. Sie ist als teilweise Liquidation aufzufassen (2278 II). Durch eine Abschichtungsbilanz wird der »Kapitalanteil« (im ZGB 2278 II als »Einlagen« bezeichnet) des G-ers festgestellt. Tatsächlich ist der Kapitalanteil die Einlage, vermehrt um den zugeschriebenen Gewinn und vermindert um den von ihr abgeschrieben Verlust und um die seitens des G-ers im Geschäftsjahr entnommenen Summen, (s. Anm. 14). Eine Abschichtung ist auch für den Fall notwendig, dass der Privatgläubiger eines G-ers die G. aufkündigt, unter den im Gesetz (2265) angegebenen Voraussetzungen.

5. Wenn aus dem gemeinschaftlichen Vermögen die Schulden und Einlagen nicht gedeckt werden können, so hat der ausscheidende G-er den Ausfall nach Verhältnis seines Anteils am Verlust zu decken (2279). An den zur Zeit der Abschichtung noch laufenden Geschäften hat der ausscheidende G-er Anteil am Gewinn und Verlust, ohne jedoch bei Regulierung dieser Geschäfte mitreden zu können. Er kann aber Abrechnung für die in der Zwischenzeit regulierten Geschäfte fordern (2280).

6. Durch die Beendigung der G. werden die Verbindlichkeiten der G. dritten Personen gegenüber nicht berührt (2267 III, S. 2).

7. Nach Beendigung der G. tritt Liquidation ein, sofern im G-svertrage kein anderer Modus der Auseinandersetzung festgesetzt ist (2269). Die Bestimmungen über die Liquidation stellen eine Neuerung dar. Das BPR regelt die Auseinandersetzung in einem einzigen Artikel (4310). Die Vorschriften über die Liquidation lehnen sich zum grossen Teil dem SOR (548—551) an. Liquidatoren sind ipso jure alle G-er; die G-er können aber auch einen oder mehrere aus ihrer Mitte oder fremde Personen zu Liquidatoren bestellen (2270). Die G. gilt auch während der Liquidation als fortbestehend (2272 I). Zu Beginn der Liquidation ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Sodann sind die Aussenstände einzuzie-

hen, die Schulden zu berichtigen und die von den G-ern quoad usum eingebrachten Sachen diesen zurückzugeben (2272 II, S. 1, 2). Sachen, die der G. zu Eigentum übergeben wurden, sind nicht in natura, sondern nur nach dem Wert zurückzuerstatten, den sie bei der Einbringung hatten. Nach Berichtigung der Schulden werden die in Geld geleisteten »Einlagen« (natürlich nur im Rahmen der buchmässigen Kapitalanteile) zurückgezahlt. Hierzu soll das »gemeinschaftliche« Vermögen (d. h. das Ci-vermögen in Geld umgesetzt werden (2272 II, S. 3, 5). Für »Einlagen«, die in Dienstleistungen bestehen, wird Ersatz nicht gewährt (2272 II, S. 4, ebenso auch BPR 4310, S. 2). Nach Beendigung der Liquidation ist eine Schlussbilanz aufzustellen (2273). Verbleibt nach Berichtigung der Schulden und Ausreichung der »Einlagen« ein Überschuss, so gebührt dieser den G-ern »nach Verhältnis ihrer Anteile am gemeinschaftlichen Vermögen« (2274 I). Diese letztere Vorschrift ist unverständlich. Im Vorentwurf des Deutschen Juristenvereins (§ 34 I: vgl. Rig. Ztschr. f. Rsw. VIII. Jahrg., S. 148) war gesagt »...nach Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn«. Und nur so kann eine Verteilung des Überschusses gedacht und möglich sein, (präziser: nach dem Verhältnis der Kapitalanteile, denn diese letzteren konkretisieren sich gerade bei der Liquidation, während sie bis dahin lediglich eine »Rechnungsgrösse« darstellen). Nur nach dem Verhältnis der Anteile am Gewinn verteilen den Überschuss sowohl das SOR (549 I) als auch das BGB (734). Wenn nach demselben Artikel (2274 II) die Verteilung des möglichen Überschusses nach Verhältnis der Anteile der G-er am Verlust (so auch SOR 549 II; BGB 735, S. 1) zu geschehen hat und wenn das ZGB den Grundsatz aufstellt (2248), dass Gewinn und Verlust nach gleichem Verhältnis, und zwar nach Massgabe der Einlagen (Kapitalanteile) zu verteilen sind, so ist es offenbar inkonsequent und unlogisch, dass das ZGB bei Verteilung des Liquidationsüberschusses plötzlich die Anteile der G-er am »gemeinschaftlichen Vermögen« (und nicht am Gewinn) für massgebend erklärt. Wenn von einem der G-er der Anteil am Verlust nicht beigetrieben werden kann, so ist der Ausfall von den übrigen G-ern nach ihren Kapitalanteilen zu decken (2274 II, a. E.). Bei der endgültigen Auseinandersetzung sind subsidiär die Vorschriften über die Teilung von gemeinschaftlichem Vermögen analog anzuwenden (2275, 1075). Sofern die Liquidation nicht von allen G-ern gemeinschaftlich vorgenommen wird, sind die bestellten Liquidatoren rechenschaftspflichtig (2277).

## VII.

### Anwendungsgebiet.

1) Gemäss Artikel 2241 Anmerkung sind die Vorschriften des ZGB anwendbar auf G-en »jeder Art«, ausgenommen die Fälle, wo andere Bestimmungen für diese im Gesetz vorgesehen sind. Zu den Ausnahmen, bei denen die Vorschriften des ZGB nicht subsidiär anzuwenden sind, gehören vor allem die Kapital-Gesellschaften<sup>20)</sup>, da diese juristische Personen sind und schon deshalb allein ihrer ganzen Struktur nach ausserhalb des Anwendungsgebietes des ZGB stehen. Ausserdem unterliegen die Kapitalg-en als juristische Personen eben ihren eigenen Statuten. Wohl aber sind die Vorschriften des ZGB auf alle G-en (also nicht »Vereine«) anwendbar, die auf einem Vertragsverhältnis beruhen und gerichtet sind auf Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinschaftlichen Kräften oder Mitteln (2241). Im Gegensatz zum BPR (4295) besteht hier keine Vermutung für eine Erwerbs-G. (s. oben III), obwohl das ZGB auch auf diese, wie überhaupt auf Handels-G., wenn auch nur subsidiär, anzuwenden ist (vgl. auch HGB S. 105 II; SOR 555 II).

Dass die offene Handels-G. und die Kommandit-G. nicht juristische Personen sind, war bisher auch für die baltischen Länder eine offene Frage<sup>21)</sup>. Die neueste Gesetzgebung Lettlands steht unzweifelhaft auf dem Standpunkt, dass die offene und die Kommandit-G. (im Gegensatz zur Aktien-G. und den sonstigen, auf Statuten gegründeten Kapitalg-en) nicht juristische Persönlichkeit besitzen. Die Notverordnung über die Firma vom 12. Oktober 1933 (GBL 236) unterscheidet: einerseits die auf Statuten beruhenden G-en, zu denen die Aktien-G. gerechnet wird (Art. 8), und andererseits die offenen und Kommandit-G. (Art. 5, 6). Besonders deutlich wird die gesonderte Qualifizierung und demgemäss gesonderte Behandlung der in Rede stehenden beiden Gruppen (Personal-G. und Kapital-G.) hervorgehoben und durchgeführt vom Gesetz über das Handelsregister v. 29. Mai 1934 (GBL 145), und zwar in den Art. 12, 18 einerseits und den Art. 13, 14, 21, 22, andererseits. Die Unterscheidung spricht sich deutlich auch in der Anlage des Handelsregisters selbst aus, wonach das Register A für den Einzelkaufmann und die

<sup>20)</sup> Loeber, l. c. § 53.

<sup>21)</sup> Loeber, l. c. § 40.

Personalgesellschaften, das Register B dagegen für die Kapitalgesellschaften (auf Statuten beruhenden G-en) bestimmt ist (Art. 4 nebst Beilage). Ebenso unterscheidet die Novelle zur ZPO vom 14. Dezember 1937 zwischen Gesellschaften die auf einem Gesellschaftsvertrag beruhen, (ZPO a. 33.) und juristischer Personen (a. 34). Zu den ersteren würden die handelsrechtlichen Personalgesellschaften, zu den letzteren die Aktiengesellschaften gehören. Der von dem Deutschen Juristenverein ausgearbeitete Entwurf über die offene Handelsgesellschaft<sup>22)</sup> erklärt die offene Handels-G. zwar ausdrücklich für eine juristische Person (§ 5), will aber trotzdem die Vorschriften des BPR subsidiär auf sie anwenden (§ 1 II), wobei in den Erläuterungen (das. S. 135) noch bemerkt wird, dass unter den G-ern ein Gesamthandverhältnis bestehen soll, d. h. also, dass das G-svermögen den G-ern gehört, was logischerweise ausschliesst, dass das G-svermögen gleichzeitig der offenen G. (als angeblicher juristischer Person) gehört; in den Erläuterungen (S. 136) wird übrigens zugegeben, dass der genannte § 5 eine Abweichung von dem in der Praxis bisher angenommenen Bilde der offenen Handels-G. ist<sup>23)</sup>.

---

<sup>22)</sup> Rig. Ztschr. f. Rsw. VIII. Jahrgang, S. 147.

<sup>23)</sup> Näheres Loeber, l. c. § 40. Für die jur. Persönlichkeit der off. HG (jurist. Person sui generis) hat sich neuerdings O. v. Zwingmann in seinem oben zitierten Aufsatz ausgesprochen. Auf die Frage näher einzugehen ist hier nicht der Ort. Festgestellt mag nur werden, 1) dass die G-er für die Schulden der off. HG nicht etwa neben der G. und auch nicht subsidiär, sondern primär, als für ihre eigenen, nicht für fremde Schulden, solidarisch und unbegrenzt haften; 2) dass die off. HG keine Korporation ist; 3) dass sie fähig ist, zwar nicht »als solche« (wie die A/G nach HGB § 210), sondern bloss »unter ihrer Firma« Rechte zu erwerben und Prozesse zu führen (Firmengesetz v. J. 1933 Art. 1: Gbl. 33/236; HGB § 124); aus HGB § 124 hat die deutsche Literatur und Praxis aber keineswegs gefolgert, dass die off. HG eine jurist. Person sei, vielmehr übereinstimmend anerkannt, dass die off. HG auf einer Gemeinschaft der G-er »zur gesamten Hand« (GH) beruht; 4) die Firma der off. HG ist nicht der Handelsname einer jur. Person, sondern derjenige, der zur G. zusammengeschlossenen G-er; 5) das sog. »G-svermögen« ist lediglich das zweckgebundene Vermögen der G-er selbst. Diese Grundsätze sind im wesentlichen in dem ausgezeichneten Gutachten des weil. Rats- und Grundbuchrichters Viktor Zwingmann, einer anerkannten Autorität auch auf dem Gebiet des Handelsrechts, zum russ. Entwurf eines Gesetzes über die HG-en v. J. 1887 ausgesprochen (in den Akten des Rigaer Börsenkomitees v. J. 1887). — Das ZGB nimmt für die einfache G. eine GH an (s. oben IV). Nach ZGB 2241 Anm. ist das G-srecht des ZGB subsidiär auch auf die Personalg-en (mithin auch auf die off. HG-en) anzuwenden. Wenn aber das ZGB für die einfache G. ein GH-verhältnis annimmt, so muss dasselbe auch für die off. HG gelten. Hieraus folgt dann weiter, dass auch nach dem ZGB und jedenfalls nach diesem, die off. HG, als GH-gemeinschaft, nicht zugleich jur. Person sein kann.

Ein Gesetz über die offene und Kommandit-G. ist bisher nicht erschienen; es bleibt mithin vorläufig bei der bisherigen Praxis und dem geltenden Gewohnheitsrecht, wonach die erwähnten Personal-G-en nicht juristische Persönlichkeit besitzen. Der subsidiären Anwendung des G-srechts nach dem ZGB stehen ebensowenig, wie nach dem bisherigen BPR<sup>24)</sup> irgendwelche Bedenken entgegen, zumal die nach ZGB als Grundlage des G-sverhältnisses, schon bei der einfachen G. das Gesamthandverhältnis unter den G-ern, ein Rechtsverhältnis, das bei der offenen Handels-G. (bzw. der Kommanditgesellschaft unter den offenhaftenden G-ern), auch bisher anzunehmen war, wodurch eine analoge Rechtslage geschaffen worden ist. Anlangend die Anwendung des Gewohnheitsrechts auf die erwähnten Handels-G., stimmen die Vorschriften des ZGB über die Grenzen des Gewohnheitsrechts (2 II) mit denen des BPR (Einl. XXIV) überein. Wenn es daher unter der Herrschaft des bisherigen BPR zulässig war, die offenen Handels-G. und deren Rechtsverhältnisse zunächst nach Gewohnheitsrecht zu beurteilen und, subsidiär, in den entsprechenden Grenzen, auf sie die Vorschriften des BPR anzuwenden, so wird dasselbe erst recht und ohne weiteres auch vom Standpunkt des ZGB möglich sein.

## **Die rechtliche Stellung des Apothekers.**

Dr. jur. Wilhelm Neumann.

Von je her nimmt der Apothekerstand eine gewisse Sonderstellung gegenüber allen anderen Berufen ein. Die Ursache für diese Erscheinung ist in seiner eigenartigen Berufstätigkeit zu suchen, die einer Einordnung in die üblichen Kategorien menschlicher Berufe Schwierigkeiten bereitet. Je nachdem, unter welchen Gesichtspunkten man dem Apothekerberufe näher tritt, scheint dieser ein wissenschaftlicher, kaufmännischer oder gewerblicher zu sein. Infolgedessen ist auch die rechtliche Beurteilung des Apothekerstandes mit Schwierigkeiten verbunden; die Schaffung eines Sonderrechts für den Apotheker liegt darum auf der Hand.

Zwar gibt es gesetzliches Recht, das lediglich die Rechtsverhältnisse des Apothekers zum Gegenstande hat. Doch besitzen wir kein Gesetzbuch, das diesen Stoff erschöpfend behandelt. Es wäre auch weder zweckvoll noch möglich, alle den Apotheker angehende Rechtsnormen besonders zu kodifizieren. Immer wird die Notwendigkeit entsprechender Anwendung allgemeiner Rechtsnormen auf die speziellen Verhältnisse

<sup>24)</sup> Erdmann, I. c. Bd. 412 zu N. 4.

des Apothekers bestehen bleiben. Die Vornahme von Analogieschlüssen bedingt aber eine eingehende Klarstellung der juristischen Natur des Apothekerberufes. Denn gerade die bereits erwähnte Tatsache, dass der Apothekerstand von Aussenstehenden, die unter verschiedenen Gesichtspunkten an ihn herantreten, leicht einer einseitigen und oft stark abweichenden Beurteilung unterliegt, macht diese Untersuchung unumgänglich notwendig. So ergibt sich hierfür neben der theoretischen Notwendigkeit einer klaren Begriffsbildung auch eine eminent praktische Bedeutung.

\*

Unter einen Apotheker haben wir nach lettländischem Recht den Leiter einer Apotheke zu verstehen, d. h. einer Arzneiver sorgungsstelle, in der Arznei- und Heilmittel, die der Heilung und Vorbeugung von Krankheiten und Körperschäden dienen, angeschafft, geprüft, hergestellt und verkauft werden<sup>1)</sup>. Aus der Tatsache nun, dass der Apotheker mit Arzneien handelt, könnte gefolgert werden, dass er ein Kaufmann sei. Bei näherem Zusehen ergeben sich zwar verschiedene Erscheinungen, die einen Unterschied gegenüber allen anderen Arten von Kaufleuten bedingen, doch hält eine weitverbreitete Meinung daran fest, dass der Apotheker der Art seiner Tätigkeit nach dem Kaufmann sehr nahe stehe. Der Apotheker wird als ein in gewissem Sinne qualifizierter Kaufmann angesehen, der über gewisse wissenschaftliche und technische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss und dessen Tätigkeit an gewisse gesetzliche Vorschriften gebunden ist. Davon bleibt jedoch die Tatsache unberührt, dass der Kernpunkt seiner Tätigkeit aber der Handel mit Arzneien etc., also eine kaufmännische ist.

Obwohl es den Anschein hat, dass die rein kaufmännische Seite des Apothekerberufes immer mehr an Bedeutung gewinnt, so findet sich jedoch eine, hauptsächlich in Kreisen des Apothekerstandes selbst vertretene Anschauung, die das Hauptgewicht der Tätigkeit des Apothekers trotzdem nicht auf kaufmännischem Gebiet sucht, sondern andere Seiten des Apothekerberufes für seine juristische Beurteilung ansieht.

Diesen Meinungsstreit, der auch in der juristischen Literatur bereits Spuren hinterlassen hat, gilt es nun zunächst näher zu präzisieren. Denn die Frage, ob der Apotheker Kaufmann sei oder nicht, lässt sich nur dann entscheiden, wenn klargestellt ist, was wir unter diesem, kein Kauf-

---

<sup>1)</sup> Ernst Wieland, Untersuchungen über rechtliche, wirtschaftliche und standespolitische Probleme des deutschen Apothekerwesens. In.-Diss. Würzburg, 1935.

mann sein, zu verstehen haben, d. h. dieser zunächst rein negativen Formulierung einen positiven Inhalt zu geben vermögen.

Messner<sup>2)</sup> u. a. machen den Versuch, diese Frage dadurch zu klären, dass sie die kaufmännische Tätigkeit der grösseren Kategorie des Gewerbes unterordnen und letzterem eine Tätigkeit gegenüberstellen, die mit »Beruf« zu bezeichnen wäre. Damit wird zu der folgenden Problemstellung übergeleitet: ist die Tätigkeit des Apothekers ein Gewerbe oder ein Beruf? Um über den wissenschaftlichen Wert dieser Fassung urteilen zu können, müssen wir zunächst die beiden Begriffe »Gewerbe« und »Beruf« zu klären suchen. Einer solchen Klärung bedarf besonders der hier benutzte Begriff des »Berufs«. Gemeint ist offenbar eine Tätigkeit wie die des Arztes, des Rechtsanwaltes u. dgl. Aber bevor wir daran gehen können, das diesen Berufen Gemeinsame herauszuheben, wodurch sich diese Gruppe von der gewerblichen unterscheidet, fallen gleich zwei Schwierigkeiten ins Auge. Zunächst gibt es im modernen Recht unzweifelhaft gewerbepolizeiliche Vorschriften, die für die Berufe, z. B. für den Ärztestand, gelten, wodurch also eine begriffliche Trennung von der gewerblichen Gruppe erschwert wird. Sodann widerspricht es auch unserem heutigen Sprachgefühl nicht, wenn wir vom Kaufmannstand als einem Beruf reden. Darum dürfte es zweckmässig sein, von einer Gegenüberstellung der Begriffe »Gewerbe« und »Beruf« abzusehen. Dem Sprachgebrauch entspricht es mehr, wenn wir den gewerblichen Berufen eine Gruppe von Berufen gegenüberstellen, die vorerst als nicht gewerbliche Berufe zu bezeichnen wären.

Treten wir nun der Klärung der Begriffe näher, so bemerken wir vorerst, dass sich im Gesetz keine Handhabe hierfür findet. Der Begriff des Gewerbes wird stets vorausgesetzt, nie aber definiert. Eine Legaldefinition wäre auch insofern von bedingtem Wert, als sie letztlich nur Auskunft über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit gewisser positiver Vorschriften geben würde. Unbedingt beweiskräftig für die wissenschaftliche Richtigkeit einer Definition kann die gesetzliche Fixierung allein nicht sein. Zur Überprüfung vorhandener und Aufstellung neuer Begriffe ist allein die Wissenschaft berufen. Dies gilt besonders für Zeiten der wissenschaftlichen Revision altüberkommener Grundsätze.

---

<sup>2)</sup> Rechtliche Stellung des Apothekers und das Witwenrecht in Bayern, In.-Diss. Würzburg.

Soll die Festlegung der Begriffe lebenswahr sein, so ist es zweckmässig, vom Sprachgebrauch auszugehen. Zwar ist der Sprachgebrauch nicht immer einheitlich, doch verliert dieser Ausgangspunkt dadurch seine Bedeutung als Quelle wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht. Erforderlich ist nur, dass das Ergebnis nicht in Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen steht und einer Prüfung auf seine wissenschaftliche Brauchbarkeit standhält.

Der Sprachgebrauch versteht nun unter einem **Gewerbe** ganz allgemein eine erlaubte Tätigkeit, die selbständig ausgeübt wird und auf Erwerb gerichtet ist. Dieser Sprachgebrauch stimmt mit dem Begriffe des Gewerbes überein, den die Rechtswissenschaft in Theorie und Praxis entwickelt hat. Als nicht unter diesen Begriff fallend wird allgemein die Uerzeugung angesehen, sowie gewisse höhere Berufsarten und endlich jede Art amtlicher Tätigkeit. Nicht zuletzt aus dieser Gegenüberstellung erhellt, dass als Hauptmerkmal der gewerblichen Berufe der **E r w e r b s z w e c k** angesehen werden muss. Der Erwerbszweck steht unbedingt im Vordergrund der ganzen Berufstätigkeit, auf ihn ist das ganze Streben des Gewerbetreibenden ausgerichtet: der Erwerbszweck kann nicht hinweggedacht werden, ohne damit das Gepräge der betreffenden Tätigkeit in seinem Wesen zu ändern. Auch die Berufstätigkeit eines Kaufmanns ist ein Gewerbe. Aus der obigen Begriffsbestimmung folgt somit, dass wir dann eine kaufmännische Tätigkeit vor uns haben, wenn der An- und Verkauf der Ware dem Erwerbszweck dient.

Betrachten wir nun jene bereits oben umrissene Gruppe nichtgewerblicher Berufe, die dem Sprachgebrauch auch unter der Bezeichnung »höhere« Berufe geläufig sind. Hierzu gehören z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Wissenschaftler, Lehrer, Geistliche u. a. m. Überblickt man diese, keineswegs erschöpfende Zusammenstellung, so könnte es zunächst erscheinen, als sei ihnen allen die Voraussetzung einer wissenschaftlichen Ausbildung gemeinsam. Doch durch die Schaffung der Handelshochschule, die auch dem Kaufmann eine wissenschaftliche Ausbildung vermittelt, ist das Fehlerhafte dieser Auffassung deutlich geworden. Abgelehnt werden muss auch der Klassifizierungsversuch, der in diesem Zusammenhange zwischen »wissenschaftlichen Berufen« und »Berufen auf wissenschaftlicher Grundlage« unterscheiden will. Diese Einteilung führt nur dazu, den Beruf des reinen Wissenschaftlers auszuordnen, trägt also nicht das mindeste zur Lösung unseres Problems bei.

Somit hat sich die »Wissenschaftlichkeit« dieser aussergewerblichen Berufe nicht als brauchbares Kriterium erwiesen. Das ihnen allen Gemeinsame im Unterschied zum Gewerbe liegt vielmehr darin, dass sie

alle irgendwie im Dienste höherer Interessen stehen. So ist der Jurist dazu berufen, der Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit zu dienen, ohne den die Gemeinschaft nicht bestehen kann. Der Arzt wiederum sieht seine Berufsaufgabe in der Bekämpfung und Heilung menschlicher Krankheit, er steht im Dienste der Gesundheit des Volkes. Zieht man noch weitere Berufe als Beispiel heran, so ergibt sich, dass alle diese Berufsgruppen einer höheren Idee als dem seinen Erwerbszweck dienen, nämlich der Allgemeinheit.

Über das Allgemeinwohl zu wachen, ist nach heutiger Auffassung in erster Linie Sache des Staates, welcher sich der Wahrnehmung öffentlicher Interessen in verschiedener Weise unterziehen kann. Ausser der direkten Inangriffnahme dieser Aufgaben durch den Beamtenapparat oder der Übertragung derselben an die öffentlich-rechtlichen Körperschaften genügt häufig auch die Überlassung an Privatpersonen. Dies erweist sich häufig als zweckmässig, da sich in vielen Fällen die Erfüllung durch private Tätigkeit wirtschaftlicher und sachkundiger gestaltet. Zur Erfüllung eines bestimmten Aufgabenkreises wird ein Berufsstand geschaffen, dessen Angehörige völlig selbständig als Private im Dienste der betreffenden Idee arbeiten. Der Staat behält bloss eine mittelbare Beeinflussung, die in beaufsichtigenden, fördernden und schützenden Massnahmen zum Ausdruck kommt.

Dabei widerspricht es dem Grundgedanken nicht, wenn eine solche, auf die Wahrnehmung höherer Interessen gerichtete Tätigkeit für den Ausübenden eine Erwerbsart darstellt, die zur Verschaffung eines grösseren Einkommens geeignet ist. Ja sogar der Umstand, dass bei einem oder anderem Angehörigen dieser Berufsgruppen der Dienst an der Allgemeinheit dem egoistischen Erwerbsstreben in den Hintergrund treten mag, bedeutet kein Argument gegen unsere Charakterisierung der nichtgewerblichen Berufe. Ein solcher Berufsstand bleibt im Dienste höherer Interessen unabhängig davon, ob ein Angehöriger desselben dies Prinzip einmal durchbricht. Es bedeutet vielmehr eine wirtschaftliche Notwendigkeit, dass die Ausübung eines dieser Berufe gleichzeitig eine Erwerbsquelle darstellt, denn da die Angehörigen dieser Berufsstände meist keine besoldeten Beamten sind, ist dies der einzig gangbare Weg, ihnen ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich zu ermöglichen.

Nach diesen Ausführungen fassen wir den nichtgewerblichen Beruf als einen solchen auf, der eine erlaubte private Tätigkeit darstellt, die vorwiegend Erfüllung höherer Interessen ist und in der Regel dem Ausübenden eine Erwerbsquelle bietet. Als Kennzeichen dafür, ob eine bestimmte Berufsart

den Gewerben zuzuzählen ist oder der behandelten Gruppe nichtgewerblicher Berufe, hat sich also der Zweck ergeben, dem der betreffende Beruf im allgemeinen zu dienen bestimmt ist. Handelt es sich um eine Berufstätigkeit, deren Zweck der persönliche Erwerb des Ausübenden ist, die also wegen der in ihr ruhenden Erwerbsmöglichkeit ausgeübt wird, so liegt ein Gewerbe vor. Steht die Berufsausübung jedoch überwiegend im Dienste höherer, die Allgemeinheit angehender Interessen, während der gleichzeitig erfolgende persönliche Erwerb höchstens eine Notwendigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht darstellt, sei ein Wegfall aber an dem Wesen der betreffenden Berufstätigkeit nichts ändert, so haben wir es nicht mit einem gewerblichen Beruf zu tun.

Nach dieser begrifflichen Klärung wenden wir uns wieder unserem Ausgangspunkte zu, der Eingliederung des Apothekerstandes in den Rahmen menschlicher Berufe. Wie bereits erwähnt, stehen hier einander zwei Auffassungen gegenüber, die es nun zu analysieren und gegeneinander abzuwägen gilt.

Hält man den Apotheker für einen Kaufmann, so folgt daraus mit Notwendigkeit, dass seine Tätigkeit ein Gewerbe und die Apotheke ein Gewerbebetrieb ist. Die herrschende Meinung bejaht diese Frage uneingeschränkt mit der Motivierung, dass der Apotheker, der sich mit der Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen und mit einer eventuellen Bearbeitung derselben befasst, somit eines der Handelsgrundgeschäfte betreibt und damit auch Kaufmann gemäss den Bestimmungen über Kaufleute (Gbl. 1933/237) ist. Bekanntlich besagt Art. 1 dieser Bestimmungen, dass Kaufmann ist, wer gewerbmässig Handel betreibt, und zählt im Abs. 2 neun Arten von Geschäften, sog. Grundhandelsgeschäften, auf, um eine Legaldefinition für das Handelsgewerbe zu statuieren: als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der neun Arten von Geschäften zum Gegenstande hat. Hiernach betreibt der Apotheker gewerbmässig Handel; der Apothekenbetrieb, der »die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren)« (erstes Grundhandelsgeschäft) zum Gegenstande hat, sei somit Gewerbebetrieb. Dieser scheinbar folgerichtigen Deduktion einer überspitzten Begriffsjurisprudenz kann hier nicht Folge geleistet werden. Vor allem aus rechtspolitischen Gründen: obige Begriffsbestimmungen sind abzulehnen, weil sie volks- und lebensfremd sind. Denn das Primäre ist nicht Buchstabe des Gesetzes, sondern das Rechtsempfinden selbst. Wir haben es hier mit einem typischen Fall der Begriffsjurisprudenz zu tun, wo ein Rechtssatz zur Schablone wird und auf die Wirk-

lichkeit nicht passen will, sodass die Wirklichkeit erst in Begriffliche übersetzt werden muss, um überhaupt Rechtsanwendung zu ermöglichen. Das gesunde Rechtsempfinden aber sträubt sich gegen die Vergewaltigung der Begriffsbestimmung eines Apothekenbetriebes, denn dieser erschöpft sich, wie unten ausgeführt werden soll, keineswegs in »Anschaffung und Veräusserung von beweglichen Sachen«.

Gegen die Verwendung dieser Gesetzesstelle zur Stützung der Ansicht, dass der Apotheker ein Kaufmann sei, bestehen ferner noch andere schwerwiegende Bedenken. Zunächst ist nochmals darauf hinzuweisen, dass Legaldefinitionen keinen unbedingten Beweiswert besitzen, sondern bloss als Indiz für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer wissenschaftlichen Begriffsbildung verwandt werden können. Sodann aber hat der Gesetzgeber in unserem Falle ganz offensichtlich keine allgemeingültige Definition des Begriffes »Kaufmann« geben wollen. Die Formulierung »Kaufmann im Sinne dieser Vorschriften ist...« besagt vielmehr mit aller Deutlichkeit, dass es dem Gesetzgeber nur darum zu tun ist, klarzustellen, was er in besagten gesetzlichen Vorschriften unter der Bezeichnung »Kaufmann« verstanden wissen will. Endlich ist ausdrücklich auf die gewerbsmässige Ausübung der Berufstätigkeit verwiesen. Es genügt nicht allein, dass mit Waren gehandelt wird, der Handel muss auch gewerbsmässig betrieben werden. Und demgemäss ist als Handelsgewerbe nur eine besonders qualifizierte gewerbsmässige Tätigkeit anzusehen. Es müsste also, will man den Apothekerstand dem Kaufmannstande einreihen, zunächst bewiesen werden, dass die Berufstätigkeit des Apothekers ein Gewerbe darstellt. Wenn dieser Beweis für das deutsche Recht damit versucht wird, dass auf die Regelung der Rechtsverhältnisse des Apothekers in Gewerbeetzen verwiesen wird, so ist dies Argument für unser Recht beim Fehlen einer solchen Regelung bedeutungslos.

Bevor wir nun die Kernfrage des ganzen Problems untersuchen, nämlich ob die Berufstätigkeit des Apothekers ein Gewerbe ist oder nicht, haben wir noch einige Punkte der kaufmännischen Tätigkeit des Apothekers zu untersuchen. Betrachten wir diese Tätigkeit zunächst unter seinen äusserlichen Gesichtspunkten, so gewahren wir, wie der Apotheker Arzneien und Heilmittel einkauft, herstellt, verarbeitet, überprüft und wieder verkauft. Hier scheint vorerst ein grundlegender Unterschied gegenüber anderen Kaufleuten nicht gegeben zu sein. Die Arzneien stellen die besondere Ware dar, mit der der Apotheker handelt. Bei näherem Zusehen aber erweist es sich, dass die Berufstätigkeit des Apothekers

verschiedenartigen Beschränkungen unterliegt, die eine Differenzierung gegenüber der Berufstätigkeit aller anderen, mit Waren Handeltreibenden, bedingt.

Charakteristisch für den Beruf des Kaufmanns ist seine wirtschaftliche Freiheit und Beweglichkeit. Innerhalb der allgemeinen Gesetze genießt er weitgehende Handlungsfreiheit. So kann er in der Regel die Verkaufspreise seiner Waren selbst kalkulieren. Nur in Ausnahmefällen, wenn es nämlich um preisgebundene Artikel handelt, ist ihm diese Möglichkeit genommen. Der Apotheker hingegen ist fast durchweg an feste Preisvorschriften gebunden. Dadurch sind ihm auf einem der wichtigsten Gebiete kaufmännischer Handlungsfreiheit die Hände gebunden. Eine weitere empfindliche Einschränkung bedeuten die verschiedenen Vorschriften über Qualität und Warenhaltung. Dadurch dass der Apotheker z. B. gezwungen ist, in seinem Warenlager auch vielfach eine grössere Menge selten gebrauchter Arzneien bereitzuhalten, ist er einem viel grösseren Zinsverlust ausgesetzt, der ihn bei entsprechender Handlungsfreiheit auf diesem Gebiet nicht bedrohen würde.

Endlich muss die beschränkte Werbemöglichkeit erwähnt werden, denn gerade die geschäftliche Werbung, die Reklame, spielt im kaufmännischen Leben eine nicht hinwegzudenkende Rolle. Versteht man unter Werbung ganz allgemein die Absicht des Werbenden, durch geeignete Mittel die Aufmerksamkeit zu erregen und den Willen Einzelner oder der Allgemeinheit im bestimmten Sinne zu beeinflussen, so ist die geschäftliche Reklame des Kaufmanns ein Mittel, um den Willen der Bedürfnisbefriedigung des Publikums auf bestimmte Bedürfnisse hinzulenken. Dabei handelt es sich häufig um Bedürfnisse, die erst durch die Reklame geweckt werden müssen, wobei es dann ohne Bedeutung ist, ob die Auswahl des Bedürfnisses durch den Kaufmann auch wirklich im Interesse des Publikums liegt. Es ist klar, dass der Erfolg guter Reklame sich besonders auf dem Gebiete der Befriedigung von Luxusbedürfnissen einstellen wird. Diese Art der Werbung kommt für den Apotheker gar nicht in Frage. Denn das Bedürfnis, zu dessen Befriedigung die von ihm feilgehaltenen Waren, die Heil- und Arzneimittel, dienen, ist das Bedürfnis des Kranken nach Heilung. Dies Bedürfnis ist im Krankheitsfalle naturgemäss vorhanden; es künstlich zu wecken, würde die Notwendigkeit voraussetzen, die Ursache dieses Bedürfnisses künstlich zu erzeugen, nämlich Krankheiten zu verbreiten — ein unmögliches Ergebnis! Da ausserdem das Heilungsbedürfnis des Kranken auch nur solange vorhanden ist, als die Krankheit dauert, kann das Bedürfnis nach Heilung durch Arzneien wegen seiner Abhängigkeit von einer vorliegen-

den Krankheit durch Reklame weder künstlich geweckt noch gesteigert werden. Die Tätigkeit des Apothekers als Lieferant von Arzneimitteln erschöpft sich also naturgemäss in dem Bereithalten der Waren und im Warten auf Kundschaft, wohingegen die Beeinflussung des Publikums durch geschäftliche Werbung infolge der eigenartigen Verhältnisse des Absatzmarktes vollständig ausscheidet. Auch in dieser Eigenart zeigt sich ein grundlegender Unterschied gegenüber allen anderen Spielarten des kaufmännischen Berufes. In diesem Zusammenhange ist auch noch auf die Gewerbebefreiheit zu verweisen, die ganz allgemein ein Kennzeichen des Kaufmanns ist. Denn eine Voraussetzung des freien Gewerbes ist die Belebungsfähigkeit der Bedürfnisse, wodurch immer neue Absatzgebiete geschaffen werden. Da eine Werbung und Steigerung der Bedürfnisse möglich ist, ist durchaus natürlich, zunächst den Gewerbebetrieb zu eröffnen und dann das Absatzgebiet zu schaffen. Bei der Arzneiversorgung hingegen wächst zunächst der Bedarf, bevor an eine Ausdehnung des Apothekennetzes geschritten werden kann. Darum ist es ganz natürlich, wenn für die Apotheke keine Gewerbebefreiheit gilt, sondern die Errichtung einer Apotheke von dem Vorhandensein des Bedürfnisses nach einer solchen abhängig ist.

Zusammenfassend ist festzustellen: der sich auf einige äussere Punkte erstreckende Vergleich zwischen den Berufen des Kaufmanns und des Apothekers ergab eine Reihe schwerwiegender Unterschiede, die beim Apotheker das Fehlen wesentlicher Eigenschaften des kaufmännischen Berufes bedingen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände, die es allein für sich schon fraglich erscheinen lassen, ob der Apotheker wirklich eine Unterart des Kaufmanns ist, schlägt Wieland vor, ihn als passiven Kaufmann zu betrachten. Die Einführung dieser Terminologie, für die aus der vorangehenden Untersuchung einiges zu sprechen scheint, steht und fällt aber mit der Entscheidung der Frage, ob der Apotheker wirklich ein kaufmännisches Gewerbe betreibt. Damit kommen wir zum Kernpunkt unseres Problems.

Die Untersuchung des Begriffes »Gewerbe« ergab, dass eine Berufstätigkeit dann den gewerblichen Berufen zuzuzählen ist, wenn der Zweck dieser Tätigkeit in dem Erwerbstreben des Ausübenden gipfelt. Der Erwerbszweck der betreffenden Tätigkeit muss als wesentlicher Bestandteil derselben so sehr in den Vordergrund stehen, dass er nicht hinwegzudenken ist, ohne damit die ganze Berufsarbeit in ihrem Wesen abzuändern. Die rechtliche Beurteilung des Apothekerberufs erfordert somit eine eingehende Untersuchung seiner spezifischen

Berufstätigkeit, die sich nicht mit der Betrachtung äusserer Erscheinungsformen begnügen darf.

Die Apotheke versorgt das Publikum mit Arzneien. Ist es dabei ihr Zweck, ihrem Leiter, dem Apotheker, ein möglichst grosses Einkommen zu verschaffen? Diese Frage könnte überall dort eine bejahende Antwort finden, wo die Apotheke als »Goldgrube« angesehen wird. Doch ist dieser Anschauung auf das entschiedenste zu begegnen. Die mannigfaltigen staatlichen Einschränkungen und Vorschriften, denen das Apothekerwesen unterliegt, können unter diesen Gesichtspunkten keine Rechtfertigung finden. Auch reicht als Grund für diese Bestimmungen die Tatsache nicht aus, dass die Verabreichung von Heilmitteln hohe Anforderungen an die Kenntnisse und charakterlichen Eigenschaften des Apothekers bedingen. Zu erklären sind diese eigenartigen Bedingungen, unter denen der Heilmittelverkauf vor sich geht, nur dann, wenn man die Apotheke unter einem höheren Gesichtspunkt betrachtet, nämlich ausgehend vom Wohle der Allgemeinheit. Die Apotheke versorgt das Volk mit Arzneien; sie steht damit im Dienste der Volksgesundheit. Dieser Satz ist die Grundlage des ganzen Apothekerwesens. Von ihm ausgehend finden alle Besonderheiten ihre natürliche Erklärung. Sie beweisen, dass die Apotheke nicht ein zwecks Erzielung wirtschaftlicher Erfolge errichteter Gewerbebetrieb ist, sondern eine der Volksgesundheit und damit dem Gemeinwohl dienende Einrichtung des Staates zur Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln.

Der Dienst an der Volksgesundheit ist allerdings eine Aufgabe des Staates; das liegt schon in diesem Begriffe. Denn nach heutiger Staatsauffassung ist die Sorge für die kulturellen Belange des Volkes Sache des Staates. Hierher gehört auch die Pflege der Volksgesundheit, denn ein hoher Stand der Volksgesundheit ist heutzutage notwendiger Bestandteil einer hochentwickelten Kulturstufe eines Volkes. Nur ein gesundes Volk ist in der Lage, auf weite Sicht gesehen, sein kulturelles Niveau zu steigern oder es auch nur zu behaupten. So nimmt dann der Gesundheitsdienst einen wichtigen Platz des Kreises staatlicher Aufgabengebiete ein.

Es hat sich als zweckmässig erwiesen, die Aufgaben des Gesundheitsdienstes nicht nur staatlichen Beamtenapparat erfüllen zu lassen, sondern dieses ganze Arbeitsfeld im wesentlichen zwei Berufsständen anzuvertrauen: der Ärzteschaft und der Apothekerschaft. Letzterer fällt dabei die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneien zu. Der Versorgungsgedanke ist somit die Grundlage, von der bei

allen die Apotheke betreffenden Fragen auszugehen ist. Diese erweist sich somit als eine Einrichtung des Staates, die unter behördlichem Schutz und Aufsicht eine genügende Gewähr für eine allen Anforderungen genügende Arzneiversorgung bietet. Das Apothekerwesen setzt somit das Vorhandensein der Organisation des modernen Staates notwendig voraus, der neben machtpolitischen Aufgaben sich auch zu solchen der Bevölkerungspolitik bekennt. Zwar bietet die Nachfrage nach Heilmitteln die reale Grundlage für den Betrieb der Apotheke, doch ist diese Organisation der Arzneiversorgung keineswegs für die Schaffung und Entwicklung der Apotheke allein oder auch nur vorwiegend bestimmend, gewesen. Denn diese ist nicht denkbar ohne den Rahmen eines hochentwickelten Staatswesens. Es ist darum gewiss kein Zufall, dass der Gründer des Beamtenstaates, der Kaiser Friedrich II, auch die Apotheke geschaffen hat <sup>3)</sup>. Denn erst der Beamtenstaat bietet die praktische Möglichkeit, die Volksgesundheit zu überwachen und zu fördern.

Haben wir somit erkannt, dass die Apotheke eine Einrichtung ist, die höheren Zwecken dienen soll und nicht dem Gewinnstreben des Einzelnen, also kein Gewerbebetrieb ist, so folgt daraus mit Notwendigkeit, dass auch ihr verantwortlicher Leiter, der Apotheker, kein Gewerbetreibender sein kann, sondern dass sein Beruf in erster Linie der Erfüllung höherer Aufgaben dient. Seine Tätigkeit ist vor allem auf die Sicherstellung einer gewissenhaften Arzneiversorgung gerichtet. Darum ist der Beruf des Apothekers nicht der eines Heilmittelhändlers, sondern der eines Treuhändlers der Arzneiversorgung <sup>4)</sup>. Nun ist, wie wir gesehen haben, der Apotheker in der Regel kein Beamter,

---

<sup>3)</sup> Im Jahre 1224 forderte der Hohenstaufenkaiser Friedrich II, durch das Edikt von Salerno die Trennung zwischen Arzt und Apotheker und errichtete für die Pharmazie ein neues Gebäude, die Apotheke, das so aufgebaut war, dass es unter behördlichem Schutz und Aufsicht die beste Gewähr für eine ordentliche, gewissenhafte Arzneiversorgung bot. Diese von Friedrich II. geprägte Form der Arzneiversorgung wurde von allen Kulturstaaten übernommen und besteht in ihren Grundlinien heute noch.

<sup>4)</sup> Diesen Grundsatz finden wir bereits im Jahre 1624 im Antwortschreiben des Königs Jakob I. von England auf den Protest der Gewürzkrämer ausgesprochen, deren Gesuch an den König gegen die neuerrichtete Gilde der Apotheker gerichtet war. König Jakob antwortete: »Grocers are but merchants; the business of the apothecary is a mystery.« Hierzu gibt La Wall, »Four Thousand Years of Pharmacy«, S. 267, folgende Erläuterung: im 17. Jahrhundert war die Bedeutung des Wortes mystery, in dem vorliegenden Zusammenhang gebraucht, »Kunst, Handwerk oder Beruf« im Gegensatz zu Handel... Die Worte »Kunst und Mysterium des Apothekers« würden in der modernen Sprache lauten: »Kunst und Beruf des Pharmazeuten«.

d. h. er wird nicht vom Staat bezahlt, muss also die Mittel zu seinem Unterhalt in irgendeiner Weise aus seiner beruflichen Tätigkeit schöpfen können. Aus diesem Grunde muss der Verkauf der Arzneimittel so gehandhabt werden, dass er einen Verdienst für den Apotheker abwirft. Es handelt sich also um eine Erweiterung des Zweckes der beruflichen Tätigkeit des Apothekers. Diese Erweiterung, die durch rein praktische Gesichtspunkte notwendig gemacht wird, ändert nichts am Wesen des Apothekerberufes. Er wird dadurch nicht zum gewerbetreibenden Kaufmann, sondern bleibt Ausübender eines höheren Berufes, denn der gewinnbringende Verkauf der Arzneien kann hinweggedacht werden, ohne dass damit die eigentliche Berufstätigkeit des Apothekers, der Dienst im Rahmen der Arzneiversorgung, in seinem Wesenskern berührt wird.

Um diesen Zusammenhang ganz zu klären, unterscheiden wir mit *Wieland* zwischen Berufsinhalt und der Berufsausübung des Apothekers. Unter dem Berufsinhalt oder der Berufung zum Apotheker verstehen wir die spezielle Befähigung und Eignung zur Erfüllung der dem Apothekerstande übertragenen Aufgaben, d. i. der Dienst an der Volksgesundheit. Voraussetzung ist die vollständige Ausbildung auf fachwissenschaftlichem und moralischem Gebiet, die die hohe Verantwortlichkeit des Apothekerberufes erfordert.

Die Berufsausübung des Apothekers erstreckt sich aber nicht nur auf die Erfüllung der Aufgaben der Arzneiversorgung, sondern durchaus noch auf die wirtschaftliche Erhaltung der Apotheke. Erstere beruht auf der Anwendung erlernter theoretischen und praktischen Kenntnisse und schon vorhandener oder anerzogenen Charaktereigenschaften. Letztere verlangt hingegen, die Berücksichtigung kaufmännischer Gesichtspunkte. Wie bereits oben ausgeführt, unterliegt die kaufmännische Tätigkeit des Apothekers einschneidenden Einschränkungen. Trotzdem ist heute der geschäftliche Anteil der Berufsausübung des Apothekers so erheblich geworden, dass er nur zu leicht als das Wichtigste und Wesentliche angesehen wird.

Es ist kaum möglich, mit absoluter Eindeutigkeit das gegenseitige Verhältnis von »Arzneiabgabe« und »Arzneiverkauf« in der Berufsausübung des Apothekers anzugeben. Der Umfang der Verantwortlichkeit und der persönlichen Leistung schwankt sehr stark. Einerseits handelt es sich um unter höchster Verantwortung hergestellte Rezepturarzneien, andererseits um im Massenbetrieb hergestellte Heilmittel, bei welchen die berufliche Tätigkeit des Apothekers im wesentlichen in der Wiederveräußerung liegt. Darum ist es nicht möglich, eine scharfe Grenze zwi-

schen wissenschaftlich-verantwortlicher und wirtschaftlich-geschäftlicher Tätigkeit festzulegen. Klar ist aber, dass sich die Ausübung des Apothekerberufes auf beide Gebiete stützt, wobei aber zum eigentlichen Berufsinhalt nur die pharmazeutische Seite gehört.

De lege lata ergibt sich nun folgendes Bild: gemäss den Bestimmungen über Kaufleute werden diese nach der Entstehung der Kaufmannseigenschaft eingeteilt: 1) in Kaufleute kraft Gewerbebetrieb, d. h. die Kaufmannseigenschaft entsteht auf Grund des Gesetzes durch blossen Beginn eines Grundhandelsgeschäfts, wobei letzteres gewerbsmässig betrieben werden muss. Die Eintragung im Handelsregister ist hier für die Kaufmannseigenschaft grundsätzlich bedeutungslos, sie wirkt also nur deklaratorisch, nicht konstitutiv. Da die Ausübung des Apothekerberufes kein Gewerbebetrieb ist, so ist der Apotheker, auch wenn er Waren anschafft und veräussert, kein Kaufmann, denn das Gesetz spricht nicht von einem Betriebe schlechthin, sondern ausdrücklich von einem Gewerbebetrieb: »als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der 9 Arten von Grundgeschäften zum Gegenstande hat«. Der Apotheker ist somit auch de lege lata nicht ipso iure Kaufmann, wenn er eine Apotheke »betreibt«.

Gemäss Art. 2 der Bestimmungen über Kaufleute unterscheiden wir von den Kaufleuten kraft Gewerbebetrieb 2) Kaufleute kraft Eintragung<sup>5)</sup>, d. h. die Kaufmannseigenschaft entsteht nur auf Grund der Eintragung im Handelsregister. Voraussetzung der Eintragung ist das Vorliegen eines Betriebes, eines Unternehmens, das mangels der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 (Handelsgrundgeschäfte) nicht als Handelsgewerbe gilt, aber nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Beim Vorliegen dieser Voraussetzung ist der Unternehmer verpflichtet, die Eintragung im Handelsregister herbeizuführen, wodurch der Unternehmer Kaufmann wird: die Eintragung hat hier konstitutive Wirkung. Der Schwerpunkt dieser Bestimmung liegt im Vorhandensein eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs, welcher sich bei grösseren Apotheken zweifelsohne nicht leugnen lassen wird. In diesem Falle ist der Apotheker verpflichtet, die Eintragung im Handels-

---

<sup>5)</sup> Die Kaufleute kraft Gewerbebetrieb (Art. 1 Abs. 2) werden auch *Mus*skaufleute, diejenigen kraft Eintragung (Art. 2) *Soll*kaufleute genannt. Die sog. *Kann*kaufleute, (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft — Art. 3 Abs. 2) und *Form*kaufleute (Gesellschaften — Art. 4) können hier unberücksichtigt bleiben.

register herbeizuführen. Mit der Eintragung gilt er als Kaufmann im Sinne des Handelsrechts und kann nunmehr nicht geltend machen, dass sein Unternehmen kein Handelsunternehmen sei, oder es sei ein Kleinunternehmen (Art. 6 der Bestimmungen). Es liegt also eine Vermutung ohne Zulassung eines Gegenbeweises (sog. praesumptio iuris et de iure) für die Kaufmanneigenschaft eines im Handelsregister eingetragenen Apothekers vor.

Abschliessend sei noch bemerkt, dass, da der Apotheker sich bei der Ausübung seines Berufes auch von kaufmännischen Gesichtspunkten leiten lassen muss, seine Tätigkeit sich somit rein äusserlich vielfach mit der des Kaufmanns deckt. So ist es nur natürlich, dass viele gesetzliche Bestimmungen, die die Rechtsverhältnisse des Kaufmannes regeln, auch auf den Apotheker als »Kaufmann« anspricht, so widerspricht dies keineswegs dem Grundgedanken unserer Arbeit. Denn dies bedeutet nur, dass gewisse Vorschriften auch auf den Apothekerbetrieb Anwendung finden sollen: beispielsweise sei die Bestimmung genannt, dass jede Apotheke einen Handelschein lösen muss. Hierzu sei bemerkt, dass einerseits der Gesetzgeber selbst expressis verbis den Handels- und Industrieunternehmen die andern gewinnbringenden Unternehmen, die nicht typische Handels- resp. Industrieunternehmen sind, gegenüberstellt, indem laut Art. 163 des Gesetzes über Handels- und Gewerbesteuer die Handels- und Gewerbesteuer von Handels-, Industrie- und anderen gewinnbringenden Unternehmen erhoben wird, und gemäss Art. 193 desselben Gesetzes die Handels- und Gewerbescheine von jedem gewinnbringenden Handels-, Industrie- und anderen Unternehmen zu lösen sind, andererseits aber der Gesetzgeber gleichzeitig aus steuerlichen Gründen statuiert, dass auch die »anderen Unternehmen«, also die nicht typischen Handelsunternehmen, einen Handels- resp. Industrieschein zu lösen haben.

Über die wissenschaftliche Klassifikation des Apothekerberufes ist damit nichts ausgesagt und sollte auch nichts gesagt werden. Der Apotheker ist und bleibt Angehöriger eines Berufes, der höheren Zwecken als den des reinen Erwerbstriebes dient, der durch die Versorgung mit Heilmitteln im Dienst der Volksgesundheit steht. Diese Tatsache wird gesetzlich zum ersten Male in der neuen Danziger Apothekerordnung vom 13. Juli 1934 ausgesprochen: »Die Apothekerschaft in ihrer Gesamtheit ist zum Gesundheitsdienst an der Bevölkerung berufen« (Art. 1). »Die Tätigkeit des

einzelnen Apothekers ist in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, Dienst am Kranken und an der Gesundheit des Volkes.« (Art. 2) <sup>6)</sup>.

## Die Staatsangehörigkeit von Handelsgesellschaften.

Von Dr. de Gallaix (Rechtsanwalt am Pariser Appellhof).

Das Problem der Staatsangehörigkeit von Handelsgesellschaften ist, seit dem Kriege, zum Gegenstande zahlreicher Studien gemacht worden. Die Ereignisse von 1914—1918 haben jurisprudentielle Lösungen erzwungen, die sich nur mit Mühe mit der bis dahin allgemein und insbesondere in Frankreich geltenden Theorie in Einklang bringen liessen; es galt nämlich, dass die Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft durch deren Domizil begrenzt war, das sich mit dem Orte des tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft deckte. Diese Theorie, die auf dem Gebiet des Privatrechts ausgearbeitet worden war und demjenigen Problem entsprach, das sich am allerhäufigsten ergab, nämlich dem der Regelmässigkeit der Begründung, erwies sich plötzlich als unzureichend, als die übergeordneten Interessen des Staates mitzuwirken begannen.

Es hatte sich das Bedürfnis geltend gemacht, die Frage an ihrer Grundlage aufzugreifen und die Analyse deckte dann auf, dass diese Grundlage keine andere war, als das Problem der zivilen Persönlichkeit der Gesellschaft und der Grad ihrer Realität. Die beiden Probleme stehen in direkter Verbindung und wir können schon im voraus sagen, dass das Mass, in dem eine tatsächliche Staatsangehörigkeit den Gesellschaften wird zugestanden werden können, weitgehend von dem Grade der Realität abhängen wird, den man ihrer zivilen Persönlichkeit zubilligt.

In den Studien und Monographien, die im Laufe der letzten Jahre erschienen sind, treten zwei Tendenzen zutage. Einmal spricht sich eine Gruppe, die sich auf die Existenz einer der Gesellschaft eigentümlichen Persönlichkeit beruft, für die Anerkennung einer wirklichen Staatsangehörigkeit dieser, mit all ihren Vorrechten, aus. Eine zweite Gruppe, leugnet im Gegenteil, dass eine Handelsgesellschaft überhaupt eine Staatsan-

---

<sup>6)</sup> Vgl. die kürzlichst publizierte deutsche Reichsapothekerordnung vom 18. IV. 1937 (RGBl. I 457 v. 20. IV. 37), die am 1. Juli 1937 in Kraft getreten ist und die seit Jahrzehnten erwartete reichsrechtliche Regelung des deutschen Apothekerwesens bringt: nach § 1 der Ordnung ist der Apotheker zum Dienst an der Gesundheit des Volkes berufen; in der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erfüllt er eine öffentliche Aufgabe.

gehörigkeit im tatsächlichen Sinne des Wortes haben könnte; sie unterstreicht, dass die Staatsangehörigkeit wesentlich ein Band der öffentlichen Ordnung sei, das sich zwangsläufig nur auf die Gesellschafter beziehen könne; das, was durch sprachlichen Missbrauch, so genannt würde: die Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft, sei nichts weiter als ihre rechtliche Bindung an den Staat, in dem sie entstanden sei und in dem ihr ein mehr oder weniger ausgedehnter Genuss von Rechten zuerkannt sei.

Derart weit auseinander liegende Aussichten enthüllen die Kompliziertheit des Problems. Im Grunde handelt es sich darum, den widersprechenden Bedürfnissen des Staates gerecht zu werden. Die Konzentration von Kapitalien und Willen, die auf die Erreichung eines gemeinsamen Zieles gerichtet ist, was eine Gesellschaft darstellt, gestattet eine Kräfteentfaltung, die ein isoliertes Individuum nicht zu erreichen vermöchte; der Staat gewinnt durch diese Kräfteentfaltung; indem er diese mit ziviler Persönlichkeit ausgestattete Konzentration für »national« erklärt, schafft er sich ein sehr wirksames Mittel zur Sicherung seiner Expansion über seine Grenzen hinaus. Und umgekehrt, im Falle eines Krieges kann das Bedürfnis des Staates nach Sicherheit durch feindselige Tätigkeit der Gesellschafter und deren Beauftragten unter der Decke einer anerkannten nationalen Gesellschaft ernstlich gefährdet werden. Oder es kann endlich seine wirtschaftliche Abwehrpolitik auf demselben Wege durchbrochen werden.

Um diesen widerspruchsvollen Bedürfnissen möglichst zu genügen arbeiteten die Autoren genauer nüancierte Theorien aus. Wir können anführen: Herrn Maurice Travers, im Kursus, den er 1930 an der Akademie für Völkerrecht las, Herrn Percerou zu einer Konferenz, die 1925 an der Fakultät der Rechte zu Paris stattfand (*Annales du Droit Commercial* 1926, S. 5), Herrn Maurice Leven, im Bericht, den er zum Kongress des Völkerrechts und der Rechtsvergleichung, abgehalten im Haag im August 1932, erstattete (*Revue de Droit International Privé* 1932, S. 405). Diese Autoren geben zu, dass die Handelsgesellschaft mit einer wirklichen Staatsangehörigkeit ausgestattet werden kann; dass diese diejenige des Staates ihrer Begründung zu sein hat, wo sich auch der tatsächliche Sitz der Gesellschaft zu befinden hat, dass die derart erworbene Staatsangehörigkeit in ihrer Wirkung nicht immer vollkommen ist (— es handle sich um einen Zustand, der demjenigen der »kleinen Naturalisierten« jener Staaten, die die grosse und die kleine Naturalisation gekannt haben oder noch kennen, gleichkäme oder auch mit dem der Eingeborenen zahlrei-

cher Kolonien zu vergleichen wäre — ), dass, um volle Bürgerrechte zu erwerben andere Elemente hinzutreten müssen, wie die Herkunft der Kapitalien oder die Staatsangehörigkeit der Leiter des Unternehmens.

Durch diese geistreiche Unterscheidung rechtfertigt man die Umbiegungen, die die klassische Theorie zu erleiden hat, so oft ihre strikte Anwendung Wirkungen nach sich ziehen müsste, die den Interessen und dem Willen des Staates zuwider laufen. Aber zu gleicher Zeit gibt man die Zerbrechlichkeit der Legalfiktion zu, die eine Gruppe physischer Individuen und eine Konzentration von Kapitalien mit einer wirklichen Persönlichkeit und Staatsangehörigkeit ausstattet.

\* \* \*

Die Argumente, die man zu Gunsten einer wirklichen Staatsangehörigkeit der Handelsgesellschaften anführen könnte, ermangeln nicht ihrer Kraft. Die Anhänger hiervon gehen folgendermassen vor:

Die Anerkennung einer eigenen Persönlichkeit zu Gunsten der Handelsgesellschaften entspricht einer wirtschaftlichen Notwendigkeit der modernen Welt: die Fülle der Unternehmungen übersteigt oft die finanziellen Möglichkeiten eines einzelnen Individuums; die organisierte Gruppe schafft in der Tat etwas nach der Bestimmung der Gesellschaft selbst; endlich ist es selbst zur Erreichung von wirtschaftlichen Zwecken unerlässlich, dass dieser tatsächliche Zustand durch rechtliche Regelung gesichert würde. Die zivile Persönlichkeit ist also eine Realität. Daher ist die Persönlichkeit, gleich viel, ob es sich um Individuen handelt oder um juristische Personen, stets ein Zugeständnis des Gesetzes. Aber für die Gesellschaft ist die Kreation eine vollkommenerere. Da sie insgesamt ein Werk des Gesetzes ist, kann die Gesellschaft nicht nur, sondern sie muss auch dessen nationalen Charakter tragen (Cl. Weiss, *Traité de Droit International Privé*, 2. Aufl. 1908, Bd. II, S. 477).

Dieser Standpunkt kann zu seiner eigenen Unterstützung zahlreiche Entscheidungen und verschiedene Texte internationalen Charakters heranziehen. Eine Aufzählung dafür hat Herr Travers in seinem beachtenswerten Werke ausgearbeitet (*Recueil des Cours de l'Académie du Droit International*, 1930, Bd. 8, und 28. ff.). Führen wir die Entscheide verschiedener gemischter Schiedsgerichte an: die Entscheidungen des ständigen Gerichtshofes für internationale Justiz vom 26. März 1925 (in Sachen der Konzessionen Mavrommatis); internationale Schiedsgerichtsvergleiche [die bekannte Entscheidung, die die englisch-chilenische Kom-

mission von 1894 fällt, indem sie bestimmte, dass wenn die Einreden der Gesellschaften nicht im Vergleiche vorgesehen sind, dieser dahin ausgelegt werden muss, dass er sie unter den Staatsangehörigen oder Untertanen mit begreift (Recueil des Arbitrages Internationaux, Bd. II, S. 590 ff.); diplomatische Konventionen [Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923, Art. 64: »Die Ausdrücke ‚alliierte Untertanen‘ umfassen die physischen Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Einrichtungen, die in anderen vertragsschliessenden Mächten als die Türkei ihren Ursprung nehmen, oder auch in einem Staat oder Territorium unter dem Protektorat der besagten Mächte.« Desgleichen die Konvention betreffend Einrichtung und gerichtliche Kompetenz, die am gleichen Tage unterzeichnet worden ist, in der ausdrücklich von »nationalen Gesellschaften« gesprochen wird]; die Entscheide des französischen Kassationshofes [ein Entscheid vom 19. Mai 1863, wo es sich um eine englische Aktiengesellschaft handelt, die der Hof als britischen »Untertan« betrachtet; ein Entscheid vom 14. Mai 1895, betreffend die Sache der Elsässisch-Lothringischen Bank, demzufolge »das durch Art. 11 des Frankfurter Vertrages den deutschen Untertanen zuerkannte Recht... keinerlei Unterscheidung enthält weder in Bezug auf die Personen, die juristische Personen ebensogut sein können, wie physische Personen, noch in Bezug auf die Sachen, die Gegenstand des Vertrages sind«].

Endlich kann man zur Stützung dieser Theorie eine gewisse Anzahl legislativer Texte anführen. In Frankreich kann man, in Ermangelung jeglicher allgemeiner Bestimmung über den Begriff der Staatsangehörigkeit von Gesellschaften, nichtsdestoweniger das Gesetz vom 31. Mai 1924 über Luftschiffahrt anführen, Art. 31. des Gesetzes über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867, verschiedene fiskalische Gesetze; in Italien Art. 228 des Handelskodex; Art. 110 und 111 desselben Kodex in Portugal; Art. 226, 227 und 229 des bulgarischen Handelskodex; Art. 237, 238, 241 und 242 des rumänischen Handelskodex; einige verstreute Gesetzesbestimmungen ausserhalb Europas.

Ist einmal die Möglichkeit für eine Gesellschaft, eine Staatsangehörigkeit zu haben, anerkannt, so ist das Problem, das sich nun stellt — diese Staatsangehörigkeit zu bestimmen. In Bezug auf dieses Problem hat sich in sehr allgemeiner Weise schon vor dem Kriege eine übereinstimmende Meinung gebildet. Da die Mehrheit der Autoren und der Gerichtsentscheide das Kriterium des Hauptzentrums der Tätigkeit, als zu sehr ins Unbestimmte gehend, aufgegeben hatte, so einigte man sich auf die Idee, dass die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft die desjenigen

Staates sein sollte, »innerhalb dessen Grenzen die Gesellschaft lebt, wo sich der Verwaltungssitz befindet, der eigentlich das Zentrum ihrer rechtlichen Tätigkeit und ihrer Geschäfte ist, mit einem Wort ihr Domizil« (Arminjon, Précis de Droit International Privé, Bd. II, N. 191, S. 401). Es handelt sich hier, wohlverstanden, um den tatsächlichen Gesellschaftssitz, der aus ernstesten gesellschaftlichen Gründen erwählt ist und wo sich der Direktions- oder Verwaltungsrat vereinigt und wo die Generalversammlungen der Aktionäre abgehalten werden — das Hauptelement, wie es auch der Entscheid des ständigen Gerichtshofes vom 25. Mai 1926 in der Sache der deutschen Interessen in Oberschlesien unterstreicht [»in der Generalversammlung vereinigt, üben die Aktionäre die oberste Macht der Gesellschaft aus«]. Ein fiktiver Gesellschaftssitz kann nicht dazu dienen, eine Staatsangehörigkeit zu rechtfertigen, auf die die Gesellschaft Anspruch erhebt und zieht noch überdies die Nichtigkeit derselben nach sich. In diesem letzten Punkt verweisen wir auf ein Urteil des Gerichts von Lille vom 21. Mai 1908 (Dalloz 1910—2—41), das sich in ganz besonders glücklich gewählten Ausdrücken äussert.

Das Kriterium des Gesellschaftssitzes ist ausserdem nicht nur in den Werken juristischer Vereinigungen, sondern auch in diplomatischen Verträgen und Schiedsgerichtsabkommen aufgenommen worden.

Seit 1891 entschied das in Hamburg vereinigte Institut für Völkerrecht (5. Resolution): »man muss als Herkunftsland einer Aktiengesellschaft dasjenige Land ansehen, in dem sie ohne Betrug ihren Gesellschaftssitz eingerichtet hat« (Jahrbuch des Instituts B. XI, S. 172).

Der Kodex Bustamante vom 20. Februar 1928 enthält zwei folgendermassen redigierte Artikel:

Art. 18. — »Zivile, Handels- oder Industriegesellschaften, die nicht Aktiengesellschaften sind, haben die durch ihre Statuten festgelegte Staatsangehörigkeit und, wenn das vorgesehen ist, diejenige des Ortes, wo ihre Verwaltung oder Hauptdirektion ihren gewohnten Sitz hat.«

Art. 19. — »Für Aktiengesellschaften wird die Staatsangehörigkeit durch die Statuten bestimmt und, wenn das vorgesehen ist, durch das Gesetz des Ortes, wo sich regelmässig die Generalversammlung ihrer Aktionäre versammelt, oder mangels eines solchen durch das des Ortes, wo der Verwaltungsrat seinen Sitz hat.«

Der Bericht des Unterkomitees der Sachverständigen für fortschreitende Kodifizierung des Völkerrechts, das vom Rat des Völkerbundes mit dieser Arbeit beauftragt war, sprach sich auch zu Gunsten des Kriteriums des Gesellschaftssitzes aus (März-April 1927).

In den von Frankreich mit der Tschechoslowakei (2. Juli 1928), Deutschland (17. August 1927), Griechenland (8. September 1926), Japan (19. August 1911) abgeschlossenen Verträgen findet man die Formel: »Gesellschaften, die ihren Sitz auf dem Territorium einer der vertragsschliessenden Parteien haben und regelgemäss nach den Gesetzen dieser letzteren bestehen.«

Endlich hat das Kriterium des Gesellschaftssitzes eine gewisse Anzahl interner Gesetze in der angeführten Weise angewandt (z. B. Spanien, Zivilkodex Art. 28; Ungarn, Handelskodex, Art. 2).

Beachten wir auf jeden Fall, dass England und in weitem Masse auch die Vereinigten Staaten sich für ein anderes und rein formelles Kriterium ausgesprochen haben: die Staatsangehörigkeit der Gesellschaften ist, unter Ausschluss jeder anderen Erwägung, bestimmt durch den Ort ihrer den Lokalgesetzen entsprechend ausgeführten Registrierung. Wenn Länder, in denen das Handelsleben so intensiv ist, wie in England und auch in den Vereinigten Staaten, eine derart automatische Regel angenommen haben, so bedeutet das, dass sie für die wichtigste Erfordernis der Handelsbeziehungen die Sicherheit erachteten. Aber die Härte dieses Kriteriums selbst hat die englischen Gerichte während des Krieges dazu gebracht, dieses aufzuheben.

Dasselbe geschah in den Ländern, wo sich das System des Gesellschaftssitzes auswirkte. Dieses System hat sicherlich den Vorzug der Klarheit und der Einfachheit. Aber die Tatsachen beweisen, dass zu einer Zeit, da die Frage nach der Staatsangehörigkeit ihre ganze Bedeutsamkeit gewann, die Unzulänglichkeiten dieses Systems offenbar wurden und die Gerichte die Realitäten untersuchen mussten, die sich hinter der doppelten Fiktion der Staatszugehörigkeit und der zivilen Persönlichkeit versteckten. Wir werden später auf diese Jurisprudenz noch zurückkommen.

Übrigens ist es nicht unmöglich, sich ein Regime vorzustellen, in dem die Handelsgesellschaften als integrierender Teil der Gemeinschaft der Staatsangehörigen angesehen und mit der Staatsangehörigkeit versehen wäre, mit all deren Vorrechten, auf Grund eines präzisen und bequem erkennbaren Kriteriums, wie es etwa das des Gesellschaftssitzes ist. Ein derartiges System könnte einen Juristen, der Vorliebe für Abstraktionen hat, berücken. Vor allem müsste man erkennen, dass die Theorie von der Persönlichkeit als Legalfiktion in vollkommener Weise den politischen Zielen des Staates dient; dass, da sie (die Persönlichkeit) in allen Teilen von ihm geschaffen ist, (wie das Herr Charles de Visscher

zum Ausdruck bringt in einer Studie über die Technik der juristischen Persönlichkeit, die in der Oktobernummer der Revue de Droit International et de Législation Comparée erscheinen wird), der Staat sich »ein Recht nicht nur der Kontrolle, sondern der absoluten Disposition (über die Zivilpersönlichkeit) auszuüben vorbehält, weil er nichts kennen will, als nur sie«, dass auf diese Weise sich »die Idee einer absoluten und in jeder Hinsicht definitiven Scheidung der juristischen Persönlichkeit von den sie bildenden Individualitäten« Wurzel geschlagen hat; dass, in einer derartigen Auffassung, die Theorie in den Händen des Staates ein Mittel der Herrschaft gewesen ist. Unter Zugeständnis alles diesen musste man die einheitliche Konzeption des Institutes unterstreichen und stärken; dessen reelle Existenz behaupten. Man musste in weitestem Masse die Gesellschaft »entpersönlichen«, indem man sie von den physischen Individualitäten der Gesellschafter löste und sie als im Wesentlichen ein Vermögen mit besonderer Zweckbestimmung betrachtete, dass ein eigenes Leben lebt, wächst oder abnimmt je nach dem Rhythmus der sie nährenden Operationen. Aber damit eine derartige Konzeption mehr sei als eine blosse Geisteskonstruktion, damit die Bedürfnisse der Staatsverteidigung befriedigt würden, ist es klar, dass die spezielle Bestimmung des Vermögens zur Erreichung der in den Statuten bestimmten Ziele nicht mehr reicht. Es ist ausserdem erforderlich, dass das Vermögen als integrierende Einheit der Nationalwirtschaft betrachtet würde, dass diese Einheit in eine weitere Organisation—als Emanation der Macht—eingebaut sei und dass die Kontrolle und das Dispositionsrecht des Staates über seine Schöpfung nicht mehr bloss theoretisch, sondern effektiv seien und im Namen einer politischen Konzeption ausgeübt würden, die die gesamte nationale Tätigkeit beherrscht und leitet.

Einem derartigen System gegenüber wird man — und insbesondere von Seiten der lateinischen Juristen — einwenden, dass man sich nicht wohl ein solcherart »in der Luft« hängendes Vermögen, ohne Berechtigte, vorstellen könne. Ein solcher Einwand wird aber keineswegs die Anhänger des »Zweckvermögens« irre machen. Er würde ausserdem anscheinend auch den Anschauungen der angelsächsischen Juristen nicht entsprechen, die durch langjährige Vertrautheit mit dem Institut des »Trust« sich an eine unendliche Mannigfaltigkeit der Anwendung des »Zweckvermögens« gewöhnt haben.

Die Gesellschaft würde somit als eine Gesamtheit von Gütern und Rechten erscheinen, als Bruchteil des Nationalvermögens, mit der doppelten Aufgabe betraut, den Gesellschaftszweck zu erfüllen und zu glei-

cher Zeit an der Entfaltung der Nationalwirtschaft teilzunehmen, je nach den Hinweisen derjenigen Macht, der jede Privatinitiative unterworfen ist.

Und hier begegnet man dem ernstesten Einwand, der politischer, nicht rechtlicher Art ist. Die Anerkennung einer totalen und dauernden Staatsangehörigkeit zu Gunsten von Gesellschaften aus einem präzisen Kriterium heraus, ist nicht anders zu erfassen, als nur innerhalb der Organisation der Staatsgemeinschaft, zu welcher manche Staaten, wie Italien, sich zu wenden scheinen, die aber bis jetzt der Mehrheit der zivilisierten Staaten des Westens fremd geblieben ist.

\* \* \*

Gegenwärtig können wir die Ausführung der These, die die Auffassung stützt, dass der Staatsangehörigkeitsbegriff auf Gesellschaften nicht anwendbar sei, und dass der Gebrauch dieser Bezeichnung lediglich das Resultat einer Verwechslung zwischen der politischen Bindung der Gesellschaft an den Staat, und deren rechtlicher Bindung an den Staat, in dem sie sich begründet hat, in Angriff nehmen. Zur Zeit ist Herr Niboyet der Verfechter dieser Anschauung in Frankreich. Aber er hat Vorgänger gehabt: Herr A. Pillet hat, wie Herr Niboyet selbst in einer Nota ad materiam zu einem Entscheid des Kassationshofs vom 25. Juli 1933 (Sirey 1935 — 1 — 41), hinweist, auf die überaus gefahrvollen Konsequenzen des Staatsangehörigkeitssystems hingewiesen, in Warnungen, die der Krieg als prophetisch bestätigte, und in seinem Werk »Les Personnes morales en droit international privé« (§§ 79—112). Desgleichen schrieb Herr Thaller 1917 in einem Artikel für die Revue Politique et Parlementaire (S. 297 und ff.): »Zwischen der Idee der Staatsangehörigkeit und jener der fiktiven oder abstrakten Personen ist jede Angleichung unmöglich und besteht eine Antinomie. Die Staatsangehörigkeit entsteht aus der erweiterten Familie. Nicht eine Gesellschaft besitzt den Status der Familie, nicht eine könnte den Platz beanspruchen, in den die Individuen einer Nation gestellt sind. Die Staatsangehörigkeit ist geschaffen aus Tradition, gemeinsamer Sitte, einem Geist, der den Menschen, die den Staat ausmachen, eigentümlich ist und sich vom Geist anderer Staaten, anderer Völker unterscheidet. Kann beim Fehlen dieser konstitutiven Elemente von der Staatsangehörigkeit noch die Rede sein?«

Im Laufe der Debatten in der Gesellschaft für vergleichende Gesetzgebung, 1916, wurden dieselben Ideen durch den Abgeordneten Herrn

Landry und Herrn Camille Jordan vertreten (Bulletin dieser Gesellschaft 1917, S. 58 und ff., S. 535 und ff.).

Herr A. de la Pradelle (Recueil des Arbitrages Internationaux, Bd. II, S. 391) hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Auffassung von der Staatsangehörigkeit, wie sie auf die Gesellschaften angewandt worden ist, und bis zum Kriege als eine Frage des Privatrechts betrachtet wurde, sich im Laufe der Ereignisse zu einer Frage des öffentlichen Rechts erhoben hat; und dass gerade dieses der Grund ist, weshalb es unmöglich geworden ist, sich an das allgemein anerkannte Prinzip zu halten. Desgleichen hat es Herr Ambroise Colin, Referent in zwei Entscheidungen des Kassationshofs (Zivilkammer, 21. Juni 1919, und Vereinigte Kammern, 2. Februar 1921, Sirey, 1—113), unterstrichen, dass die auf die Staatsangehörigkeit sich beziehenden Regeln, selbst wenn sie im Code Civil stehen, dennoch dem öffentlichen Recht entstammen, »weil sie zur Stellung und zum Aufbau der Souveränität beitragen.« Nebenbei wollen wir zur Kenntnis nehmen, dass in den angelsächsischen Ländern das internationale Privatrecht die Fragen der Staatsangehörigkeit ignoriert, und dass diese einen Abschnitt des öffentlichen Staatsrechts bilden.

Aus dieser Idee, dass das Problem sich in Wirklichkeit auf einem Plan aufbaute, der von dem bis dahin betrachteten verschieden war, erwuchs die Idee, dass es richtig wäre, reinlich zu scheiden zwischen zwei Arten der möglichen Bündung einer Gesellschaft an den Staat: der rechtlichen Bindung an den Staat, in dem sie sich begründet hat, und von dessen Gesetzgebung sie regiert wird, und der positiven Bindung an den Staat, dessen Angehörige sie leiten oder den überwiegenden Teil von ihren Kapitalien hergeben. Diese Unterscheidung ist zum ersten Male in all ihrer Klarheit ausgesprochen worden im Zirkulär des Justizministers vom 29. Februar 1916 (Journal Officiel, 2. März 1916): »Ich kann nicht genug daran erinnern, damit es nicht ein fertiger Zustand werde, in bezug auf die scheinbare Staatsangehörigkeit von Gesellschaften. Die rechtlichen Formen, in die die Gesellschaft gekleidet ist, der Ort ihrer Haupteinrichtung, alle Merkmale, auf die sich das private Recht bezieht, um die Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft zu bestimmen, sind ohnmächtig, wenn es sich darum handelt, vom Standpunkt des öffentlichen Rechts den wirklichen Charakter dieser Gesellschaft zu erfassen. Sie muss zu den Untertanen der feindlichen Staatsgemeinschaft gezählt werden, sobald notorisch ihre Direktion oder ihre Kapitalien ganz oder überwiegend in den Händen feindlicher Untertanen sich befinden, denn in einem

solchen Falle versteckt sich hinter der Fiktion des Privatrechts die lebende und wirkende feindliche Persönlichkeit selbst.

Diese Ideen sind von zahlreichen Autoren aufgegriffen und entwickelt worden: Herr Niemeyer in einem Kursus über Handelsgesellschaften, vorgetragen in der Akademie für Völkerrecht (Recueil des Cours, Bd. IV., S. 924), Herr Lerebourg-Pigeonnière (Précis de Droit International Privé, 1928, S. 160); Herr Pepy (de la Nationalité des Sociétés de Commerce, S. 92 und ff.), endlich der bereits zitierte Herr Niboyet.

Worin die politische Bindung besteht, darüber schreibt Herr Niboyet in seiner Nota zur Kassationsentscheidung vom 25. Juli 1933: »Dass die Staatsangehörigkeit von Gesellschaften die Folge einer Fiktion ist, bewirkt, dass es möglich wird zu untersuchen, was diese Fiktion in sich birgt. Ein Individuum besitzt eine Staatsangehörigkeit, weil es keine andere besitzen kann. Eine Gesellschaft, die nichts Anderes ist, als eine rechtliche Anhäufung von Gesellschaftern, kann durch die Beschaffenheit dieser beeinflusst werden. Und da gerade ihre (der Gesellschaft) Staatsangehörigkeit nicht wirklich, sondern fiktiv, d. h. eine reine Konstruktion juristischer Notwendigkeit ist, so ist es möglich, diese Fiktion zu begrenzen, indem man auf dem einen oder anderen Gebiet die Wirklichkeit wiedererscheinen lässt.«

Worin das auf die Gesellschaft anwendbare Legalregime besteht, darüber führt Herr Niboyet (Revue de Droit International Privé, 1927, S. 403) Folgendes aus: »Es handelt sich um einen Vertrag. . . Nach dem französischen System, das von den meisten Staaten befolgt wird, ist dieser Vertrag dem Gesetz des Gesellschaftssitzes unterworfen. Wenn dieser Sitz in Frankreich ist, und die Gesellschaft sich entsprechend unseren Gesetzen begründet, besteht sie zu Recht und erfreut sich einer juristischen Persönlichkeit. Ein synallagmatischer Vertrag hat immer das gleiche Wesen, ob es sich um eine Gesellschaft handelt oder auch um einen Kauf, eine Miete oder einen Tausch. Daher ist die Idee der Staatsangehörigkeit allen letztgenannten Verträgen fremd. Warum sollte sie für den Gesellschaftsvertrag notwendig sein? Jeder dieser Verträge hat seine Satzung, sozusagen ein ihn regierendes Gesetz, ebenso wie er ausserdem im Ganzen eine rechtliche Beziehung sein muss. Sein Gegenstand hat deshalb nicht eine Staatsangehörigkeit. . . Die Satzung einer Gesellschaft ist ein anderes Ding als deren Staatsangehörigkeit.«

Herr Travers, der es sich in seiner Studie vorgenommen hat (S. 20 und ff.), die Ideen von Herrn Niboyet zu widerlegen, meint, dass es

»entgegen der Vernunft wäre, dass eine Gesellschaft einen Charakter im Privatrecht, einen anderen vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes haben sollte.« Diese Berufung auf die Vernunft erscheint wohl wenig überzeugend. In dieser Unterscheidung gibt es nichts Willkürlicheres, als die Konzeption der juristischen Persönlichkeit selbst.

Auf die Dauer können die Anhänger der Theorie, die wir soeben dargelegt haben, ihrerseits zur Unterstützung ihrer Ansichten Dokumente und Entscheidungen internationalen Charakters heranziehen.

Als während der VI. internationalen amerikanischen Konferenz, die sich in Rio de Janeiro im April—Mai 1927 versammelte, der Kodex Bustamante besprochen wurde, formulierte eine Gruppe von Staaten, die die Republik Argentina, Kolumbien, Costa Rica, die Domenikanische Republik und Paraguay umfasste, einige Vorbehalte gegenüber den Bestimmungen über die Staatszugehörigkeit von Handelsgesellschaften. Die Vorbehalte, die durch die Republik Argentina ausgedrückt wurden, geben klar den gemeinsamen Gesichtspunkt dieser Staaten wieder: »Die juristischen Personen verdanken ihre Existenz ausschliesslich dem Gesetz des Staates, der sie ermächtigt, und sind demzufolge weder staatsuntern noch ausländisch; ihr Machtbereich ist bestimmt durch das besagte Gesetz entsprechend den aus dem von ihm anerkannten Domizil abgeleiteten Regeln.«

Mit anderen Worten, es gibt keine Staatsangehörigkeit von Gesellschaften, das Domizilgesetz wird angewandt, und dieses Gesetz setzt in souveräner Weise selbstgewählte Grenzen der von ihm geschaffenen Fiktion.

Man könnte ebenfalls zwei Entscheidungen des gemischten französisch-deutschen Schiedsgerichts zitieren, die bestimmten, dass Gesellschaften keine Staatsangehörigkeit haben könnten, da dieser Begriff dem öffentlichen Recht entstammt, und dass das Gesetz, das daraus eine Zivilpersönlichkeit schafft, ihr lediglich Zivilrechte verleihe (30. September 1921, in Sachen Frédéric Henri Charbonnage gegen das Deutsche Reich — Recueil Bd. I., S. 442; 30. März 1923, in Sachen Jordaan et C-ie gegen das Deutsche Reich — Recueil, Bd. III., S. 889).

Was man aber vor allem zur Stützung dieses Gesichtspunktes anführt, sind die zahlreichen Entscheide der Rechtsprechung während des Krieges und seltener die gegenwärtigen Entscheide, die einen Verzicht auf die früher so allgemein anerkannte Position enthüllen. Die Tragweite dieser Entscheide ist beachtlich. Indem der Begriff der Kontrolle

eingeführt wird, indem untersucht wird, welches »das bewegende Prinzip der gesellschaftlichen Tätigkeit« ist, wie sich der Lord Richter Buckley in dem berühmten Entscheid *Continental Tyre Co. gegen Daimler and Co.* (1915) ausgedrückt hat, haben die Gerichte nicht nur eine einfache Verbesserung zum Kriterium des Gesellschaftssitzes eingeführt, indem es durch Elemente anderer Merkmalen vervollständigt wurde, wie es manche Autoren zu glauben scheinen, sondern sie haben auch die Legalfiktion zu Tage gefördert, die der Gesellschaft eine unabhängige Existenz verlieh und haben den durch sie verdeckten Realitäten ihre volle Geltung wiedergegeben.

Wir wollen zunächst diese Entwicklung der Rechtswissenschaft untersuchen.

\* \* \*

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die französische Rechtswissenschaft sich mit der Theorie der durch den Gesellschaftssitz bestimmten Staatsangehörigkeit zufrieden gegeben hatte.

Als der Krieg 1914 losbrach, mussten aussergewöhnliche Massnahmen gegenüber feindlichen Untertanen, physischen und juristischen Personen, ergriffen werden. Damit die Verteidigung, die durch die Anwendung dieser Massnahmen sichergestellt werden sollte, nicht völlig illusorisch würde, galt es, sich im Klaren sein über die Komponenten der juristischen Person, Staatsangehörigkeit der Gesellschafter, Herkunft der Kapitalien oder noch allgemeiner, der Einflüsse, denen die Gesellschaft unterworfen war. Die bis dahin anerkannte Staatsangehörigkeit wurde als lediglich »vorläufige Staatsangehörigkeit« verworfen und es wurde zur Aufgabe der Gerichte, festzustellen, welches die wirkliche politische Bindung der Gesellschaften war, deren Vermögen Gefahr lief, sequestriert zu werden. Um das zu erreichen, musste das Gericht »alle Umstände, die sich auf die Entstehung der Gesellschaft oder auf die Staatsangehörigkeit ihrer Gründer, auf verschiedene Phasen ihrer Entwicklung, auf die Zusammensetzung ihres Grundkapitals und auf die Beschaffenheit seiner Eigentümer beziehen«, berücksichtigen (Trib. Seine 23. Mai 1916 — *Revue de Droit International Privé*, 1917, S. 305). Andere Entscheide drücken sich wie folgt aus: »dass es im Interesse der nationalen Verteidigung sei, alle dem Hause N... gehörenden Waren zu erfassen und zu beschlagnahmen, das, bis zum Beweise des Gegenteils, gemeinschaftlich mit deutschen Kapitalien begründet zu sein scheint; dass es öffentlich bekannt sei, dass dieses Haus ausschliesslich von Kapitalisten dieser

Staatsangehörigkeit verwaltet würde« (Trib. Havre 2. Oktober 1914 — *Revue de Droit International Privé*, 1915, S. 114).

»Dass die Société Française in Wirklichkeit nichts Anderes sei, als eine gedachte Persönlichkeit unter deren Decke ein kommerzielles oder industrielles Unternehmen in Frankreich Handel trieb« (Cass. Reg., 20. Juli 1915 — *Sirey* 1916 — 1 — 148).

»In Anbetracht dessen, dass allein das Vorhandensein einer deutschen Mehrheit im Rate der Gesellschaft nicht genügen dürfte, um dieser Gesellschaft das Recht ihrer statutären Staatsangehörigkeit zu entziehen, wenn nur zu dieser entschieden ausschlaggebenden Erwägung nicht andere Umstände hinzuträten, die den Gedanken nahe legen, dass die Gesellschaft im Grunde genommen nur eine geliehene Staatsangehörigkeit besitzt, dass sie sich hinter einer täuschenden Aufmachung versteckt, um desto besser den ausländischen Interessen zu dienen, die in tatsächlicher und wirksamer Mehrheit im Stammkapital der Gesellschaft vorhanden sind« (Trib. Seine, 28. Dezember 1915, S. 175).

Wie man sieht, sind die Merkmale schwankend und empirisch gewählt, die es der Rechtswissenschaft gestatteten, festzustellen, welcher Einfluss in der Gesellschaft der vorwiegende sei und, eventuell, ihren feindseligen Charakter. Die Auffassung der Kontrolle, die so gelöst wurde, erhielt ihre Sanktion in den Friedensverträgen (Versailles Art. 297-b; Saint-Germain, Art. 249; Trianon, Art. 232), die den feindlichen Untertanen die durch sie kontrollierten Gesellschaften gleichstellen. Die gemischten Schiedsgerichte griffen das ihrerseits auf und so können wir im gleichen Sinne einen Entscheid des französisch-deutschen Gerichts vom 30. Dezember 1921 (*Clunet* 1923, S. 600) für Aktiengesellschaften, und einen anderen desselben Gerichts vom 27. Oktober 1923 (*Sirey* 1924 — 2 — 25) für offene Gesellschaften anführen.

Nach Wiederherstellung des Friedens kehrte die französische Rechtswissenschaft in überwältigender Mehrheit zum alten Kriterium der Staatsangehörigkeit zurück, in der Meinung, dass das neue, im Zusammenhange mit den Feindseligkeiten angewandte Kriterium, die Umstände, die es hatten entstehen lassen, nicht überleben dürfte, eine Schwenkung, die ausserdem von manchen Autoren gutgeheissen wurde, so ausdrücklich von Herrn R. Gain (*La Nationalité des Sociétés par Actions avant et après la guerre 1914—1918*, S. 148, 174 und ff.). Diese Rückkehr zur alten Doktrin ist besonders klar in einem Entscheid des Gerichtshofs von Montpellier vom 3. Mai 1926 (*Revue de Droit International Privé* 1927, S. 305) und in einem Entscheid des Gerichtshofs

von Rennes vom 26. Juli 1926 (daselbst 1927, S. 523 mit einer Nota von Herrn Niboyet) ausgedrückt.

Noch mehr, die Entscheidungsgerichte erkannten grundsätzlich die französische Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft an, deren tatsächlicher Sitz sich in Frankreich befand, selbst wenn ihre Gesellschafter alle Ausländer sein sollten, und in allen Beziehungen der Rechtsanwendung, die das Gesetz nur den französischen Bürgern vorbehält. In diesem Zusammenhange wollen wir einen Entscheid des Kassationshofes vom 24. Dezember 1928 (Sirey 1929 — 1 — 121) anführen, der einer mit englischen Kapitalien begründeten französischen Gesellschaft das Recht zuerkannte, auf die Anwendung des Gesetzes über Handelseigentum, und in der Frage der Kriegsschäden, einen Entscheid des Gerichtshofes von Amiens vom 21. März 1929, bestätigt durch einen Entscheid der Untersuchungskammer des Kassationshofes vom 17. Juli 1930 (Sirey 1931 — 1 — 4), der die Anwendung des Gesetzes vom 17. April 1919 auf eine französische offene Gesellschaft, die ausschliesslich aus Schweizern bestand, zuliess.

Aber die Ideen, die einmal zu Tage getreten waren, konnten nicht vollständig verschwinden. Sie wurden von der Verwaltungs- und der ausserordentlichen Gerichtsbarkeit aufgenommen, die weniger treu an den traditionellen Konzeptionen hängen.

Die oberste Kommission für Kriegsschäden hat in ihrem Entscheid vom 3. August 1925, der durch ein Gutachten des Staatsrates vom 7. Februar 1927 bestätigt worden ist (Gazette du Palais 1930—2—135), erklärt, dass »es offenkundig dem Sinn des Gesetzes vom 17. April 1919 zuwiderlaufen würde, wenn die Gesellschaft, um die es sich handelt, und die nur aus Ausländern zusammengesetzt ist, durch Berufung auf die Gesetzgebung über Handelsgesellschaften aus der juristischen Fiktion, die sie als französische Gesellschaft betrachtet, sich anmasste, das Recht der französischen Staatsangehörigkeit, das keinem der sie bildenden Glieder, einzeln genommen zustehe, mit allen sich daraus für die Anwendung des Gesetzes über Kriegsschäden ergebenden Folgen, herzuleiten, und somit auf ein absolutes Recht auf Entschädigung Anspruch erhebe, das keinem ihrer Teilnehmer zuerkannt werden könnte; dass die besagten Gesellschaften also vom Standpunkt des Gesetzes vom 17. April 1919 lediglich als ausländische betrachtet werden müssen.«

Der Gegensatz der Standpunkte ist schlagend. Aber seit einem Entscheid der Untersuchungskammer vom 12. Mai 1931 scheint er auf dem Wege der Resorption, dank einem sehr deutlichen Hinübergleiten der

entscheidenden Gerichte zu den Ideen, die während des Krieges das Übergewicht hatten, zum Begriff der Kontrolle, der gegen den des Gesellschaftssitzes Opposition treibt.

Bezüglich der Anwendung des Gesetzes über Handelseigentum, unterstreicht der soeben zitierte Entscheid, dass die französische Gesellschaft Remington zu <sup>16</sup>/<sub>18</sub> ihres Kapitals durch Beitrag der grossen amerikanischen Gesellschaft gleichen Namens begründet worden ist; dass sie durch einen Verwaltungsrat geleitet wird, der sich ausschliesslich aus Ausländern zusammensetzt; dass sie ihre Kapitalien keineswegs in Frankreich verwende; dass daher diese Gesellschaft »keine französische Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1926« ist.

Zwei Jahre später fällt die Zivilkammer des Kassationshofes, indem sie zu ihrer früheren Doktrin zurückkehrte, in der Frage der Kriegsschäden am 25. Juli 1933 einen Entscheid (Sirey 1936—1—41), der eine Wendung zur rechtlichen Entwicklung des Begriffs der Staatsangehörigkeit von Gesellschaften zu bezeichnen scheint. Dieser Entscheid drückt sich wie folgt aus: »In Anbetracht dessen, dass kraft einer Fiktion des Privatrechts den Handelsgesellschaften der Genuss einer von den sie zusammensetzenden Gesellschaftern besonderen Persönlichkeit zuerkannt ist, und dass für die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs diese fiktive Persönlichkeit mit einer Staatsangehörigkeit ausgestattet ist, die sich durch den Ort ihres Gesellschaftssitzes bestimmt, mit den Rechten und Pflichten, die sich daraus ergeben, so konnte eine derartige Konzeption in das Gebiet des öffentlichen Rechts nicht vorbehaltlos übertragen werden, und die besagten Gesellschaften dazu ermächtigen, dem Staat gegenüber alle an die Eigenschaft des französischen Staatsbürgers geknüpften Rechte geltend zu machen: dass insbesondere die Frage, ob das Gesetz vom 17. April 1919 eine offene Gesellschaft, die sich selbst ausschliesslich aus Ausländern zusammensetzt, dazu ermächtigt, vollständigen Ersatz der durch den Krieg hervorgerufenen Schäden zu fordern, nicht unbedingt und ausschliesslich nach den Prinzipien des Privatrechts, und aus der blossen Erwägung heraus, dass diese Gesellschaft ihren Sitz in Frankreich hat, entschieden werden kann.«

So erklärt der oberste Gerichtshof zum ersten Mal, dass für den Genuss gewisser Rechte, einen Genuss, dessen gerichtliche Bedeutung gross ist, da er für die Staatsangehörigen allein vorbehalten ist — man sich nicht mit den Gegebenheiten der privatrechtlichen Legalfiktion, die nur für die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs existiert, zufrieden zu geben weiss, und auch nicht mit dem einzigen Element der Präzisierung,

den der Gesellschaftssitz darstellt. Hierin liegt, und das muss anerkannt werden, ein grosser Schritt vorwärts auf der Suche nach den wirk-samen Realitäten, die die Gesellschaft verdeckt.

\* \* \*

Die ausländische Rechtswissenschaft bietet uns Beispiele für die gleiche Einstellung.

England hat, wie schon gesagt, das automatische Kriterium des Registrierungsortes der Gesellschaft angenommen, um ihre Staatsangehörigkeit zu bestimmen. Seit Beginn der Feindseligkeiten erkannte man die Gefährlichkeit einer derartigen Konzeption für die Verteidigung des Staates und das Oberhaus arbeitete im berühmten Entscheid *Continental Tyre and Rubber Co. gegen Daimler Co.* den Begriff der Kontrolle aus, der vier Jahre lang einhellig befolgt, aber mit Friedensschluss wieder aufgegeben wurde.

In Belgien bestimmt Art. 172 des Handelskodex, dass »jede Gesellschaft, deren Haupteinrichtung sich in Belgien befindet, dem belgischen Gesetz unterworfen ist, auch wenn der Gründungsakt in einem auswärtigen Lande stattgefunden haben sollte.« Die Rechtswissenschaft hat die »Haupteinrichtung« als Synonym des »Gesellschaftssitzes« interpretiert. Aber es hat auch Fälle gegeben, in denen die Gerichte zum wirtschaftlichen Kriterium gegriffen haben und eine Gesellschaft als belgisch anerkannten, deren tatsächlicher Gesellschaftssitz sich im Auslande befand, nur weil ihre Tätigkeit in Belgien konzentriert war. Während des Krieges wurde die Idee der Kontrolle häufig zur Anwendung der ausserordentlichen Massnahmen des Krieges gebraucht.

Das Gleiche geschah in Italien, wo andere Elemente als der Gesellschaftssitz in Betracht gezogen wurden, um sich davon überzeugen zu können, ob die Gesellschaft als zur Staatsgemeinschaft gehörig betrachtet werden könnte. Ausser der Staatsangehörigkeit der Gesellschafter oder der Herkunft der Kapitalien griff man zuweilen zum Orte, in dem sich die Tätigkeit der Gesellschaft auswirkte: »Als deutsch muss eine offene Gesellschaft angesehen werden, die zwar in der Mehrzahl aus Gesellschaftern der Schweizer Staatsangehörigkeit sich zusammensetzt, allein dazu bestimmt ist, ihre Industrie in Deutschland auszuüben, so dass auch auf sie Art. 310 des Vertrages von Versailles Anwendung findet« (*Bulletin de l'Institut Intermédiaire International*, Bd. XXII, S. 74, Nr. 6257).

\* \* \*

Wenn wir uns von der Rechtswissenschaft abwenden, um die internationale Praxis zu prüfen, so stellen wir fest, dass die Regierungen, ohne sich an die Staatsangehörigkeit zu halten, die sie im Besonderen vertreten, sich auf diplomatischem Wege nur für diejenigen unter diesen Gesellschaften verwenden, in denen ihre Angehörigen Interessen haben, die als genügend bedeutsam erachtet werden. Herr Ch. de Visscher fasst in dem bereits erwähnten Aufsatz das allgemein angenommene Verhalten folgendermassen zusammen: »Die Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft, wie sie durch die üblichen privatrechtlichen Merkmale bestimmt wird, ist kein widerspruchsloser Titel für den diplomatischen Schutz. Wenn sie auch prima facie eine Rechtfertigung für die Einmischung der Regierung des Landes, an das diese Gesellschaft gebunden ist, bietet, so verschwindet diese ganz provisorische Rechtfertigung angesichts eines Übergewichts einer ausländischen Beteiligung am Unternehmen. Andererseits weist eine Prüfung der Präzedenzfälle die Entwicklung einer Praxis nach, die sich aus folgender Idee Nahrung schafft: dass eine Gesellschaft an sich ausländisch ist, hindert die Regierungen nicht daran, einen Schutz jenen unter deren Angehörigen zu gewähren, die ihre Staatsangehörigkeit haben, sogar im Gegensatz zu dem Staat, dessen Angehörigkeit die Gesellschaft hat.«

Ist es noch notwendig zu unterstreichen, wie weit diese Vorschläge entfernt sind von der Theorie einer Persönlichkeit, als etwas absolut von den sie bildenden Individuen Abgesondertes begriffen, wie weit im Gegenteil durch den Verzicht auf die Fiktion zu Gunsten der durch sie maskierten Realitäten, diese Vorschläge mit dem von uns analysierten Gedankengang harmonieren?

Ob dieser Gedankengang an Umfang zunehme, ob man dessen Spur in der Aussenwelt wiederfinde, die Tatsache ist nicht fortzuleugnen. Es handelt sich nicht um eine augenblickliche Abneigung gegen die traditionelle Auffassung der Staatsangehörigkeit von Gesellschaften. Aber die Bedürfnisse der nationalen Verteidigung während des Krieges und solche der wirtschaftlichen Abwehr zur Zeit des Friedens, haben dazu gezwungen oder zwingen allmählich zum Verzicht auf die abstrakten und nicht-zutreffenden Konzeptionen und zur Annahme der Relativität der Legalfiktion, eine einfache juristische Notwendigkeit.

Die Gesetzgeber zahlreicher Länder haben auf diese Bewegung reagiert und man kann bei ihnen die Sorge beobachten, sich der moralischen und psychischen Tendenzen in der Gesellschaft zu versichern, d. h. solcher, die die Orientation und den Hauptweg bestimmen. Diese Sorge hat

sich einer ganzen Reihe von gesetzgeberischen Bestimmungen mitgeteilt, sowohl in Europa als auch in anderen Weltteilen, deren eingehende Prüfung jedenfalls den Umfang dieses Aufsatzes übersteigen würde (siehe Herr Travers, S. 88 und ff.). Wir deuten kurz darauf hin, dass diese Bestimmungen den Gesellschaften, wenn sie als national gelten wollen, verschiedene Bedingungen über die Verwaltung, die Zusammensetzung, die nationale Beteiligung am Kapital, zur Pflicht machen, und dass die Strenge dieser Bestimmungen weitgehend schwankt, bald nach dem Grade der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, bald nach dem Zweige des Handels oder der Industrie, zu dem die Gesellschaft gehört.

Diese neuen Tendenzen, die Widerstände, die sie entstehen lassen, das Tasten und die Widersprüche, in denen sich die juristische Welt bei den Debatten anlässlich des uns beschäftigenden Problems ergeht, haben den Völkerbund dazu veranlasst, das Komitee der Sachverständigen zur fortschreitenden Kodifikation des Völkerrechts damit zu beauftragen, eine gemeinsame Studie zu unternehmen und die Schlussfolgerungen zu formulieren.

In seinen Arbeiten hat sich dieses Komitee, durchaus begreiflicher Weise, weniger von der Sorge um die Sicherung der nationalen Verteidigung leiten lassen, als vielmehr von der um die Förderung des internationalen Handels, und verkündete eine Regel, die für die Mehrheit der Länder annehmbar war und deren Klarheit und formelles Wesen am meisten dem Bedürfnis nach Sicherheit, die der Handel verlangte, Rechnung trug. Damit wird also dasjenige Kriterium hervorgehoben, das sich aus dem Begriff der Kontrolle ergibt, die eine allzu grosse Variabilität der Staatsangehörigkeit nach sich ziehen könnte und, bei guter Analyse, sogar das Bedürfnis der Anwendung des Staatsangehörigkeitsprinzips überhaupt beseitigen würde, »was einem grundsätzlichen in-Abrede-Stellen der juristischen Persönlichkeit der Handelsgesellschaften gleichkäme«. Andererseits bejahten die Sachverständigen — indem sie sich für das Kriterium des Gesellschaftssitzes aussprachen — das Band, welches das begründende Gesetz der Gesellschaft mit deren tatsächlichem Gesellschaftssitz vereinigen soll.

**Erster Beschluss:** Die an der Konvention teilnehmenden Staaten sind sich darüber einig, dass die Staatsangehörigkeit von Handelsgesellschaften durch das Gesetz eines der Vertragschliessenden, dem deren Begründung unterworfen war, und durch den tatsächlichen Gesellschaftssitz, der nirgends anders als nur auf dem Territorium des Begründungsstaates errichtet werden kann, zu bestimmen ist.

Zweiter Beschluss: Die Bestimmung der Staatsangehörigkeit in dieser Auffassung trägt der Freiheit der vertragschliessenden Staaten keinerlei Abbruch, sich über die formellen und inhaltlichen Bedingungen zu einigen, denen die Gründung von Handelsgesellschaften unterworfen sein sollte. Diese Regeln hängen ausschliesslich von der territorialen Gesetzgebung ab.

Mit anderen Worten hat jede Gesellschaft ihren tatsächlichen Gesellschaftssitz auf dem Territorium des Staates zu errichten, dessen Gesetz von den Gesellschaftern für die Begründung auserwählt worden ist, und sie entstammt der Souveränität dieses Staates. Aber die Bedingungen über den Grund und die Form, damit die Gesellschaft rechtsgültig zustande komme und die daraus vom Standpunkte der Staatsangehörigkeit entspringenden Folgen sich wirksam erweisen, sind in souveräner Weise durch die Territorialgesetzgebung bestimmt.

Die Formel ist geistreich, und sie gestattet es den Staaten allen nationalen Vorbehalten zu genügen unter voller Beibehaltung des Prinzips. Aber sie erklärt nichts und überbrückt nicht den fundamentalen Gegensatz, der zwischen dem anerkannten Begriff der zivilen Persönlichkeit und der Prüfung oder Kontrolle der Realitäten, die sie verdeckt und die eben diese Persönlichkeit Lügen strafen, besteht.

Indem sie ihrerseits Schlussfolgerungen aus der Formel des Komitees der Sachverständigen ziehen, finden Herr Travers und Herr Leven darin den Ansatzpunkt zu einer Unterscheidung, die ihrer Meinung nach den Bedürfnissen der Handelspraxis und den Anforderungen der übergeordneten Interessen des Staates entspricht. Diese Unterscheidung ist die folgende: »Wenn die Gesellschaften«, schreibt Herr Travers (S. 99), »keine Sonderbedingung über Direktion oder Herkunft der Kapitalien in sich vereinigen, so müssten sie infolge der Existenz innerhalb des Landes eines tatsächlichen Gesellschaftssitzes, die Wohltat der Staatsangehörigkeit haben, aber sich verschiedene Rechte versagt sehen. Man könnte sie als Eingeborene bezeichnen . . . Andere Gesellschaften, die zum Gesellschaftssitz verschiedene Bedingungen über Direktion oder Zusammensetzung hinzufügen, würden sich allein im Genuss aller Attribute der Staatsangehörigkeit befinden. Sie allein könnten diplomatischen Schutz geniessen, sie allein könnten sich auch gewissen Zweigen des Handels oder der Industrie widmen, die insbesondere die nationale Wohlfahrt oder Sicherheit interessieren . . . Die Unterscheidung, die wir für diejenigen Gesellschaften vorschlagen, die ihren Gesellschaftssitz im Lande haben, entspricht der sehr häufigen Stellung in den Kolonien für physische Per-

sonen und der Tatsache, dass die Staatsangehörigkeit für die Individuen nicht die gleichen Rechte mit sich bringt. Unter den letzteren sind nur solche mit politischen Rechten ausgestattet, die gewisse Bedingungen des Alters, des Wohnsitzes, sowie zuweilen des Geschlechts und der Bildung in sich vereinigen.«

Der Vergleich ist verlockend. Aber welchen Teil Wahrheit enthält er? Es liegt auf der Hand, dass wenn der Gesetzgeber den Eingeborenen den Genuss gewisser Rechte versagt, dieses bedeutet, dass nach seinem Ermessen der von ihnen erreichte Zivilisationsgrad für einen vernünftigen Gebrauch solcher Rechte ungenügend ist; er könnte noch weiterhin die Rechte des Eingeborenen kürzen ohne seine Eigenschaft der Staatsangehörigkeit als solcher anzutasten. Für die Gesellschaften ist die Situation eine ganz andere: diejenigen, die keinen anderen Zusammenhang mit dem Staat haben als nur ihren Gesellschaftssitz, sind als »staatsangehörig« anerkannt; aber die Rechte, deren Genuss man ihnen gewährt, sind diejenigen, die die ganze Welt mit vollem Recht nach den anerkannten Regeln des Völkerrechts genießt: das Recht des Vertragsabschlusses, das Recht zum Handeln, zur Ausübung einer Industrie. Noch mehr: wenn aussergewöhnliche Umstände es erheischen (Kriegszustand) oder wenn es sich um die Anwendung von Gesetzen handelt, die sich direkt aus der allgemeinen Politik des Landes ergeben, d. h. in einem Augenblick, wo die Staatsangehörigkeit all ihre Bedeutung gewinnt, so ist ihnen nicht etwa bloss der Genuss gewisser Rechte versagt, sondern es ist die Staatsangehörigkeit selbst, die ihnen entzogen wird. Es genügt, um sich davon zu überzeugen, sich die angeführten Beschlüsse und deren Redaktion zu vergegenwärtigen: die Gesellschaft hört auf staatsangehörig zu sein oder wird als eine solche betrachtet, die es nur vorläufig gewesen. Sie erhält die Staatsangehörigkeit wieder, wenn die aussergewöhnlichen Umstände in Fortfall gekommen sind. Und so stehen wir einer Art von ekliptischer Staatsangehörigkeit gegenüber, die, wie es uns erscheint, unendlich empfindlicher beschaffen ist als der Widerspruch zwischen der politischen und der rechtlichen Bindung, den die offizielle Doktrin des Krieges angekündigt (Zirkulär von 1916) und Herr Niboyet verteidigt hat.

\* \* \*

Dass man mit so schwer zu verteidigenden Schlussfolgerungen Missbrauch treibt, weist es nicht darauf hin, dass hier in der Basis sich eine irrige Konstruktion befindet, die das Problem verfälscht? Diesen Irrtum glauben wir in der Konzeption einer zivilen Persönlichkeit selbst zu ent-

hüllen, oder, genauer, in der Vorstellung, die von ihr allgemein die Juristen erworben haben infolge ihrer langjährigen Vertrautheit mit derselben, der etwas faulenzenden Bequemlichkeit, die sie bietet und der Vorliebe für klare [ihre Klarheit war scheinbar] und einfache [ihre Einfachheit gereichte der Logik zum Schaden] Schlüsse.

Zweifellos haben Autoren und Entscheidungen der Rechtsprechung »gegen die Exzesse einer rigoros vereinheitlichenden Konstruktion der juristischen Persönlichkeit, gegen die künstliche Scheidung, die sie zwischen dem gedachten Sein und den durch dieses verdeckten lebenden Realitäten zu erreichen sucht« (Ch. de Visscher) Stellung zu nehmen gesucht. Aber die Trägheit der Geister scheint nicht in entscheidender Weise überwunden zu sein. Immerhin glaubt Herr de Visscher, in dem bereits zitierten Werk, den gegenwärtigen Stand der juristischen Meinung in folgender Weise resumieren zu können: »Obwohl zur Zeit in sehr allgemeiner Weise an der Theorie der juristischen Realität der Persönlichkeit gebunden, heftet sich die Doktrin doch an eine feinere Konzeption, die auch den komplexen Realitäten des sozialen Lebens näher steht. Es ist eine Konzeption, die, je nach Bedarf der Rechtspolitik, bald dem Interesse einer Gruppe die Rechtssanktion verleiht und die Folgen der sozialen Organisation annimmt, bald im Gegenteil gegen diese Konsequenzen sich auflehnt und, im Namen eines übergeordneten Interesses, hinter der Persönlichkeit der Gruppe, die Interessen, die sie versteckt und die Einflüsse, die sie bestimmen, untersucht und klarlegt... Die Verwertung des Konzepts einer juristischen Persönlichkeit ist Sache der Technik und es kann nicht die Rede davon sein, sie in einheitlicher Weise auf allen Gebieten anzuwenden. Die Konzentration, die dieses Regime charakterisiert und die es zur Geltung bringt, entspricht unleugbaren gesellschaftlichen Realitäten und Notwendigkeiten, aber diese Realitäten und Notwendigkeiten stellen nur gewisse Seiten des Lebens dar. Sie sucht in der Ebene des Rechts gewisse Aktivitäten in der Richtung des von ihr verfolgten kollektiven Ziels zu binden; sie hat Erfolg nur in den Grenzen, die dieses Ziel ihr steckt.«

Diese Zeilen erleuchten in den Hauptzügen das Problem. Wir haben gesehen, dass daraus, dass die Gesellschaft ihre legale Existenz ausschliesslich dem Gesetz verdankt, die Anhänger der Staatsangehörigkeit den Schluss ziehen, dass sie notwendigerweise auch nationalen Charakter haben müsse. Von der gleichen Voraussetzung ausgehend beschlossen die Teilnehmerstaaten der VI. Amerikanischen Konferenz von 1928, dass die Gesellschaften weder national, noch ausländisch seien, dass das

Gesetz, das sie geschaffen, allein das Ausmass ihrer Existenz und ihres Wirkungskreises bestimme. Wir glauben, dass dieser Gesichtspunkt der Wirklichkeit sehr nahe kommt.

Die zivile Persönlichkeit der Gesellschaft entspricht einem Bedürfnis der modernen wirtschaftlichen Welt; sie gestattet es dem Staat, seine Handels- und Industrieentwicklung zu sichern und seine Expansion über seine Grenzen hinaus zu erleichtern. In dem Masse, in dem eine Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Sitz im Territorium eines Staates hat, zur Verwirklichung seiner Ziele beitragen kann, erkennt der Staat ihr eine juristische Persönlichkeit zu und gewährt ihr die Vorteile einer wirklichen Gleichstellung mit seinen Angehörigen. Aber diese Gleichstellung vermag nicht einen ständigen und absoluten Charakter zu gewinnen. Sobald die angegebenen Ziele durch andere, noch dringendere Interessen verdunkelt werden, wird der Staat in der Ausübung seiner souveränen Machtvollkommenheit der Gleichstellung ein Ende bereiten und aus den tatsächlichen Elementen, den durch die Persönlichkeit maskierten Realitäten, diejenigen Konsequenzen ziehen können, die ihm durch die Bedürfnisse seiner Politik diktiert werden. Desgleichen wird er, wenn er es für notwendig erachtet, die Gleichstellung der Gesellschaft mit dem Staatsangehörigen gewissen, in souveräner Weise von ihm gestellten Bedingungen unterwerfen können; und es wird ihm gestattet sein, auch wenn alle von ihm gestellten Bedingungen erfüllt sein sollten, die Gleichstellung zu verweigern, wenn es ihm scheinen sollte, dass im Einzelfalle die Bedingungen ihm doch nicht die gesuchte Sicherheit gewähren und dass ein übergeordnetes Landesinteresse sich in Gefahr befindet. Wir sind also sehr weit von der Staatsangehörigkeit in der Auffassung des Völkerrechts.

Ohne Zweifel wird man dem entgegenhalten, dass eine derartige Ordnung Zweifel an der Stellung der Gesellschaft entstehen lasse und Dritten nicht die erwünschte Sicherheit gewähre. Der Einwand hat keine grosse praktische Bedeutung.

Vor allem wird es immer schwerer, die Sicherheit in juristischen Berichten zu erreichen; in einer mitten im Aufbruch begriffenen Welt, die von ständig zunehmender Kompliziertheit ist, ist es eine Illusion, die festen Begriffe zu erhoffen, auf denen sich die Berichte von dem Kriege aufbauen.

Infolgedessen stellt sich das Problem der Staatsangehörigkeit fast nie für Dritte. Was sie gut tun zu wissen, ist das Gesetz, welches dem Gesellschaftsvertrag zu Grunde liegt, denn dieses

bestimmt die Regelmässigkeit der Verfassung, der Machtvollkommenheit der Generalversammlung, die Haftung der Administratoren. Dieses Gesetz wird aber das desjenigen Landes sein, in dem sich der tatsächliche Gesellschaftssitz befinden wird ausserhalb aller Erwägungen über die Staatsangehörigkeit.

Ein anderer Einwand könnte aus der Existenz von internationalen Gesellschaften gefolgert werden. Übrigens wollen wir beachten, dass die wirklich internationalen Gesellschaften ausserordentlich selten sind. Die überwiegende Mehrheit der sogenannten internationalen Gesellschaften, die man in zahlreichen Ländern wiederfindet, sind nichts anderes als ausgesprochen nationale Gesellschaften, deren Tätigkeit sich über die Welt erstreckt in Gestalt von Filialen. Diese Filialen sind fast immer den Eigentümlichkeiten des am Ort geltenden Gesetzes entsprechend beschaffen; sie richten lokale tatsächliche Sitze ein, die sich um die Tätigkeit der Gesellschaft auf dem ihnen zugeteilten Territorium bemühen; aber die tatsächlich wirkende Direktion, die Methoden, die Kapitalien werden gestellt von der Muttergesellschaft, deren blosser Verlängerung sie sind. Es gibt da keine wirklich internationale Gesellschaft, und die Anwendung des oben geschilderten Regimes bildet hier keine besonderen Schwierigkeiten.

Eine typisch internationale Gesellschaft ist die Universalkompagnie des Seekanals von Suez. Welche Staatsangehörigkeit ist ihr zuzuerkennen? Welches Kriterium anzuwenden? Sie wurde nach französischem Gesetz begründet; sie hat ihr Verwaltungsdomizil und ihre gesamte Direktion in Paris; ihr Kapital ist in mehreren Ländern unterzeichnet worden; ihre Titel sind in vier Sprachen festgelegt; ihr Rat setzt sich aus den Vertretern der wichtigsten am Unternehmen interessierten Mächte zusammen; endlich sind ihre Statuten durch den Vize-König von Ägypten bestätigt und durch den Sultan der Türkei ratifiziert worden. Als die Angelegenheit durch Gerichte entschieden werden musste, wurde sie als ägyptisch betrachtet. Unter den Elementen der Präzisierung trug dazu bei die Ratifizierung der Statuten durch die türkische und ägyptische Regierung, und mit Recht, denn es ist dieser Akt der öffentlichen Macht, der ihr das Leben gegeben hat.

Man stellt sich allemal die schwierigen Probleme vor, die in Zeiten der Verwirrung die Tätigkeit eines Unternehmens von allgemeinem Interesse dieser Art kann entstehen lassen und es wird sicherlich zu wünschen sein, dass einerseits sie unter Zuhilfenahme von Regeln, die durch

eine internationale Konvention festgelegt sind, entschieden werden; dass andererseits, sie der Kontrolle eines internationalen Organismus unterstellt seien, der ihre Tätigkeit reglamentieren könnte, im Falle eines Konflikts, in Mitarbeit mit den interessierten Nationen.

(Übersetzt von cand. jur. Sergej Mende).

## Gesetzgebung.

### Die Gesetzgebung Lettlands im II. Halbjahr 1936.

Von Dr. jur. H. Blaese.

#### I.

An Staatsverträgen ist vor allem die am 2. Juni 1928 in Rom revidierte Berner Konvention von 1886 über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Gbl. 115) zu nennen, der Lettland sich am 26. Juni 1936 angeschlossen hat; sie hat den Grund zur Neugestaltung des lettländischen Urheberrechts im Jahre 1937 gelegt. Ferner ist die sehr umfangreiche Madrider Konvention über den Fernverkehr von 1932 zu nennen, die ausser allgemeinen Bestimmungen auch die internationalen Reglements des Telegraphen-, Fernsprech- und Rundfunkverkehrs enthält (Gbl. 153). Ein Freundschaftsvertrag wurde am 28. Juni mit China abgeschlossen (Gbl. 116), der den Bürgern beider Staaten im Territorium des anderen Staates den vollen Schutz von Person und Eigentum, die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit gewährleistet (Art. V.). Die Ratifikation dieses Vertrages ist 1937 erfolgt.

Das Verzeichnis der Wege, die Lettland laut dem Vertrag über den Grenzverkehr mit Estland von 1924 den Einwohnern der estländischen Grenzzone zur Benutzung freigibt, ist geändert worden (Gbl. 131). Ergänzt wurde am 18. August der Vertrag über den Handels-Clearing-Verkehr mit Frankreich vom 8. März 1932 (Gbl. 132).

#### II.

Das bei weitester Anteilnahme der Bevölkerung begonnene grosse Werk, der neuerstandenen Staatseinheit ein bleibendes Denkmal zu setzen, fand auch juristisch im Gesetz über den Ausbau des Uzvaras-Platzes in Riga seinen Ausdruck (Gbl. 93). Danach besteht zur Durchführung des Werkes ein Komitee unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten (§ 1); zu dessen Gliedern gehören der Kriegsminister, der Armeekommandeur, das Stadthaupt von Riga, die Kammervorsitzenden, die Vorsitzenden der Komitees für nationales Bauwesen sowie für Körperkultur und Sport oder deren Vertreter, der Rektor der Universität, der Kommandeur der Schutzwehr, der Vorsitzende des Rats der Bank von Lettland, die Chefs der Bankverwaltung des Innenministeriums und

des Bauamts der Stadt Riga, je ein Vertreter des lettländischen Architektenvereins, des lettländischen Ingenieurvereins, des Vereins für lettländische Sängereisen und des lettländischen Pressevereins und schliesslich vom Staatspräsidenten besonders ersuchte Personen (§ 2). Das Komitee ist eine juristische Person; seine Geschäftsführung wird durch das Sekretariat des Staatspräsidenten erledigt (§ 4). Für besondere Aufgaben können Spezialkommissionen begründet werden (§ 6). Die Mittel werden durch Spenden, durch Veranstaltung von Verlosungen und durch sonstige Einnahmen aufgebracht (§ 8). Die Tätigkeit der Glieder des Komitees und der Kommissionen erfolgt ehrenamtlich (§ 10). Alle das Komitee betreffenden Schriftstücke sind von der Stempelsteuer befreit (Gbl. 136).

Nach einer Ergänzung zum Flaggengesetz (Gbl. 119) haben der Vize-Ministerpräsident, der Staatskontrolleur und die Minister (mit Ausnahme des Kriegsministers) besondere Flaggen erhalten: das grosse Staatswappen im weissen, wagrecht von den Staatsfarben durchschnittenen Felde.

Der Kriegszustand wurde bis zum 15. Februar 1937 verlängert (Gbl. 133); über eine weitere Verlängerung vgl. den Bericht für 1937.

Veröffentlicht wurde der Luftschutzplan (Gbl. 91). Der Innen- und der Verkehrsminister ernennen für ihr Ressort je einen Vorsteher des passiven Luftschutzes, der für die Durchführung des Planes, die Versorgung der Bevölkerung mit Luftschutzmitteln usw. zu sorgen hat und überhaupt das Funktionieren des Luftschutzes überwacht (§ 1). Des weiteren gibt das Gesetz genaue Richtlinien für die Organisation des Luftschutzes in bewohnten Orten und auf dem Territorium der Eisenbahn (§ 2 ff.). Aufgaben des passiven Luftschutzes sind: Beobachtung, Aufrechterhaltung der Ordnung, sanitäre Hilfe, Entgasung, Löschwesen, technische Hilfe und Versorgung mit Material (§ 8). Für die Unterweisung und entsprechende Ausbildung der Bevölkerung soll gesorgt werden (§ 12 ff.); Schutz- und Zufluchtsräume für den Fall des Angriffes sind einzurichten (§ 24 ff.). Der Beobachtungs- und Fliegeralarmdienst soll von den Organen der aktiven Verteidigung nach Anweisung des Kriegsministeriums durchgeführt werden (§ 19 ff.). Um die bei Luftangriffen unvermeidlichen Verluste zu vermindern, sind Pläne zur Entvölkerung der Städte im Kriegsfall auszuarbeiten (§ 34 ff.).

Ferner wurde ein Gesetz über die Schutzwehrorganisation erlassen (Gbl. 96). Sie besteht am Innenministerium (vgl. Gbl. 95); oberster Führer ist der Staatspräsident (§ 1). Ihre Aufgabe ist es, den staatlichen Organen bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu helfen, in welchem Falle sie der Polizei gleichgestellt ist (§ 2). Der Dienst ist ein freiwilliger (§ 3). Der Chef der Schutzwehr mit seinem Stabe ist unmittelbar dem Innenminister unterstellt (§ 4). Im Mobilmachungsfall steht die Organisation automatisch dem Kriegsministerium zur Verfügung. Für den Mobilmachungsfall wurden auch neue Bestimmungen betreffs der staatlichen Verkehrswege- und Verkehrsmittel

erlassen (Gbl. 159), sowie betreffs des meteorologischen Büros des Landwirtschaftsministeriums (Gbl. 160), beides durch Abänderung bereits bestehender Gesetze. Abgeändert wurde das Gesetz über den Grenzschutz (Gbl. 94) und im Zusammenhang damit auch die Verfassung des Innenministeriums (Gbl. 95). Zur Ausgestaltung des Artillerieschiessplatzes wurden Enteignungen im Rigaschen Kreise vorgenommen (Gbl. 110).

Mehrere Gesetze galten dem Gebiete des Staatsdienstes (Gbl. 90, 95, 108, 140, 142, 157): Sie betreffen Änderungen der Staatsdienstordnung (Prämienzahlungen an die Mannschaft des Baggers »Rāpulis« und an die Maschinisten der Erdbagger des Landwirtschaftsministeriums). Mit der Umwandlung des Getreidebüros und der staatlichen Torffabrik in autonome Staatsunternehmungen (Gbl. 83 und 87) und mit Begründung der staatlichen Kunstschieferfabrik wurde die Verfassung des Landwirtschaftsministeriums geändert. Die Beamten des Kriegsressorts erhalten nunmehr nach der abgeänderten Verordnung über die Besoldung der Staatsbeamten ein Wohnungsgeld von 10.— oder 20.— Lat. Ferner wurden Änderungen im Verzeichnis der militärischen Ämter vorgenommen (Gbl. 72). und das Gesetz über den Dienst in Heer und Flotte geändert (Gbl. 71).

Völlig neu ist das Gesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose (Gbl. 112); sie wird vom Gesundheitsdepartement geleitet (§ 1). Die Ärzte sind zur Meldung von gefährlichen Krankheitsfällen binnen 24 Stunden verpflichtet (§ 2); die betr. erkrankten Personen können einer Zwangskur unterworfen werden (§ 3) und dürfen keine Beschäftigung ausüben, bei der sie mit dem Publikum, Lebensmitteln oder in öffentlicher Benutzung befindlichen Gegenständen in Berührung kommen (§ 5). Die Selbstverwaltungen, Staatsbehörden und Leiter von Arbeitsstellen haben Schutzmassnahmen zu treffen (§ 6) und Heilanstalten zu unterhalten (§ 8). Nähere Ausführungsbestimmungen zum Gesetz erlässt der Volkswohlfahrtsminister (§ 10).

Geändert wurde die Verfassung der lettländischen Universität (Gbl. 73). Hiernach kann der Rektor sein Amt 4 Jahre lang ausüben. Änderungen sind auch im Gesetz über die Besoldung der Lehrer in den Pflichtschulen zu verzeichnen (Gbl. 88; 1937 bereits wieder geändert) desgl. in der Verordnung über die Arbeitsnormen, praktischen Jahre und Besoldung der Lehrer niederer Lehranstalten (Gbl. 89). Die Direktoren von Grundschulen erhalten danach 5—10 Lat monatlich für die Leitung der Schule; für Sonderschulen sind Spezialbestimmungen getroffen. Abgeändert wurde ferner das Volksbildungsgesetz (Gbl. 126); Die städtischen und Kreis-schulverwaltungen haben jetzt 5 Glieder (den Volksschulinspektor, 2 Vertreter der Selbstverwaltungen, 1 Lehrer und 1 Schularzt).

Das Landweggesetz wurde abgeändert und erhielt einen Zusatz (Gbl. 161), laut dem in jedem Dorfe zum Ausbau und zur Instand-

haltung der Wege IV. Klasse sowie der öffentlichen Plätze ein besonderer Fonds von der Gemeindeverwaltung zu begründen ist. Seine Mittel bestehen aus besonderen den Einwohnern auferlegten Zahlungen, Abzügen aus den Einnahmen der Selbstverwaltung von den Marktplätzen und etwaigen Zuwendungen.

Das Gesetz über die *Zwangsent eignung* von Grundstücken für Staats- oder öffentliche Zwecke erhielt ebenfalls einen Zusatz (Gbl. 78), der sich auf solche für Eisenbahnzwecke vorgenommene Enteignungen bezieht, die 20% des betroffenen Grundstückes nicht überschreiten. Dieses Areal geht ohne die etwa auf dem Grundstück ruhenden Belastungen in das Eigentum des Staates über. Personen, für die irgendwelche Rechte am enteigneten Grundstück im Grundbuch eingetragen sind, können die ihnen zustehenden Summen von der Entschädigungssumme durch die Eisenbahnoberverwaltung ausgezahlt erhalten. Die für Eisenbahnzwecke enteigneten Grundstücke sind im übrigen als Staats- eigentum von allen Steuern befreit. — Auf Grund des Enteignungsgesetzes wurden Enteignungen in den Städten Rīgas-Jūrmala (Gbl. 34), Cēsis (Gbl. 158) und Riga (Gbl. 143) vorgenommen; letzteres zwecks Erbauung des Finanzpalastes und des Kriegsmuseums. Auf Grund des 1923 mit Estland abgeschlossenen Grenzvertrages wurde eine *Grenzzone* in der Breite von 2 Metern geschaffen, wozu von den Grenzanliegern entsprechende Geländestreifen enteignet wurden (Gbl. 167).

Ergänzt wurde das Gesetz über das Verbot der *Nachtarbeit* in *Bäckereien*, wonach der Volkswohlfahrtsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister die Arbeit auch an besonderen Feier- oder Festtagen verbieten kann (Gbl. 120).

### III.

Auf staatswirtschaftlichem Gebiet ist vor allem das Gesetz über den Bau der *Kraftstation Kegums* zu nennen (Gbl. 130), der auf Grund eines zwischen der Regierung und den Firmen Svenska Entreprenad A. B. und Electro Invest zu erfolgen hat. Der Vertrag ist dem Gesetz beigefügt. Eine erschöpfende Darstellung seines Inhalts dürfte mehr den Wirtschaftler als den Juristen interessieren; sie soll daher hier unterbleiben und es mag nur auf die Bestimmungen des Gesetzes hingewiesen werden, laut denen der Finanzminister zur Beschaffung der Mittel für die Bauzwecke bevollmächtigt ist (§ 3). Nähere Bestimmungen über die Aufnahme von Krediten, Zinssätze und Tilgungsfristen erlässt das Ministerkabinett auf Vorschlag des Finanzministers (§ 4). Zur Beaufsichtigung des Baues besteht am Finanzministerium eine besondere Bauinspektion (§ 5). Die entsprechende Verordnung erschien ebenfalls (Gbl. 135).

Die Frage der ersten Mittelbeschaffung regelt ein *Ergänzungsbudget* für das Wirtschaftsjahr 1936/37 (Gbl. 129). Es ist auf Ls 11.271,620,— ausbalanziert. Zur Finanzierung des Baues werden Ls 262.290,— dem staatlichen Kreditfonds entnommen, das übrige soll durch

Anleihen, und Investitionen aus verschiedenen Kapitalien und Fonds aufgebracht werden. — Ein Sondergesetz (Gbl. 128) regelt die Frage der Landenteignungen im Umfange von 1500 ha, die für diese Bauzwecke vorzunehmen sind. Ausserdem kann der Staat Dienstbarkeiten an solchen Grundstücken bestellen, die von der Erhöhung des Wasserspiegels nach Fertigstellung der Stäung betroffen werden können (§ 1). Die Entschädigungsfrage wird durch Verhandlungen des Landwirtschaftsministeriums mit dem Eigentümer des zu enteignenden oder belastenden Grundstücks geregelt. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so greift die oberste Landschätzungskommission ein (§ 4), deren Beschluss beim administrativen Departement des Senats im Kassationsverfahren beklagt werden kann (§ 5). Die Gläubiger, deren Rechte in das Grundbuch für das enteignete Grundstück eingetragen sind, können aus der Entschädigungssumme vorzugsweise befriedigt werden (§ 8). Da eine Behinderung der Bauarbeiten den Staat übermässig schädigen würde, können Vermessungs- und Forschungsarbeiten auf den zu enteignenden Grundstücken auch schon vor dem Inkrafttreten des Enteignungsbeschlusses vorgenommen werden (§ 9).

Neu herausgegeben wurden das Statut des Elektrizitätswerkes von Jugla (Gbl. 66), wobei der Aufgabenkreis dieses autonomen Staatsunternehmens im Verhältnis zu den Bestimmungen des Statuts von 1922 bedeutend erweitert wurde (§ 2). Das Werk kann jetzt auch Überlandleitungen bauen, Installationsarbeiten ausführen und Verkaufsstellen für Elektroartikel einrichten. Mehrfach geändert wurde die Kreditordnung (Gbl. 76, 77, 79, 80, 81, 92, 99, 111, 138, 147, 152, 154, 165): Die Deckung der Banknoten der Lettlandbank durch Gold oder Devisen wurde herabgesetzt (§ 6) und beträgt nun 30% — falls der Betrag der emittierten Banknoten 100 Mill. Lat nicht übersteigt, andernfalls — 50%. Die Kreditbank wurde berechtigt auf Verfügung des Ministerkabinetts ausser in Zahlungsschwierigkeiten geratenen auch solche Kreditanstalten zu liquidieren, die vom Gericht für zahlungsunfähig erklärt worden sind (§ 650<sup>1</sup>). Bei der Aufstellung des Übernahme-Inventars hat auch ein Vertreter der bereits bestehenden Konkursverwaltung oder Liquidationskommission mitzuwirken. — Neugeschaffen wurde ein staatlicher Kreditfonds (§§ 692<sup>1</sup>—692<sup>4</sup>), der den staatlichen Reservefonds, nicht-verbrauchte Budgetmittel, fundierte Staatsschulden, die staatlichen Verbindlichkeiten auf Grund von Schuldverschreibungen und die Emissionen von Staatskassenscheinen und -kreditbriefen übernimmt. Diese Mittel werden zu besonderen, im Budget oder in Spezialgesetzen angegebenen Zwecken verwendet. Der Fonds besteht am Finanzministerium. — Die staatliche Agrarbank erhielt das Recht, Darlehen aufzunehmen, um Mittel zu Anleihen zu erhalten (§§ 105<sup>1</sup>—105<sup>3</sup>). Die für die Anleihen eingenommenen Zinsen fliessen in den Kreditfonds, woraus auch wieder die Zinsen für die von der Bank aufgenommenen Darlehen zu zahlen sind. Drei Viertel ihrer Kapitalien (früher  $\frac{1}{2}$ ) darf die Bank nunmehr in Wertpapieren anlegen (§ 165). Ferner wurde der Bank gestat-

tet, ihre Pfandbriefe zu Serien zu vereinigen und für jede dieser Serien einen endgültigen besonderen Auslösungstermin festzusetzen (§ 169). Im Einklang mit den Bestimmungen über den Kreditfonds wurden ferner einige Bestimmungen über die staatliche Hypothekbank gebracht (§ 702, Anm. 2 u. 3). — Laut einem Zusatz zu § 679 können die auf den Inhaber ausgestellten Wegebauobligationen nicht mortifiziert werden. — Herabgesetzt von 4 auf 3½% jährlich wurde der Zinsfuß für Einlagen in die Postsparkasse (§ 269).

Von grosser Wichtigkeit ist die Koppelung des Lats an das englische Pfund. Nach der Änderung von § 1 der Kreditordnung, der bisher eine feste Goldparität vorsah, ist nunmehr 1 Lat = 0,0396487 £. Für sämtliche früheren Rechtsgeschäfte soll als Verhältnis der alten zur neuen Werteinheit 1 : 1 gelten. Gestrichen wurde ferner die praktisch nie durchgeführte Bestimmung, dass Goldmünzen in Verkehr zu bringen sind — umso mehr, als jetzt das Gold nicht mehr die Grundlage der lettländischen Valuta bildet. Vergrössert von 30 auf 33 Millionen wurde die Anzahl der in Verkehr zu bringenden 1-Santim-Stücke, die übrigens in neuer Ausführung erschienen (Kreditordn. Beil. II, § 2).

Neu ist das Gesetz über Industrie- und Handwerksunternehmen (Gbl. 117), wozu nach § 1 alle Unternehmen zählen, die Rohstoffe und Fabrikate herstellen, verarbeiten, umgestalten und für den Markt vorbereiten, sowie Bodenschätze gewinnen. Ausgenommen sind nur Elektrizitätswerke, die dem Gesetz von 1934 über die Versorgung mit elektrischer Energie unterstellt bleiben. Die Grundlage des neuen Gesetzes ist das Konzessionsprinzip. Grundsätzlich benötigen sämtliche Unternehmen für ihr Bestehen die Erlaubnis des Finanzministers (§ 3); ausgenommen sind Meiereien und Schlachthäuser des Landwirtschaftsministers (§ 7), staatliche und autonome Staatsunternehmen, sowie solche, die auf Grund von Sondergesetzen bestehen (§ 4). Auch alle bereits bestehenden Unternehmen haben um die Erteilung der Konzession nachzusuchen (§ 29). Kleinbetriebe mit einer Belegschaft von weniger als 10 Mann können durch den Minister von dem Erfordernis der Konzessionierung befreit werden (§ 6). — Nicht nur für die Eröffnung (§ 8), sondern auch für Erweiterungen und Umgestaltungen ist die Erlaubnis erforderlich (§ 12).

Ferner wird bestimmt, dass der verantwortliche Leiter des Unternehmens lettländischer Bürger sein und die Staatssprache beherrschen muss (§ 15). Das Ministerium kann betr. die technische Leitung und Einrichtung besondere Anforderungen stellen (§ 20) und übt überhaupt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes aus (§ 23). Die Verfügungen der Aufsichtsbeamten können binnen 2 Wochen beim Direktor des Handels- und Industriedepartements beklagt werden (§ 25), die Beschlüsse des Direktors beim Minister. Der Minister ist berechtigt, die Konzession zu annullieren, falls ein Unternehmen länger als 1 Jahr stillsteht oder den ministeriellen Anforderungen betr. die technische Einrichtung nicht gerecht wird (§ 26). Unternehmen, die ohne Erlaubnis arbei-

ten, schliesst die Polizei (§ 27). Schliesslich kann der Minister für die Nichteinhaltung des Gesetzes auch Geldstrafen bis zu 5000 Lat verhängen.

Geändert wurde die *Steuerordnung* (Gbl. 97, 127), bezüglich der Berechnung der städtischen Immobiliensteuer und die *Akziseordnung* (Gbl. 104, 134, 164), bezüglich der Herstellung von Alkoholgetränken, Hefe, kosmetischen Präparaten, sowie des Handels mit diesen Erzeugnissen. Desgleichen erfuhr die *Zollordnung* eine Neuredaktion (Gbl. 109) einiger Teile. Tatsächlich aber dürften die neuen Bestimmungen das russische Gesetz wohl überflüssig machen. Danach unterstehen sämtliche Zollangelegenheiten dem Finanzminister (§ 1); die tatsächliche Arbeit leisten die Zollbehörden, von denen es eine zentrale — das Zolldepartement (§ 7 ff.), sowie örtliche — Zollämter, Kontrollpunkte, Posten — gibt (§ 16 ff.); geregelt werden darauf die Amtsbefugnisse und Pflichten der Zollbeamten (§ 26 ff.), wobei insbesondere das Recht, in gewissen Fällen von der Waffe Gebrauch zu machen, hervorzuheben ist (§ 35). Die Zollbehörden kassieren nicht nur die Zollgebühren, sondern sämtliche Steuern und Abgaben ein, die sich auf die Einfuhr und Ausfuhr von Waren beziehen (§ 36). Zölle sind nach dem Zolltarif zu erheben (§ 38). Beschwerden sind an den Chef der Zollbehörde zu richten (§ 40). Dessen Beschlüsse können binnen 7 Tagen beim Rat für Zollangelegenheiten beklagt werden (§ 43), der am Zolldepartement besteht; dessen Beschlüsse — beim Administrativdepartement des Senats (§ 49), jedoch nur auf dem Kassationswege. Besondere Bestimmungen gibt es für Speditionsunternehmen (§ 51 ff.); diese sind als einzige berechtigt, gewerbsmässig Zollformalitäten für andere zu erledigen. Genannt werden ferner Eisenbahnzollagenturen, die an den örtlichen Zollbehörden auf Grund von Sonderbestimmungen bestehen (§ 58), und Zollartells, deren Mitglieder Arbeiten aller Art ausführen, die im Zusammenhang mit der Erledigung von Warensendungen stehen (§ 59 ff.).

Der Zolltarif erfuhr mehrere Änderungen (Gbl. 162, 166, 169).

Neugefasst wurden ferner die Bestimmungen über die Registrierung von *Holzexportgeschäften* (Gbl. 122). Die entsprechenden Verträge wurden von der *Stempelgebühr* befreit (Gbl. 121).

Im Hinblick auf die verstärkte *Schiffahrt auf der Lielupe* wurde ein entsprechendes Gesetz über *Hafensteuern und Lotsengebühren* (Gbl. 98) erlassen.

Aufgehoben wurde das Gesetz von 1930 über den *Freihafen von Liepāja* (Gbl. 148), dafür ein neues Statut dieses autonomen Staatsunternehmens in Kraft gesetzt (Gbl. 151). Ein Statut erhielt ferner die *staatliche Schiffsverwaltung* (Gbl. 150).

#### IV.

Auf *agrarrrechtlichem* Gebiet erschien in einer Neuredaktion das Gesetz über das *Flachs- und Hanfmonopol* (Gbl. 82). Im Verhältnis zum früheren (von 1934) ist das neue bedeutend genauer aus-

gearbeitet. Das Monopol wird als Staatsunternehmen bezeichnet, das am Finanzministerium besteht (§ 1). Es hat allein das Recht, sich mit dem Innen- und Aussenhandel von Flachs und Hanf zu befassen. Frei ist lediglich der Innenhandel mit Werg, das zu Bauzwecken benutzt wird (§ 2). Nähere Bestimmungen über Einkaufspreise erlässt das Ministerkabinett; Verordnungen, die den Verkauf betreffen — der Finanzminister (§ 3). Das Unternehmen ist von sämtlichen staatlichen Steuern und Abgaben befreit (§ 7). Es übernimmt den gesamten Geschäftsbetrieb und die Aktiva und Passiva der früheren Abteilung für das Flachsmonopol am Staatswirtschaftsdepartement (§ 10); seine freien Mittel sind in der Staatsbank, Kreditbank, Bauernkreditbank oder Postsparkasse anzulegen (§ 13). Das Budget des Unternehmens ist alljährlich dem Direktor des Staatswirtschaftsdepartements einzureichen (§ 14). Das Unternehmen hat einen verantwortlichen Leiter (§ 15); er wird bei Krankheit und Abwesenheit vom einem der drei Abteilungsleiter (Handelsabteilung, Buchhaltungsabteilung, Zentralniederlage) vertreten (§ 23). Zeichnungsberechtigt sind nur der Leiter des Unternehmens und der betr. Abteilungsleiter zusammen (§ 24). Das Wirtschaftsjahr entspricht dem staatlichen Budgetjahr (§ 27). Der Reingewinn fließt dem Staate zu, Verluste werden vom Grundkapital abgeschrieben (§ 30).

Neu herausgegeben wurde ferner das Gesetz über den Verkauf von Staatswäldern und die Ausreichung von Holzmaterialien (Gbl. 85, bereits 1937 abgeändert), das gleich den übrigen Land- und Forstwirtschaftsgesetzen in die 1937 herausgegebene Landwirtschaftsordnung aufgenommen ist. Die jährlichen Schläge setzt das Walddepartement des Landwirtschaftsministeriums fest, und der Minister bestätigt diesen Plan (§ 1). Dabei darf keine Raubwirtschaft betrieben werden (§ 2); Ausnahmen kann das Ministerkabinett zulassen. Die Preise des auszureichenden Materials sind im Regierungsanzeiger zu veröffentlichen (§ 3); die Käufer haben eine besondere Zuzahlung (»Waldkultur-geld«), zu leisten, im Betrage von 15% der Kaufsumme, das in einen Auforstungsfonds fließt (§ 4). Verkauft wird sowohl wachsender Wald als auch bereits bearbeitete Holzmaterialien (§ 6), und zwar auf Versteigerungen oder im Wege eines Wettbewerbs (§ 7), die beide vom Gesetz genau geregelt werden. Schliesslich enthält es auch Bestimmungen über Wälder, die sich auf Fondsland befinden, das Privatpersonen zugeteilt wird (§ 38 ff.) und über die Bearbeitung von Holzmaterialien (§ 42 ff.).

Durch eine besondere Verordnung (Gbl. 67) wurden die Darlehns-schulden an die staatliche Agrarbank, die zwecks Wiederaufbau im Kriege zerstörter Wirtschaften kontrahiert worden sind, gestrichen und in eine nicht rückzahlbare Unterstützung umgewandelt. Diese Massnahme erfolgte auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung einiger landwirtschaftlicher Schulden vor 1934. Auf Grund desselben Gesetzes wurden auch geringe Abänderungen in der Verordnung betr. die Streichung von Viehfutter- und Saatdarlehen und Schulden betr. Meliorationsarbeiten vorgenommen (Gbl. 107).

Neu redigiert wurde ferner das Gesetz über Hilfeleistung an solche Personen, die durch Naturkatastrophen geschädigt sind (Gbl. 105). Am Landwirtschaftsministerium besteht danach ein Hilfsfonds (§ 1), dessen Mittel sich zusammensetzen aus: 1) Staatsmitteln, 2) Spenden, 3) Abzügen von der ländlichen Immobiliensteuer (§ 2). Hilfe wird gewährt, wenn die Verluste mindestens 25% betragen (§ 3).

Neu ist das Gesetz über den inländischen Frucht- und Beerenhandel (Gbl. 141). Der Landwirtschaftsminister gibt im Einvernehmen mit dem Finanzminister Verordnungen über Güte, Klassifizierung, Transport, Verpackung, Aufbewahrung, Verkauf usw. von Beeren und Früchten heraus (§ 1). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von Amtspersonen des Ministeriums und von der Polizei überwacht (§ 2). Administrative Geldstrafen bis zu Ls 500,— sind vorgesehen (§ 3).

Wichtig ist das Gesetz über die Umbenennung ländlicher Grundstücke (Gbl. 163). Die Umbenennung kann der Eigentümer beantragen (§ 1); er wendet sich hierzu an die Gemeindeverwaltung, die das Gesuch mit ihrem Gutachten an den Kreisältesten weiterleitet (§ 2). Befindet die Gemeindeverwaltung, dass ein Grundstück umzubenennen sei, beantragt der Eigentümer aber die Umbenennung nicht in 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, so beantragt die Gemeindeverwaltung die Umbenennung (§ 3). Der Kreisälteste fasst einen entsprechenden Beschluss (§ 4), der jedoch vom Innenminister bestätigt werden muss. Auf Grund einer ministeriellen Anzeige sind darauf die Eintragungen im Grundbuch der neuen Benennung anzupassen (§ 5). Das Verfahren ist steuer- und gebührenfrei (§ 6).

## V.

Durch eine Änderung der Gerichtsverfassung (Gbl. 100) wurde bestimmt, dass die Gehilfen der Grundbuchrichter, bei der Vertretung dieser letzteren, deren sämtliche Rechte gemessen und dieselbe Verantwortung tragen. In Bezug auf Gehalt, Ernennung, Bestätigung und Entlassung sind sie den Friedensrichtern gleichgestellt (§ 393, Anm.).

Ein besonderes Gesetz regelt die Berechnung privater Pensionen und Unterstützungen in lettländischer Währung (Gbl. 113). Gemeint sind damit Auszahlungen von Pensionskassen, welche bis zum 18. November 1918 begründet worden sind. Ab 1. August 1936 empfangen deren Mitglieder die ihnen zukommenden Summen nach der Parität von 1 Rubel = 1 Lat (§ 1). Die Pensionsforderung ist gegen diejenige Anstalt zu richten, an der die Pensionskasse zur Sicherstellung der Angestellten begründet worden ist, und die bis zum 1. August 1936 das Vermögen der Kasse zu übernehmen hat. Damit gelten die Kassen als liquidiert (§ 2). Sämtliche Vergleiche und Gerichtsurteile, die eine andere Berechnungsweise vorsehen, sind — soweit sie sich auf die Zeit nach dem 1. August 1936 beziehen — nichtig (§ 3).

Ergänzt wurde das Strafgesetzbuch (Gbl. 137). Danach können Verbrecher, die für Huliganismus bestraft worden sind, oder die bei Ausübung der Tat mit unbegründeter Böswilligkeit verfahren, oder eine strafbare Handlung infolge von Müssiggang oder Faulheit, oder gewerbmässig oder gewohnheitsmässig begangen haben, nach Verbüssung einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe für die Zeit von 6 Monaten bis 2 Jahren im Arbeitshaus untergebracht werden (§ 31, Abs. III).

Wenn die Strafverfolgung nicht begonnen werden kann, oder das Strafverfahren ruht, weil zuvor nach § 32 Str. P. O. die Eigentumsrechte des Angeklagten an einem Grundstück festgestellt werden müssen oder die Art seiner Insolvenz klarzustellen ist, so wird die Dauer des Verfahrens im Zivilgericht nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet (§ 68). Die früher hier gleichfalls genannte Unterbrechung der Urteilsvollstreckung ist also weggefallen, womit die praktische Anwendung des § 65, Pkt. 3 (Vollstreckungsverjährung), die vordem durch das Ruhenlassen des Verfahrens illusorisch gemacht wurde, nunmehr ermöglicht wird.

Die gemilderte Strafordnung (Gefängnis statt Zuchthaus für falsche Beurkundung) wurde auch auf die hauptsächlichsten gefälschten Urkunden erstreckt (§ 139). — Gleich dem Schuldner, der, um sich den Verpflichtungen seinen Gläubigern gegenüber zu entziehen, sein Vermögen auf irgend eine Weise beiseiteschafft, verbirgt oder entwertet, sollen in Zukunft auch diejenigen bestraft werden, die ihm dabei geholfen oder gar selber die betr. Handlungen vorgenommen haben (§ 565). Ferner wurde der bedingte Strafaufschub auch für Delikte, die im Wege der Privatklage verfolgt werden, zugelassen (§ 22), was bisher nicht der Fall war.

Schliesslich sind äusserst wichtige Änderungen des gesamten Strafvollzugsrechts durch das neue Gesetz über die Inhaftierten (Gbl. 103) vorgenommen worden. Dieses umfangreiche Gesetz hebt eine ganze Reihe lettländischer und russischer Gesetze, sowie die Beilagen I und II des Strafgesetzbuchs auf, und regelt die dort behandelte Materie im wesentlichen auf völlig neuer Grundlage! Dem Gesetz unterstellt sind neben den Strafvollstreckungs- auch Sicherungs- und Zwangserziehungsanstalten, Inhaftierungsräume der Polizei und des Grenzschutzes, Heilanstalten für Alkoholiker und Narkotiker sowie Kriegsinhaftierungsanstalten (§ 1). Der Hauptteil des Gesetzes ist der Strafvollstreckung und Sicherung gewidmet (§§ 7—234). Am Anfang stehen die auf die Verwaltung bezüglichen Normen: Personal der Anstalten, Bewachung und Transport der Häftlinge, Gebrauch von Waffen, Räumlichkeiten und Hygiene, wobei besonders hervorzuheben ist, dass bei auftretender Geisteskrankheit eines Häftlings dem Staatsanwalt Mitteilung gemacht werden muss (§ 42), der dann dessen Überführung in eine Heilanstalt veranlassen kann. Geregelt ist auch die Zwangsernährung solcher Häftlinge, die in den Hungerstreik treten (§ 44). Ferner befasst sich das Gesetz mit der Gefängnisarbeit und dem Zutritt Aussenstehender zu den Inhaftierungsanstalten. Wichtig und neu ist besonders die sog. Verwal-

tungskommission (§ 69), die an jeder Anstalt besteht und die neben verschiedenen anderen Fragen auch über die vorzeitige Entlassung und Beurlaubung von Häftlingen zu bestimmen, sowie Gutachten in Fragen der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung ins Arbeitshaus abzugeben hat. Vorsitzender dieser Kommission ist ein Bezirksrichter (§ 70), Glieder sind ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Anstaltsdirektor, der Anstaltsarzt und ein Vertreter des örtlichen Patronatsvereins (§ 71). Als Ratgeber können auch andere Anstaltsbeamte, Geistliche und Lehrer hinzugezogen werden (§ 73).

Genau wird die Strafvollstreckung geregelt (§§ 77—190): die Einlieferung, Unterbringung, Kleidung, Beschäftigung, das geistige Leben der Gefangenen und ihr Verkehr mit der Aussenwelt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung können Disziplinarstrafen (§ 139) verhängt werden: — vom Verweise bis zu einer Woche Dunkelhaft (§ 140). Geflohene und wiedereingefangene Häftlinge sind in Einzelzellen unterzubringen und können Fussfesseln für die Zeit von  $\frac{1}{2}$  Jahr erhalten (§ 147), ausserdem wird der bereits verbüsste Teil der Strafe durch Beschluss der Verwaltungskommission annulliert (§§ 148, 149), es sei denn, die Flucht wäre aus anderen Motiven als der Absicht, sich der Strafvollstreckung zu entziehen, bewerkstelligt worden. Nur der Staatsanwalt ist berechtigt, gegen den Beschluss zu protestieren, worauf das Gericht endgültig in der Sache beschliesst. Aller vom Häftling irgendwie während der Haft verursachte Schaden ist von seinem persönlichen oder in der Anstalt verdienten Gelde zu ersetzen (§ 150), reicht dieses nicht aus, so wird der Rest gleich unstreitigen Forderungen beigetrieben. Fesseln können den Inhaftierten ausser im Falle des § 147 nur laut Gerichtsurteil angelegt werden (§ 152); Hand- und Fussfesseln erhalten nur zu lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurteilte. Sonst sind nur Fussfesseln anzulegen (§ 155). Sie können nur bei guter Führung oder Krankheit abgenommen werden (§ 156) und werden bei veränderter Sachlage von neuem angelegt (§§ 157, 158). — Für Verbrecher, die zu Zwangsarbeit oder Zuchthaus verurteilt worden sind, gilt der sog. progressive Strafvollzug; es gibt 3 Stufen (§ 161). Neu ist die Möglichkeit für den Inhaftierten, Urlaub zu erhalten (§ 163) im Falle von Tod oder Krankheit in der Familie oder zur Ordnung unaufschiebbarer Familien- und Vermögensangelegenheiten (§ 164), jedoch nicht mehr als insgesamt 2 Wochen im Jahre (§ 165). Die Urlaubszeit wird nicht in die Strafzeit eingerechnet (§ 166). Kehrt der Beurlaubte nicht rechtzeitig zurück, so erhält er eine Disziplinarstrafe; bleibt er länger als 24 Stunden aus, so gilt er als entflohen und wird dementsprechend behandelt (§ 167). In Ausnahmefällen hat der Anstaltsleiter das Recht, den Häftling auch ohne Unterbrechung der Strafzeit für 24 Stunden zu beurlauben, jedoch nur in der Begleitung von Aufsehern (§ 168).

Die vorzeitige Entlassung können alle diejenigen Personen beantragen, die zur Verwaltungskommission gehören oder hinzugezogen werden können (§ 169). Die Frage wird von der Kommission entschie-

den (§ 171). Im übrigen ist das Verfahren dasselbe, wie bei der Erneuerung der Strafvollstreckung (s. § 149). Dem Entlassenen wird ein bestimmter Wohnort angewiesen (§ 173), und er befindet sich in der Aufsicht des Patronatsvereins (§ 176) oder der Polizei (§ 177). Begeht er während dieser Zeit eine Straftat, so kann die vorzeitige Entlassung rückgängig gemacht werden (§ 179); dies muss geschehen, wenn er für das neue Verbrechen mindestens Gefängnis erhält. Den entsprechenden Beschluss fasst das Gericht (§ 180); er ist endgültig (§ 182). An Sicherungsmassnahmen kennt das Gesetz neben der altbekannten Untersuchungshaft (§ 191 ff.) die Sicherungsverwahrung (§ 207 ff.) und das Arbeitshaus (§ 214 ff.). Erstere wird auf Grund von § 31 StGB angewendet — nach Verbüßung der eigentlichen Strafe. Auch hier sind gewisse Stufen vorgesehen, je nach der Führung der Anstaltsinsassen (§ 211). Wenn einer derselben flieht und wieder ergriffen wird, so kann ihm die Zeit der Sicherungsverwahrung — die ja nicht lebenslänglich ist, sondern höchstens 10 Jahre beträgt — um 3 Jahre verlängert werden (§ 212). Das Regime des Arbeitshauses ist leichter, der Insasse kann u. a. auch Urlaub erhalten (§ 214), er wird überhaupt einem mit Haft Bestraften gleichgestellt, während Sicherungsverwahrung dem Gefängnisstrafvollzug entspricht (§ 207). Die Verlängerung der im Arbeitshaus zu verbbringenden Zeit im Falle einer Flucht beträgt auch nur ein Jahr (§ 220), kann doch die Unterbringung im Arbeitshaus auch nur für höchstens 2 Jahre ausgesprochen werden (StGB § 31). Auch vorherige Entlassung ist möglich (§ 222). Schliesslich regelt das Gesetz auch noch die Fürsorge für entlassene Gefangene (§ 224 ff.), die den Patronatsvereinen (§ 230) obliegt. Sie erhalten u. a. einen Teil des vom Gefangenen während der Haft verdienten Geldes und zahlen es ihm ratenweise aus, um der Gefahr einer vorzeitigen Verausgabung vorzubeugen (§ 234). — Gedacht ist auch der Fürsorgeerziehung. Es sind Anstalten von dreierlei Art vorgesehen: 1) Erziehungsanstalten (§ 241), 2) Erziehungs- und Besserungsanstalten (§ 242) und 3) Besserungsanstalten (§ 243). — je nach dem Alter und der Beschaffenheit der unterzubringenden Jugendlichen. Das Regime ist zum Teil milder als das Strafanstaltsregime, ausserdem spielt ja auch die Schulung der Insassen eine bedeutend grössere Rolle. — Den Abschluss bilden kurze Bestimmungen über die Arrestlokale der Polizei- und Gerichtsbehörden (§ 264 ff.). Sie sind für vorläufig Festgenommene und für die Verbüßung von Arreststrafen bis zu 7 Tagen bestimmt (§ 268).

# Die Gesetzgebung Estlands in den ersten drei Quartalen 1937.

Von Mag. jur. Walter Meder.

## I.

In der Berichtsperiode sind folgende völkerrechtliche Verträge durch Dekrete des Staatspräsidenten bestätigt worden:

1) die am 15. Dezember 1936 in Helsingfors und am 18. Dezember 1936 in Reval unterzeichnete Postkonvention zwischen Estland und Finnland, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 8. Januar 1937 (RT 4, Art. 32);

2) die am 16. Januar 1937 in Stockholm unterzeichnete Postkonvention zwischen Estland und Schweden, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 27. Januar 1937 (RT 8, Art. 64);

3) das am 10. Februar 1937 in Riga unterzeichnete Abkommen betreffend Änderung des Clearingabkommens zwischen Estland und Lettland vom 10. April 1935, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 20. Februar 1937 (RT 16, Art. 122);

4) das am 23. Februar in Reval unterzeichnete Tarifprotokoll zwischen Estland und Polen, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 10. März 1937 (RT 22, Art. 184);

5) der am 28. Januar 1937 in New-York unterzeichnete Freundschaftsvertrag zwischen Estland und Mexiko, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 9. April 1937 (RT 30, Art. 291);

6) der von der 19. internationalen Arbeitskonferenz in Genf am 21. Juni 1935 angenommene Konventionsentwurf (Nr. 45) betreffend die Verwendung von Frauenarbeit im Bergbau, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 7. Mai 1937 (RT 42, Art. 376);

7) das am 5. April 1937 durch Notenaustausch in Reval abgeschlossene Ergänzungsabkommen zum Handelsvertrag zwischen Estland und der Tschechoslovakei vom 20. Juni 1927, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 19. Mai 1937 (RT 43, Art. 384);

8) das am 29. Mai 1937 in Warschau unterzeichnete Ergänzungsprotokoll zum Tarifprotokoll zwischen Estland und Polen vom 23. Februar 1937, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 9. Juni 1937 (RT 48, Art. 436); und

9) das am 6. Juni 1937 in Angora unterzeichnete Handelsabkommen zwischen Estland und der Türkei, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 18. Juni 1937 (RT 51, Art. 461).

Um die Nichteinmischung Estlands im spanischen Bürgerkrieg zu gewährleisten, wurden in der Berichtsperiode ein »Gesetz betreffend das Verbot der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg« vom 20. Februar 1937 (RT 17, Art. 129) und ein »Gesetz betreffend die Kontrolle der nach Spanien fahrenden Handelsschiffe« vom 19. März 1937 (RT 25, Art. 210) durch Dekrete des Staatspräsidenten in Kraft gesetzt.

## II.

Für die staatsrechtliche Entwicklung Estlands ist die Berichtsperiode von besonderer Bedeutung gewesen. Die aus zwei Kammern bestehende Nationalversammlung, deren Aufgabe es war, im Laufe von sechs Monaten eine neue Staatsverfassung nebst den hinzugehörigen Ausführungsgesetzen auszuarbeiten und zu verabschieden, ist auf Grund eines Beschlusses des Staatspräsidenten vom 14. Januar 1937 (RT 9, Art. 74) am 18. Februar 1937 zusammengetreten und hat ihre Arbeit am 17. August 1937 beendet. Die Arbeit der Nationalversammlung ist durch die »Geschäftsordnung der Nationalversammlung« vom 3. Februar 1937 (RT 10, Art. 82) und durch die Novellen zu dieser Geschäftsordnung vom 21. April (RT 33, Art. 311), vom 16. Juni (RT 49, Art. 448) und vom 16. August (RT 66, Art. 564) geregelt worden. Der neue Verfassungsentwurf wurde der Nationalversammlung am 23. Februar 1937 vom Staatspräsidenten unterbreitet. Nach längeren Beratungen, in denen der Verfassungsentwurf des Staatspräsidenten in zahlreichen Einzelheiten verschiedenen Änderungen unterworfen worden ist, hat die Nationalversammlung die neue »Verfassung der Republik Estland« am 28. Juli 1937 endgültig verabschiedet. Ferner sind von der Nationalversammlung acht Ausführungsgesetze zu der neuen Verfassung angenommen worden. Die neue Verfassung und die acht Ausführungsgesetze zu derselben wurden am 17. August 1937 in feierlicher Festsitzung vom Staatspräsidenten unterzeichnet; sie sind dann in Nr. 71 des Staatsanzeigers vom 3. September 1937 veröffentlicht worden und treten am 1. Januar 1938 in Kraft. Es handelt sich hierbei um folgende neue Gesetze:

- 1) die »Verfassung der Republik Estland« vom 17. August 1937 (RT 71, Art. 590);
- 2) das »Gesetz betreffend die Wahl des Staatspräsidenten« vom 17. August 1937 (RT 71, Art. 591);
- 3) das »Gesetz betreffend die Wahl des Abgeordnetenhauses« vom 17. August 1937 (RT 71, Art. 592);
- 4) das »Gesetz betreffend die Bildung des Staatsrates« vom 17. August 1937 (RT 71, Art. 593);
- 5) die »Zeitweilige Geschäftsordnung der Staatsversammlung« vom 17. August 1937 (RT 71, Art. 594);
- 6) das »Gesetz betreffend die Arbeitsorganisation der Staatsversammlung« vom 17. August 1937 (RT 71, Art. 595);
- 7) das »Gesetz betreffend das Gehalt des Staatspräsidenten« vom 17. August 1937 (RT 71, Art. 596);
- 8) das »Gesetz betreffend das Gehalt und die Fahrgehalte der Mitglieder der Staatsversammlung« vom 17. August 1937 (RT 71, Art. 597) und

9) das »Gesetz betreffend die Übergangszeit« vom 17. August 1937 (RT 71, Art. 598).

Von den durch die Verfassung vom 17. August 1937 bewirkten staatsrechtlichen Neuerungen sind insbesondere folgende hervorzuheben: 1) die Einführung des Zweikammersystems anstelle des bisherigen Einkammersystems; 2) die Einführung des Systems der Mehrheitswahl in Einzelwahlkreisen anstelle des bisherigen Systems der Verhältniswahl; 3) die Herbeiführung eines harmonischen Ausgleichs zwischen den Befugnissen des Staatspräsidenten, der Regierung und des Parlaments; 4) die Änderung des Systems der Staatspräsidentenwahl; 5) die Abschaffung des Instituts des Volksbegehrens und 6) die Änderung der Vorschriften betreffend das Verfassungsänderungsverfahren.

Die neue Volksvertretung, die den alten Namen »Staatsversammlung« (Riigikogu) behalten wird, wird aus zwei Kammern bestehen: 1) einer in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in Einzelwahlkreisen zu wählenden und aus achtzig Mitgliedern bestehenden ersten Kammer, die in der neuen Verfassung als »Abgeordnetenhaus« (Riigivolikogu) bezeichnet wird und 2) einer aus vierzig Mitgliedern bestehenden zweiten Kammer, die die Benennung »Staatsrat« (Riiginõukogu) erhalten hat.

Von den vierzig Mitgliedern des Staatsrates werden zehn vom Staatspräsidenten ernannt und vierundzwanzig Mitglieder von den kommunalen, berufsständischen, kulturellen und sonstigen Institutionen gewählt, während sechs Mitglieder (der Oberbefehlshaber der Wehrmacht, zwei Vertreter der Kirchen, zwei Vertreter der Hochschulen und der Präsident der Emissionsbank) dem Staatsrat von Amts wegen angehören werden. Ausser diesen vierzig Mitgliedern werden in Zukunft noch diejenigen Personen die Mitgliedschaft im Staatsrat erhalten, die das Amt des Staatspräsidenten auf Grund der neuen Verfassung und das Amt des Oberbefehlshabers der Wehrmacht während der Kriegszeit bekleidet haben.

Für die Wahl des Abgeordnetenhauses wird in Zukunft dasselbe System der Mehrheitswahl in Einzelwahlkreisen nach englischem Muster Anwendung finden, wie es bereits erstmalig bei der Wahl der ersten Kammer der Nationalversammlung im Dezember 1936 Anwendung gefunden hat.

Von den beiden Kammern wird das Abgeordnetenhaus im Vergleich zum Staatsrat grössere Rechte erhalten. Das Abgeordnetenhaus wird z. B. auf Grund der neuen Verfassung die Befugnis haben, auch ohne Zustimmung des Staatsrats der Staatsregierung ein Misstrauensvotum auszusprechen. Desgleichen geniesst die erste Kammer auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Budgetbestätigung gewisse Vorrechte. Für gewisse Fälle ist eine gemeinsame Sitzung beider Kammern vorgesehen, auf der naturgemäss auch die erste Kammer im Übergewicht sein wird, da sie doppelt so viel Mitglieder hat, als der Staatsrat.

Die vollziehende Gewalt liegt nach wie vor in der Hand des Staatspräsidenten, und der von ihm zu ernennenden Regierung. Ein harmonischer Ausgleich zwischen den Befugnissen des Staatspräsidenten, der Staatsregierung und des Parlaments soll in der neuen Verfassung durch verschiedene neue Vorschriften gewährleistet werden. Vor allem ist das Dekretrecht des Staatspräsidenten sehr erheblich eingeschränkt worden. Die Budgetbestätigung darf in Zukunft nicht mehr auf dem Dekretwege vor sich gehen, sondern muss hinfort in jedem Falle durch das Parlament vollzogen werden. Ferner ist die Zahl derjenigen Gesetze wesentlich vergrößert worden, die in Zukunft nicht mehr durch Dekrete des Staatspräsidenten in Kraft gesetzt oder geändert werden dürfen. Auch die Bestätigung der völkerrechtlichen Verträge darf in Zukunft nicht mehr auf dem Dekretwege vor sich gehen.

Das System der Wahl des Staatspräsidenten ist insbesondere in dem Sinne geändert worden, dass die Aufstellung der Präsidentschaftskandidaten nicht mehr durch Unterschriftensammlung vor sich geht, wie dieses in der Verfassung von 1933 vorgesehen war. Statt dessen geschieht die Aufstellung der Präsidentschaftskandidaten nunmehr derart, dass das Abgeordnetenhaus, der Staatsrat und ein aus hundertzwanzig Vertretern der kommenden Selbstverwaltungen bestehendes Gremium je einen Präsidentschaftskandidaten aufstellt. Aus der Zahl der vom Abgeordnetenhaus vom Staatsrat und von den Vertretern der Selbstverwaltungen aufgestellten Präsidentschaftskandidaten wählt das Volk den Staatspräsidenten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung für die Dauer von sechs Jahren. Haben alle drei Gremien dieselbe Persönlichkeit als Präsidentschaftskandidaten aufgestellt, so unterbleibt die allgemeine Volksabstimmung, und der Staatspräsident wird solchenfalls durch eine gemeinsame Abstimmung der drei genannten Gremien im Amt bestätigt.

Das Institut des Volksbegehrens ist in der neuen Verfassung nicht mehr vorgesehen. Statt dessen hat der Staatspräsident das Recht erhalten, von sich aus Volksabstimmungen auszuschreiben, um auf diesem Wege die Meinung der Volksmehrheit über wichtige, das Staatsleben betreffende Fragen festzustellen.

Sehr wesentlich ist die Tatsache, dass die Vorschriften betreffend das Verfassungsänderungsverfahren in der neuen Verfassung erheblich geändert worden sind. Nach der früheren Verfassung konnte eine Verfassungsänderung nur auf dem Wege einer allgemeinen Volksabstimmung bewirkt werden. Nach der neuen Verfassung kann eine Verfassungsänderung dadurch vollzogen werden, dass sie von der Volksvertretung in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden beschlossen wird. Hierdurch ist der Weg für die in Zukunft eventuell notwendig werdenden Verfassungsreformen wesentlich erleichtert worden.

An sonstigen Neuerungen der neuen Verfassung wäre vor allem die Heraufsetzung des Wahlalters zu erwähnen. Auf Grund der früheren Verfassung waren bereits die Zwanzigjährigen wahlberechtigt. Nach

der neuen Verfassung haben nur diejenigen Personen das aktive Wahlrecht, die das 22. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses müssen wenigstens 25, die Mitglieder des Staatsrates wenigstens 40 und die Kandidaten für das Amt des Staatspräsidenten wenigstens 45 Jahre alt sein.

Die Art des Inkrafttretens der neuen Verfassung ist durch das »Gesetz betreffend die Übergangszeit« vom 17. August 1937 (RT 71, Art. 598) geregelt worden. Auf Grund des Gesetzes betreffend die Übergangszeit tritt die neue Verfassung am 120. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger, d. h. am 1. Januar 1938, in Kraft. Bis zum Amtsantritt des auf Grund der neuen Verfassung zu wählenden Staatspräsidenten werden die Befugnisse des Staatspräsidenten vom derzeitigen Staatsoberhaupt Estlands unter der Bezeichnung »Staatsverweser« (Riigihoidja) ausgeübt. Der Termin für die Wahl des Abgeordnetenhauses und für die Bildung des Staatsrats wird vom Staatsverweser festgesetzt, und zwar derart, dass das neue Abgeordnetenhaus und der Staatsrat spätestens am 23. April 1938 zusammentreten können. Die Wahl des neuen Staatspräsidenten geschieht im Laufe von sechs Monaten nach dem Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und des Staatsrates.

Durch Beschluss des Staatsverwesers vom 9. September 1937 (RT 73, Art. 615) ist die Geltung des Ausnahmezustandes für das gesamte Staatsgebiet um weitere zwölf Monate und zwar bis zum 12. September 1937 verlängert worden.

Die auf die berufsständischen Kammern bezüglichen Gesetze sind in der Berichtsperiode durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die Genossenschaftskammer« vom 30. Dezember 1936 (RT 2, Art. 11), durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die Hausbesitzerkammer« vom 22. Februar 1937 (RT 18, Art. 143) und durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die Kammer der Privatangestellten« vom 9. Juni 1937 (RT 48, Art. 433) ergänzt und geändert worden. Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend den Staatswirtschaftsrat« vom 7. April 1937 (RT 29, Art. 274) sind die Vollmachten der Mitglieder des Staatswirtschaftsrates bis zum 23. März 1938 verlängert worden.

### III.

Durch das neue »Gesetz betreffend die Landgemeinden« vom 7. April 1937 (RT 32, Art. 310) ist die Organisation der Landgemeindeselbstverwaltung in Estland grundlegend umgestaltet und einer einheitlichen Neuregelung unterworfen worden. Das neue Gesetz, das am 1. Mai 1937 in Kraft getreten ist, füllt eine grosse Lücke aus, da ein einheitliches Gesetz betreffend die Landgemeindeselbstverwaltung in Estland bisher fehlte und die diesbezüglichen Vorschriften bisher nur in verschiedenen Gesetzen verstreut waren.

Durch das neue Gesetz wird erstmalig das Institut der Gemeindebürgerschaft geschaffen. Bisher bestand kein Unterschied zwischen den

ständigen Einwohnern der Gemeinde und denjenigen Personen, die sich nur zeitweilig und gelegentlich in den Grenzen der Gemeinde aufhielten. Ferner verloren bisher die ständigen Einwohner der Gemeinde jeden rechtlichen Kontakt zu ihrer Heimatgemeinde, sobald sie ihren Wohnort, wenngleich zeitweilig, aus den Grenzen derselben hinausverlegten. Das neue Gesetz unterscheidet zwischen Gemeindebürgern und sonstigen Einwohnern der Gemeinde, wobei die Gemeindebürger im Vergleich zu den sonstigen Einwohnern der Gemeinde mit gesteigerten Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Wenn ein Landgemeindebürger in die Grenzen einer anderen Selbstverwaltungseinheit übersiedelt, kann er erst nach zwei Jahren ständigen Aufenthalts in der letzteren umgebürgert werden. Die Einführung des Instituts der Gemeindebürgerschaft hat sich als notwendig erwiesen, um die ständigen Einwohner der Landgemeinde mit dieser enger als bisher zu verbinden, und um hierdurch eine grössere Anteilnahme am Schicksal der Heimatgemeinde zu gewährleisten. Das kommunale Wahlrecht und der Anspruch auf soziale Fürsorge wird in Zukunft vom Besitz der Gemeindebürgerschaft in der betreffenden Gemeinde abhängig sein.

Die Aufgaben der Gemeindegeldverwaltung sind auf Grund des neuen Gesetzes sehr weitgehende. Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen und soweit keine örtlichen Sonderbehörden vorgesehen sind, obliegt die gesamte Verwaltungs- und wirtschaftliche Arbeit in den Grenzen der Gemeinde den Organen der Gemeindegeldverwaltung. Organe der Gemeindegeldverwaltung sind der Gemeinderat, der Gemeindeälteste nebst seinen Gehilfen, der Revisionsausschuss und die Dorfältesten. Der Gemeinderat ist das anordnende Organ der Gemeinde. Er besteht aus zehn bis zwanzig Mitgliedern und wird für die Dauer von fünf (bisher vier) Jahren gewählt. Die ausführende Gewalt liegt nicht mehr in der Hand einer kollegialen Gemeindeverwaltung, wie bisher, sondern in der Hand des Gemeindeältesten, der mit sehr weitreichenden Vollmachten ausgestattet ist. Nur in besonders wichtigen Fragen der Gemeindeverwaltung ist der Gemeindeälteste verpflichtet, sich mit seinen Gehilfen vor der Beschlussfassung zu beraten. In allen anderen Fällen beschliesst der Gemeindeälteste unabhängig von seinen Gehilfen. Die Gehilfen des Gemeindeältesten haben die Aufgabe, letzteren im Falle seiner Verhinderung zu vertreten. Der Gemeindeälteste und dessen Gehilfen werden vom Gemeinderat für die Dauer der fünfjährigen Wahlperiode gewählt. Der Gemeindeälteste hat das Recht, dem Gemeinderat die Beschlüsse desselben zur nochmaligen Durchberatung zurückzugeben.

Um die Verbindung der Gemeindeverwaltung zu den einzelnen Dörfern zu gewährleisten, werden vom Gemeindeältesten sogen. Dorfälteste aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt. Die Kanzlei der Gemeindeverwaltung steht unter der Leitung des Gemeindegeldsekretärs, der vom Innenminister auf Vorschlag des Gemeindeältesten (bisher des Gemeinderats) im Amt bestätigt wird. Die Aufsichtsbefugnisse des

Innenministers gegenüber der Landgemeindeselbstverwaltung sind wesentlich erweitert worden. Die Wahl des Gemeindeältesten durch den Gemeinderat unterliegt der Bestätigung seitens des Innenministers. Ferner hat der Innenminister das Recht, in einzelnen oder in allen Landgemeinden Neuwahlen der Landgemeinderäte vor Ablauf der normalen Wahlperiode auszuschreiben. Wenn die Organe einer Landgemeinde sich als unfähig erweisen, die Wirtschaftsführung der Gemeinde ordnungsgemäss zu erledigen, kann die Staatsregierung auf Vorschlag des Innenministers die Tätigkeit des Gemeinderats zeitweilig suspendieren.

#### IV

Durch das »Militärdienstgesetz« vom 5. Februar 1937 (RT 15, Art. 116) ist die Frage des Militärdienstes, der Militärdienstpflicht und der Heeresorganisation einer einheitlichen Neuregelung unterzogen worden. Die Dienstzeit der Reserveoffiziere ist verlängert worden. Das bisherige Wehrministerium wird in »Kriegsministerium« umbenannt.

Durch das »Gesetz betreffend die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten« vom 5. März 1937 (RT 21, Art. 174) hat das Verfahren der Schlichtung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten eine einheitliche und zweckentsprechende Neuregelung erfahren. Als Schlichtungsinstanzen sind der Arbeitsinspektor, der Ausschuss zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, der Direktor für Arbeitsschutz und Sozialversicherung und der Sozialminister vorgesehen. Streiks sind nur beim Vorliegen wirtschaftlicher Gründe und nur dann zulässig, wenn zunächst versucht worden ist, das im Gesetz vorgesehene Schlichtungsverfahren anzuwenden. Desgleichen dürfen Aussperrungen nur in jenen Betrieben vorgenommen werden, in denen Arbeitsstreitigkeiten entstanden sind. Für Fälle unerlaubter Streiks, unerlaubter Aufforderung zum Streik und unerlaubten Aussperrungen sind Arrest- und Geldstrafen vorgesehen.

Durch das neue »Gesetz betreffend die Feiertage und Ruhetage« vom 17. März 1937 (RT 24, Art. 202) ist die Frage der Staatsfeiertage neu geregelt worden. Als Staatsfeiertage gelten auf Grund des neuen Gesetzes: Neujahr, Epiphania, der Gründungstag des Staates (24. Februar), der Buss- und Betttag, Karfreitag, Ostern (drei Tage), der 1. Mai, Himmelfahrt, Pfingsten (2 Tage), der Siegestag (23. Juni), Johanni, das Reformationsfest, der Totensonntag und Weihnachten (3 Tage). Für gewisse Tage ist ein früherer Arbeitsschluss, für gewisse Tage und Stunden ein allgemeines Verbot von öffentlichen Darbietungen, Lustbarkeiten und Umzügen vorgesehen.

Durch das »Gesetz betreffend die Agrarorganisation« vom 7. April 1937 (RT 30, Art. 290) ist die Frage der Planierung und Neuvermessung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens, der Schlichtung von Grenzstreitigkeiten, der Errichtung von Servituten, der Arrondierung von Grundstücken u. dgl. in zweckentsprechender

Weise neu geregelt worden. Ferner sind in diesem Gesetz Strafen zum Schutz des Waldes gegen unbefugte Abholzung vorgesehen. Die Frage der landwirtschaftlichen Darlehen ist durch das »Gesetz betreffend das Landkapital« vom 9. Juni 1937 (RT 48, Art. 435) neu geregelt worden. Durch das Gesetz vom 28. Mai 1937 (RT 45, Art. 404) ist unter der Bezeichnung »Estländische Forstindustrie« eine neue halbstaatliche Aktiengesellschaft begründet worden, deren Aufgabe es ist, die Wälder Estlands auszuwerten, Bau- und Brennholz zu produzieren und das estländische Holz auf den inländischen und ausländischen Märkten abzusetzen. Durch das »Gesetz betreffend die staatliche Kornsalve« vom 25. August 1937 (RT 70, Art. 585) ist unter der Bezeichnung »Staatliche Kornsalve« ein neues staatliches Unternehmen mit den Rechten einer juristischen Person begründet worden, dessen Aufgabe es ist, den staatlichen Getreidehandel zu tätigen, Getreide zu verarbeiten, Getreidevorräte zwecks Sicherstellung der Volksernährung anzusammeln, Saatgetreide zu liefern und für die Stabilität der Getreidepreise Sorge zu tragen.

Durch die »Novelle zum Gesetz betreffend die Mittelschulen« vom 19. Mai 1937 (RT 42, Art. 375) sind zwei verschiedene Typen von Mittelschulen geschaffen worden: 1) das fünfklassige Progymnasium, das sich an die vierklassige Grundschule anschliesst; und 2) die dreiklassige Realschule, die sich an die sechsklassige Grundschule anschliesst. Durch das »Gesetz betreffend die Lehrerseminare« vom 28. Mai 1937 (RT 46, Art. 414) ist die Frage der Ausbildung der Grundschullehrer neu geregelt worden. Durch Gesetz vom 11. Juni 1937 (RT 49, Art. 447) ist das Amt des Bildungsrats in Generalinspektor der Schulen und das Amt des Schulrats in Inspektor der Schulen umbenannt worden. Durch das »Gesetz betreffend die Fachschulen« vom 18. Juni 1937 (RT 53, Art. 470) hat das Fachschulwesen in Estland eine einheitliche gesetzgeberische Neuregelung erfahren. Nach dem neuen Gesetz gliedern sich die Fachschulen in folgende vier Gruppen: 1) die landwirtschaftlichen Lehranstalten; 2) die technischen und gewerblichen Lehranstalten; 3) die wirtschaftlichen Lehranstalten; und 4) die Hauswirtschaftsschulen. Ferner gelten als Fachschulen im Sinne dieses Gesetzes die Lehranstalten für Kunstgewerbe, die Seemannsschulen und andere auf Grund von Spezialgesetzen arbeitende Lehranstalten für Fachausbildung.

An sonstigen wesentlichen Gesetzen in der Berichtsperiode wären zu erwähnen: das »Gesetz betreffend die Sommerfrischen und Kurorte« vom 23. Dezember 1936 (RT 2, Art. 12), das »Gesetz betreffend die Revision der Kooperativgenossenschaften und ihrer Verbände« vom 15. Januar 1937 (RT 6, Art. 47), die »Novellen zum Gesetz betreffend die administrative Beitreibung« vom 27. Januar 1937 (RT 9, Art. 71) und vom 18. Juni 1937 (RT 52, Art. 466), das »Gesetz betreffend die Korroborierung und Registrierung der Schiffe« vom 15. Januar 1937 (RT 9, Art. 73), das »Gesetz betreffend den Export von Hühnereiern« vom 10. Februar 1937 (RT 12, Art. 100), das »Gesetz betreffend die Tä-

tigkeit der Exportschlachthäuser« vom 12. Februar 1937 (RT 13, Art. 107), die »Novelle zum Fürsorgegesetz« vom 22. Februar 1937 (RT 18, Art. 144), die »Novelle zum Strafprozessgesetz« vom 10. März 1937 (RT 22, Art. 181), die »Novelle zum Strafgesetzbuch« vom 10. März 1937 (RT 22, Art. 182), das »Gesetz betreffend die Heilpflanzen und Drogen« vom 17. März 1937 (RT 25, Art. 209), die »Novelle zum Baugesetz« vom 16. April 1937 (RT 33, Art. 313), das »Gesetz betreffend die Krankheitsversicherung der Staatsbeamten« vom 12. Mai 1937 (RT 41, Art. 366), das »Gesetz betreffend das Institut für Naturschätze« vom 3. Juni 1937 (RT 47, Art. 428), das »Siedlungsgesetz« vom 2. Juni 1937 (RT 47, Art. 431), die »Novelle zum Baugesetz« vom 30. Juni 1937 (RT 5, Art. 506), das »Gesetz betreffend die Krankheitsversicherung der Wehrmacht« vom 18. August 1937 (RT 69, Art. 577), das »Gesetz betreffend die Kontrolle der Milchausfuhr« vom 20. August 1937 (RT 69, Art. 578) und das »Gesetz betreffend den Bau von Eisenbahnen« vom 18. August 1937 (RT 69, Art. 579).

## Rechtsprechung.

### Estland.

#### **Giroeinlagen gehören zur fahrenden Habe.**

Was die Frage angeht, ob das vom Erblasser auf das Girokonto bei einer Bank eingezahlte Bargeld als fahrende Habe zu gelten hat, welche nach Landrecht die unbeerbtete Witwe allein erhält (§ 1744 P. 2 BPR), oder ob es eine Schuldforderung darstellt, von welcher in Estland die unbeerbtete Witwe nur die Hälfte erbt (§ 1744 P. 3 BPR), so hat das Bezirksgericht sich auf den richtigen Standpunkt gestellt, dass die in den Banken auf Girokonto liegenden Beträge des Erblassers zur fahrenden Habe zu zählen sind, welche nach § 1744 P. 2 BPR der unbeerbteten Witwe allein zukommt. § 1744 BPR bestimmt zwar nicht näher, was unter den im P. 3 erwähnten Schuldforderungen zu verstehen sei; aus § 1731 BPR ergibt sich jedoch, dass unter Schuldforderungen nach dem Sinne des Gesetzes zu verstehen seien Privatschuldforderungen und Staats- oder Kreditkassenpapiere, d.h. sog. Wertpapiere, welche Staats- oder Kreditinstitutionen auf Grund ihrer Statuten mit Genehmigung der Regierung herausgeben unter der Bezeichnung Anleihen, Obligationen, Pfandbriefe, Aktien etc. (§ 3121 BPR). Die in die Bank auf Girokonto eingezahlten Summen sind aber im Grund genommen nichts anderes, als der Bank zur Aufbewahrung gegebenes Bargeld, welches der Inhaber des Girokontos jederzeit berechtigt ist nach Bedarf in bar ganz oder teilweise zurückzuerhalten. Da das Halten von Geld in der Bank nicht unter den im § 1731 BPR festgestellten Begriff der Schuldforderungen gebracht werden kann und das Gesetz andererseits allgemein die Einschränkung der Rechte der Witwe verbietet (§ 2022 BPR), so kann auch der Begriff

der Schuldforderung nicht erweiternd zum Schaden der Witwe interpretiert und auf die Giroeinlagen ausgedehnt werden.

(Entscheidung d. Staatsgerichts vom 29. V. 36 i/S. Silma; Akte Nr. 465 R-36.)

(Mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt G. Koch, Reval.)

### **Inhibierung des Nachlassverfahrens auf Antrag dritter Person.**

Die Witwe des M. Weide, A. Weide, beantragte ihre Bestätigung als Alleinerbin des Erblassers im unstrittigen Verfahren. Vor der Urteilsfällung teilte Pauline Vanatoa dem betr. Amtsgericht mit, dass der Sohn des Verstorbenen, J. Weide den ihm ab intestato angefallenen Anteil an dem Nachlass seines Vaters angetreten, später aber wieder ausgeschlagen habe, um der Pauline Vanatoa die Vollstreckung einer ihr gegen J. Weide urteilsmässig zustehenden Forderung unmöglich zu machen. Infolgedessen habe sie eine Klage gegen A. Weide, J. Weide und den Nachlass M. Weide angestrengt mit dem Petitum, anzuerkennen, das J. Weide Erbe seines Vaters zur Hälfte des Nachlasses sei, und ihn zu verpflichten seinen Anteil an dem geerbten Bauernhof grundbuchlich auf seinen Namen eintragen zu lassen. Gleichzeitig beantragte die P. Vanatoa die Verhandlung der Nachlasssache im unstrittigen Verfahren bis zur Entscheidung jener Klage zu inhibieren. Amtsgericht und Bezirksgericht lehnten es unter Hinweis auf § 2021 ZPO ab dem Antrage stattzugeben, mit der Begründung, dass ein Streit unter den Erben nicht bestehe, die P. Vanatoa im unstrittigen Verfahren dritte Person sei und daher für eine Inhibierung des Nachlassverfahrens kein gesetzlicher Grund vorläge.

Das Staatsgericht hob die Entscheidung des Bezirksgerichts wegen Verletzung der §§ 9, 2021, 2065 ZPO mit nachstehender Begründung auf.

»Die Annahme des Bezirksgerichts, dass die von P. Vanatoa angestregte Klage keinen Einfluss auf die Nachlassregulierung M. Weide haben könne, ist offenbar irrig. Die P. Vanatoa hat in ihrer Klage gegen A. und J. Weide beantragt festzustellen, dass J. Weide die ihm von seinem Vater angefallene Erbschaft gemäss §§ 2625 und 2627 BPR angetreten hat und deswegen später auf dieselbe nicht hat zum Schaden seiner Gläubiger verzichten können. Wird diese Klage befriedigt... dann folgt hieraus, dass A. Weide nicht Alleinerbin des Verstorbenen werden kann, da sie neben sich als Erben J. Weide anzuerkennen hat. Die Bestätigung der Erben, insbesondere aber die Feststellung der auf die Erben übergehenden Erbanteile hängt massgeblich von dem Ausgang des seitens der P. Vanatoa angestregten Prozesses ab. Da P. Vanatoa Gläubigerin des J. Weide ist und sie ein berechtigtes Interesse daran hat, ihre Forderung aus der Erbschaft zu befriedigen, die der Schuldner von seinem Vater überkommen hat, so war sie gemäss §§ 9, 2021 und 2065 ZPO berechtigt, die Inhibierung des Nachlassverfahrens bis zur Entscheidung

ihrer Klage d. h. bis zur Feststellung der Erbrechte des J. Weide zu beantragen. (Entscheidung des Staatsgerichts vom 18. XII. 1936 i/S. Nachlass M. Weide Akte Nr. 284-R — 1936).

(Mitgeteilt von R/A Gert Koch, Reval.)

## Literatur.

### Die Süchtigkeit.

Eine Seelenkunde von Dr. E. Gabriel und Dr. E. Kratzmann,  
(Neuland-Verlag G. m. B. H., Berlin, 1936).

Bei der Entstehung einer Sucht, unter welchem Begriffe hier das drängende Verlangen nach Beseitigung einer dauernden, in der Anlage der Persönlichkeit gegebenen, quälenden Gleichgewichtsstörung mit Hilfe äusserer Mittel verstanden wird, handelt es sich im Wesentlichen um ein seelisches Geschehen, das daher nur psychologisch erklärt werden kann; körperliche Veränderungen kommen als Ursache nicht in Frage. Die Suchten im oben gemeinten Sinne zerfallen in zwei grosse Gruppen: in solche, die auf der Anwendung eines chemischen Mittels beruhen, und in solche, die ein seelisches Reizmittel benützen. Diese Trennung ist, wie die Verfasser versichern, eine rein äusserliche, denn die Süchtigen beider Gruppen suchen das Nämliche und benützen nur je nach ihrer seelischen Konstellation verschiedene Mittel, die aber die gleiche seelische Wirkung auf den Betreffenden haben. Zur ersten Gruppe gehören die »Rauschgiftsuchten«, unter welchem Sammelnamen vielleicht nicht allzu glücklich Alkoholismus, Narkomanie (Opium und seine Derivate, Kokain und andere Heilmittel), Nikotinismus, Tee- und Kaffeesüchtigkeit und schliesslich Saccharomanie zusammengefasst werden. Der zweiten Gruppe — den »Tätigkeitssuchten« werden jene Formen zugezählt, die nicht auf chemischem Wege befriedigt werden, sondern bei denen als äussere Hilfsmittel Tätigkeiten der mannigfaltigsten Art an Stelle der Chemikalien treten (Pyromanie, Mordsucht, Sexualsucht, Vergnügungssucht, Sammelsucht, Spielsucht, Wandertrieb und Kleptomanie). Alle die genannten Suchtarten werden uns im einzelnen geschildert und in typischen Vertretern aus der Beobachtung der Verfasser in Form kurzer Krankengeschichten vorgeführt. Da die Darstellung immer leichtfasslich und nach Inhalt und Form wirklich stets allen Wünschen gerecht wird, so stehe ich nicht an, das vorliegende Buch als eine äusserst wertvolle Erscheinung am Büchermarkte zu bezeichnen, die für Ärzte, Richter, Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamte, die es ja alle in ihrer Praxis leider nur zu häufig mit Süchtigen zu tun haben, von gleich grosser Wichtigkeit ist und die daher den erwähnten Berufskreisen nicht warm genug zur Lektüre empfohlen werden kann.

v. Neureiter - Berlin.

## Zur Geschichte der Entmannung.

Eine Religions- und rechtsgeschichtliche Studie. Von Peter Browe S. J. (Breslauer Studien zur historischen Theologie, herausgegeben von Fr. X. Seppelt, F. W. Maier und J. Koch; neue Folge, Band 1, Verlag Müller und Seiffert, Breslau, 1936).

In dieser ausserordentlich interessanten Abhandlung, die sich in ihren Ausführungen auf die Kenntnis des gesamten einschlägigen Schrifttumes stützt, wird gezeigt, dass die katholische Kirche in den vielen Fällen, in denen sie sich früher mit der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Kastration zu befassen hatte, nur einmal ein offizielles, die Gesamtkirche bindendes Urteil abgegeben hat. Und zwar geschah dies auf der Synode von Nicaea (im Jahre 325) in der Frage der asketisch-religiösen Selbstverstümmelung, die manche Kleriker und Mönche, besonders in den ersten Jahrhunderten, unter Berufung auf Matthäus 19, 12 und 5, 27—30 an sich ausführten, und die streng verurteilt wurde. Die Verwerfung der Kastration, die im Morgenlande Eunuchen zur Überwachung der Harems und für andere Ämter liefern sollte, war selbstverständlich, wenn auch in der griechischen Kirche, sowohl vor als auch nach der Trennung, viele Missbräuche vorkamen. Die Entmannung aus gesundheitlichen und strafrechtlichen Gründen ist von der Kirche gebilligt und gestattet worden, ohne dass sie darüber eine autoritative Entscheidung gefällt hätte. Zur Begründung dieser Erlaubnis haben die Kirchenväter und Theologen Grundsätze aufgestellt, die jede andere Kastration als unethisch ausschlossen. Trotzdem haben in der Frage der Entmannung aus künstlerischen Gründen weite kirchliche Kreise in Spanien und Italien, darunter auch Päpste und angesehene Theologen geschwankt und die bestehende, aus der damaligen Entwicklung der Musik hervorgegangene Mode des Kastratengesanges geduldet oder sogar gutgeheissen.

v. Neureiter - Berlin.

## Das Verbrechen in Hypnose und seine Aufklärungsmethoden.

Von Dr. med. Ludwig Mayer - Heidelberg (J. F. Lehmanns Verlag, München, 1937).

Das Buch, dessen reicher Inhalt leider zu kurzem Berichte ungeeignet ist, zwingt zu einer gründlichen Revision unserer bisherigen Ansichten über den Wirkungswert der Hypnose bei der Verbrechensübung und sollte darum von ärztlichen Gutachtern, Richtern, Staatsanwälten und Rechtbeiständen eines eingehenden Studiums gewürdigt werden. Die Geschehnisse des Falles Walter in Heidelberg, die das Buch veranlasst haben, dürften in medizinischer, juristischer und kriminologischer Beziehung wirklich einzig dastehen, handelt es sich doch hier um eine Frau, die von einem ebenso-gewissenlosen wie geschickten Hypnotiseur jahrelang finanziell ausgebeutet und schliesslich sogar gegen

ihren Willen auf die Bahn des Verbrechens gedrängt wurde. Nur den ärztlichen Bemühungen des Verf., die sich auf 19 Monate erstreckten, ist die restlose Aufklärung des Falles zu danken.

v. Neureiter (Berlin).

### **„Der Kronprinzenprozess, Friedrich und Katte“.**

Von Carl Hinrichs. Hanseatische Verlagsanstalt A./G., Hamburg 36.

Obwohl das Buch, abgesehen von einer ausgezeichneten Einleitung aus der Feder Hinrichs, die die geschichtlichen Hintergründe des Konfliktes zwischen Friedrich Wilhelm und dem Kronprinzen Friedrich umreisst, nur Aktengut enthält, liest es sich doch wie ein fesselnder Roman und hinterlässt einen tiefen Eindruck, den man sobald nicht vergisst. Mit Interesse folgen wir der Entwicklung der spannungsvollen Beziehungen zwischen Vater und Sohn und lernen es verstehen, wie in der eingenwilligen Persönlichkeit Friedrichs der Gedanke zur Flucht heranreifen musste. Später, nach der Tat sind wir von der Handlungsweise des Vaters, die dem Verfahren gegen den Sohn zugrunde lag und die zur Hinrichtung v. Katte's führte, erschüttert, ja bis zu einem gewissen Grade sogar von all der Härte, mit der hier gegen einen in unseren Augen nicht allzu Schuldigen entschieden wurde, angewidert. Die Berichte, die von den Begebenheiten anlässlich des Todes v. Katte's erzählen, greifen den Leser ans Herz und suchen in ihrer Tragik ihresgleichen! Alles in allem sicherlich ein Buch, das sich in erster Linie wohl an Historiker, Staatsrechtler und Juristen wendet, überdies aber auch jedem Gebildeten überhaupt Wesentliches zu sagen hat.

v. Neureiter (Berlin).

---

Verantwortlicher Redakteur: Vereid. Rechtsanwalt W. Mueller.  
Druck- und Verlags-AG. „Ernst Plates“, Rīgā, Mazā Monētu ielā Nr. 18, bei der Petri-Kirche.

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: ASPĀZIJAS BULV. 3, W. 7, RIGA

---

---

10. JAHRGANG

1937/38

3. HEFT

---

---

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

## Die Strafbarkeit des Versuchs.\*)

Von Gerhard von Beseler.

Hermann Seuffert verfocht die reichsgerichtliche Versuchslehre. Seit ich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Freude gehabt habe bei ihm Strafrecht zu hören habe ich nie einen Augenblick an der Richtigkeit jener Lehre gezweifelt. In meinen Juristischen Miniaturen 1929 42 sq habe ich meine Überzeugung folgendermassen ausgedrückt: »Ich will den traditionalistischen Kriminalisten abermals erschrecken. Die regula iuris »nur unerlaubte Handlungen sind strafbar«, ein Kind eines fahrlässigen Induktionsschlusses, hat psychologisch zwangsläufig zu einer unwahrhaftigen Darstellung der Wesenheit des strafbaren Versuches geführt in dessen Nichtbeachtung jene Fahrlässigkeit bestanden hatte. Jeder missglückende Versuch eines Verbrechens ist eine erlaubte Handlung die deshalb strafwürdig ist und bestraft wird weil sie eine Betätigung eines verbrecherischen Willens ist. Wer vorsätzlich und mit Überlegung auf einen Menschen zielt und sich verzielend in die Luft neben dem Menschen schießt tut etwas Erlaubtes in ausgewirkter Mördergesinnung. Wer im Dunkeln vorsätzlich und mit Überlegung auf einen Misthaufen schießt den er für seinen liegenden Feind hält tut sogar etwas Ungefährliches. Die Tat ist ungefährlich. Aber der Täter ist gefährlich, ist ein Mensch der eine vollentwickelte Mördergesinnung vollgültig betätigt. Er wird nicht wegen seiner Gesinnung, er wird wegen seiner

---

\*) Der Aufsatz ist 1935 geschrieben. Ich habe von unwesentlichen Kleinigkeiten abgesehen nichts geändert.

wahrhaft betätigten Gesinnung bestraft. Wo auf dem Morde der Tod steht sollte der Mann mit dem Tode bestraft werden, so wenig der Einfältige die Gerechtigkeit dieser Forderung begreift: »der Mann hat Glück gehabt« spricht die Einfalt...«

Der traditionalistische Kriminalist hat sich inzwischen, weit von Belehrbarkeit entfernt, noch fester in seine Irrtümer verstrickt. Edmund Mezger Strafrecht 1933 390 f.:

»3. Was die leitenden Motive der reichsgerichtlichen Theorie anlangt [dazu Note: »Siehe dazu M e z g e r, RG.-Festgabe 1929 Bd. V. S. 13ff.«], so ist darüber folgendes zu bemerken:

a) die reichsgerichtliche Judikatur beruft sich auf die Gleichwertigkeit aller Kausalglieder (= zweites Motiv der Ver. Sen.) und verbindet damit die Ablehnung eines objektiven Gefahrbegriffs. Denn weil jene Kausalglieder einander gleichwertig seien und eines von ihnen versagt habe, habe sich der Versuch als ein absolut untauglicher erwiesen. Den übrigen Kausalgliedern könne daher keine Bedeutung für den tatbestandsmässigen Erfolg zukommen. Das ist ein offenkundiger Trugschluss. Wenn nämlich E. 1, 439 (442) meint, kausal für den Erfolg sei eine Handlung nie, wenn ein Erfolg nicht eingetreten ist, wie ja eben der Nichteintritt des Erfolgs beweise, so ist das zwar zunächst richtig; aber es bedeutet einen Verstoss gegen die emotionale Logik, wenn der kausale Wert (Unwert) einer einzelnen Handlung ohne weiteres mit dem juristischen Wert dieser Handlung gleichgesetzt wird. Am allerwenigsten kann man sich für solches Vorgehen »auf die Wissenschaft berufen«. Denn diese zeigt gerade, dass mit der Beurteilung eines Vorgangs unter dem wertfreien Gesichtspunkt der Kausalität dessen juristische Bewertung zwar vielleicht vorbereitet, aber niemals endgültig abgeschlossen ist (RG-Festg. 16). Oder anders ausgedrückt: wenn auch unter kausalen Gesichtspunkten jede Versuchshandlung unterschiedslos nicht ursächlich für den Erfolg gewesen ist, so schliesst dies doch nicht aus, dass unter anderen Gesichtspunkten unterschieden und die eine Versuchshandlung als zur Herbeiführung des Erfolgs generell »geeignet«, die andere als hierzu generell »ungeeignet« angesehen wird. So unterscheidet also die generelle (nicht bloss am konkreten Fall gewonnene) Erfahrung und die auf ihr beruhende juristische Bewertung, auch wo die wertfreie Kausalbetrachtung keine Unterschiede sieht. Sie erweist damit die Möglichkeit und praktische Notwendigkeit des objektiven Gefahrbegriffs, den E. 8, 198 (203) zu Unrecht leugnet.

So ruht eine fünfzigjährige Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs in einer der bedeutsamsten Fragen des Strafrechts auf einem Trugschluss, auf einer Verwechslung kausaler und juristischer Betrachtung; die vermeintlich scharfsinnige, in Wahrheit irrende Logik v. Buris ist ihr nicht zum Heile geworden!

Dawider ist zu sagen: Die (von Mezger unwesentlich umgedachte) Lehre von der Rechtsbedeutsamkeit nur der adäquaten, nicht jeder Verursachung darbt der Legitimation und gibt, weil es keine Norm für das Mass des Generalisirens gibt, keine wissenschaftliche Methode sondern Tarnung der Willkür. Die Anwendung des ihr entnommenen Gedankens der generellen Eignung zur Verursachung auf das Problem der Versuchsbestrafung ist ein missglückter Versuch einer Verwissenschaftlichung der einfältigen Erwägung: der Mann hat nichts böses getan, da darf er doch nicht bestraft werden.

Mezger fährt fort:

'b) des weiteren beruft sich die reichsgerichtliche Judikatur auf den verbrecherischen Willen des Täters als Strafgrund (= erstes Motiv der Ver. Sen.). Es sei »der verbrecherische Wille diejenige Erscheinung, gegen welche das Strafgesetz sich richtet« — heisst es in E. 1, 439 (441). Wiederum klingt das Argument auf den ersten Blick bestechend. Und doch übersieht es das wichtigste: dass aus rechtsstaatlichen Gründen der § 2 Abs. 1 StGB diesen verbrecherischen Willen nur dann als eine geeignete Grundlage der Bestrafung anerkennt, wenn er sich tatbestandsmässig ausgewirkt hat. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts verkehrt aber, wie sich gezeigt hat, diese Tatbestandlichkeit in ihr gerades Gegenteil. Sie straft, wo sie nach dem Gesetze nicht strafen darf.'

Mezger verwechselt die Begriffe tatbestandsmässig im Sinne einer Norm des besonderen Teiles des Strafgesetzbuches und tatbestandsmässig im Sinne der Norm die den Begriff des strafbaren Versuches bestimmt oder zu bestimmen versucht. Zweitens enthüllt er eine seltsame Vorstellung von dem Inhalte des Begriffes Rechtsstaat. Auf S. 377 seines Buches erfahren wir dass er an den Gegensatz Rechtsstaat — Polizeistaat denkt. Der Polizeistaat treibt was man unfreundlich Gesinnungsschnüffelei nennt und verfolgt blosse Gesinnungen. Das Reichsgericht straft nicht die verbrecherische Gesinnung, sondern den aus einer verbrecherischen Gesinnung geborenen verbrecherischen Willen der sich dadurch offenbart und manifestirt hat dass er in das Stadium der Tat oder wenn ihr lieber wollt der Tathaftigkeit getreten ist. Das ist nicht

spezifisch polizeistaatlich. Und wäre es das so müsste man den Polizeistaat um seiner Klugheit und Gerechtigkeit willen preisen.

Nach so frischen trüben Erfahrungen war ich der Sorge voll als ich in der Deutschen Juristenzeitung 1934 Spalte 33 die Überschrift sah 'Strafbarkeit des untauglichen Versuchs nach künftigem Recht? Vom Senatspräsidenten, Professor Dr. K. Klee, Berlin, Mitglied der Strafrechtskommission'. Aber wie gross war meine Freude als ich den Aufsatz las und gar als ich ihn gelesen hatte! Klee schliesst so:

'Aber es kommt uns hier nicht darauf an, die subjektive Theorie des RG. de lege lata unter die kritische Lupe zu nehmen. De lege ferenda ergibt sich aus dem Wesen des nationalsozialistischen Strafrechts die Anerkennung dieser Theorie von selbst. Das künftige deutsche Strafrecht wird ein Willensstrafrecht sein; sein Hauptziel besteht darin, soweit möglich, den Zufall als strafbegründendes oder das Strafmass beeinflussendes Element auszuschalten (vgl. preuss. Denkschr. S. 113) und auf diese Weise wahrer Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen, die im Gebiete des Strafrechts in nichts anderem besteht als darin, den der Rechts- und Friedensordnung feindlichen Willen, und nur ihn, da, wo er sich unzweideutig äussert, zu brechen. Hieraus ergibt sich die grundsätzliche Strafbarkeit des untauglichen Versuchs oder, wie die preuss. Denkschrift sagt, Unternehmens. Die Zufälligkeiten, mit denen die objektive Theorie operiert und operieren muss, wenn sie zu erträglichen Ergebnissen gelangen will, sind mit dem Willensstrafrecht unvereinbar.

Mag man über die Richtigkeit der reichsgerichtlichen Versuchslehre nach geltendem Recht denken, wie man will! Soviel steht fest: Hier wie anderswo ist das RG. zum Wegbereiter des Fortschrittes der Strafgesetzgebung geworden. Es ist seiner Zeit weit vorausgeeilt, und ein wesentlicher Teil der jetzt in raschen Fluss gekommenen Erneuerung des Strafrechts wird darin bestehen, seine kriminalpolitisch auf der Höhe eines ausserordentlichen Rechtsinstinkts stehende Rechtsprechung in dauernde gesetzliche Formen zu giessen.'

Siehe jetzt auch Staatssekretär Dr. Freisler in Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission 9 ff. Aus Thierfelder Normativ und Wert 1934 88 sehe ich dass Mezger noch rebelliert. Die Behauptung Mezgers die Thierfelder mitteilt und von der er sagt dass es eine Begründung für sie nicht gebe ist deshalb unbegründbar weil sie falsch ist.

Ein einfältiges und boshafte Weib formt aus Wachs ein Herz, ritzt den Namen ihrer Feindin darauf, durchsticht es eine Zauberformel mur-

melnd mit einer Nadel, gesteht ihre Tat und dass sie an deren Todeswirkung geglaubt habe. Sie kann nicht gestraft werden. Nicht weil das Mittel absolut untauglich war. Sondern weil es trotz ihrem Geständnis nicht unwahrscheinlich ist dass in ihrer Seele kein Glaube an die Todeswirkung sondern nur eine böse Freude an der sehr lebhaften Vorstellung des Todesgeschehens vorhanden war, es nicht unwahrscheinlich ist dass sie in ihrer Autodiagnose diese beiden Seeleninhalte einfältig verwechselt hat. Dasselbe gilt von dr Totbeterin, deren Tat, wäre der Todeserfolg von ihr wirklich gewollt, mehr wäre als eine blosser Gedanken-sünde.

Willensstrafrecht, das ist etwas römisches. Dass der Reichsgerichtsrat von Buri den in (48. 8) 14 Call 6 cogn aufbewahrten Satz eines hadrianischen Reskriptes 'in maleficijs voluntas spectatur, non exitus' gekannt und bei der Aufstellung seiner Lehre bedacht hat ist ziemlich selbstverständlich. Ob er sich auch der oratio Miloniana erinnert hatte? Cicero pro Milone 7. 18 et 19: comprehensus est in templo Castoris servus P Clodi, quem ille ad Cn Pompeium interficiendum collocarat. extorta est ei confitenti sica de manibus, caruit foro postea Pompeius, caruit senatu, caruit publico; ianua se ac parietibus, non iure legum iudiciorumque texit. num quae rogatio lata, num quae nova quaestio decreta est? atqui si res, si vir, si tempus ullum dignum fuit, certe haec in illa causa summa omnia fuerunt. insidiator erat in foro collocatus atque in vestibulo ipso senatus, ei viro autem mors parabatur, cuius in vita nitebatur salus civitatis, eo porro rei publicae tempore, quo si unus ille cecidisset, non haec solum civitas, sed gentes omnes concidissent. nisi vero quia perfecta res non est, non fuit poenienda; proinde quasi exitus rerum, non hominum consilia legibus vindicentur. minus dolendum fuit re non perfecta, sed poeniendum certe nihilo minus. Klarer als Cicero es hier tut kann man den Gedanken der Willensbestrafung und den ihrer Selbstverständlichkeit nicht ausdrücken. Aus dem Prinzip der Willensbestrafung folgt aber wie der Tag auf die Nacht die Strafbarkeit des schief so genannten untauglichen Versuches.

Was Cicero uns soeben bezeugt hat das soll uns jetzt ein späterer Römer bezeugen. Apuleius von Madaura in Numidien, im zweiten Jahrhundert post Christum Philosoph, Rhetor und Priester in Karthago, schreibt in seinem Büchlein Florida cap 20: canit enim Empedocles carmina, Plato dialogos, Socrates hymnos, Epicharmus modos, Xenophon historias, Crates satiras: Apuleius vester haec omnia novemque Musas pari studio colit, maiore scilicet voluntate quam facultate, eoque pro-

pensius fortasse laudandus est, quod omnibus bonis in rebus conatus in laude, effectus in casu est, ita ut contra in maleficiis etiam cogitata scelera, non perfecta adhuc vindicantur, cruenta mente, pura manu. ergo sicut ad poenam sufficit meditari punienda, sic et ad laudem satis est conari praedicanda. quae autem maior laus aut certior quam Karthagini benedicere, ubi tota civitas eruditissimi estis, penes quos omnem disciplinam pueri discunt, iuvenes ostentant, senes docent? Karthago provinciae nostrae magistra venerabilis, Karthago Africae Musa caelestis, Karthago Camena togatorum. Die Missdeutung als halte Apuleius die blosser cogitatio sceleris für strafbar wäre einfältig und wird durch das Wort conatus verboten dessen er sich in der Beschreibung des Gegenfalles bedient. \*)

Ich habe die beiden lateinischen Texte wiedergebend etwas mehr wiedergegeben als mein Hauptzweck mitzuteilen gebot. Verstehst du Lateinisch lieber Leser, dann schaust du hinter den Worten die beiden Persönlichkeiten, kennst du die Geschichte des römischen Reiches und die Reste seiner Bauten, dann siehst du wenn du die Texte verständnisvoll liesest das kampferfüllte forum Romanum der sterbenden Republik und den friedlichen prunkvollen Marktplatz einer kaiserzeitlichen Provinzialstadt.

Ein zivilrechtliches Analogon des strafbaren untauglichen Versuches: (29. 2) 21<sup>1</sup> Ulp 7 Sab. Interdum autem animus solus (pro herede gerendi)

---

\*) Ein Anhänger des Willens-Strafrechtes war auch Raimundus Lullus († 1315). Lull setzt in seiner *Ars brevis quae est de inventione iuris* (auf p 225 der Ausgabe von Wohlhaupter in den *Estudis Franciscans* 1935) den Fall, dass Petrus den Wilhelm geschlagen hat in dem Glauben, Wilhelm sei ein Kleriker, wirft die Frage auf, ob nun Petrus exkommuniziert werden müsse und bejaht diese Frage. (Der Rechtssatz der hinter dieser Erörterung steht ist c 29 C 17 qu 4 Si quis suadente diabolo huius sacrilegii vicium incurrerit. quod in clericum vel monachum violentas manus iniecerit, anathematis vinculo subiaceat —. Es scheint, dass Lull nicht beachtet hat, dass die hier verordnete Excommunication eine excommunicatio latae sententia ist.) Man findet bei Lull neben Sonderbarem höchst überraschende Erkenntnisse. Wohlhaupter *Atti del Congresso internazionale di diritto romano Bologna 1933 I 1934 500* 'Das Recht, so beginnt Lull [einen Abschnitt seines *liber de modo applicandi novam logicam ad scientiam iuris et medicinae*], ist ein Wesen, zugleich substantiell und akzidentell; substantiell insoweit, als es eine Erscheinung darstellt, wonach der Mensch gut, gerecht und friedlich leben kann »tradendo unicuique, quod suum est per iustitiam«, akzidentell insoweit, als das Recht ein habitus ist »per quem et cum quo iurista se habet ad iudicium.« Hier ist der Begriff des 'materiellen Justizrechtes' klar erkannt. Über diesen Begriff Kipp *Festschrift Ferdinand von Martitz 1911 212 f.* Genzmers Urteil über Lull in *Savignyzeitschrift 1937 522* Schluss ist unzutreffend.

eum (den zur Erbschaft berufenen extraneus) obstringet hereditati, ut puta si re non hereditaria quasi heres usus sit. Diese richtige Entscheidung (wohl des Sabinus) gilt auch heute obgleich unser Gesetz sie nicht ausspricht. Animus solus ist hier ebenso ungenau wie bei Apuleius das nackte cogitatio: nicht regelrechte Tat, wohl aber Tat von Symptomeswert, pro herede gestio putativa ist geschehen. (Die Stelle beweist dass nach des Sabinus Lehre die regelrechte pro herede gestio ein Eingriff in den Nachlass ist, nicht irgend eine Manifestation des Erbeseinwollens, vgl Gai 2. 166. Dasselbe beweist (28. 7) 13 Iulian 30 dig, wozu Wlassak Savignyzeitschrift 1910 276<sup>3</sup> und Beseler ebenda 1922 548. Nach Proculus ist pro herede gestio = 'Manifestation des Erbeseinwollens durch Tat': (29. 2) 62<sup>p</sup> Iavolen 1 poster Lab. Antistius Labeo ait, si ita institutus sit 'si iuraverit, heres esto', quamvis iuraverit, non tamen eum statim heredem futurum [, antequam pro herede aliquid gesserit, quia iurando voluntatem magis suam declarasse videatur]. ego puto satis eum pro herede gessisse, si ut heres (fieret) iuraverit: Proculus idem, eoque iure utimur. Zu dieser Stelle Beseler Savignyzeitschrift 1934 324. Die Lehre des Sabinus scheint auf Labeo zurückzugehen.)

Manche Toren heute die sich aus dem 'Mülleimer des 19. Jahrhunderts' nähren lieben es Cicero zu verunglimpfen. \*) Da mag es denn nützlich sein herzusetzen was Zielinski in seinem Buche Cicero im Wandel der Jahrhunderte<sup>2</sup> 1908 253 von Luther berichtet: 'Wer Luthers Tischreden liest, dem wird die geradezu rührende Wärme auffallen, mit welcher der Redner trotz seiner Aversion gegen die »elenden Heiden« von Cicero spricht. Er stellt ihn viel höher als Aristoteles »in Philosophia und mit Lehren«. »Nachdem Cicero in grossen Sorgen, im Regiment gesteckt ist und grosse Bürde, Mühe und Arbeit auf sich gehabt hat, doch

---

\*) Klug und richtig sagt Wilamowitz Geschichte der Philologie 1921 69 'Kritische Materialsammlung, freilich formlos, hat W. Drumann in der Geschichte Roms in seinem Übergang von der republikanischen zur monarchischen Verfassung geliefert, mit gewaltigem Fleiss und grösster Sorgfalt. Es soll auch nicht bestritten werden, dass die biographische Form dem Wesen jener Zeit und ihrer Überlieferung angemessen war. Aber damit war auch gegeben, dass die Beurteilung der Personen für die Auffassung der Ereignisse massgebend ward, und hier hat Drumann leidenschaftlich Partei genommen. Es wird zu oft vergessen, wie stark er auf Mommsen eingewirkt hat, und schwerlich leugnet noch jemand, dass Ciceros, und nicht nur Ciceros, Bild dabei gröblich verzeichnet und verzerrt ist. Drumann hat nicht weniger advokatorisch geschrieben als Grote und als es der Redner Cicero tat, aber nur der Redner wird durch seinen Beruf ganz entlastet.' Möglich, dass W hier an meine Beiträge IV 1920 256<sup>o</sup> gedacht hat. Jedenfalls passt das eine zum anderen.

ist er weit überlegen Aristoteli, dem müssigen Esel, \*) der Geld und Gut und gute faule Tage genug hatte. Denn Cicero hat die feinsten und besten Quaestiones in der Philosophia behandelt: Ob ein Gott sei? Was

\*) Betone das Wort 'müssigen' stark und das Hauptwort schwach und verstehe 'Esel' nicht als Scheltwort sondern als Andeutung des Begriffes Bürden-träger. Auch der Mensch ist ein Bürden-träger, zum Tragen von Mühe und Arbeit bestimmt, wie der Psalmist singt. (Über Luthers Auffassung dieser Bibelstelle siehe Althaus Allg. Evang.-Lutherische Kirchenzeitung 1935 er aus indem er erst auf den Dampfer, dann auf die Lastschiffe zeigte 'das ist der Esel übrigens gar nicht wahr dass der Esel dumm ist. Und wie wir oben für den Tullier eingetreten sind, so wollen wir hier unten eine Lanze für unseren armen grauen Bruder brechen. Eine Erscheinung die man heute wie seit unvordenklichen Zeiten im Orient, in Ägypten wie in Kleinasien, tagtäglich beobachten kann: Eine lange Reihe schwerbeladener Kamele, das eine hinter dem anderen, durch Stricke verbunden. Davon, an einem Seile das vorderste Kamel führend, ein minder schwer beladener Esel. Der Esel ist der Gescheiteste und Zuverlässigste von der ganzen Gesellschaft. Er stockt nie sondern geht immer rüstig vorwärts. Er kennt den Weg. Er weiss auch wann und nach welcher Seite ausgewichen werden muss. Kommen Reiter oder Last-tiere in entgegengesetzter Richtung so geht er mit energischem Ruck auf die Seite und die Kamele folgen. Der Esel ist die Spitze und der Kopf des Transportes. Ein Treiber ist nicht unbedingt notwendig und nicht immer vorhanden. Wer solche Bilder täglich sieht für den ist es natürlich die Spitze eines Transportes 'den Esel' zu nennen. Ein kleiner Knabe aus dem Inneren Kleinasiens kam eines Tages zum ersten Male in eine Küstenstadt. Dort erblickte er auf dem Meere einen langen Schleppzug, voran ein kleiner Dampfer, dahinter in langer Linie schwer beladene grosse Lastschiffe. 'Aha' rief er aus indem er erst auf den Dampfer, dann auf die Lastschiffe zeigte 'das ist der Esel und das sind die Kamele'. In den keilschriftlichen Urkunden heisst der Vordersteven 'der Esel des Schiffes' und August Köster in seinem schönen Buch über das antike Seewesen erklärt diese Bezeichnung aus dem Pferdekopfe der oft am Steven der phönikischen und der assyrisch-babylonischen Schiffe ist. Aber ein Esel ist nun einmal kein Pferd und ein Ding das einen Pferdekopf hat kann nicht wegen dieses Kopfes Esel heissen. In Wirklichkeit hiess der Steven Esel weil er die Spitze eines Transportes, nämlich des transportierenden Schiffes ist. Man soll Tiere nicht nur gerecht beurteilen, man soll sie auch gerecht behandeln. An dem schönen Tierschutzgesetz vom 24. 11. 1933 in dem zum ersten Male mit dem richtigen Gedanken Ernst gemacht wird dass es Pflicht sogar des Staates ist Gerechtigkeit gegen die Tiere um der Tiere willen zu heischen hätte Wilamowitz seine Freude gehabt. In seinem Buche Der Glaube der Hellenen II 294<sup>2</sup> schreibt er in einer Darstellung der stoischen Pflichtenlehre 'Tieren gegenüber gibt es keine δικαιοσύνη. Das hat sich leider allgemein durchgesetzt. Die Stubenmenschen kannten keine Tiere. Die Athener haben einem Maultier, das, als es keine Last mehr tragen konnte, immer noch denselben Weg auf die Burg mitlief, auf die es Steine zum Bau des Parthenon geschleppt hatte, die στήσις ἐκ πρυτανείου gewährt, Aristoteles bei Aelian. nat. anim. VI 49.' Hier ist er ungerecht gegen die Stoiker. Der Gedanke der Menschenpflicht gegen Tiere ist soviel ich weiss dem klassischen Altertume überhaupt fremd. Das athenische Tun

Gott sei? Ob er sich auch menschlicher Händel annehme, oder nicht? und es müsse ein ewig Gemüt sein« usw. Über denselben Punkt heisst es bei anderer Gelegenheit: »Denn das ist ein sehr gut Argument, das mich oft viel und hoch bewegt hat und mir zu Herzen gegangen ist« — dass nämlich die Ordnung des Weltalls auf den Ordner hinweist. Seine Meinung über den Philosophen Cicero überhaupt fasst er in den Satz zusammen: »Wer die rechtschaffene Philosophia lernen will, der lese Ciceronem.« Auch seinen Briefen ist er gerecht geworden; ihnen gilt sein denkwürdiges Wort: »Die Episteln Ciceronis verstehet Niemand recht, er sei denn 20 Jahr in einem fürtrefflichen Regiment gewest« — das heisst, ins Bildliche übersetzt: der Lebendige kann nicht von Toten, sondern nur von Lebendigen verstanden werden...!

Wir richten den Blick wieder auf das Prinzip des Willensstrafrechtes. Dieses Prinzip ist gerecht und politisch richtig. Nicht jede Volkesstimme ist Gottesstimme. Die immer noch weit bei uns verbreitete simple und primitive Auffassung die angesichts der Bestrafung des schief so genannten untauglichen Versuches (j e d e r blasse Versuch ist untauglich) ausruft 'aber der Mann hat doch gar nichts böses getan' und die im alten deutschen Rechte das überhaupt keinen blossen Versuch bestrafte in dem Satze 'die Tat tötet den Mann' ihren Ausdruck fand — diese falsche materialistische Auffassung muss durch Volksaufklärung schon in der Schule, ausgerottet werden. Ich will euch zwei kleine Geschichten anderen und doch ähnlichen Sinnes erzählen. Beide sind auch mir erzählt worden, aber von Ohrenzeugen und in frischer Empörung. Die beiden Ohrenzeugen waren Geschworenenobmänner im Schwurgerichte alten Stiles, beide Kollegen und gute Freunde von mir, höchst ernsthafte und zuverlässige Leute.

Erste Geschichte. Jemand ist des Raubes angeklagt. Geschworener: 'Das mag ja sein dass man ihm nichts nachweisen kann, aber meine Herrn bedenken Sie die Sicherheit der Landstrasse!'

Zweite Geschichte. Angeklagt sind A und B, gegen A ist der Beweis geführt, gegen B nicht. Geschworener: 'Das mag ja sein dass man dem B nichts nachweisen kann. Aber er muss auch was haben: er hat so ein ekliges Gesicht.'

War das nun eine liberalistische oder eine antiliberalistische Gesinnung die jenen feigen und diesen boshafte Narren beseelte? Beide Nar-

---

dessen W Erwähnung tut wurzelte im Aberglauben. Das singuläre pythagoreische Moralverbot Tiere zu töten und zu essen (Ovid Met 15. 456 sqq) stammt wie die Seelenwanderungslehre in der es seinen Grund hat aus dem Osten.

ren wurden gottlob überstimmt. Aber nun denkt euch einmal einen un-  
erzogenen Mann von schwachem Hirn und ungeläutertem Herzen als ei-  
nen Urteiler in einer Sache die Leidenschaften aufregt! Es rast der See  
und will sein Opfer haben. Tritt nicht Mr Justice Lynch vor eure gei-  
stigen Augen? Dass man keinen hängt den man nicht hat ist eine Natur-  
notwendigkeit. Dass man einen hängt oder seine Erhängung fordert nur  
weil man ihn nicht leiden kann oder ihm böses zutraut oder andere ab-  
schrecken will oder das Herz nach Sühnung einer wirklich geschehenen  
argen Tat schreit und gegen einen Ergriffenen ein gewisser Verdacht be-  
steht — das ist leider keine Menschenunmöglichkeit. Erziehung kann  
und muss Gerechtigkeitssinn und Gerechtigkeitsliebe lebendig machen.  
Herzensreinheit Verstandesklarheit Charakterstärke gehören zum Rich-  
teramte dessen Hoheit wir heute wieder so stark empfinden, die beiden  
ersten gehören auch zum recht urteilen können über Richterurteile.

Die Unzulässigkeit der Verdachtsstrafe hat schon der Kaiser Trajan  
klar ausgesprochen (ohne damit der römischen Welt einen neuen Gedan-  
ken zu schenken): (48. 19) 5<sup>p</sup> Ulp 7 off proc. Absentem in crimini-  
bus damnari non debere divus Traianus Iulio Frontoni rescripsit. sed nec  
de suspicionibus debere aliquem damnari divus Traianus Asidio Severo  
rescripsit: satius enim esse impunitum relinqui facinus nocentis quam  
innocentem damnari. Die darauf folgenden Worte *adversus* — *irrogan-*  
*dum* sind nachklassisch und verkünden nachklassisches Recht.

## **Noterben und Pflichtteil nach dem neuen lettländischen Zivilgesetzbuch.**

Von vereid. Rechtsanwalt H. S t e g m a n, Riga.

I. Ohne auf die rechtshistorische Entwicklung des Noterben- und  
Pflichtteilsrechts im römischen Recht einzugehen, müssen wir am  
Anfang unserer Betrachtung die Feststellung machen, dass das kurländische  
Recht auch hier das römische Recht rezipiert hatte. Livland (BPR) und Lettgallen  
(der X. Bd., T. 1 des Svod Sakonov) aber kannten beide den Pflichtteil bisher  
nicht, wenn man dabei von dem Noterbenrecht der LZV<sup>1)</sup> absieht. Es galt  
vielmehr als allgemeine Regel, dass betr. das wohl erworbene Vermögen  
der Testator frei ist. Eine Beschränkung seiner Verfügungsfreiheit aber gab  
es nur betr. Erb-

<sup>1)</sup> LBV = Livländische Bauernverordnung.

KBV = Kurländische Bauernverordnung.

gut, das sowohl nach livländischem (BPR a. 960), wie nach lettgalischem (russischen) Recht (X. Bd., T. 1, a. 396) nur in Immobilien bestehen konnte (betr. die adeligen Stammgüter in Kurland vgl. BPR a. 2002 ff.). Durch die lettländische Novelle zum BPR vom 27. 10. 1925 (Gbl. 187) wurden dann u. a. auch die Beschränkungen des Veräußerungsrechts des Eigentümers betr. das ererbte Vermögen, ja die Unterscheidung von ererbtem und wohlerworbenem Vermögen selbst (BPR a. 960—978) aufgehoben, und damit im Geltungsgebiet des BPR der einheitliche Rechtszustand voller gesetzlicher Verfügungsfreiheit des Testators geschaffen (vgl. d. Senatsentscheidung vom 23. 11. 1928 Nr. 789) — ausgenommen das Pflichtteils- bzw. Noterbenrecht in Kurland, und im livländischen Bauernprivatrecht.

Im Interesse der nächsten Familienangehörigen aber wurden jetzt, nachdem alle Bestimmungen über ererbtes Gut fortgefallen waren, die Bestimmungen des kurländischen Pflichtteilsrechts durch Aufnahme in das neue LZ, ab 1. Januar 1938 in ganz Lettland rechtens (§§ 422—426), wobei besonders zu beachten ist, dass der Inhalt von Testamenten, die vor dem 1. Januar 1938 errichtet worden sind, falls der Testator nach dem 31. Dezember 1938 stirbt, nach neuem Recht zu beurteilen sein wird (Einf. Ges. a. 24). Demnach werden also die Bestimmungen des neuen LZ über den Pflichtteil in allen denjenigen Fällen anzuwenden sein, wo die Erbschaft nach dem 31. Dezember 1938 eröffnet wird. Das unterstreicht ihre grosse praktische Bedeutung.

II. Pflichtteilsberechtigt sind nach dem LZ, wie im römischen Recht: der überlebende Ehegatte, Nachkommen und Vorfahren; das römisch-rechtliche bedingte Pflichtteilsrecht der Geschwister aber ist fortgefallen (§ 423; vgl. BPR 2006 betr. das Kurländische Land- und Stadtrecht), und das ist insofern ganz konsequent, als ja Geschwistern gegenüber — sowohl nach neuem, als nach altem Recht — eine Unterhaltungspflicht nicht besteht, wie das dagegen nach schweizerischem Recht z. B. wohl der Fall ist (vgl. schw. ZGB a. 470, 472 u. 328 ff.). Beide, Pflichtteilsrecht und Unterhaltsanspruch, sind somit praktisch auf denselben Personenkreis beschränkt worden (vgl. LZ § 188), denn das Pflichtteilsrecht von weiteren Vorfahren, als den Grosseltern, kann ja in Wirklichkeit kaum je Platz greifen<sup>2)</sup>.

---

<sup>2)</sup> Anders war übrigens der Kreis von Noterben nach Kurländischem Bauernrecht bestimmt, denn hier sind ausser den Ehegatten, den Nachkommen und Vorfahren, auch noch die leiblichen (vollbürtigen) Geschwister und Geschwisterkinder pflichtteilsberechtigt (§ 126), wobei der Pflichtteil für den beerbten Ehegatten, die

III. Der Pflichtteil beträgt nach LZ stets die Hälfte der gesetzlichen Erbportion (§ 425, vgl. BPR 2007), — wie schon im kurländischen Bauernrecht und im deutschen BGB.

Die Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Testators betreffend den Pflichtteil aber ist insofern eine vollständige geblieben, als der Pflichtteil, wie im römischen Recht, weder durch Bedingung oder Zeitbestimmung, noch durch Vermächtnisse oder andere Lasten beschwert werden darf; derartige Nebenbestimmungen sind nichtig (§ 426, vgl. BPR 2012<sup>3</sup>). Es ist also dem Testator auch nicht gestattet, dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung durch Verfügung von Todeswegen gegenüber gemeinsamen Nachkommen an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuzuwenden, wie das im schweizerischen Recht vorgesehen ist, wo dann Nutzniessung an die Stelle des dem Ehegatten neben den gemeinsamen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts tritt, und wo im Falle der Wiederverheiratung der überlebende Ehegatte die Hälfte der Nutzniessung verliert (schw. ZGB a. 473).

Zwar könnte in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des lett-ländischen LZ betr. das Recht des überlebenden Ehegatten, die ganze ungeteilte Erbschaftsmasse zu verwalten und zu nutzen, hingewiesen werden, jedoch ist diese Sonderbestimmung — anders wie im Vorentwurf des Jahres 1921 (a. 103) — im Interesse der Kinder, auf den Fall beschränkt, dass der Nachlass so gering ist, dass im Falle der Teilung der Unterhalt der minderjährigen Kinder unmöglich wird, und ausserdem hört die Nutzniessung des überlebenden Ehegatten in jedem Falle mit der Vollendung des 21. Lebensjahres durch das jüngste Kind auf (LZ § 394). Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, die Interessen der minderjährigen Geschwister gegenüber den Sonderinteressen der volljährigen zu schützen (und zwar durch die überlebende Mutter, bzw. den Vater), und trägt somit einen ganz anderen Charakter als die angeführte Regelung des schweizerischen Rechts, das dem testierenden Ehe-

---

Nachkommen und Vorfahren die Hälfte der gesetzlichen Erbportion beträgt, für die Geschwister und Geschwisterkinder aber ein Drittel (§ 130), und für den unbeerbten überlebenden Ehegatten die ganze Erbportion (§ 127, vgl. Bunge, Curländisches Privatrecht, S. 543 ff.). Das unter Einfluss kurländischen Bauernrechts geschaffene bäuerliche Noterbenrecht Livlands aber beschränkte den Kreis der Pflichtteilsberechtigten nur auf Nachkommen, Eltern und Grosseltern (§ 1006).

<sup>3</sup>) Nicht übernommen wurde die exhereditatio bona mente (BPR a. 2021) und ist daher in Zukunft auch jede Belastung des Pflichtteils in sog. »guter Absicht« nichtig (vgl. Erdmann, System, III, S. 108).

gatten die Möglichkeit freilässt, in Berücksichtigung der Lage des Einzelfalls, die Nutzniessung den gemeinsamen Nachkommen zu Gunsten des überlebenden Ehegatten vollständig zu entziehen. Da letzterer jedoch in diesem Falle nichts zu eigen erbt, so verlieren die Nachkommen im E n d e f f e k t auch nichts, und ist es m. M. n. zu bedauern, dass das lettländische Recht, die Bestimmungen des kurländischen Rechts unverändert übernommen hat, ohne die in Livland bisher übliche Nutzniessung des überlebenden Elternteils am ganzen Nachlass als zulässige testamentarische Regelung in der Art des schweizerischen Rechts vorzusehen <sup>4)</sup>.

IV. Die Folgen der Verletzung des Pflichtteilsrechts sind im neuen LZ dieselben, wie schon im BPR, und zwar bestehen die erbrechtlichen Folgen darin, dass der Übergangene die Auskehrung des vollen Pflichtteils von dem testamentarischen Erben fordern kann, das Testament im Übrigen aber in Kraft bleibt (BPR 2793, LZ § 788); Belastungen oder andere Schmälerungen des Pflichtteils aber sind, wie wir schon sahen, nichtig (BPR 2012, LZ § 426).

Was dagegen den Fall der Übertretung oder Schmälerung des Pflichtteilsrechts durch eine S c h e n k u n g unter Lebenden anbetrifft, so kann der geschädigte Pflichtteilerbe vom Beschenkten den Betrag des ihm zukommenden Pflichtteils zurückfordern (BPR 4488 u. 4489, LZ § 1922).

V. Da es sich beim Pflichtteil um einen Wertanteil handelt (vgl. § 425), so ist für die Berechnung des Pflichtteils vor allem die Wertermittlung der ganzen in Betracht zu ziehenden Masse von Bedeutung; das BPR gab hierzu die Anweisung, dass die Wertrechnung unter Abzug der Schulden, vom Zustand z. Z. des Todes des Erblassers auszugehen hat (a. 2008 u. 2010); bei Ermittlung der Grösse des betr. Wertanteils aber waren alle Personen zu berücksichtigen, die den Erblasser ab intestato beerbt haben würde (a. 2009).

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen vom LZ übernommen worden: massgebend ist für Bestimmung und Bewertung der Masse der Todestag des Testators (§ 425, Abs. 1, S. 2), wobei die Schulden abzuziehen sind (§ 425, Abs. 3); der Regel des a. 2009 aber entspricht dem Wesen nach die des neuen § 424.

Auf den Pflichtteil war nach dem BPR alles a n z u r e c h n e n, was dem Berechtigten auf irgend eine Art vom Erblasser hinterlassen wurde, sei es durch Erbeseinsetzung, Vermächtnis oder Schenkung auf den

---

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu auch BPR a. 2021.

Todesfall; Schenkungen unter Lebenden jedoch nur dann, wenn sie ausdrücklich unter dieser Bestimmung erfolgt waren (a. 2012). Im neuen LZ ist die *donatio mortis causa* überhaupt fortgefallen, und daher ist auch hier in der entsprechenden Bestimmung (§ 425, Abs. 2) von ihr nicht mehr die Rede; was jedoch Schenkungen unter Lebenden anbetrifft, so ist all das zu Lebzeiten des Erblassers Empfangene auf den Pflichtteil anzurechnen, was gemäss § 757 ff. der *Einwerfung* unterliegt. Die diesbezüglichen neuen Bestimmungen aber unterscheiden sich von dem bisherigen Recht vor allem darin, dass die Einwerfungsverpflichtung sich auch auf den überlebenden Ehegatten erstreckt, falls er gemeinsam mit Nachkommen zur Erbschaft berufen ist, sowie ferner dadurch, dass alles das, was über den obligatorischen Unterricht hinaus für Nachkommen zu Ausbildungszwecken verwandt worden ist, der Einwerfung unterliegt, und betr. den überlebenden Ehegatten — alles das, was über »Nahrung, Wohnung, Kleidung und Pflege« hinausgegangen ist (§ 763 a contrario), also z. B. Wertsachen und Wertpapiere usw., die nicht in die Kategorie von (üblichen) Schenkungen fallen (vgl. dazu § 762).

VI. Die *Bezeichnung* des neuen LZ »*Neatraidāmie mantinieki un neatņemama daļa*« ist die des BPR: *Noterben und Pflichtteil* (vgl. hierzu A. Būmanis »*Civiltiesību terminoloģijas vārdnīca*« S. 41).

Das neue Gesetzbuch kennt die *Bezeichnung* Pflichtteilserbe oder Pflichtteilsberechtigter nicht (vgl. z. B. deutsches BGB a. 2303 ff.) und ist bei der bisherigen *Bezeichnung* geblieben, trotzdem es wegen der mannigfaltigen Entwicklung des römischen *Noterbenrechts* wohl zweckmässiger gewesen wäre, auf die *Bezeichnung* *Noterbe* (*neatraidāms mantinieks*) zu verzichten, weil das neue LZ, ebenso wie das BPR (anders die Bauernverordnungen), kein formelles *Noterbenrecht*, sondern nur materielles *Noterbenrecht*, d. h. *Pflichtteilsrecht* kennt.

Zwar kann der *Auffassung* des Lettl. Senats in seiner *Entscheidung* Nr. 12/1925 nicht beigeplichtet werden, als wenn der *Pflichtteilserbe* nicht *Noterbe* sei (vgl. hierzu z. B. Sohm, *Institutionen*, S. 546 ff.; Dernburg, *System*, S. 1026 ff.; Kipp, *Erbrecht*, in *Lehrbuch des Bürgerl. Rechts von Enneccerus*, S. 457 ff.) und die *Berufung* auf Erdmann (*System*, Bd. III, S. 142) ist insofern abwegig, als dieser »wahres« (d. h. formelles) *Noterbenrecht* und *Pflichtteilsrecht* wohl unterscheidet, trotzdem aber bleibt das praktische Resultat natürlich das gleiche: die *Pflichtteilserven* haben nur den Anspruch auf den ihnen zukommenden Teil als ökonomischen Wert, wobei die rechtliche Form der

Zuwendung unwesentlich ist; ob der Pflichtteilsberechtigte durch Erbesetzung, Legat, Einwerfung des Vausempfangen oder Schenkung von Todeswegen zu seiner Quote kommt, ist gleichgültig, wichtig allein ist, dass er seinen Pflichtteil erhält (BPR a. 2011, vgl. hierzu die Entscheidung des Lettl. Senats Nr. 225/1923). So ist die Rechtslage nach BPR und neuem LZ, anders nach Bauernrecht, das formelles Noterbenrecht kannte, weswegen die Noterben durch Erbesetzung bedacht sein mussten, widrigenfalls sie ab intestato erben (vgl. KBV § 126 und LBV § 1006 ff. sowie die Entscheidungen d. Lettl. Senats Nr. 60/1923 u. 105/1930).

VII. Die von unserem Zivilrecht rezipierten Bestimmungen über das Pflichtteilsrecht sind spätrömischen Ursprungs, stammen aus der Zeit, als bereits anstelle von naturwirtschaftlichen Auffassungen kapitalistisches Denken getreten war. Es ist das Recht auf eine wertmäßige Quote des Verwandtenvermögens, die für den überlebenden einzelnen Nachkommen oder Vorfahren, aber auch für den überlebenden Ehegatten, durch rechtlichen Anspruch gesichert wird, nicht mehr formelles Noterbenrecht der früheren Zeit, sondern Pflichtteilsrecht, materielles Noterbenrecht.

Wie ganz anders aber sind diese römischrechtlichen Grundideen des unentziehbaren Rechts auf einen Wertanteil des Verwandtenvermögens von der deutschrechtlichen Auffassung des Erbguts. Handelt es sich beim römischen Noterben- und Pflichtteilsrecht um Beschränkungen der Verfügungsfreiheit des Testators im Interesse seiner Angehörigen, so handelt es sich beim deutschrechtlichen Erbgut darum, dass bestimmte Sachen, und zwar ererbte Güter, dem freien Verkehr entzogen werden, im Interesse der Blutsgemeinschaft, der Sippe.

Ist das römische Recht am Abschluss seiner Entwicklung gleichsam in isolierte Ansprüche der einzelnen Rechtssubjekte aufgelöst, so geht das deutschrechtliche Denken davon aus und kehrt heute wieder mehr dahin zurück, anstelle klagbarer Ansprüche des einzelnen gegen den einzelnen die Bedeutung der Gemeinschaft mehr zu betonen, und das Recht in seiner zweckhaften Bestimmung, «dem Volke zu dienen», tiefer zu begründen. Daher tritt denn auch im Familien- und Erbrecht die Familie, als Urzelle und Urquelle des Volks, in den Mittelpunkt. Gleichzeitig wird aber auch das Rechtsdenken realer und konkreter, nicht Generalisierung und Abstrahierung, sondern zweckmässig-billige, konkrete Regelung wird wieder mit zu einer Haupt-

aufgabe des Gesetzgebers, und daher tritt neben das »bürgerliche« Recht wieder Bauernrecht, aber in einem neuen, vertieften Sinn. Die Erbhofgesetzgebung Deutschlands ist dafür das klassische Beispiel.

Kehren wir jedoch zu unserem neuen LZ zurück. Es hat diese Entwicklung nicht mitgemacht, sondern ist bei den Grundgedanken des spätrömischen Rechts verharret, und doch hat es, als Recht eines Agrarlandes, natürlich nicht an den Erfordernissen bäuerlichen Lebens vorübergehen wollen. Aber nur sehr vorsichtig sind derartige Sonderbestimmungen in das neue LZ eingebaut worden, das ja ganz bewusst auf Vereinfachung und Abstraktion ausging.

So sind aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten im allgemeinen recht glückliche Sonderbestimmungen betr. die Teilung landwirtschaftlicher Liegenschaften (§ 741 ff.) erlassen worden. Im Vordergrund stand dabei das Bestreben der Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes. Auf diese Bestimmungen näher einzugehen, ist hier jedoch nicht der Ort. Eine gute Begründung und kurze Darstellung der Neuerungen hat bereits T. Zvejnicks gegeben<sup>5)</sup>. Was aber mit unserem Thema in näherem Zusammenhang steht, ist folgendes: der Gesetzgeber des LZ hat keine Kategorie von dem Verkehr entzogenen Bauernhöfen geschaffen; der Gesetzgeber hat vielmehr rein wirtschaftliche Gesichtspunkte walten lassen. Es fehlt der lettländischen Gesetzgebung ein dem reichsdeutschen Erbhof ähnliches Rechtsinstitut, das im einstigen livländischen Erbgut<sup>6)</sup> eine gewisse Analogie hatte, trotz aller nichtfortzuleugnenden Unterschiede in der Ausgestaltung. Aber die Grundidee ist die gleiche: Erhaltung des Bodens für die Sippe. Während der Pflichtteil einzelne gesetzliche Erben in ihrem individuellen Interesse vor der testamentarischen Übergehung schützt, sichern Erbgut und Erbhof die Zukunft der Familie, der Sippe, wengleich natürlich eindeutig klar ist, dass das livländische Erbgut, aus altständischem Rechtsempfinden hervorgegangen, nur Ansatzpunkte zu einer Erbhofgesetzgebung hätte bieten können, der ein ausgesprochen völkischer Charakter und das Ziel eignet: dem Volke in seinen Bauerngeschlechtern den Lebensboden zu sichern.

---

<sup>5)</sup> in »Jaunā civillikuma apskats«, S. 61 ff.

<sup>6)</sup> die sog. Stammgüter in Kurland d. h. Rittergüter, die ab intestato von Blutsverwandten an Blutsverwandte vererbt worden sind, unterlagen nur Beschränkungen in erb rechtlicher Beziehung (vgl. a. 975 u. Erdmann, 1. a. II, S. 48).

## Die Zivilprozessnovelle von 1937.

Von H. Bl a e s e - R i g a.

Schon bald nach Erlass des Zivilgesetzbuches vom 28. Januar 1937 war es klar, dass dem neugestalteten materiellen Recht auch eine entsprechende Umformung des formellen Rechts — der Prozessgesetze — werde folgen müssen. Solange das lettländische Zivilgesetzbuch (LZ) im Zustande der *vacatio legis* verharrte war diese Frage freilich nicht akut. Sie wurde es aber, sobald mit dem Erlass des sog. Übergangsgesetzes<sup>1)</sup> der Zeitpunkt des Inkrafttretens für das LZ endgültig auf den 1. Januar 1938 festgelegt worden war. Es erschienen daraufhin eine ganze Reihe grundlegender Gesetze, die die bestehenden Rechtsnormen teils vollkommen ersetzten, teils in Anpassung an die neuen Verhältnisse weitgehend umgestalteten. Es sind dieses das Notargesetz vom 14. und das Grundbuchgesetz vom 22. Dezember 1937 (Gbl. 203 und 218), die Abänderungen und Ergänzungen zur Gemeindegerechtsordnung vom 22. Dezember (Gbl. 216) und vor allem die Abänderungen der Zivilprozessordnung vom 14. Dezember (Gbl. 202). Letztere sollen hier einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Auf den Ergebnissen der gesetzgeberischen Tätigkeit fussend, hat die Kodifikationsabteilung<sup>1a)</sup> Anfang Februar a. c. eine neue offizielle Ausgabe der Zivilprozessordnung herausgebracht, worin sämtliche Neuerungen bis zum 31. Januar 1938 aufgenommen worden sind, und die auch sonst den neuesten Stand der Gesetzgebung — insbesondere in terminologischer Hinsicht — berücksichtigt.

Bei Betrachtung der Novelle von 1937 dürften wohl weniger die Neuerungen interessieren, die unmittelbar eine Angleichung des formellen an das geltende materielle Recht bezwecken, da sie ja ihrem Wesen nach sozusagen *per se* verständlich sind, als vielmehr diejenigen Fragen, die vom Gesetzgeber in Wahrnehmung der günstigen Gelegenheit gleichzeitig einer Neuregelung unterzogen worden sind und andersartigen praktischen Bedürfnissen oder theoretischen Erwägungen gerecht zu werden streben. Diesen sei daher das Hauptaugenmerk gewidmet. Zugrundegelegt sind den folgenden Erörterungen die vom Justizministerium herausgegebenen Erläuterungen<sup>2)</sup> zur Zivilprozessnovelle, die sehr ausführlich gehalten und systematisch gut zusammengestellt sind.

---

1) Gesetz über das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und die Bestimmungen der Übergangszeit vom 16. September 1937 (Gbl. 163).

1a) Seit dem 1. April 1938 besteht sie als Kodifikationsdepartement beim Justizministerium.

2) Beilage zum Tieslietu Ministrijas Vēstnesis 1938, H. 1 — S. 7 ff.

## I.

### Allgemeines.

1. Es ist unnötig, an dieser Stelle alle die §§ der Z.P.O. aufzuzählen, wo der Hinweis auf die bisherigen Zivilkodizes durch den auf das LZ ersetzt worden ist. Sie sind ja beim Benutzen der neuen Ausgabe der Kodifikationsabteilung ohne weiteres feststellbar. An einigen Stellen hatte der Gesetzgeber die auf das bisherige Recht abzielenden Hinweise übersehen, sie sind jedoch in der offiziellen Ausgabe sämtlich berichtigt worden<sup>3)</sup>.

2. Wichtiger ist die Reformierung der Terminologie. Hieran haben Gesetzgeber und Kodifikationsabteilung in gleicher Weise Anteil. Die Hauptgrundlage war auch hier das LZ. Einige Beispiele:

Der Arbeitnehmer heisst jetzt nicht mehr »darba ņēmējs«, sondern »darbinieks« (§§ 188, 846 Pkt.3; vgl. LZ § 2182), Alimente werden als »gesetzlicher Unterhalt« (likumisks uzturs) bezeichnet (§§ 1455, 1460 u. a.), der Werkvertrag heisst statt »darbuzņēmuma« nunmehr bloss »uzņēmuma līgums« (§ 1357, Pkt. 2, Lit. b); statt auf den »Verschwender« wird an Hand des § 365 LZ auf Personen, die einen ausschweifenden oder verschwenderischen Lebenswandel führen, hingewiesen (Z.P.O. § 98, Pkt. 2 u. a.); das Testament ist häufig durch die letztwillige Verfügung (pēdējās gribas rīkojuma akts, vgl. L.Z. § 824) ersetzt (Z.P.O. §§ 1573 ff.), ausserdem wird diese nun nicht mehr verkündet (pasludināts), sondern verlesen (nolasīts); die »Annullierung« von Vollmachten ist in einem »Widerruf« derselben verwandelt worden (§ 1778 u. a.; vgl. L.Z. § 2312) u. a. m.

Die Kodifikationsabteilung hat ferner von sich aus eine ganze Reihe terminologischer sowie auch rein sprachlicher Verbesserungen vorgenommen, letztere vor allem in denjenigen §§, die noch auf russischem Urtext beruhen und infolgedessen ohne besondere Weiterungen neu und besser übersetzt werden konnten. Bezüglich der Terminologie seien hier folgende Beispiele genannt: Das Immobil heisst jetzt nicht mehr »nekustama manta« oder »immobīls«, sondern ausschliesslich »nekuštams īpašums« (§ 38, Pkt. 1, § 68 u. a.), dem, wie bisher die fahrende

---

<sup>3)</sup> So vor allem der § 109 der Beilage V. — Die kurz vor der offiziellen erschiene private Ausgabe von A. Novackis bringt an dieser Stelle einen entsprechenden Hinweis, zitiert jedoch irrtümlich statt des § 1891 den § 1861.

Habe als »kustama manta« gegenübersteht<sup>4)</sup>. Die Publikation wurde durch die Bekanntmachung (sludinājums) ersetzt (§§ 74, 208, 367 u. a.); das Grundbuchregister heisst nun, dem neuen Grundbuchgesetz<sup>5)</sup> entsprechend, »Grundbuch« (vgl. §§ 703, 709), der Kontrahent — Vertragsschliessender (pretlīdzējs; vgl. §§ 1413—1416) u. drgl. m. Ausserdem ist die von vielen lettischen Philologen bekämpfte Endung »-šana« (z. B. in valdīšana) durch die Endung »-ums« ersetzt worden (vgl. valdījums). — Diese Beispiele dürften genügen, ein Bild davon zu geben, in welcher Weise die Veränderungen vorgenommen worden sind.

3. Bekanntlich bestanden bis 1938 — entsprechend den beiden nebeneinander geltenden Zivilkodizes — auch zum Teil verschiedene prozessuale Bestimmungen für den Westen und Osten Lettlands. Insbesondere ist hier das IV. Buch der Z. P. O. von 1832 zu nennen, wo die gesamte freiwillige Gerichtsbarkeit für beide Rechtsgebiete gesondert war, ausserdem gab es aber auch anderweitig Sonderbestimmungen in der einen oder anderen Richtung. Es versteht sich von selbst, dass alles dieses nun nach erfolgter Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts bedeutungslos geworden war und daher fallen musste. Es ist nicht angängig, hier sämtliche Fälle, wo eine derartige Änderung vorgenommen wurde, aufzuzählen, denn das würde zu weit führen<sup>6)</sup>. Es genügt hier die Feststellung, dass Prozess und materielles Recht in Einklang gebracht worden sind, wobei für gewöhnlich — wenn nämlich eine der beiden parallel laufenden Bestimmungen gestrichen werden musste — dieses die für Latgale geltende Norm betraf, da das bisherige westlettländische Recht (B. P. R.) dem L. Z. bedeutend näher steht als der X. Bd. des »Swod Sakonow« und mithin das auf diesen letzteren zugeschnittene Prozessrecht unter den neuen, veränderten Verhältnissen weniger verwendbar war als das auf das BPR bezügliche. So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, überall die Bestimmung, dass in Latgale die Klageerhebung keine Unterbrechung der Verjährung zur Folge habe, gestrichen worden (vgl. §§ 229, 235, 793, 1421, 1468 u. a.), denn das LZ besagt in § 1902 gerade das Gegenteil, wie das ja bereits auch vom BPR in Art. 3629 bestimmt wurde.

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu Tiesl. Min. Vēstn. 1936, H. 4, S. 873 ff. B. Düsterlohe, Einige Worte über die Terminologie in der Gesetzgebung und S. 875 ff. A. Būmanis, Bemerkungen zum Artikel von B. Düsterlohe über die Terminologie in der Gesetzgebung (beides lettisch).

<sup>5)</sup> Übergangsbestimmungen des Grundb. G. § 1.

<sup>6)</sup> Die wichtigsten Beispiele sind in den Erläuterungen des Justizministeriums, S. 9, genannt.

Im Verlauf dieser Umgestaltungen ergab es sich, dass Normen, die bisher nur als Sonderbestimmungen für ein Rechtsgebiet gegolten hatten, vorteilhaft auf das ganze Staatsterritorium ausgedehnt werden konnten, insbesondere da eine Kollision mit einem etwa andersgearteten materiellen Recht nicht mehr zu befürchten war. Dieses betrifft z. B. das Verfahren in Handelssachen (Beilage I), das bisher nur in Westlettland zur Anwendung gelangte. Ferner ist hier das Verfahren bei der Verlesung von Testamenten (§§ 1573 ff.), bei der freiwilligen Versteigerung von Immobilien (§§ 1663 ff.), bei der gerichtlichen Hinterlegung einer zu leistenden Sache (§§ 1675 ff.), und das Aufgebotsverfahren (§§ 1687 ff.) zu nennen, die bisher in Latgale gar nicht oder anders geregelt waren, jetzt aber nach den allgemeinen Regeln zu vollziehen sind. Dagegen sind auch einige Bestimmungen, die bisher formell nur in Latgale anwendbar waren, auf Westlettland erstreckt worden, so das Verfahren betr. Besitzeinweisung (§§ 1739 ff.), das bisher nach den allgemeinen Vollstreckungsregeln durchgeführt wurde, und das Verfahren beim Widerruf von Vollmachten (§§ 1773 ff.). Letzteres wurde von der Praxis ohnehin bereits in Westlettland angewandt<sup>7)</sup>. Schliesslich ist hier noch die Erstreckung der genannten Beilage V (ab §§ 68 ff.) auf Latgale zu nennen. Sie dürfte aber weniger praktische Bedeutung haben, da in absehbarer Zeit einer neuen Konkursordnung zu erwarten steht, die vermutlich auf ganz anderen Grundlagen aufgebaut sein wird als unsere jetzigen Bestimmungen.

## II.

### Rechtsquellen.

Nach § 2 Abs. II Satz 2 des I.Z ist **Gewohnheitsrecht** nur in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen anzuwenden<sup>8)</sup>. Demzufolge musste auch eine entsprechende Änderung des § 13 der ZPO eintreten, der, gestützt auf das bisher geltende materielle Recht, die allgemeine subsidäre Anwendung von Gewohnheitsrecht gestattete. Dieses letztere ist nun nicht mehr möglich. Eine Ausnahme besteht jedoch noch für das Handelsrecht, da der § 17 der Beilage I stehen geblieben ist. In Handelssachen sind daher die »Handelsgewohnheiten« (tirdnieciskas parašas) oder »Usancen« stets, wo es nötig erscheint, in subsidium heranzuziehen, und zwar nunmehr in ganz Lettland, nicht nur, wie bisher allein in den westlichen Landesteilen (vgl. ZPO § 35).

<sup>7)</sup> Bukovskis, Civilproc. māc. grām. S. 741; Senatsentsch. 24/101.

<sup>8)</sup> Solche sind im LZ selbst zwar nicht genannt, aber in den §§ 1652, 1759 und 2186 ist allerdings auf das Herkommen oder die Ortsgewohnheit verwiesen.

### III.

#### Zuständigkeit.

Zu den im Anschluss an die Anpassung des formellen an das materielle Recht getroffenen Änderungen gehören unter anderem solche in Fragen der Zuständigkeit. Im allgemeinen sind jedoch die Zuständigkeitsgrenzen der Gerichte dieselben geblieben.

1. Ergänzt wurde § 36 der ZPO, der die Zuständigkeit der Friedensrichter regelt, und zwar wurden vom Gesetzgeber die Punkte 8—10 neu hinzugefügt. Diese enthalten an sich kein neues Recht, sondern verweisen bloss auf die auch schon bisher dem Friedensrichter kompetierenden Sachen über das Verbot einer Eheschliessung der Aufgeborenen (vgl. LZ § 49)<sup>9)</sup>, über das Recht der Eltern, mit ihren Kindern zusammenkommen (LZ § 182) und über den Widerruf von Vollmachten (ZPO §§ 1773 ff.). Dasselbe ist von dem durch die Kodifikationsabteilung hinzugefügten Punkt 11 zu sagen, der sich mit den Mietsachen in Riga befasst. (vgl. die Novellen zum Mietgesetz von 1924)<sup>10)</sup>. Richtiggestellt wurde bei Pkt. 2 des § 36, der un von gestörtem und verlorenem Besitz spricht, — nicht mehr bloss von ersterem, wie das bisher der Fall war, während der § 37 für Latgale beide Arten der Beeinträchtigung des Besitzes erwähnte<sup>11)</sup>.

Vervollständigt wurde andererseits der § 38, betreffend die der Zuständigkeit des Friedensrichters entzogenen Rechtsmaterien, indem als Punkt 4 die Klage der Ehefrau auf Aufhebung der Verwaltungs- und Nutzungsrechte des Mannes (LZ § 104) hinzugefügt, während Punkt 3 in seiner Formulierung dem Urheberrechtsgesetz (§ 34) angepasst wurde. Ferner hat die Kodifikationsabteilung in § 36 Punkt 2 der ZPO das Wort »Privilegien« durch »Patente« ersetzt, das den heutigen Auffassungen mehr entspricht und ausserdem auch schon in den Ergänzungen zur Gewerbeordnung<sup>12)</sup> von 1913 (Svod. Sak. Bd. XI. 2) gebraucht wird.

Die örtliche Zuständigkeit der nach ZPO § 36 Pkt. 8 zu erhebenden Klagen regelt der neueingeführte § 39<sup>1)</sup>. Er bestimmt, dass diese Klagen dort zu erheben sind, wo das Aufgebot angemeldet worden ist, also

---

<sup>9)</sup> Es waren auch Stimmen laut geworden, diese Sachen dem Bezirksgericht zuzuweisen, freilich ohne eine Änderung des bisherigen Zustandes herbeiführen zu können.

<sup>10)</sup> Gbl. 1934, Nr. 231 und 1936 Nr. 125.

<sup>11)</sup> Vgl. hierzu den Aufsatz von H. Blaese, Zur Besitzschutzfrage, in dieser Zeitschrift Jahrg. 1935/36, Heft 3, S. 151.

<sup>12)</sup> Gbl. 1930, Nr. 23.

normaler Weise am Wohnsitz des Bräutigams (LZ § 41). Normiert worden ist ferner die örtliche Zuständigkeit für Klagen gegen Gesellschaften und juristische Personen<sup>13)</sup>. Gemeint sind mit ersterem vor allem (offene) Handelsgesellschaften, die entsprechend mit Angabe ihres Sitzes ins Handelsregister eingetragen sind<sup>14)</sup>. Gegen beide sind Klagen am Orte ihres Sitzes zu erheben (§§ 42, 43, 327), oder aber, vor allem wohl, wenn es sich um Kommanditgesellschaften handelt, am Orte, wo ein persönlich haftender Gesellschafter lebt. Für die juristischen Personen ist als Sitz natürlich der Ort anzusehen, wo sich der Vorstand befindet. Ausdrücklich wird bemerkt, dass Klagen, auf Grund von Rechtsgeschäften, die mit einer Filiale oder einem Agenten der Gesellschaft oder der juristischen Person geschlossen worden sind, am Ort der Belegenheit dieser Filiale oder am Wohnsitz des Agenten erhoben werden müssen.

2. Auch der sog. Urkundenprozess hat eine Erweiterung erfahren. Ausser den bereits in § 226 genannten können nun auch vom Gemeindegericht beglaubigte Urkunden in diesem summarischen Verfahren ausgeklagt werden. Diese Neuerung hängt mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte zusammen<sup>15)</sup>, sowie dem Vertrauen, das der Gesetzgeber diesen Institutionen nunmehr in verstärktem Masse entgegenbringt; macht doch die sachgemässe Ausbildung der in den Gemeindegeldselbstverwaltungen tätigen Amtspersonen dank der Bestrebungen des Innenministeriums gute Fortschritte.

3. Die neue Fassung von § 1529 weist nun auch darauf hin, dass Sachen über die Adoption solcher Personen, die in einer Landgemeinde wohnhaft sind, dem betr. Gemeindegericht zustehen. Dieses war ja laut § 107 der Gemeindegerichtsordnung auch schon bisher der Fall, im Prozess aber nicht erwähnt. Ferner ist darauf hingewiesen, dass die Gemeindegerichte auch für die Aufhebung einer Adoption laut freier Vereinbarung (LZ § 172) zuständig sind. Dagegen bleiben die Sachen über Anfechtung von Adoptionsbeschlüssen dem Bezirksgericht vorbehalten. Die Anfechtung kann jetzt nicht nur im Wege der Beschwerde, sondern auch im ordentlichen Klagewege erfolgen (ZPO § 1532<sup>1)</sup>); die Anfechtungsfrist beträgt 1 Jahr, gerechnet a die scientiae. Weggefallen sind die

---

<sup>13)</sup> Die Bezeichnung »Kompagnien«, die sich noch von früher her erhalten hatte, ist endgültig beseitigt worden.

<sup>14)</sup> Handelsregisterverordnung von 1934 (Gbl. 145) § 12.

<sup>15)</sup> Siehe die Novelle zur Gemeindegerichtsordnung und die neue Ausgabe dieser seitens der Kodifikationsabteilung von 1938.

Hinweise auf den nach bisherigem Zivilrecht möglichen Widerruf einer Adoption.

4. Jetzt ist es (§ 1588, Anm. 2) den Gemeindeggerichten in eiligen Fällen auch gestattet, die Sicherstellung eines Nachlasses kraft eigener Befugnis vorzunehmen, ohne einen entsprechenden Beschluss und eine Verfügung des Friedensrichters hierüber abzuwarten. Die Gemeindeggerichte können in diesen Fällen sogar die Nachlasskuratel begründen (§ 1626, Abs. II), nicht nur, wie im Normalfall, den Kurator auf Grund der Verfügung des Nachlassgerichts ernennen. Hier gehen also die Befugnisse des Nachlassgerichts auf die Vormundschaftsbehörde über.

Ungeregelt war bisher die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit für solche Nachlasssachen, wo sich zwar Vermögen in Lettland befand, der Wohnsitz des Erblassers sich jedoch im Auslande befunden hatte. § 1628 Punkt 2 besagt nun, dass das lettländische Gericht eine Bekanntmachung über die Eröffnung der Erbschaft erlässt, und zwar tut es dasjenige Gericht, in dessen Amtsbezirk das hinterlassene Vermögen sich befindet. Nach demselben Prinzip regelt sich auch die Zuständigkeit entsprechender Erbschaftsklagen (§§ 46, 322).

5. Den Nachlasssachen werden die Sachen über erbloses Vermögen (LZ §§ 416, 417) gleichgestellt (ZPO § 1628, Anm. 3), und zwar nicht nur inbezug auf die Bekanntmachung u. dergl., sondern auch, was die Anfechtung des Gerichtsbeschlusses betrifft, wodurch der Nachlass als erbloses Vermögen dem Staate zugewiesen wird (§ 1703<sup>1)</sup>).

6. Die Frist für derartige Klagen<sup>16)</sup> sind von § 1703 auf 10 Jahre festgesetzt, gerechnet vom Tage des angefochtenen Beschlusses. Die Anmerkung, die auf längere Fristen des materiellen Rechts verwies (BPR Art. 2619, 2620; Erbschaftsklage), ist gestrichen worden, da die Erbschaftsklage jetzt schon in 5 Jahren verjährt (LZ § 685), freilich unter Umständen erst a die scientiae (§ 686).

7. Neu für das Nachlassverfahren ist das den Waisengerichten verliehene Recht, einen sog. Geschäftsführer (lietvedis) für solche Nachlasssachen zu ernennen, die von den Interessenten nicht genügend schnell betrieben werden (ZPO Beilage VII). Der Geschäftsführer hat vor allem die Bestätigung der gesetzlichen Erben oder der letztwilligen

---

<sup>16)</sup> Ausserdem können die Beschlüsse auch, falls die Voraussetzungen des § 1701 vorliegen, binnen eines Monats im Beschwerdeverfahren angefochten werden.

Verfügung herbeizuführen, ferner die Eintragung des entsprechenden Gerichtsbeschlusses in das Grundbuch zu veranlassen. Denn das, was der Gesetzgeber erstrebt, ist nicht so sehr die Ordnung privater Erbschaftsangelegenheiten, als vielmehr die materielle Richtigkeit der öffentlichen Glauben geniessenden Grundbücher. Daher sind Geschäftsführer auch nur dann zu ernennen, wenn sich im Nachlass ein Immobil befindet (vgl. Beil. VII § 1). Ist das Gegenteil bekannt, dann braucht auch das Standesamt, bei dem der betr. Todesfall registriert wird, dem Waisengericht nicht die sonst erforderliche Mitteilung hiervon zu machen. Normaler Weise prüft aber das Waisengericht selbst nach, ob im Nachlass ein in Lettland belegenes Immobil vorhanden ist (§ 2). Es wende sich nach 1 Jahr von der Eröffnung der Erbschaft an den Erben, in dessen Besitz der Nachlass sich befindet, oder an den Nachlasskurator mit dem Ersuchen, Beweise dafür vorzustellen, dass eine Nachlasssache bei Gericht anhängig gemacht worden ist (§ 3). Erhält es binnen 3 Monaten die Beweise, so ernennt es einen Geschäftsführer (§ 4), ausgenommen falls schon ein Kurator vorhanden ist, welcher dann nur besonders ermahnt wird. Die Erneuerung eines Geschäftsführers kann andererseits auch das Nachlassgericht veranlassen, falls die Erben seinen Anforderungen nicht Folge leisten (§ 5) und Geldstrafen fruchtlos sind. Der ernannte Geschäftsführer genießt bei Ordnung der Nachlassangelegenheit grundsätzlich dieselben Rechte wie die Erben<sup>17)</sup> (§ 6), jedoch werden seine Befugnisse derart stark eingeschränkt, dass er kaum mehr unternehmen darf, als die entsprechenden Gesuche einzureichen und auf die Termine zu achten. Verboten ist ihm die Annahme der Erbschaft im Namen des Erben oder der Verzicht darauf, ferner Klagen zu erheben und sich auf solche einzulassen, sowie die Sache durch Vergleich zu beenden. Er darf auch die Ausübung seiner Befugnisse ohne Erlaubnis des Waisengerichts nicht auf andere übertragen. Seine Tätigkeit ist beendet, wenn die Erben oder das Testament bestätigt und die Grundbucheintragung vorgenommen worden ist, oder wenn der Nachlass als erbloses Gut dem Staate zugesprochen wird (§ 7). Das Gericht bestimmt ihm eine Vergütung bis zum Betrage von Ls 400.—<sup>18)</sup>. Diese hat der Erbe zu zahlen; der Geschäftsführer erhält dazu vom Gericht einen entsprechenden Vollstreckungsbefehl (§ 11), jedoch nur dann, wenn er seine Pflichten vollkommen erfüllt hat.

---

<sup>17)</sup> Diese können übrigens auch ihrerseits weiterhin die Sachen neben dem Geschäftsführer betreiben (§ 10), z. B. die Gerichtsbeschlüsse beklagen (§ 12).

<sup>18)</sup> vgl. Ger. Verf. Beil. V, § 4.

#### IV.

#### Aktiv- und Passivlegitimation.

1. Was die Aktiv- und Passivlegitimation betrifft, so ist vor allem der durch die eheliche Vormundschaft nicht mehr beschränkten Rechtsstellung der Frau weitgehend Rechnung getragen worden.

Der eheliche Assistent (BPR Art. 8, Pkt. 4 u. a.) existiert nicht mehr. Bezüglich des Vermögens, das die Frau zu ihrer freien Verfügung hat, kann sie auch ohne Mitwirkung des Mannes klagen und beklagt werden (§ 25<sup>1</sup> e contrario); dort aber, wo eine Verwaltung des Mannes besteht, hat er auch die gerichtliche Vertretungsmacht.

2. Ferner sind auch die Prozessrechte Minderjähriger bezüglich ihres freien Vermögens (LZ § 195) erweitert worden. Die damit zusammenhängenden Rechte können sie selbständig vor Gericht vertreten, gleichwie das schon bisher auch in Ehe- und Unterhaltssachen der Fall war. Ein gleiches Recht ist für Verschwender vorgesehen — bezüglich des Vermögens, das ihnen zur freien Verfügung überlassen worden ist (LZ § 367).

3. Juristische Personen werden nach wie vor von ihren gesetzlichen Vertretern vor Gericht vertreten (§ 34), jedoch wird bestimmt, dass auch einzelne Vorstandsglieder besonders hierzu bevollmächtigt werden können. Die entsprechenden Vollmachten brauchen nicht notariell bestätigt zu werden, es genügt vielmehr die Beglaubigung durch die örtlichen Selbstverwaltungsorgane (Gemeindeverwaltung, Gemeindegericht) oder sogar durch die Polizei (§ 59, Anm. 3; § 350, Anm. 3). Diese Massnahme dürfte besonders für die auf Grund des neuen Genossenschaftsgesetzes (1937, Gbl. 116) auf dem Lande begründeten Genossenschaften von Interesse sein.

Gesellschaften, die nicht juristische Personen sind, werden von demjenigen vertreten, der dazu durch den Gesellschaftsvertrag bevollmächtigt ist; es braucht jetzt dies kein Gesellschafter zu sein (LZ § 2253), während bisher § 33 der ZPO nur Gesellschafter als Vertreter zuliess. Ausserdem können aber auch andere Personen, die nach der Ger. Verf. (§ 280, Anm.) zur Führung fremder Sachen befugt sind (Streitgenossen, Verwalter u. dgl.) die Vertretung der Gesellschaft nach wie vor übernehmen.

4. Verboten wurde es, Zahlungsunfähigen (§§ 57, Pkt. 2, 348, Pkt. 3), Bevollmächtigte bei Gericht zu sein. Bisher bestand dieses Verbot nur für die Zeit bis zur Feststellung der Art der Zahlungsunfähigkeit. Da aber vereidigte Rechtsanwälte die Vertretungsbefugnis auf Grund

von §§ 280<sup>3</sup>, Pkt. 1 und 280<sup>4</sup>, Pkt. 1 der Ger. Verf. sofort bei der Konkurs-erklärung verloren, wurde es vom Gesetzgeber als ungerecht empfunden, dass die Privatanwälte und sonstigen Vertreter hiervon ausgenommen waren. Mit der Begründung, dass ein Konkurs schon an sich auf eine gewisse Unfähigkeit in der Führung eigener Angelegenheiten hinweise, daher auch von einer in Konkurs erklärten Person die sachgemässe Besorgung fremder Geschäfte nicht erwartet werden könne<sup>19)</sup>, hat der Gesetzgeber die Gleichstellung vollzogen.

## V.

### Klageerhebung und Vorladung.

Das LZ kennt bei Gegenforderungen, die zur Aufrechnung gebracht werden sollen, nicht mehr das Moment der Liquidität (vgl. BPR Art. 3546 und 3552 mit LZ § 1847). Diese Bestimmung ist jedoch keineswegs an sich fallengelassen, sondern in den Prozess übernommen worden (ZPO §§ 49, 333), wo sie ihrem Wesen nach auch weit eher hingehört<sup>20)</sup>. Um Missverständnissen vorzubeugen, wurde ausdrücklich bestimmt, dass 2. die Vorladung für juristische Personen und Gesellschaften den Angestellten des betr. Unternehmens rechtsgültig ausgehändigt werden kann (§§ 86, 392), natürlich nur an dem Orte, wo diese juristische Person ihren Sitz hat. — Eine besondere Regelung musste für die Verträge von Landarbeitern getroffen werden, die ihren Aufenthaltsort häufig wechseln und daher einen Wohnsitz im Sinne von LZ § 7 oft garnicht haben. Wurde früher die Ladung an den Ort geschickt, wo der Beklagte »angeschrieben« war, so erwies sich dieses Verfahren eigentlich schon seit der Begründung Lettlands als illusorisch, da das heutige polizeiliche Meldewesen einen persönlichen Gerichtsstand ja nicht begründet. Daher ist nun verfügt worden (§ 80), dass die Ladung an die Verwaltung derjenigen Gemeinde zu senden ist, wo die Erfüllung des betr. Vertrages zu erfolgen hatte. Ausserdem sind die längst nicht mehr praktischen Hinweise auf die sogen. »Vertragsblätter« (договорные листы, ligumlapas) durch solche auf Vertragsbüchlein ersetzt worden. Damit werden die verschiedenen prozessualen Vorzüge, die die »Vertragsblätter« in

---

<sup>19)</sup> Erläut. des Justizministeriums. S. 1.

<sup>20)</sup> s. W. Sticinsky, Ist die Gegenklage betr. eine zur Aufrechnung vorgestellte illiquide Gegenforderung zugleich mit der Hauptklage zu verhandeln? (lettisch) Riga 1935.

sich schlossen, fast sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeitsverträgen zuteil, da es kaum solche Verträge geben dürfte die nicht unter die Verordnung über Vertragsbüchlein (Gbl. 1932, Nr. 43) fallen.

3. Gestrichen wurde ferner § 5<sup>21)</sup> der Beilage I zur ZPO, der vorsah, dass in **Handelssachen** die Parteien sich ohne besondere Ladung vor Gericht einfinden und die sofortige Entscheidung ihres Streits verlangen konnten. Diese Bestimmung ist überhaupt kaum je praktisch angewandt worden, ausserdem befand aber der Gesetzgeber, dass gerade Handelssachen meistens derart kompliziert seien, dass schon dadurch eine sofortige Entscheidung unmöglich gemacht werde<sup>22)</sup>.

4. Die **Fristen** zur Erhebung einiger besonderer Klagen sind verlängert worden. So ist vor allem die 3-monatige Frist zur Anfechtung des Urteils im **Urkundenprozess** auf Grund von § 239 ZPO zu nennen. Hat der Schuldner, gegen den die Vollstreckung aus einer falschen Urkunde betrieben wird, diese nicht im genannten Verfahren angefochten, sondern sich zuerst ans Strafgericht gewandt, in der Meinung, damit auch gleichzeitig die Kraft der falschen Urkunde zu vernichten, so kann es, selbst bei eklatanten Fälschungen, geschehen, dass der Schuldner eine Enttäuschung erleben muss — wenn nämlich die Strafsache aus irgendwelchen Gründen (etwa Tod des Fälschers) niedergeschlagen wird. Dann bleibt die zivilrechtliche Verpflichtung gültig, und aus der Ursache kann weiterhin vollstreckt werden, denn die Klage aus § 239 ZPO ist wegen des versäumten Termins nicht mehr möglich. Doch selbst, wenn der Fälscher verurteilt wurde, konnte es oft geschehen, dass der Geschädigte in Unkenntnis der Bestimmungen des Zivilprozesses es unterliess, binnen der gesetzlichen Frist (4 Monate) die Kraftloserklärung der Urkunde »wegen festgestellter Fälschung« herbeizuführen<sup>23)</sup>. Die völlige Behebung dieser Mängel würde nur durch eine entsprechende Änderung der StPO zu erreichen sein, jedoch ist auch schon die von der Novelle 1937 getroffene Regelung, dass der Ablauf der 3-monatigen Frist (§ 239) durch den Strafantrag gehemmt wird, solange bis das Strafurteil in Kraft getreten ist.

Ferner ist auf die 3-monatige Frist im Konkursverfahren (Beil. V, § 92) hinzuweisen; die betr. Änderungen können jedoch, in Anbetracht

---

<sup>21)</sup> ebenso § 20, der besondere Fristen vorsah.

D. Bukovskis, Die Exekution laut gefälschten Urkunden (lettisch). T. M. V. 1938.

<sup>22)</sup> Erläut. d. J. M. S. 16.

<sup>23)</sup> D. Bukovskis, Die Exekution laut gefälschten Urkunden (lettisch). T. M. V. 1938, H. 3.

der voraussichtlich bald erscheinenden neuen Konkursordnung, unbesprochen bleiben.

## VI.

### Beweismittel.

1. Der **Parteieneid** ist, seit Lettland besteht, praktisch kaum jemals angewandt (§§ 148—163, 573—585) und daher nun beseitigt worden.

2. Die **Friedensrichter** brauchten bisher bei der Bewertung von **Zeugenaussagen** nicht anzugeben, weshalb sie den betr. Zeugen keinen Glauben schenkten. Nun wird ihnen dieses zur Pflicht gemacht (§ 135). Die Friedensrichter dürften in dieser Bestimmung eine Vermehrung ihrer Arbeitslast sehen, der Gesetzgeber meint allerdings, ihnen dieses zumuten zu können, da sie ja seit einiger Zeit (Novelle 1935) nicht mehr in sämtlichen Sachen Urteilsbegründungen abzufassen hätten, sondern nur noch auf Verlangen einer Partei<sup>24)</sup>. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass die Novelle von 1935 zwar formell den Prozess änderte, materiell jedoch gerade in dieser Frage nur die bestehende Praxis sanktionierte.

§ 471 wurde zuweilen in dem Sinne ausgelegt, dass die dort vorgesehenen **Repressivmassnahmen** gegen unbotmässige Zeugen nur vom Kollegialgericht, nicht aber vom beauftragten Richter angewandt werden können. Das würde aber gerade eine Verschleppung der Sache bedeuten (insbesondere wenn der beauftragte Richter der örtliche Friedensrichter ist, der dann zuvor die Sache an das Kollegialgericht schicken müsste), und der Zweck der Zwangsmassnahmen wäre gänzlich verfehlt. Um einer derartigen Auslegung des § 471 vorzubeugen, wurde er entsprechend ergänzt (Abs. II).

3. **Handelsbücher** kann das Gericht jetzt auch von sich aus zur Vorstellung anfordern, ohne dass eine der streitenden Parteien sich darauf beruft (Beil. I. § 8).

4. **Ausländische Urkunden** bedürfen nach § 553 einer Beglaubigung des Konsuls oder der diplomatischen Vertretung<sup>25)</sup>. Er war jedoch nach der bisherigen Redaktion unklar, ob diese Beglaubigung nur formelle Momente oder auch den Rechtsinhalt der Urkunde betreffe. Der neuredigierte § 553 versucht nun klarzustellen, dass die Beglaubigung nur

---

<sup>24)</sup> Erläuter. des J.-M. S. 18.

<sup>25)</sup> sogen. Legalisation.

die Authentität im Auge haben kann, nämlich die Feststellung, dass die betr. ausländische Behörde nach den Gesetzen ihres Staates zur Abfassung oder Beglaubigung der betr. Urkunde berechtigt war, nicht aber, dass deren Inhalt den Gesetzen nicht widerspreche. Letztere Feststellung hat daher das Prozessgericht zu treffen, falls dies erforderlich wird.

5. Beruft sich eine Partei auf ausländische Gesetze, so ist vor allem sie selbst verpflichtet den entsprechenden Gesetzestext vorzustellen (§ 814).

6. In Sachen, wo eine Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke durch Sachverständige zu erfolgen hat, müssen diese nun nach der Ergänzung zu § 608 von der Landwirtschaftskammer gestellt werden.

## VII.

### Niederschlagung.

Das Streichen einer Sache von der Tagesordnung (Exklusion) auf Wunsch der Parteien (§ 955) hatte zur Folge, dass dem Gericht jegliche Möglichkeit zu weiterem Eingreifen genommen wurde. Tatsächlich war die Lage völlig gleich derjenigen, die beim formellen Ruhen des Verfahrens eintrat (§ 782), nur fehlte der Hinweis darauf, dass die Sache nach einem 3-jährigen Verharren in diesem Zustande (Sistierung) niedergeschlagen werden konnte (vgl. § 790). Dies wird nun ausdrücklich vorgesehen<sup>20)</sup>.

Ferner wurde § 791 dahingehend ergänzt, dass, wie es ja auch schon von der Praxis betrieben wurde, bei Niederschlagung einer Sache in der zweiten Instanz die Entscheidung der ersten automatisch rechtskräftig wurde.

## VIII.

### Erkenntnis.

1. Recht ungeschickt war die Übersetzung des § 807 aus dem Russischen, da die lettische Sprache nicht für alle dort gebrauchten Ausdrücke (постановление, рѣшение, опредѣление) Synonyma enthält. Daher hiess es dort bisher, dass die Beschlüsse in Urteile und Ne-

---

<sup>20)</sup> Nach der bisherigen Praxis war die Wirkung des Absetzens einer Sache von der Tagesordnung verschieden, je nachdem, ob sich im Gerichtsbeschluss die Worte »bis auf weiteres Ansuchen der Parteien« vorfanden oder nicht. War das der Fall, so galt das Abstzen von der Tagesordnung als blosser Vertagung, und ZPO § 790 war nicht anwendbar. (Senatsentsch. Nr. 141 v. 26. II. 1937. Conradi u. Walter XIII, S. 552).

benbeschlüsse einzuteilen seien. Die neue Redaktion kennt nur noch Urteile — ad materiam und Beschlüsse — in Nebenfragen.

2. Der allgemein geltende Grundsatz »ne bis in idem« war tatsächlich in Alimentsachen nicht anwendbar, da die Praxis<sup>27)</sup> hier bei veränderter Vermögenslage einer Partei die Festsetzung anderer Beträge im ordentlichen Klageverfahren gestattete. Der X. Band des Swod Sakonov enthielt auch in § 132 eine entsprechende Gesetzesbestimmung<sup>28)</sup>. Diese ist zwar weggefallen — dafür hat man aber eine entsprechende Ergänzung von ZPO § 1019 vorgenommen.

3. Ein Schmerzenskind der Gesetzgebung ist der § 820. In der Ausgabe der ZPO von 1932 besagte er, genau so, wie auch schon 1864, dass die Parteien das Urteil in der Gerichtskanzlei lesen dürfen, sowie Abschriften aus der Akte erhalten können. Dieses wurde nun von den Gerichten vielfach dahin ausgelegt, dass die Abschriften nur dasjenige Gericht zu erteilen habe, bei dem der Prozess läuft, nicht aber ein solches, bei dem sich die Akte nur vorübergehend befindet. Auch der Senat als Kassationsinstanz verweigerte aus diesem Grunde die Erteilung von Abschriften. Daher wurde § 820 schon durch die Novelle von 1935 (Gbl. 87) folgendermassen ergänzt, dass Abschriften diejenige Gerichtskanzlei zu erteilen habe, wo die Sache — gemeint ist die Akte, — sich befinde. Jedoch auch dieses wurde so gedeutet, dass nicht das Vorhandensein der Akte massgebend wäre, sondern das Verfahren in der Sache; wo diese verhandelt würde, da »befinde« sich die Sache auch im Sinne des Gesetzes. Bekanntlich bedeutet das lettische Wort »lieta« sowohl »Sache« = Streitsache, als auch »Akte«. Erstere Bedeutung wurde ihm unterstellt. Und zwar war es wiederum vor allem der Senat, der einen derartigen Standpunkt einnahm. Um diese Auslegung fernerhin unmöglich zu machen, ist § 820 neu redigiert worden, wobei ausdrücklich betont wird, dass auch diejenigen Gerichte Abschriften und Prozessurkunden auszureichen haben, wo die Akte sich infolge einer eingelegten Berufung oder wegen zu leistender Rechtshilfe befindet. Es wurde auch von der Kommission erwogen, die auszureichenden Abschriften auf solche der Urteile, Beschlüsse und Protokolle zu beschränken (nicht aber z. B. des Separatvotums), dieser Gedanke dann aber fallengelassen.

---

<sup>27)</sup> Sen.-Entsch. 23/190. »In Alimentsachen... gilt das Urteil bezüglich des Betrages der Alimente als provisorisch und abänderbar, in Abhängigkeit von der Veränderung der Umstände und Verhältnisse. . .«

<sup>28)</sup> . . . ВЪ ЗАВИСИМОСТИ ОТЪ ИЗМЕНИВШИХСЯ ОБСТОЯТЕЛЬСТВЪ.

## IX.

### Appellation. Kassation.

1. Bedeutend verkürzt wurden die Appellations- und Kassationsfristen, nämlich um die Hälfte vermindert.

Es beträgt somit die Kassationsfrist 1 Monat (§§ 287, 910), ist also jetzt der Appellationsfrist in Sachen des Bezirksgerichts gleich (§ 859)<sup>29)</sup>. Ebenso wurde die Frist der ausserordentlichen Apellation auf die Hälfte vermindert und beträgt jetzt 2 Monate (§§ 990, 861) in Friedensrichtersachen jedoch wie bisher 1 Monat. Entsprechend wurde auch die Anmerkung zu § 910 geändert und besagt jetzt, dass auch die erneuerte Appellations- oder Kassationsfrist nicht mehr als 1 Monat betragen darf. Dagegen ist der entsprechender Friedensrichterparagraph (§ 265<sup>4)</sup>) nicht abgeändert worden, sodass hiernach eine in Friedensrichtersachen erneuerte Kassationsfrist 2 Monate beträgt. Jedenfalls wird diese Bestimmung m. W. von einigen Gerichten (IV. Zivilabteilung des Rigaer Bezirksgerichts) auch so ausgelegt und die Vorschrift des § 959, dass erneuerte Fristen nicht länger sein dürfen, als die ursprünglichen, nicht berücksichtigt. Andere Gerichte dagegen (Rigaer II. Zivilabteilung) erneuern die Kassationsfrist nur auf 1 Monat.

2. Unklar war es bisher, ob bei Apellationen in Friedensrichtersachen auch die Gründe angegeben werden mussten, aus welchen der Appellant mit dem Urteil unzufrieden war. Einige Gerichte verlangten dieses nicht, da § 258 es nicht vorsah, andere ergänzten ihn mit Hilfe von § 101 durch die entsprechende Bestimmung des § 866. Nun bestimmt eine Ergänzung zu § 258 dieses ausdrücklich.

3. Viel wichtiger ist die Änderung des § 927, die die Befugnisse der zweiten Instanz festsetzt, wenn diese die Sache auf Grund erfolgreicher Kassation zum zweiten Male verhandelt: falls der Senat keine Einschränkungen festsetzt, ist die Sache wie jede Appellationssache zu verhandeln.

## X.

### Kosten.

1. Recht oft betragen die ungedeckten Gerichtskosten nur eine kleine Summe, deren Beitreibung mehr Arbeit als Erfolg bedeutet. Für unbewertbare Bezirksgerichtssachen bestimmt daher schon seit einiger Zeit § 971 den geringsten Betrag der Gerichtskosten auf 1 Lat. Ge-

<sup>29)</sup> Eine Ausnahme bilden die Immobilienversteigerungssachen; hier beträgt die Kassationsfrist sogar bloss 2 Wochen (§ 1341, Abs. III).

ring sind die Kosten aber auch oft im sog. Adhäsionsprozess (im Kriminalverfahren). Da sie hier gleichfalls nicht vorher bezahlt, sondern nachher beigetrieben werden, lag es nahe, auch hier den Mindestbetrag auf 1 Lat festzusetzen (§§ 298<sup>1</sup>, 971<sup>1</sup>) Anders natürlich in Zivilsachen, wo die Gerichtskosten normaler Weise bei der Klageerhebung entrichtet werden.

2. Sachen, in denen eine Partei das Armenrecht genießt (§§ 303, 1011) werden oft nach gefällttem Urteil von den Parteien durch einen Vergleich dergestalt beendet, dass keine Zwangsvollstreckung stattfindet. Auf diese Weise wird es dem Staate unmöglich gemacht, die ihm zukommenden Gebühren von der beigetriebenen Summe abzuziehen. Um Machinationen zu verhindern, ist in den genannten §§ das Wort »zurückbehalten« durch »beitreiben« ersetzt und ausdrücklich bestimmt, dass der Vergleich der Parteien sich niemals die auf dem Staate zukommenden Gebühren erstrecken kann.

3. Vielfach unbefriedigend war die Frage nach der Berechnung der Gerichtskosten für das Verfahren in dritter Instanz geregelt. Weder der Senat noch die zweite Instanz taten das von sich aus, sondern ersterer stellte nur den Anspruch auf Kostenersatz fest, und die betr. Parteien hatten um Zusprechung der Gebühren im sog. Kostenberechnungsverfahren (§§ 1022 ff.) nachzusuchen. Die neue Redaktion von § 919 und § 920, Pkt. 5 macht dieses fürderhin unnötig, indem sie bestimmt, dass die dritte Instanz selber die Kosten zu berechnen habe, falls die Kassation abgewiesen wird, dass hingegen andernfalls die zweite Instanz (auch für das Verfahren in der dritten) die Berechnung vornehmen solle (§ 927, Abs. II). Da der Gesetzgeber aber nicht bestimmt hat, dass die dritte Instanz auch den entsprechenden Vollstreckungsbefehl auszustellen habe, so wird künftighin der Senat zwar die Höhe der Kosten feststellen, der Vollstreckungsbefehl aber von der zweiten Instanz ausgereicht werden.

## XI.

### Vollstreckung.

1. Zwar schwieg das Gesetz darüber, doch war es bisher laut übereinstimmender Stellungnahme von Wissenschaft und Praxis<sup>30)</sup> einwandfrei klar, dass auch rechtskräftige Gerichtsurteile der Verjährung im Lau-

---

<sup>30)</sup> Bukovskis, *Civilprocesa m̄ac. gr̄am.* S. 593, s. auch Urteil des estländischen Staatsgerichts Nr. 274/37, auf S. 204/5 dieses Heftes.

fe von 10 Jahren unterliegen. Diese Vollstreckungsverjährung ist nunmehr durch den Zusatz zu § 1049 legalisiert worden.

2. Die Bitte um Hemmung der Vollstreckung konnte bisher nur der Beklagte vorbringen. Oft aber kann genau so gut der Kläger in die gleiche Lage geraten, insbesondere, wenn seine Interventionsklage (§ 1234) abgewiesen worden ist und die betr. gepfändeten Sachen zur Versteigerung kommen sollen. Deshalb hat der Gesetzgeber in § 931 und § 933 ausdrücklich auf den »Interessenten« hingewiesen, der natürlich auch der Kläger sein kann. Ebenso ist zu den bereits in § 932 genannten Fällen die Klage aus § 30 LZ hinzugefügt worden, bei der in keinem Falle vollstreckt werden kann, wenn die Kassationsklage eingereicht worden ist.

3. Eine kleine Erweiterung erfuhr die Zuständigkeit der Gemeindeggerichte im Vollstreckungsverfahren (ZPO § 1068, Gem.Ger.O § 125). Sie dürfen jetzt Sicherstellungen von Klagen durch Pfändung in jedem Umfange vornehmen, ausserdem haben sie auch die Besitzeinweisung durchzuführen.

4. Weggefallen ist ferner die sog. juristische Adresse, jedoch vorläufig nur im Vollstreckungsverfahren (§§ 1069, 1074 u. a.), und es steht zu erwarten, dass sie in Zukunft auch im Klageverfahren wegfallen wird<sup>31)</sup>. Ausserdem wird verfügt, dass alle Interessenten (zumindest also die Parteien) von Zwangsversteigerungen durch den Gerichtsvollzieher in Kenntnis zu setzen sind, soweit sie sich an der Beschlagnahme nicht persönlich beteiligt haben (§ 1176). Bei Immobilienversteigerungen gehören zu diesen Personen auch die Hypothekengläubiger. Hier muss übrigens in jedem Falle die Benachrichtigung der Interessenten stattfinden (§ 1289<sup>1)</sup>).

5. In vielen Fällen hatten die Personen, denen die vom Gerichtsvollzieher gepfändeten Sachen zur Aufbewahrung gegeben worden waren, im Einvernehmen auch mit dem Schuldner die Versteigerung dadurch zu verhindern versucht, dass sie die Sachen an einen andern Ort schafften und dieses erst im letzten Augenblick bekanntgaben. Eine Sanktion für dieses Verhalten bestand nicht. Daher hat die Novelle (§ 1160) das Überführen der Sachen von der Zustimmung des Gerichtsvollziehers abhängig gemacht. Zuwiderhandelnden droht eine Strafe nach StGB § 157. Es wird nun vom Gerichtsvollzieher abhängen, wie genau er den Aufbewahrungsort angibt. In den von ihm festgesetzten

---

<sup>31)</sup> Erläut. des J. M. S. 22.

Grenzen (Grundstück, Haus, Wohnung etc.) wird die Sache sich befinden müssen.

6. Eine überaus schädliche Erscheinung ist das Sabotieren von Versteigerungen durch entsprechende Übereinkunft der Bieter unter sich oder mit dem Schuldner. Es gelingt auf diese Weise oft, die Sachen für einen unverhältnismässig niedrigen Preis zu kaufen, da niemand ein höheres Angebot macht, oder das Zustandekommen der Versteigerung überhaupt zu verhindern. Um ersterem zuvorzukommen und einer Bereicherung auf Kosten des Schuldners vorzubeugen, gibt § 1199 dem Gerichtsvollzieher das Recht, den Zuschlag nicht zu erteilen, wenn er Grund zur Annahme des Vorliegens einer solchen Abrede hat. Wie sich diese Vorschrift bewähren wird, bleibt abzuwarten. Vorauszusehen ist eine Zunahme der Beschwerden über die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, § 1324 erhielt einen Zusatz (Pkt. 1<sup>1</sup>), der die Immobilienversteigerung für kraftlos erklärt, »wenn eine Verabredung zur Fernhaltung einer Person vom Wettbewerb erfolgt ist.« Eine derartige Bestimmung kannte bisher B. P. R. § 3959, der allerdings von einer »Übereinkunft der Bieter sprach, wodurch der eine veranlasst wird, als Bieter zurückzutreten«<sup>82</sup>). Es kommt mithin jetzt darauf an, dass eine solche Verabredung stattgefunden hat, ob nachher der Betreffende mitbietet oder nicht, hat sekundäre Bedeutung. Allerdings wird sich das Vorliegen der Verabredung meist nun durch den eingetretenen Erfolg kenntlich machen. Der Zivilprozess geht hierbei bewusst weiter als das St. G. B., (§ 367), das die Gefängnisstrafe »wegen eines solchen Übereinkommens« nur demjenigen zudiktirt, der »eine Person dazu bewegt, sich an einem öffentlichen Ausgebot nicht zu beteiligen usw.« Es sollte eben verhindert werden, dass das Strafverfahren für das zivile präjudiziell werde. Bei der getroffenen Redaktion ist dies nicht möglich, da das Strafrecht ein Erfolgsdelikt verlangt und den Versuch nicht strafbar macht, der Zivilprozess aber bereits bei blosser Verabredung Rechtsfolgen eintreten lässt: die Kraftloserklärung der Versteigerung.

Das Verbot landwirtschaftliche Grundstücke sofort nach dem 30. September zur Versteigerung zu bringen, ist weggefallen (§ 1285, Anm.). Die Zeit vom 1. April bis zum 30. September bedeutet mithin jetzt nur ein Ruhen der Vollstreckung, die nach dem 30. September sofort weiter läuft.

---

<sup>82</sup>) in der lett. Ausg. von 1935: »... lai atturētu kādu no piedalīšanas solīšanā«; also nicht ganz genau übersetzt. Die Redaktion der ZPO hat also an diese Formulierung gedacht.

Im übrigen sind gerade in dieser Frage nach einiger Zeit voraussichtlich weitere Änderungen zu erwarten.

Als Sicherheit bei Versteigerungen müssen jetzt auch Sparbüchlein und Einlagescheine der Spar- und Darlehensgenossenschaften entgegengenommen werden (§ 1300, Pkt. 1<sup>1</sup>; vgl. GenossenschaftsG. § 30).

Ferner sind zur Beschleunigung des überaus langsamen Versteigerungsverfahrens noch folgende Neuerung getroffen worden: Der Gerichtsvollzieher hat die Interessenten unmittelbar (nicht mehr durch Vermittlung des Gerichts) vom Nichtzustandekommen der Versteigerung in Kenntnis zu setzen (§§ 1315, 1316); von sich aus kann er aber keine neue Versteigerung ansetzen; dieses muss durch das Gericht erfolgen, dem er die Akte zusendet.

Leider hatten sich bisher hier verschiedene Misstände ergeben, denen zufolge die Versteigerungssache sehr lange hingezogen werden konnte. Es war, wie bekannt, möglich, über jede einzelne Handlung des Gerichtsvollziehers (Aushändigung der Ladung, Bewertung, Bekanntmachung usw.) gesondert zu klagen, und zwar durch 3 Instanzen. Da hierbei der weitere Ablauf des Versteigerungsverfahrens nicht gehemmt wurde, kam es häufig vor, dass die Beschwerde über eine solche Handlung des Gerichtsvollziehers noch nicht alle 3 Instanzen durchlaufen hatte, wenn das Gericht den endgültigen Adjudikationsbeschluss verkündete. Dieser konnte dann aber, wenn schliesslich doch ein Formfehler in der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers gefunden wurde, wieder aufgehoben werden, was nur zu Misshelligkeiten führte, insbesondere dann, wenn der Erwerber bereits in den Besitz des gekauften Immobiles eingewiesen worden war. Daher bestimmt jetzt § 1341, Abs. II, dass die Beschwerden über einzelne Handlungen des Gerichtsvollziehers vorerst nur ans Bezirksgericht gelangen<sup>33</sup>). Weist dieses sie ab, so können die Beschwerdeführenden sich nur zugleich mit einer Beschwerde über den Adjudikationsbeschluss an die nächste Instanz wenden. Es findet sich hier also eine Analogie zu denjenigen Beschwerden im streitigen Verfahren, die auch nur zugleich mit der Appellation vorgebracht werden können<sup>34</sup>). Anders, wenn das Bezirksgericht der Beschwerde stattgibt. Dann wird der Ablauf des Versteigerungsverfahrens bis zur Entscheidung der Sache in der zweiten Instanz gehemmt (§ 1341, Abs. II). —

---

<sup>33</sup>) Die Beschwerdefrist beträgt 7 Tage (§§ 1339, 1342); die Beschwerde ist im beschleunigten Verfahren, ausserhalb der ordentlichen Reihenfolge durchzusehen (§ 1342).

<sup>34</sup>) ZPO § 896; vgl. Bukovskis, Civilproc. mäch. gram. S. 525.

Auch ist jetzt im Gesetz ausdrücklich gesagt, (§ 1342<sup>2)</sup>), dass das Gericht nach Verkündung des Adjudikationsbeschlusses sofort die Besitz-einweisung vornehmen kann. Bisher geschah dies nur auf Grund von B. P. R. Art. 814 (vgl. LZ § 995).

7. Bei der Verteilung des durch die Vollstreckung erhaltenen Geldes ist jetzt neben Pacht und Miete auch der Hälftrnervertrag genannt, der ein Zurückbehaltungsrecht gewährt (§ 1357, Pkt. 2, Lit. c, Beil. V, § 83, Pkt. 4, Lit. c; vgl. LZ §§ 1735, 1736, 2202). Praktisch wird er wohl seltener in Wirksamkeit treten, da der Hälftrner dem Wirt ja keine Zahlungen zu leisten hat; es könnte sich also nur um nichtgeleistete Dienste handeln. Soweit es sich nicht um fällige Miet- und Pachtzahlungen handelt, ist der Betrag, in dem die Retinenten Priorität geniessen, auf Ls 500.— festgesetzt. — In § 1358, Pkt. 2 sind nun auch die hierher gehörigen Meliorationsgesellschaften genannt (Landw. O. § 373).

## XII.

### Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. In Sachen betr. die Kuratel über Verschwender und Geisteskranke, die Grundstückeigentümer sind, ist der betr. Gerichtsbeschluss jetzt stets dem Grundbuchamt einzusenden (§§ 1554, 1547<sup>1</sup>), dort wird er nicht nur ausgehängt, wie das bei der Kuratel für Geisteskranke bisher der Fall war, sondern es wird im Grundbuch ein entsprechender Vermerk gemacht (§ 1558<sup>1</sup>, 1547<sup>1</sup>).

2. Gestrichen ist die obligatorische Verlesung der zu eröffnenden Testamente, die in praxi sowieso nicht vorgenommen wurde. Jetzt soll sie nur auf Verlangen eines Interessenten erfolgen (§ 1577). Tatsächlich wird das kaum jemals geschehen, da zur Testamentseröffnung niemand geladen wird, die Bekanntmachung im Regierungsanzeiger aber gewöhnlich unbeachtet bleibt. Aus dem B. P. R. (§§ 2447 ff.) sind ferner die Bestimmungen über das Verfahren bei der Verlesung und über das Inkrafttreten letztwilliger Verfügungen in den Prozess übernommen worden (§§ 1577<sup>1</sup>, 1577<sup>2</sup>, 1583, 1584). Auch kann das Gericht jetzt die Frist verkürzen, wenn die durch das Testament eingesetzten Erben eine Bescheinigung des Gemeindegerichts darüber vorlegen, wer die Intestaterben sind, und diese auf die Anfechtung der letztwilligen Verfügung verzichten (§ 1584)<sup>35</sup>).

<sup>35</sup>) Es sei daran erinnert, dass die Aufgebotsfrist auch schon bisher verkürzt werden oder dass die Bestätigung der Erben auch ohne Aufgebot erfolgen konnte, wenn der Friedensrichter diesen eine entsprechende Bescheinigung, »dass sie die alleinigen Erben seien« ausgestellt hatte. (Vgl. Bukovskis, Civilproc. mác. gräm. S. 700).

3. Zur Beschleunigung der Erbschaftssachen kann das Gericht bei Streitfällen den Erben eine Frist setzen, binnen derer eine entsprechende Klage zu erheben ist. Geschieht das, so ruht das Erbenbestätigungsverfahren bis zur Entscheidung der Klage (§ 1638); geschieht es nicht, so wird fortgesetzt, als ob kein Streit entstanden wäre. Diese Bestimmung ist auf sämtliche Aufgebotsachen erstreckt worden (§ 1698). Diese sollen auch noch dadurch beschleunigt werden, dass das Gericht nun nach Ablauf der Aufgebotsfrist nicht mehr auf die Parteiinitiative zu warten braucht, sondern von sich aus eine Sitzung zur Entscheidung der Sache anberaumen kann (§§ 1509, 1699, 1700).

4. Da das Aufgebot in Erbschaftssachen vor allem dazu dienen soll, unbekannte Forderungen festzustellen, so wäre es unlogisch, bereits bekannte der Präklusion zu unterwerfen, wenn der betr. Gläubiger es aus irgendeinem Grunde unterlassen haben sollte sich zu melden. § 1791 hat in Pkt. 3 daher den Zusatz erhalten, dass das Aufgebot die dem Erben bereits bekannten Forderungen nicht tangiert<sup>36)</sup>.

4. Die Erbteilung und Teilung von Gesamteigentum wurde, wenn sie Immobilien betraf, oft dadurch erheblich erschwert, dass einige Erben an ihrem Anteil dingliche Rechte zu Gunsten Dritter bestellten. Es war daher die Aufgabe des Gesetzgebers, hier einen Riegel vorzuschieben, damit solche Schwierigkeiten nicht aus Böswilligkeit geschaffen werden konnten. Dies soll dadurch erreicht werden, dass im Grundbuch ein Vermerk gemacht werden kann (§ 1644<sup>1)</sup>), der die Veräußerung oder Belastung des genannten Immobils oder eines Anteils bis zur Durchführung der Teilung untersagt.

### XIII.

Zum Schluss noch einige Worte über die neue Ausgabe der Z. P. O. seitens der Kodifikationsabteilung. Sie enthält, wie aus dem Vorwort ersichtlich, sämtliche Ergänzungen und Abänderungen bis zum 1. Januar 1938, ausserdem sind aber auch die prozessualen Bestimmungen des Schiffshypothekengesetzes (Gbl. 1928/126, 1932/128) und das Gesetz über Mortifikation von Inhaberpapieren (Gbl. 1919/130) darin aufgenommen, ebenso §§ 6 u. 7 des Sprachengesetzes (Gbl. 1935/1) über die schriftlichen Beweismittel und einige andere Gesetzesbestimmungen in Spezialgebieten. Alles dieses dürfte für die Praxis sehr von Nutzen sein.

---

<sup>36)</sup> Erläut. des J. M. S. 27.

# Gesetzgebung.

## Die Gesetzgebung Lettlands im Jahre 1937.

W. Mueller — Riga.

Das Jahr 1937, welches Lettland ein neues Zivilgesetzbuch brachte, und schon allein dadurch von höchster rechtsschöpferischer Bedeutung war, brachte auch auf anderen Gebieten, besonders auf verwaltungsrechtlichem und wirtschaftspolitischem, einschneidende Neuerungen. Mussten doch in vieler Hinsicht die Überbleibsel der ehemaligen russischen Gesetzgebung, die den Anforderungen, welche die heutige Zeit und der rechtspolitische Stand der Gesetzgebung stellen, in keiner Weise mehr gerecht sein konnten, ernfernt und ersetzt werden, und galt es doch, die wirtschaftlichen Errungenschaften der letzten Jahre durch eingehende Bestimmungen, welche diese oder jene Seite des immer mehr mit staatlichem oder öffentlichem Interesse verwachsenden Wirtschaftslebens betreffen, — zu vertiefen und auszubauen. Es nimmt daher nicht Wunder, wenn der Band 1937 des Gesetzblattes Lettlands (»likumu un Ministru kabineta noteikumu krājums«) einen Umfang aufweist, der denjenigen der vorherigen Jahre um ein beträchtliches übersteigt. — Ein Bericht über die Gesetzgebung des Jahres 1937 wird sich daher zumeist auf eine Aufzählung beschränken, eine genauere Inhaltsangabe kann nur bei einigen weitere Kreise interessierenden Neuschöpfungen in Betracht kommen, aber auch bei Betrachtung einiger solcher einschneidenden Gesetze muss die Erörterung derselben demnächst in Aussicht genommenen Sonderaufsätzen vorbehalten bleiben.

### I.

Der in unserer Zeitschrift angenommenen Einteilung folgend, beginnen wir mit dem völkerrechtlichen Gebiet. Es wurden seitens der Regierung Lettlands folgende Konventionen ratifiziert:

1) Die in Rom am 23. November 1933 unterzeichneten internationalen Eisenbahnkonventionen über den Passagier- und Güterverkehr, nebst Abkommen vom 31. März 1934 über den Güterverkehr laut Frachtbrief mit Inhaber-Duplikat (Gbl. 1);

2) die Genfer Konventionen vom 20. Februar 1935 über die Bekämpfung ansteckender Viehseuchen, über die Transitbeförderung von Fleisch und anderen animalischen Stoffen, sowie die Ein- und Ausfuhr der letzteren (Gbl. 22);

3) die Genfer Konvention vom 14. Dezember 1928 über die internationale Wirtschaftsstatistik (Gbl. 92);

4) die Genfer Konvention zur Einschränkung der Erzeugung und Regelung des Vertriebes von Rauschgiften (Gbl. 109).

Die im Jahre 1937 geschlossenen Staatsverträge sind zumeist wirtschaftlicher Art. Mit Italien wurde ein Vertrag über die

Regelung des Austauschhandels nebst Zusatzvertrag über die Regulierung der daraus erwachsenden Zahlungen abgeschlossen (Gbl. 34, 35), mit Ungarn ein ebensolcher Vertrag (Gbl. 190); der bis dahin bestehende Handelsvertrag mit Frankreich vom 30. Oktober 1924 wurde durch einen neuen (Gbl. 178) ersetzt, durch welchen die gegenseitigen Handelsbeziehungen nicht unbedeutende Erweiterungen erfuhr. Drei Verträge wurden mit Estland abgeschlossen: ein Ergänzungsprotokoll zu den Abänderungen vom 14. November 1932 zum vorläufigen Handelsabkommen (Gbl. 36), und 2 Abkommen über das zwischen beiden Staaten bestehende Ausgleichsverfahren (Claering), wobei durch das zweite Abkommen (Gbl. 189) verschiedene im ersteren (Gbl. 37) festgesetzte, für lettländische Exporteure ungünstige Bestimmungen in Fortfall kamen. Auch das Ausgleichsverfahren mit Schweden erfuhr Änderungen (Gbl. 149), indem im Jahre 1936 getroffene Vereinbarungen wieder aufgehoben wurden. Gleichfalls beziehen sich auch die Änderungen des Handelsvertrages mit Russland auf den gegenseitigen Warenaustausch (Gbl. 177). Mit Russland wurde ferner ein Ergänzungsabkommen zum Abkommen über die Untersuchung und Regelung von Grenzkonflikten abgeschlossen (Gbl. 91).

## II.

Auf staatsrechtlichem Gebiet wäre in erster Linie die Schaffung des Ministeriums für öffentliche Angelegenheiten zu nennen. Dasselbe wird mit Wirkung vom 1. April 1937 begründet (Gbl. 50). Es sorgt für die staatliche Erziehung der Staatsbürger, verwaltet die Angelegenheiten der Presse, der Vereine, der Druckereierzeugnisse, sowie der privaten Theater, Kinos und des Rundfunks, und erfüllt sonstige durch Gesetz ihm auferlegte Obliegenheiten. In der am 13. Mai 1937 veröffentlichten Verfassung (Gbl. 87, 155) dieses Ministeriums kommen zu diesen Obliegenheiten noch die Fürsorge für die Schutzwehr, den Arbeitsschutz, sowie für den Tourismus hinzu (Verfassung, Art. 1). Die Hauptbestandteile des Ministeriums (Art. 3) sind: 1) das öffentlich-kulturelle Departement, welches für vaterländisch-kulturelle Erziehung der Bürger Sorge trägt (Art. 5); 2) das Departement für Presse und Vereinsangelegenheiten (ehemals dem Innenministerium einverleibt), 3) das Amt für Arbeitsschutz, 4) die Schutzwehr-Organisation, und 5) der Rundfunk. Im Zusammenhang mit der Begründung dieses Ministeriums und der Zuteilung der erwähnten Obliegenheiten an dasselbe erwiesen sich dann verschiedene Änderungen in anderen Gesetzen notwendig, so: in der Verfassung des Innenministeriums (Gbl. 88), sowie in den Gesetzen über die Arbeitszeit (Gbl. 142), die Auslandspässe (Gbl. 95) und den Kulturfonds (Gbl. 63).

In der Verfassung des Innenministeriums wurde ausserdem das Amt für kirchliche und konfessionelle Angelegenheiten in ein selbständiges Departement umgewandelt (Gbl. 184), sowie neue Bestimmungen über die Verwaltung des inneren Schutzes getroffen (Gbl.

212), zu welcher die Abteilung für Straf- und Zivilsachen gehört, der unter anderem auch Entscheidungen in den auf dem Verwaltungswege anhängig gemachten Strafsachen zustehen (Art. 9).

Eine neue Verfassung erhielt das Finanzministerium (Gbl. 130); es verwaltet und vereinheitlicht staatliche Wirtschaft, Handel, Industrie und Schifffahrt, und durchführt die staatliche Wirtschafts- und Finanzpolitik (Art. 1)); es zerfällt in: 1) das Departement für Staatswirtschaft, 2) das Steuerdepartement, 3) das Zolldepartement, 4) das Departement für Industrie und Handel, 5) das Seedepartement, 6) die Juriskonsultation und 7) das Sekretariat, welchen in der Verfassung je ein besonderer Abschnitt gewidmet ist.

Neugefasst wurde auch die Verfassung des Volkswohlfahrtsministeriums (Gbl. 134), zu welchem ausser dem Sekretariat nunmehr gehören: 1) das Gesundheitsdepartement, 2) das Departement für öffentliche Fürsorge, 3) die Pharmazieverwaltung und 4) das Amt für Staatsdienst; ferner ist zwecks Beratung gesundheitsfördernder Massnahmen ein besonderer Gesundheitsrat vorgesehen (Art. 3).

Geringfügigere Änderungen erfuhr die Verfassung der Staatskontrolle hinsichtlich des Bestandes des Staatsprüfungsausschusses (Gbl. 166, 167).

Die ehemalige Staatspapierdruckerei wurde zu einer »Staatlichen Papierdruckerei und Münzhof« (Gbl. 187) erweitert, welche nicht nur den Druck von Staats-Kassenscheinen, Banknoten, Post- und anderen Marken usw. usw., sondern auch die Prägung von Metallgeld zu besorgen hat (Art. 2). Sie ist eine beim Finanzministerium bestehende staatliche Anstalt (Art. 1), welche von einem Direktor verwaltet wird (Art. 12 ff.).

Im Jahre 1937 wurde der damals bestehende Kriegszustand zweimal verlängert (Gbl. 31, 150), zuletzt bis zum 15. Februar 1938, mit welchem Tage er infolge Nichterneuerung als aufgehoben gilt.

Im Gesetz über den Heeresdienst wurde die Möglichkeit geschaffen (Gbl. 15), solche Staatsbürger, welche infolge gesundheitlicher Mängel zu einem regulären Heeresdienst nicht imstande sind, in einen solchen Dienst einzureihen, welcher ihrem Gesundheitszustande entspricht. — In der Verfassung der Polizei wurden die Ämter eines Chefs des passiven Luftschutzes und eines Leiters des Gasschutzes vorgesehen (Gbl. 54).

---

Im Gesetz über den Drei-Sterne-Orden wurde vorgesehen, dass derselbe an einem Band zu tragen ist (Gbl. 137). —

Für besondere Verdienste um Volk und Staat wurde der »Vaterlandspreis« begründet (Gbl. 86). Er wird verliehen für besonders hervorragende Taten, wie auch für Verdienste in langjähriger Arbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst, des Schrifttums, der Architektur, der Wirtschaft, der Erziehung, des öffentlichen Lebens, des Staatsschutzes und der Politik (Art. 2), und besteht in einer Geldzuwen-

ding. Zur Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel werden die Verläge von Zeitschriften und Büchern, der Rundfunk, die Erzeuger von Schallplatten, und die Unternehmer von Bauten herangezogen (Art. 17).

Zwecks Vereinheitlichung der lettischen Rechtschreibung wurde beim Bildungsministerium ein besonderes Komitee begründet (Gbl. 113).

Das Statut des Nationaltheaters Lettlands wurde durch ein besonderes Gesetz über dieses Theater ersetzt (Gbl. 165). Auch die vom Rundfunk zu zahlenden Autorenhonorare wurden auf gesetzgeberischem Wege geregelt (Gbl. 94). Zur Schaffung, zum Bau und zur Ausschmückung des Siegesplatzes (»Uzvaras laukums«) wurde vom Komitee zum Ausbau desselben eine einmalige Lotterie veranstaltet, welche gleichfalls gesetzgeberische Regelung erfuhr (Gbl. 89). Zwecks Herausgabe von Lehrbüchern in lettischer Sprache wurde bei der Hochschule Lettlands ein besonderer Lehrbuchverlag begründet (Gbl. 207). Liquidiert wurden die bestehenden privaten Kommerzinstitute (Gbl. 139).

### III.

Ausser dem Gesetz über die Landstrassen (Gbl. 70), wurde auch dasjenige über den Verkehr auf den Landstrassen abgeändert, und zwar zweimal (Gbl. 140, 160), hinsichtlich der im Verwaltungswege Verkehrsänderungen aufzuerlegenden Strafen (wobei auch Arreststrafen vorgesehen werden) und der Art der Berufung gegen erteilte Strafbefehle, wie auch in bezug auf die Konzessionierung von Unternehmen, welche den regelmässigen Verkehr auf staatlichen Landstrassen besorgen. — Da nunmehr die lettländischen Bestimmungen über den Verkehr auf den Landstrassen sich als lückenlos erwiesen, konnten die hierauf zielenden ehemaligen Bestimmungen Russlands restlos aufgehoben werden (Gbl. 208).

---

Dasselbe erwies sich auch auf einem anderen Gebiet als notwendig und gegeben, und zwar auf dem der Volksgesundheit. Hier galt bis dahin das russische Ärztegesetz, welches durch viele, seit dem Bestehen Lettlands erlassene Novellen abgeändert worden war, von denen die letzten erst im Berichtsjahr 1937 erschienen waren (Gbl. 193, 213). Indessen erwies sich eine radikale Umformung und Neuschaffung trotzdem als unumgänglich notwendig; das verlangte nicht nur die von der russischen so verschiedene staatsrechtliche Struktur Lettlands, sondern auch der inzwischen wesentliche Neuerungen verlangende Fortschritt der Wissenschaft. Es war daher Notwendigkeit, die gesamten ehemals geltenden Bestimmungen durch ein einheitliches Gesetz zu ersetzen, welches mit Wirkung vom 1. Januar 1938 am 22. Dezember 1938 veröffentlicht wurde (Gbl. 219). Es beginnt mit den Worten: »Die Volksgesundheit ist die natürliche Grundlage des Bestehens von Staat und Volk; daher ist sie mit allergrösster Sorgfalt zu schützen und zu pfe-

gen.« (Art. 1). Dass hierzu nicht nur Behörden und ärztliches Personal, sondern auch alle Staatsbürger herangezogen werden (Art. 2, 3), ist bloss eine natürliche Schlussfolgerung aus diesem Leitsatz. — Das Gesetz zerfällt in 7 Abschnitte, in welchen behandelt werden: I. Die Volksgesundheit, deren Schutz und Pflege (allgemeine Leitsätze). II. Die Aufsichtigung des Gesundheitsschutzes, wobei genauere Bestimmungen über staatliche und kommunale Ärzte vorgesehen werden, III. Die Krankenbehandlung, bei welcher die Berechtigung zu dieser, insbesondere zur Spezialbehandlung, sowie die Pflichten der Ärzte eingehend behandelt werden, IV. Das sanitäre Hilfspersonal (einschliesslich der Hebammen), V. Die Heilanstalten, einschliesslich der Wasserheilanstalten, VI. Sanitäre Bestimmungen — unter anderem solche zur Verhütung ansteckender Krankheiten, wobei hinsichtlich der Pocken, der Tuberkulose und der Lepra besondere Bestimmungen gelten, — ferner Bestimmungen zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, wie auch Normen über Kirchhöfe und Beerdigung, und VII. Gerichtsärztliche Untersuchungen — insbesondere von Leichen. Es ist hier nicht möglich über diese Aufzählungen der wesentlichen Materien des Gesetzes hinauszugehen, es sei hier nur auf eine wichtige Neuerung hingewiesen, und zwar auf die beim Gesundheitsamt zu begründende eugenische Kommission, welche sich nicht nur in eugenischen Fragen gutachtlich zu äussern, sondern auch zu entscheiden hat, ob in konkreten Fällen eine Unterbrechung der Schwangerschaft oder eine Sterilisation statthaft ist. Von den 3 Kommissionsgliedern sind zwei Ärzte und einer Richter. Unterbrechung der Schwangerschaft bezw. Sterilisation kann nur auf Antrag der Person, bei der der Eingriff stattzufinden hat bezw. ihres Vormundes oder Kurators, gestattet werden, und zwar Sterilisation nur dann, wenn der Antragsteller an einer Geistes- oder schwerer körperlicher Krankheit leidet, wenn ausserdem Gefahr der Vererbung und keine Aussicht auf Heilung vorhanden ist. —

Aufgehoben wurden die Statuten des Instituts für Körperkultur (Gbl. 169), weil hierfür jetzt andere Staatsstellen Sorge tragen. —

---

Abänderungen erfuhren die Bestimmungen über Hilfeleistungen bei Unglücksfällen zur See (Gbl. 99) hinsichtlich der Verpflichtung von Fischern zu Hilfeleistungen, sowie das Gesetz über die Seeleute (Gbl. 156) inbezug auf die Anheuerung von Mannschaften seitens der Führer ausländischer Schiffe. Das Fischereigesetz erhielt eine Sonderbestimmung, welche sich auf die gemeinsam mit Litauen zu nutzenden Gewässer bezieht (Gbl. 182). —

---

Nicht weniger als 21 Novellen waren der Lage der Staatsbeamten gewidmet. Ein grosser Teil derselben bezog sich auf die Gehälter und Diäten derselben (Gbl. 10, 40, 41, 43, 47, 48, 63, 66, 80, 90, 100, 103, 146), sowie auf Abänderungen der Ämterverzeichnisse (Gbl. 32,

42, 101, 214), wobei auch der Lage der Lehrer besondere Aufmerksamkeit zugewendet wurde (Gbl. 102, 104, 145). Von Wichtigkeit waren vor allem der Beschluss über die Verlängerung der Arbeitszeit der Staats- und Kommunalbeamten (Gbl. 74), durch welche dieselbe auf 7 Stunden am Tage erhöht wurde, und an gewöhnlichen Arbeitstagen nunmehr um 8 Uhr 30 (statt 9) beginnt und um 15 Uhr 30 (statt 15 Uhr) schliesst. In den Post- und Telegraphenanstalten wurde die normale Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich festgesetzt (Gbl. 67), ebenso im Eisenbahnbetriebe (Gbl. 68). Weitere Änderungen wurden im Zivildienstgesetz hinsichtlich der Ausnahmestellung der Polizeibeamten (Gbl. 71) und im Gesetz über den Dienst in Heer und Flotte hinsichtlich des Verbots für Glieder der Wehrmacht zur Bekleidung von Nebenämtern (Gbl. 19) vorgenommen.

Von grosser Bedeutung für die Staatsbeamten war ferner das Gesetz über die Umschuldung derselben (Gbl. 194). Sie erfolgt durch die lettländische Kreditbank (»Latvijas Kreditbanka«), welche die Gläubiger in barem Gelde oder Wertpapieren befriedigt (Art. 12) und vom Beamten einen Schuldschein erhält; in der Regel muss die Schuld des Beamten an die Bank durch Wertpapiere oder Lebensversicherungspolice besichert sein. Die Schuld des Beamten an die Bank wird durch Zahlungen in Höhe von 8—18% von der Schuldsumme getilgt (Art. 2). In Zukunft wird es den Beamten verboten Verpflichtungen zu übernehmen, welche zusammen mit den schon vorhandenen den Betrag seines Gehalts für 6 Monate übersteigen (Art. 15). Ein Protest eines Wechsels des Beamten hat in der Regel seine Entlassung zur Folge (Art. 5). —

---

Auf dem Gebiete des Kommunalrechts wurde das Innenministerium zum Erlass einer Instruktion zum Gesetz über die städtischen Selbstverwaltungen berechtigt (Gbl. 174). Ein besonderes Gesetz bezog sich auf die Fahne der Stadt Riga und deren Gebrauch (Gbl. 81). Ermässigt wurden die Sätze der von den Städten zu erhebenden Anzeigensteuer (Gbl. 152). Im Gesetz über die Gemeindegeldselbstverwaltungen wurde die Anzahl der Gemeindeverwaltungsglieder auf 2 bis 6 festgesetzt und einige sonstige Änderungen redaktioneller Natur vorgenommen (Gbl. 2).

---

Enteignungen wurden auf gesetzgeberischen Wegen zu verschiedenen Zwecken in den Städten Rēzekne, Rīga, Valmiera, Valka und Krāslava (Gbl. 27, 33, 55, 95, 122, 123, 136), wie auch an der estländischen Grenze zwecks Liquidierung von Streustücken (Gbl. 9) vorgenommen. Das Enteignungsgesetz (Gbl. 59/1923) selbst wurde durch einige Neuerungen ergänzt, welche teils im Zusammenhang mit den erfolgten Abänderungen der Zivilprozessordnung standen, teils neue Bestimmungen zur Wahrung der Interessen der hypothekarischen Gläubiger enthalten (Gbl. 154).

#### IV.

Auf staatswirtschaftlichem Gebiet sind ausser dem Staatsbudget für das Wirtschaftsjahr 1937/1938 (Gbl. 49) vor allem die Bestimmungen über die Verwaltung des staatlichen Kreditfonds (Gbl. 107) zu erwähnen, welcher im Jahre 1936 geschaffen wurde. Im Gesetz über staatliche Lieferungen wurden die Bestimmungen über die Vergebung derselben an solide Firmen ohne Anforderung realer Sicherheiten ausgebaut (Gbl. 125), sowie sonstige Änderungen vorgenommen (Gbl. 164), gleichfalls im Gesetz über die Verarbeitung staatlicher Waldmaterialien (Gbl. 158). Die Bestimmungen über Enteignungen von Ländereien für die Zwecke des Kraftwerkes »K e g u m s« erfuhren einige Abänderungen und Erweiterungen (Gbl. 196).

---

Die starke Aufmerksamkeit, welche wirtschaftlichen Fragen zugewandt wurde, äusserte sich auch in den recht vielen Abänderungen des im Jahre 1935 kodifizierten Kreditgesetzes. Das Grundkapital der lettländischen Kreditbank wird auf 40 Millionen Lat erhöht und dieselbe zu Erteilungen von langfristigen Darlehen auch an private Eigentümer von Liegenschaften ermächtigt (Gbl. 28). Ebenso wurden die Befugnisse dieser Bank zur zwangsweisen Liquidierung in Zahlungsschwierigkeit geratener Kreditanstalten erweitert und dieselben auch auf Kooperativgenossenschaften ausgedehnt (Gbl. 85). Bei der Bank von Lettland wurde ein besonderes Spezialkapital begründet, an welches alljährlich 30% vom Reingewinn abzuführen sind (Gbl. 38, 155). Gleichfalls wurde auch die Verteilung des Reingewinns der staatlichen Hypothekenbank neu geregelt (Gbl. 38). Einen Ausbau erfuhren ferner die Regeln für die Liquidation ehemaliger russischer Banken durch die Bank von Lettland hinsichtlich der Rechte der Gläubiger (Gbl. 121), sowie die Bestimmungen über die Beitreibung von langfristigen Darlehen sowohl der Bank von Lettland als auch der staatlichen Hypothekenbank (Gbl. 175). — In dem als Beilage V in das Kreditgesetz aufgenommenen Devisengesetz wurde ein Zusatz geschaffen, durch welchen der Finanzminister berechtigt wurde ein Verzeichnis derjenigen Waren zu veröffentlichen, deren Ausfuhr nur mit jedesmaliger Genehmigung der Valutakommission gestattet ist (Gbl. 12). — Zur Erteilung von Darlehen an genossenschaftliche Spiritusbrennereien wurde die staatliche Agrarbank ermächtigt (Gbl. 57). — Die Höhe des Zinsendienstes der Postsparkassen wurde von 3,5 auf 3% jährlich gesenkt (Gbl. 209).

---

Auch ausserhalb des Kreditgesetzes war die gesetzgeberische Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet eine recht rege. — Einschneidende Bedeutung hatte das Gesetz über die Regelung des Leder- und Wollmarktes (Gbl. 16): das alleinige Recht zum An- und Verkauf von Rohstoffen dieser Art wurde einer neugegründeten A.-G. mit der

Bezeichnung »Ādu un vilnas centrāle« (Leder- und Wollzentrale) erteilt, die Festsetzung der An- und Verkaufspreise hingegen dem Landwirtschaftsminister überlassen, welcher auch zu bestimmen hat, in welchen Mengen und in welchem Verhältnis Wollimporteure einheimische Erzeugnisse von genannter Gesellschaft zu beziehen haben. Im Gesetz zur Regelung des Marktes von Molkereierzeugnissen wurde die Bestimmung der Butterpreise dem Ministerkabinett überlassen (Gbl. 51), während die Wirkung des Gesetzes zur Regelung des Getreidemarktes auch auf Erbsen bezogen wurde (Gbl. 60). Einige Änderungen wurden auch im Gesetz über den Handel mit Schuhwaren vorgenommen (Gbl. 56).

Eine neue Fassung erhielten die Bestimmungen über das Verrechnungsbüro (Gbl. 157), bei welchem ein besonderer Fonds zum Ausgleich von Kursdifferenzen begründet wurde, für welchen der gesamte Reingewinn des Büros verwendet wird. Indessen haftet das Büro nicht für Kurs- und Zinsverlust. — Das Gesetz über Freiterritorien für Exportunternehmen erhielt einen Zusatz, welcher sich auf die Kraftwagen solcher Unternehmen bezieht (Gbl. 129), während die Wirkung des Gesetzes über den Holzexport auch auf die Ausfuhr von Sperrholz ausgedehnt wurde (Gbl. 195).

Abgeändert wurde auch das Gesetz über den Einfuhrhandel und die Vertreter ausländischer Firmen (Gbl. 206), wobei die Befugnisse des Finanzministers zur Befreiung einzelner Warengruppen von der Wirkung dieses Gesetzes einige Erweiterungen erfuhren. Neueingeführt wurde die Bestimmung, dass ein Kaufmann mehrere Vertretungen nur in verwandten Branchen haben kann, auch wurden neue Regeln für Kommissionäre in das Gesetz hineingenommen.

Neubegründet wurde das lettländische Komitee der Weltenergiekonferenz (Gbl. 56).

---

Von sehr wesentlicher Bedeutung war das Gesetz über die Kooperativgenossenschaften (»kopdarbības sabiedrības«) und deren Verbände (Gbl. 116), welche alle bis dahin geltenden Bestimmungen über diese Genossenschaften ersetzte. Auf Grund dieses Gesetzes, dessen nähere Betrachtung einem besonderen Aufsatz vorbehalten bleiben soll, sind dann auch im Gesetzblatt Normalstatuten für Genossenschaften verschiedener Art veröffentlicht worden, so für: Verbrauchergenossenschaften (Gbl. 117, 118, 119), Spiritusbrennereigenossenschaften (Gbl. 147) und Spar- und Darlehensgenossenschaften (Gbl. 148, 204, 205).

Die im Jahre 1936 gegründete Zentrale Genossenschaftsorganisation wurde zur Liquidierung einzelner Genossenschaften auf deren Antrag berechtigt und hierfür eingehende Regeln erlassen (Gbl. 17, 18).

Veröffentlicht wurde gleichfalls das Statut des zentralen Verbandes für gegenseitige Versicherung (Gbl. 223), zu deren Gliedern

nicht nur gegenseitige Versicherungsgesellschaften, sondern auch andere Genossenschaften und wirtschaftliche Organisationen gehören können.

Es sind dann im Berichtsjahr eine ganze Anzahl von Gesellschaften gegründet worden mit dem Zweck eine Regelung des Wirtschaftslebens Lettlands durch Erfassung der verschiedenen Märkte, sowie eine Vereinheitlichung der Erzeugung verschiedener Warengruppen herbeizuführen. Die Statuten dieser Gesellschaften sind gleichfalls im Gesetzblatt veröffentlicht. Unter diesen nennen wir: 1) die Gesellschaft »Turība« (»Wohlstand«) — mit dem Zweck der Förderung der Ziele und Aufgaben kooperativer und anderer wirtschaftlicher Genossenschaften und Unternehmen (Gbl. 23), 2) die A.-G. »Ādu un vilnas centrale« (Leder- und Wollzentrale — Gbl. 24), 3) die A.-G. »Kieģelnieks« (»Ziegelbrenner« — Gbl. 25), 4) die A.-G. »Kaļķis« (»Kalk« — Gbl. 26), 5) die A.-G. »Vairogs« — für Erzeugung von Eisenbahn- und anderen Verkehrsmitteln (Gbl. 30), 6) die A.-G. »Aldaris« (»Bierbrauer« — Gbl. 77), 7) die A.-G. »Degviela« (»Brennstoff« — Gbl. 128), 8) die A.-G. »Latvijas Koks« (»lettländisches Holz« — Gbl. 161), 9) die A.-G. »Maiznieks« (»Bäcker« — Gbl. 162), 10) die Gesellschaft »Zvejnieks« (»Fischer« — Gbl. 224), und 11) die A.-G. »Latvijas Kokvilna« (»lettländische Baumwolle« — Gbl. 225). — Alle diese Gesellschaften gelten als bürgerlich-rechtliche juristische Personen.

Abänderungen erfuhren die Bestimmungen über das Armeekooperativ, welches als Unternehmen des Kriegsministeriums bezeichnet wird (Gbl. 79).

Zum Unterhalt der Arbeitskammer werden sämtliche Arbeitgeber herangezogen (Gbl. 82), welche hierfür  $\frac{1}{4}\%$  des von ihnen an die Arbeitnehmer zu zahlenden Gehalts zu entrichten haben.

## V.

Auch im Steuerrecht erfolgten einige Änderungen, und zwar hinsichtlich der Kraftwagensteuer (Gbl. 3), wobei die Möglichkeiten des Erlasses dieser Steuer erweitert wurden, der Stempelsteuer (Gbl. 124) — inbezug auf die Stempelfreiheit von Zessionsaufschriften auf Schuldverschreibungen, wie auch hinsichtlich einiger Bestimmungen über die Akzisesteuer (Gbl. 8, 61, 112), welche sich auf die obligatorische Beimischung von Spiritus zu Brennstoffen beziehen.

Ebenso wurden auch die Bestimmungen über die landische Immobiliensteuer abgeändert (Gbl. 104). Der Anteil des Staates an ihr darf nicht mehr als 0,3%, derjenige der Selbstverwaltungen nicht mehr als 1,2% vom Wert der Liegenschaft betragen, welcher nach dem Landkataster errechnet wird. Abänderungen erfuhren ferner die Bestimmungen über den Bestand der Steuerkommission und über die Art der Erhebung der Steuer.

Im Zollgesetz wurden die Bestimmungen über die Einfuhr von Waren aus dem Auslande und die Annahme derselben von den örtlichen Zollbehörden vollständig neugefasst (Gbl. 199). Bisher galten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des russischen Zollgesetzes, welche selbstredend als veraltet und nicht mehr zeitgemäss dringend einer Neuregelung bedurften. Fehlten naturgemäss z. B. doch überhaupt Bestimmungen über den Luftverkehr, welche in der Novelle ihre Aufnahme fanden. Auch der Transithandel war im alten russischen Gesetz fast überhaupt nicht berücksichtigt, und fand nun eine eingehende Regelung. Ferner wird von erhobenen Strafgeldern für Zollvergehen ein Teil zur Bildung eines besonderen Kapitals verwandt, welches in der Hauptsache für die Bekämpfung des Schmuggels bestimmt ist.

Auch der Zolltarif wurde vollständig neu gefasst, und zwar sowohl der Tarif der Einfuhrzölle (Gbl. 200), als auch derjenige der Ausfuhrzölle (Gbl. 201, 217). Die neuen Tarife traten am 1. Januar 1938 in Kraft.

## VI.

Auf sozialpolitischem Gebiet sind vor allem die Änderungen des Gesetzes über die Arbeitszeit (Gbl. 69) von Bedeutung. Bis dahin galten für physische Arbeit der 8-stündige, für Geistesarbeit hingegen der nur 6-stündige normale Arbeitstag. Jetzt wurde für alle diese der 8-stündige Arbeitstag festgesetzt (mit Ausnahme der Staats- und Kommunalbehörden, in welchen die normale Arbeitszeit, wie oben dargelegt, 7 Stunden täglich beträgt).

Im I. Teil des Pensionsgesetzes wurde die Bestimmung der Höhe der von den Pensionsanwärtern zu leistenden Beiträge, wie auch der von den Staats- und anderen Behörden zu entrichtenden Zuzahlungen dem Ministerkabinet überlassen, welches die Höhe dieser Zahlungen für jedes Budgetjahr im Voraus festlegt (Gbl. 72). Auch im II. Teil dieses Gesetzes wurden Änderungen vorgenommen (Gbl. 73); unter anderem wurde hier die Höhe der staatlichen Zuzahlungen von  $1\frac{1}{2}$  auf 3% vom Gehalt des Pensionsanwärters erhöht.

Die Änderungen in den Bestimmungen über die Krankenkassen (Gbl. 83) beziehen sich auf die Art der Zuzahlungen des Staates, deren Höhe unverändert bleibt; sie werden aber nicht für jedes Kassenglied einzeln, sondern für die Gesamtheit der Kassenglieder an das Volkswohlfahrtsministerium geleistet. Die Wirkung des Gesetzes über die Unfallversicherung bei Unglücksfällen wurde auch auf die Inhaftierten bezogen, falls sie während der Haft Arbeit leisten (Gbl. 126).

---

Recht erhebliche Bedeutung hatten die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die soziale Fürsorge (Gbl. 143), und zwar wird die Fürsorgepflicht der Privatpersonen recht wesentlich verschärft: falls ein Pflichtiger, welcher seiner Lage nach imstande ist die bedürftige Person zu unterhalten, dieses aber nicht tut, er-

folgt die Fürsorge, nach fruchtloser Mahnung, durch die entsprechende Staats- oder Kommunalbehörde für Rechnung des Pflichtigen, von welchem die Kosten im unstrittigen Verfahren beigetrieben werden; befreien hiervon kann er sich nur durch Erhebung einer gegen den Fürsorgebedürftigen und die entsprechende Fürsorgeanstalt gerichtete Klage. Verläuft die Beitreibung der Unkosten fruchtlos, so wird der Pflichtige zu staatlichen, kommunalen oder privaten Arbeiten herangezogen, weigert er sich aber, solche Arbeiten auszuführen, so wird er einem dem Justizminister unterstehenden Arbeitshause übergeben. Bei solchen Arbeiten beschäftigt und einem Arbeitshaus übergeben werden können auch Personen, welche durch Gerichtsurteil zur Zahlung von Alimenten verpflichtet sind, falls bei ihnen die Beitreibung fruchtlos verlief. Die Unterbringung in ein Arbeitshaus wird durch eine besondere Kommission beim Fürsorgedepartement des Volkswohlfahrtsministeriums verfügt, deren Beschlüsse beim Bezirksgericht im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit anfechtbar sind. Diese Kommission bestimmt auch, welcher Hundertsatz des Verdienstes des Pflichtigen bei den Arbeiten oder im Arbeitshaus zum Unterhalt des Bedürftigen verwandt wird; er darf aber 50% des Verdienstes nicht übersteigen. Der ununterbrochene Aufenthalt im Arbeitshaus darf nicht mehr als 2 Jahre betragen.

Im übrigen sieht die Novelle noch besondere Kinderschutzkomitees vor, welche für Hilfeleistung bei Geburten und Pflege der Säuglinge Sorge zu tragen haben; sie bestehen in jeder Kommune, und zwar aus Vertretern derselben, Geistlichen, Ärzten und Lehrern, welche alle ehrenamtlich tätig sind.

Im Statut des Roten Kreuzes wurde der Passus gestrichen, dass zu dessen Gunsten ein Zuschlag zu den Eisenbahnfahrkarten erhoben wird (Gbl. 151).

## VII.

Recht viele Neuerungen betrafen agrarrrechtliches Gebiet.

Hier ist vor allem das Gesetz über die Landeinrichtung (Gbl. 106, 183) zu erwähnen, welches nicht nur die ehemaligen ebenso benannten Bestimmungen, sondern unter anderem auch den II. und IV. Teil des Agrarreformgesetzes und das dazu gehörige Bewertungsgesetz ersetzt. Auf Grund des neuen Gesetzes erfolgen zwecks Hebung der landwirtschaftlichen Kultur folgende Arbeiten: 1) Grenzfestsetzung, 2) Grenzregulierung, 3) Liquidierung von Servituten, 4) Austausch und Liquidierung von Streustücken, 5) Teilung von im Miteigentum befindlichen Landgrundstücken, 6) Aufteilung von Dorfländereien, und 7) Nutzung des staatlichen Fondlandes. Ausserdem wird auf Grund dieses Gesetzes die Korroboration aller hiermit zusammenhängenden Akte vorgenommen. Dieser Einteilung gemäss zerfällt dann das Gesetz auch in einzelne Unterabteilungen mit entsprechenden Überschriften; besondere Abteilungen sind noch für die Abfassung und Bestätigung der Landeinrichtungs-

projekte, sowie für die Regulierung von Schulden, welche auf den von den Landeinrichtungsarbeiten erfassten Landstücken ruhen, vorgesehen.

Mit Erlass dieses Gesetzes ist die Agrarreform als beendet anzusehen. Das noch im Staatseigentum verbliebene Fondland wird vom Landwirtschaftsministerium verwaltet; Ländereien, welche der Staat nicht benötigt, können unter verschiedenen Voraussetzungen veräußert werden, wobei Kommunen, gemeinnützige Vereine und Teilnehmer an Befreiungskriegen von der Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise befreit werden können.

Alle Landeinrichtungsarbeiten werden vom Landeinrichtungskomitee geleitet, welche das ehemalige auf Grund des Agrarreformgesetzes bestehende zentrale Landeinrichtungskomitee ersetzt, was auch Änderungen redaktioneller Natur im Gesetz über den Zivildienst zur Folge hatte (Gbl. 114).

Ebenso war das im Berichtsjahre erschienene Meliorationsgesetz (Gbl. 44), durch welches die ehemaligen Bestimmungen über die Meliorationen und Meliorationsgenossenschaften ersetzt und vereinheitlicht wurden (Gbl. 115), von Bedeutung. Als Meliorationsarbeiten, welche in diesem Gesetz behandelt werden, gelten die Trockenlegung und Bewässerung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländereien, ebenso aber auch die Trockenlegung von Sümpfen zu technischer Nutzung. Neben Bestimmungen allgemeiner Natur behandelt dann das Gesetz den Unterhalt von Gräben und anderen Meliorationseinrichtungen auf fremden Land, sowie die Meliorationsgesellschaften, welche auf Beschluss des Landwirtschaftsministers auch zwangsweise, d. i. ohne Einwilligung der Teilnehmer begründet werden können. Besondere Abschnitte sind staatlicher Beihilfe zu Meliorationsarbeiten, wie auch den Meliorationskommissionen gewidmet; letztere zerfallen in erstinstanzliche Rayonkommissionen und die Staatsmeliorationskommission, der die Entscheidung von Berufungsklagen und die allgemeine Aufsicht über die Unterkommissionen obliegt.

Die neuen Bestimmungen über die staatlichen Unterstützungen zur Förderung der Landwirtschaft (Gbl. 132) besagen, dass grundsätzlich solche Unterstützungen nur durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer gewährt werden können; über die Art der Verwendung solcher Unterstützung hat hingegen der Landwirtschaftsminister zu entscheiden.

Die Aufmerksamkeit, welche den Landwirten zugewandt wurde, beschränkte sich indessen nicht nur auf rein landwirtschaftliche Massnahmen. Auch in anderer Hinsicht wurde viel getan, um die Stellung der Landwirte und der in der Landwirtschaft Tätigen zu heben. Hierher gehört das Gesetz über die Auszeichnung von Landwirten (Gbl. 131). Jedes Jahr sind in Lettland 26 der besten Landwirte vom Landwirtschaftsminister auszuzeichnen, wobei bei der Beurteilung der Landwirte nicht nur wirtschaftliche, sondern in erster Linie ethische Momente den Ausschlag geben; die Auszeichnung erfolgt durch Ausreichung eines Diploms und einer Ehrengabe.

Der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter wurde durch ein Gesetz über Familienzulagen gedacht (Gbl. 78). Für die beiden ersten Kinder unter 10 Jahren erhalten sie Ls 4.— monatlich, für das dritte Kind und weitere jedoch Ls 5.—.

Zur Förderung der Viehzucht wurde bei der Landwirtschaftskammer ein besonderer Fonds begründet (Gbl. 173). Dieser Fonds ist laut Anordnung des Landwirtschaftsministers zum Unterhalt von Viehzuchtvereinen, Anschaffung von Rassevieh und zu verwandten Zwecken zu verwenden. —

Da nun durch die lettländische Gesetzgebung das landwirtschaftliche Gebiet erschöpfend behandelt wurde, war es an der Zeit das alte russische Landwirtschaftsgesetz vom Jahre 1903 nebst anderen russischen Gesetzen landwirtschaftlichen Charakters aufzuheben, was im Berichtsjahre durch Sondergesetz (Gbl. 64) erfolgte. Es wurden auch alle in Lettland erschienenen Gesetze und Verordnungen, welche landwirtschaftliches Gebiet berühren, kodifiziert und unter dem Titel »Landwirtschaftsgesetz« herausgegeben. Dieses erhielt im Jahre 1937 dann noch einige Zusätze: der erste bezieht sich auf den Handel mit Viehfutter und die Kontrolle derselben; hierdurch wurde der Landwirtschaftsminister zum Erlass einschlägiger Verordnungen ermächtigt, deren Übertretung strafbar ist (Gbl. 192). Weitere Abänderungen dieses Gesetzes (Gbl. 210) betrafen die Regulierung des Butterhandels, welche in die Hände der »Zentralvereinigung der Molkereien Lettlands« gelegt wurde; die Statuten dieses Verbandes, sowie des »Rigaschen Molkereiverbandes« wurden gleichfalls im Gesetzblatt veröffentlicht (Gbl. 221, 222).

Es wurde dann das Landwirtschaftsgesetz noch hinsichtlich der tierärztlichen Beaufsichtigung abgeändert, wobei die ehemalige Veterinärverwaltung in ein direkt dem Minister unterstehendes Veterinärdepartement umgewandelt wurde, dessen Funktionen dementsprechend erweitert wurden, wohingegen die letzte im Berichtsjahr erfolgte Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Gbl. 215) den Bestand der Landwirtschaftskammer betraf; derselbe wird auf 120 Glieder erhöht, von denen 100 auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Vereinigungen, 20 aber auf Vorschlag des Kammerpräsidiums ernannt werden.

Verschiedene Erleichterungen wurden der Landbevölkerung durch die Abänderungen der Bestimmungen über die zu Bauzwecken verabfolgten Darlehen gewährt (Gbl. 138), ebenso durch die Änderungen des Gesetzes über die Verabreichung von staatlichem Bauholz (Gbl. 133, 172), wobei andererseits auch verschärfte, gegen missbräuchliche Verwendung gerichtete Normen eingeführt wurden. Hinsichtlich der Waldverkäufe wurde das Landwirtschaftsministerium ermächtigt auf ihren Auktionen auch im Privateigentum befindlichen Wald auf Antrag des Eigentümers für Rechnung des letzteren zu verkaufen, wofür keine Sondergebühren erhoben werden (Gbl. 185).

Neugefasst wurde das Waldschutzgesetz (Gbl. 171). Während dasselbe nach der Novelle vom Jahre 1928 im Privateigentum ste-

henden Wald nur dann betraf, wenn derselbe mehr als 50 ha auf einer Einheit umfasste, wird jetzt grundsätzlich jeder private Waldbesitz erfasst. Gewisse Erleichterungen werden für Waldflächen unter 35 ha auf einer Einheit vorgesehen; bei solchen ist kein Waldwirtschaftsplan erforderlich, jedoch gelten auch hier bestimmte Beschränkungen; so darf in einem Jahre nicht mehr gehauen werden, als der Zuwachs von 10 Jahren beträgt; Jungwald darf überhaupt nicht gehauen werden. —

Neu sind ferner recht umfassende Strafbestimmungen für Waldvergehen, wobei die Oberförster in gewissen Grenzen zur Auferlegung von Strafen ermächtigt werden. Erst wenn der Schuldige sich dem Beschluss des Oberförsters nicht fügt, wird die Sache dem Gericht übergeben.

Mit Erlass aller dieser Gesetze wurden auch auf dem Gebiete des Waldschutzes die alten russischen Bestimmungen (das Waldgesetz vom Jahre 1905) hinfällig, so dass dieselben aufgehoben werden konnten (Gbl. 168).

Die Wirkung des Gesetzes über die Hilfeleistung bei Naturkatastrophen wurde auch auf das Jahr 1937 erstreckt (Gbl. 141).

Zwecks Erleichterung der Kreditgewährung an landische Selbstverwaltungen und verschiedene landwirtschaftliche Vereinigungen wurde das Finanzministerium berechtigt Zuzahlungen zu den Zinsen für auszureichende Darlehen der lettländischen Bauernkreditbank in Höhe bis 4% jährlich zu leisten (Gbl. 186).

Eine Änderung im Statut der staatlichen Agrarbank (Gbl. 198) bestimmte, dass ein Verwaltungsratsglied Vertreter des Landwirtschaftsministeriums ist.

Einige Änderungen (Gbl. 111) wurden auch im Jagdgesetz vorgenommen; unter anderem wurde bestimmt, dass Eigentümer von unbebauten von staatlichem Wald umgebenen Streustücken auf denselben kein Jagdrecht haben.

### VIII.

Nicht nur die Herausgabe des neuen Zivilgesetzbuches (Gbl. 29) nebst Einführungsgesetz (Gbl. 163) kennzeichnete die gewaltige gesetzgeberische Arbeit im Jahre 1937, auch auf anderen, zum Teil verwandten Gebieten ist viel geleistet worden. Wir erwähnen hier die sehr wesentlichen Änderungen der Zivilprozessordnung (Gbl. 202), welche in diesem Heft an anderer Stelle ihre Behandlung erfahren, das Autorenengesetz (Gbl. 84), die neue Notariatsordnung (Gbl. 203), die neue Grundbuchordnung (Gbl. 218), und das Gesetz über die Aktien- und Anteilgesellschaften (Gbl. 220). Alle diese Gesetze schaffen so viel wesentlich neues Recht, dass eine Besprechung derselben im Rahmen dieses Berichtes nicht möglich erscheint, sondern Sonderaufsätzen vorbehalten bleiben müssen, welche demnächst in dieser Zeitschrift erscheinen sollen. —

Eine in der Gerichtsverfassung bisher nicht geregelte Materie stellte das Gerichtsarchivswesen dar, welche im Jahre 1937 durch das Gesetz über die Gerichtsarchive (Gbl. 120) ihre eingehende Regelung

erfuhr. Gerichtsarchive bestehen beim Senat, dem Appellhof, den Bezirksgerichten, den Staatsanwälten und den Grundbuchämtern. Die Akten der dem Bezirksgericht unterstellten Behörden (also auch der Untersuchungs- und Friedensrichter), mit Ausnahme der Standesämter — sind im Archiv des entsprechenden Bezirksgerichts aufzubewahren. Die Akten sind mindestens 10 Jahre nach Abschluss in den Gerichtsarchiven aufzubewahren, worauf sie dem Staatsarchiv einverleibt werden, in welchem sie weitere 20 Jahre aufzubewahren sind. Hiernach können sie vernichtet werden; das Gesetz sieht aber eine ganze Reihe von Ausnahmen vor, laut welchen bestimmte Akten oder Dokumente überhaupt nicht der Vernichtung unterliegen. Andererseits sieht das Gesetz eine ganze Reihe von minder wichtigen Aktenkategorien vor, welche von den Gerichten 3 Jahre nach Abschluss direkt dem Staatsarchiv übergeben werden.

Das Strafgesetzbuch erhielt zwei neue Artikel (Gbl. 53), welche die Anwerbung von Landarbeitern, welche sich schon bei anderen Arbeitgebern gebunden haben, unter Strafe stellt; strafbar ist auch der Landarbeiter, welcher sich gleichzeitig mehreren Arbeitgebern verpflichtet oder seinen Arbeitgeber eigenwillig verlässt.

Im Grundbuchwesen ist die Schaffung zweier neuer Grundbuchämter »Valka« und »Valmiera« (Gbl. 97, 98) von Bedeutung. Die Grundbücher dieser Kreise werden von denen der Grundbuchämter »Riga-Valmiera« und »Cēsis-Valka« abgetrennt. Durch ein Gesetz über die Bezeichnung von Liegenschaften in Grundbüchern und Dokumenten (Gbl. 153) wurden verschiedene den Verhältnissen Lettlands nicht mehr entsprechende — vorwiegend dem Russischen entnommene Bezeichnungen eliminiert und durch lettische ersetzt.

Aufgeteilt wurde die Kommune »Vecdubulti« unter die Eigentümer derselben (Gbl. 105). Die Aufteilung erfolgt nach den Vorschriften des Landeinrichtungsgesetzes.

Im Wechselgesetz wurde verfügt (Gbl. 19), dass die Wechselsumme nicht weniger als Ls 50.— betragen darf, widrigenfalls das entsprechende Dokument nicht als Wechsel zu betrachten ist. Auch früher ausgestellte Wechsel fielen unter diese Bestimmung, falls sie nach dem 1. Mai 1937 fällig waren.

Die Einführung des neuen Zivilgesetzbuches, sowie die Änderungen der Zivilprozessordnung bedingten ferner auch Abänderungen im Gesetz über die Gemeindeggerichte (Gbl. 216); diese Änderungen sind durchaus nicht nur redaktioneller Natur unter Anpassung an die erwähnten Gesetze, es finden sich auch einzelne wesentliche Neuerungen. So wird die Zuständigkeit der Gemeindeggerichte hinsichtlich der Beglaubigung von Vollmachten und Dokumenten erweitert; ausgebaut wurden die Bestimmungen über die Beihilfe der Gemeindeggerichte in Erbschaftsangelegenheiten, über die Adoption, wie auch über das Verfahren bei diesen Gerichten hinsichtlich der Vernehmung und Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

# Die Gesetzgebung Estlands im IV. Quartal 1937.

Von Mag. jur. Walter Meder.

## I.

In der Berichtsperiode sind folgende völkerrechtliche Verträge durch Dekrete des Staatspräsidenten bestätigt worden:

1) das am 2. September 1937 in Helsingfors unterzeichnete zweite Ergänzungsabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Estland und Finnland, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 17. September 1937 (RT 77, Art. 637);

2) das am 26. August 1937 durch Notenaustausch in Rom abgeschlossene Abkommen betreffend Verlängerung der Geltung des Handels- und Zahlungsabkommens zwischen Estland und Italien, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 24. September 1937 (RT 79, Art. 644);

3) das am 24. Oktober 1937 in Reval unterzeichnete Ergänzungsabkommen zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Estland und dem deutschen Reich, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 3. November 1937 (RT 88, Art. 724);

4) das am 24. Oktober 1937 in Reval unterzeichnete Verrechnungsabkommen zwischen Estland und dem Deutschen Reich, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 3. November 1937 (RT 88, Art. 725);

5) die am 13. Oktober 1919 unterzeichnete internationale Konvention betreffend die Organisation der Luftschiffahrt, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 17. November 1937 (RT 94, Art. 762);

6) das am 16. Oktober 1937 in Paris unterzeichnete Zahlungsabkommen zwischen Estland und Frankreich, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 24. November 1937 (RT 95, Art. 764);

7) die am 16. Oktober 1937 in Paris unterzeichnete Handelskonvention zwischen Estland und Frankreich, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 24. November 1937 (RT 95, Art. 765);

8) die am 13. Oktober 1937 in Budapest unterzeichnete Konvention betreffend geistige Zusammenarbeit zwischen Estland und Ungarn, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 3. Dezember 1937 (RT 100, Art. 809);

9) das am 2. Dezember 1937 in Reval unterzeichnete Ergänzungsprotokoll zur Handels- und Schiffahrtskonvention zwischen Estland und Ungarn, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 11. Dezember 1937 (RT 100, Art. 810);

10) das am 25. November 1937 in Reval unterzeichnete Zahlungsabkommen zwischen Estland und Griechenland, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 22. Dezember 1937 (RT 1938 Nr. 1, Art. 1);

11) die am 1. Dezember 1937 in Helsingfors unterzeichnete Konvention betreffend geistige Zusammenarbeit zwischen Estland und Finnland, bestätigt durch Dekret des Staatspräsidenten vom 22. Dezember 1937 (RT 1938 Nr. 1, Art. 2).

## II.

Durch Dekret des Staatspräsidenten vom 24. September 1937 ist ein neues Gesetz betreffend die Hochschulen (RT 78, Art. 641) erlassen worden. Dieses neue Gesetz, das am 1. Januar 1938 in Kraft getreten ist, und durch welches alle bisher in Estland geltenden Gesetze betreffend die Hochschulen ersetzt worden sind, bezieht sich nicht nur auf die Universität Dorpat, sondern auch auf die Technische Hochschule in Reval. Durch das neue Gesetz sind sehr weitreichende Veränderungen und Umgestaltungen in der Rechtslage und der Organisation der beiden Hochschulen Estlands und der Studentenschaften dieser beiden Hochschulen Estlands herbeigeführt worden.

Die Zahl der Fakultäten an der Universität Dorpat ist um eine, und zwar um die neubegründete wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, erweitert worden. Die neue wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist dadurch entstanden, dass die bisherige wirtschaftswissenschaftliche Abteilung an der juristischen Fakultät nunmehr in eine selbständige Fakultät umgewandelt worden ist. An der Universität Dorpat gibt es somit zur Zeit folgende acht Fakultäten: 1) die theologische, 2) die rechtswissenschaftliche, 3) die medizinische, 4) die philosophische, 5) die mathematisch-naturwissenschaftliche, 6) die veterinärmedizinische, 7) die landwirtschaftliche, und 8) die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

Auch die Technische Hochschule in Reval, die bisher nicht in Fakultäten gegliedert war, soll in Zukunft in zwei selbständige Fakultäten, und zwar in die Fakultät für Bauwesen und Mechanik und die Fakultät für Chemie und Bergwissenschaft, gegliedert werden.

Eine der wichtigsten durch das neue Hochschulgesetz herbeigeführten Neuerungen besteht darin, dass nicht nur der Rektor der Technischen Hochschule in Reval, sondern auch der Rektor der Universität Dorpat in Zukunft nicht gewählt, sondern vom Staatspräsidenten auf Vorschlag des Bildungsministers ernannt wird. Die Amtszeit des Rektors dauert fünf Jahre. Die Prorektoren und die Dekane sollen in Zukunft nach wie vor gewählt werden, und zwar erstere auf drei und letztere auf zwei Jahre. Nur für die erste Amtsperiode, gerechnet vom 1. Januar 1938 an, ist eine Ausnahmeregelung in dem Sinne vorgesehen, dass auch die Prorektoren und Dekane für diese Zeit nicht gewählt, sondern vom Staatspräsidenten ernannt werden.

Die Zahl der Professuren ist durch die Schaffung mehrerer neuer Lehrstühle vergrößert worden. Die bisherigen etatmässigen Dozenten werden in Professuren umbenannt. Für die Inhaber der Professur ist eine besondere Beförderungsordnung neu geschaffen worden. Und zwar sind die Inhaber der Professuren je nach ihrem Dienstalter entweder ordentliche Professoren oder Professoren-Adjunkti. Jeder Professor-Adjunktus kann zunächst zum ausserordentlichen und dann zum ordentlichen Professor befördert werden. Für die Beförderung sind das Dienstalter und die wissenschaftlichen Leistungen massgebend. Zwecks Förderung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten können alle Lehrkräfte

nach je fünfjährigem Dienst für die Dauer eines Jahres zu wissenschaftlichen Zwecken von der Lehrtätigkeit beurlaubt werden.

Die bisherigen Privatdozenten werden in Dozenten umbenannt. Denjenigen Dozenten, die an der Hochschule wenigstens sieben Jahre hindurch mit Erfolg doziert haben und auf wissenschaftlichem Gebiet schöpferisch tätig gewesen sind, kann auf Vorschlag der Fakultät und auf Beschluss des Universitätskonseils der Titel eines Titularprofessors verliehen werden. Titularprofessoren sind somit Dozenten, die keine etatmässige Professur bekleiden, jedoch zur Führung des Professortitels persönlich berechtigt sind.

Von den neugeschaffenen Lehrstühlen wäre insbesondere die ausserhalb der einzelnen Fakultäten stehende Professur für Wehrwissenschaften an der Universität Dorpat zu erwähnen. Aufgabe dieses Lehrstuhls soll die wehrwissenschaftliche Erziehung der Studenten sein, die in Zukunft stärker als bisher gepflegt werden soll.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften des neuen Gesetzes betreffend die Umgestaltung der Studentenschaft und der studentischen Organisationen. Alle studentischen Verbindungen, d. h. sowohl die Korporationen als auch die Vereine, werden im neuen Hochschulgesetz als Konvente bezeichnet. Jeder Konvent muss wenigstens zwanzig Mitglieder haben. Diejenigen studentischen Konvente, die nach dem 15. Januar 1938 weniger als zwanzig immatrikulierte Mitglieder haben, müssen sich auflösen. Die Organisation und die Tätigkeit der studentischen Konvente wird durch ein Normalstatut geregelt, das dem neuen Hochschulgesetz als Anhang beigegeben ist. Jeder studentische Konvent muss aus der Zahl seiner Philister einen sogenannten Ältesten des Konvents wählen, der die Tätigkeit des Konvents zu beaufsichtigen hat und dessen Wahl vom Kurator der Studentenschaft zu bestätigen ist.

Die Gesamtvertretung der Studentenschaft wird nicht mehr, wie bisher, in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, sondern organisch aus den Vertretern der einzelnen Konvente gebildet. Die unorganisierten Studenten erhalten im neuen Studentenparlament nicht mehr eine Vertretung. Die Aufsicht über die Tätigkeit der gesamten Studentenschaft liegt in den Händen des Ältestenrats und des Kurators der Studentenschaft. Der Ältestenamts besteht aus den Ältesten der einzelnen Konvente. Der Kurator der Studentenschaft wird aus der Zahl der etatmässigen Lehrkräfte für die Dauer von zwei Jahren vom Ältestenrat der Studentenschaft gewählt und vom Bildungsminister im Amt bestätigt.

Eine mehr äusserliche Neuerung ist die Einführung einer bei festlichen Gelegenheiten zu tragenden Amtstracht für den Rektor, die Prorektoren, die Dekane, den Kurator der Studentenschaft und die Inhaber des Doktorgrades. Eigenartiger Weise spricht das neue Gesetz zwar

von einer Amtstracht der Inhaber des Doktorgrades, nicht dagegen von einer Amtstracht der Professoren, so dass Professoren, die nicht Inhaber des Doktorgrades sind, auch keine Amtstracht bei festlichen Gelegenheiten tragen können.

In ihrer wissenschaftlichen Arbeit und Lehrtätigkeit sind die Hochschulen nach wie vor autonom, wie dieses auch in der neuen Verfassung der Republik Estland ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Hochschulen ist dagegen viel stärker zentralisiert, als wie dieses früher der Fall war.

Was den Personalbestand des Lehrkörpers betrifft, so kann sich derselbe zunächst infolge des neuen Gesetzes naturgemäss nicht wesentlich ändern, da alle etatmässigen Lehrkräfte auch nach dem neuen Gesetz über bisherigen Lehrstühle behalten. In Zukunft wird der Staatspräsident jedoch auf den Bestand des Lehrkörpers insofern einen gewissen Einfluss ausüben können, als ihm das Bestätigungsrecht bei der Wahl neuer Lehrkräfte, wie auch bei der Wahl der Dekane und Prorektoren zusteht. Wenn der Staatspräsident zweimal nacheinander eine Wahl nicht bestätigt hat, so wird das betreffende Amt nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung seitens des Staatspräsidenten besetzt. In dieser Klausel liegt naturgemäss die Möglichkeit enthalten, bei der Ernennung des Lehrkörpers einen gewissen Einfluss geltend zu machen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das neue Hochschulgesetz zweifellos zu einer spürbaren Zentralisierung des Hochschulbetriebes führen wird. Der tragende Grundgedanke, der dem neuen Hochschulgesetz zu Grunde liegt, ist ohne Zweifel in dem Bemühen zu suchen, das Leben der Hochschulen, insbesondere das Leben der Universität Dorpat, stärker als bisher mit dem gesamtstaatlichen Leben zu verbinden. Das neue Hochschulgesetz bietet zur Verwirklichung dieses Zieles nicht unerhebliche Möglichkeiten.

Die auf den Übergang vom alten zum neuen Hochschulgesetz bezüglichen technischen Einzelheiten sind durch Dekret vom 29. Dezember 1937 (RT 103, Art. 834) geregelt worden.

### III.

Die neue Verfassung der Republik Estland ist am 1. Januar 1938 in Kraft getreten. Aus diesem Anlass sind in der Berichtsperiode folgende Ausführungsgesetze durch Dekrete des Staatspräsidenten erlassen worden: das Gesetz betreffend die Organisation der Verwaltung in der Übergangszeit vom 10. September 1937 (RT 74, Art. 620) nebst der Novelle zu diesem Gesetz vom 22. Dezember 1937 (RT 103, Art. 835), das Gesetz betreffend die Beendigung der Tätigkeit des früheren Parlaments vom 29. Dezember 1937 (RT 103, Art. 837) und das

Gesetz betreffend die Staatskontrolle vom 29. Dezember 1937 (RT 103, Art. 836).

Das im Jahre 1934 erlassene Gesetz betreffend die Regierungsorganisation ist durch eine Novelle vom 5. November 1937 (RT 90, Art. 737), das Gesetz betreffend die Genossenschaftskammer durch eine Novelle vom 1. Dezember 1937 (RT 97, Art. 785), das Stadtgesetz durch eine Novelle vom 26. November 1937 (RT 96, Art. 776), das Gesetz betreffend die städtische Wirtschaftsführung durch eine Novelle vom 26. November 1937 (RT 96, Art. 777), das Gesetz betreffend die Gehälter der Staatsbeamten durch eine Novelle vom 11. Oktober 1937 (RT 82, Art. 666), das Gesetz betreffend die Einkommensteuer durch eine Novelle vom 5. November 1937 (RT 91, Art. 742), das Gesetz betreffend die Gehälter der Lehrkräfte und Angestellten an der Universität Dorpat durch eine Novelle vom 12. November 1937 (RT 92, Art. 745), das Gesetz betreffend die Gehälter der Lehrkräfte und Angestellten an der Technischen Hochschule in Reval durch eine Novelle vom 12. November 1937 (RT 92, Art. 746), das Gesetz betreffend die staatlichen Aufträge durch eine Novelle vom 10. November 1937 (RT 92, Art. 747), das Gesetz betreffend das Vermögen des Staates durch eine Novelle vom 10. November 1937 (RT 92, Art. 748), das Gesetz betreffend die Versicherungsanstalten durch eine Novelle vom 10. November 1937 (RT 92, Art. 749), das Postgesetz durch eine Novelle vom 24. November 1937 (RT 96, Art. 778) und das Gesetz betreffend die Lehrergehälter durch eine Novelle vom 15. Dezember 1937 (RT 101, Art. 821) geändert und ergänzt worden.

An sonstigen Gesetzen, die im Laufe der Berichtsperiode durch Dekrete des Staatspräsidenten erlassen worden sind, wären zu erwähnen: das neue Patentgesetz vom 24. September 1937 (RT 79, Art. 645), das neue Gesetz betreffend die Verwaltung der Eisenbahnen vom 24. September 1937 (RT 80, Art. 657), das Gesetz betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über Korroborierung und Registrierung der Schiffe vom 1. Oktober 1937 (RT 81, Art. 661), das Gesetz betreffend die Gebühren für die Korroborierung und Registrierung von Schiffen vom 1. Oktober 1937 (RT 81, Art. 662), das neue Gesetz betreffend das Spiritusmonopol vom 8. Oktober 1937 (RT 83, Art. 678), das neue Gesetz betreffend die Häfen vom 13. Oktober 1937 (RT 84, Art. 695), das Gesetz betreffend die Seetüchtigkeit der Handelsschiffe vom 13. Oktober 1937 (RT 84, Art. 696), das neue Gesetz betreffend die Aktiengesellschaften vom 5. November 1937 (RT 90, Art. 739), das Gesetz betreffend die Verlängerung der Mandate der Kommunalvertretungen vom 5. November 1937 (RT 90, Art. 740), das Gesetz betreffend die Berufsvereine der Forstbeamten vom 8. Dezember 1937 (RT 99, Art. 804), das Gesetz betreffend den Fonds zur Förderung der Viehzucht vom 11. Dezember 1937 (RT 101, Art. 822) und das Gesetz betreffend die Arbeitszeit der Seeleute vom 11. Dezember 1937 (RT 101, Art. 823).

# Rechtsprechung.

## Estland.

### **Verzugszinsen auf Immobiliensteuerrückstände werden gemäss § 1890 p. 2 ZPO befriedigt.**

Anlässlich der Verteilung des Erlöses eines zwangsversteigerten Immobils wurde die Frage akut, ob die Verzugszinsen auf Immobiliensteuerrückstände im gleichen Masse bevorzugt sind wie die Rückstände selbst oder nicht. Die Frage wurde vom Staatsgericht mit ff. Begründung bejaht:

»Gemäss § 24 des Gesetzes über die städtischen Steuern von 1917 gilt die zum Termin unbezahlte Immobiliensteuer als Steuerschuld und wird zusammen mit den von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Strafzinsen beigetrieben. § 25 bestimmt, dass, wenn die Schuld nebst Zinsen nicht im Laufe 1 Monats bezahlt wird, die Stadtverwaltung die Beitreibung in dem im § 112 desselben Gesetzes vorgesehenen unstrittigen Verfahren bewirkt. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass der Steuerrückstand mit den Strafzinsen ein Ganzes bildet, eine Schuld darstellt, die auf ein und derselben Grundlage beigetrieben wird. Folglich ist aus dem durch die Zwangsversteigerung eines Immobils eingehenden Erlös gemäss § 1890 P. 2 der Immobiliensteuerrückstand mit den Verzugszinsen bevorzugt zu decken.« (Entsch. d. Zivilabt. d. Staatsgerichts i/S Zwangsversteigerung Jaekel Akte Nr. 26-K, 1936).

Die mitgeteilte Entscheidung des Staatsgerichts ist nicht überzeugend. Zur Begründung des Staatsgerichts ist zunächst ff. zu bemerken: Den vom Staatsgericht zitierten Bestimmungen eines vorwiegend finanz- bzw. verwaltungsrechtlichen Gesetzes lässt sich m. E. ohne weiteres lediglich eine Ermächtigung bzw. Anweisung an die Verwaltungsbehörde — das Stadtamt — entnehmen, nämlich, dass sie die Zinsen zusammen mit der Hauptforderung einkassieren solle, und dass dieses im unstrittigen Verfahren zu geschehen habe. Aus dieser für das unstrittige Verfahren angeordneten Gleichzeitigkeit der Beitreibung zweier Forderungen ergibt sich aber keineswegs von selbst ihre Gleichwertigkeit und dieses umso weniger, als das Steuergesetz überhaupt nicht die Frage des Ranges der Steuerforderungen im Konkurse berührt, der sich zudem auch nicht im unstrittigen Verfahren abwickelt. Hierfür ist als Spezialgesetz vielmehr § 1890 ZPO zuständig.

Gemäss § 1890 p. 2 sind zu befriedigen die Steuerrückstände für die letzten 3 Jahre, ohne dass die Verzugszinsen hierbei erwähnt würden. Als Steuerrückstand bezeichnet das Gesetz betr. die städtischen Steuern ausdrücklich im § 24 nur die zum Termin unbezahlten Immobiliensteuern. Eine Gegenüberstellung des § 24 des Steuergesetzes und des § 1890 p. 2 ZPO ergibt mithin, dass nur die unbezahlte Steuer selbst bevorzugt ist. Auch durch die nachstehenden Bestimmungen des § 1890

ZPO lässt sich eine Ranggleichheit der Zinsen mit der Restanz nicht begründen.

Zwar haben in gewissen Fällen gemäss § 1890 Anm. 1 die Nebenforderungen den gleichen Rang, wie die Hauptforderung, doch bezieht sich dieses nur auf in die Grundbücher eingetragene Forderungen. Hieraus und aus dem in der genannten Anmerkung zitierten § 1351 BPR ergibt sich, dass die Ranggleichheit der Nebenforderung auf dem durch die grundbuchliche Eintragung bewirkten Pfandrecht an dem Immobil beruht. Dieses Pfandrecht kann entweder freiwillig (§§ 1384 ff. BPR) entstehen oder durch eine gerichtliche Hypothek begründet werden (§§ 1412 ff. BPR). Hiervon sind auch Steuerforderungen nicht ausgenommen, für welche die Grundlage für die Eintragung der gerichtlichen Hypothek der rechtskräftige Steuerbescheid ist (Entsch. d. Staatsgerichts Nr. 78 — 1931). Sofern aber die Steuerforderungen nicht in die Grundbücher eingetragen sind und ihr Vorzugsrecht nicht auf dieser pfandrechtlichen Grundlage beruht, können auf die zu den Steuerforderungen gehörenden Nebenforderungen nicht die Bestimmungen § 1890 Anm. 1 ZPO und § 1351 BPR Anwendung finden, welche sich, wie gezeigt, auf ganz andere Forderungen beziehen. Sind aber § 1890 Anm. 1 ZPO und § 1351 BPR auf die Nebenforderungen der Steuerschulden nicht anwendbar und fehlen auch andere Vorschriften, welche eine bevorzugte Stellung der Nebenforderungen im Konkurse zum Ausdruck bringen, so muss festgestellt werden, dass die Nebenforderungen von Steuerschulden nicht bevorzugt, sondern gemäss § 1890 p. 8 ZPO zu befriedigen sind. Es sei noch angemerkt, dass, wenn der Gesetzgeber in ein und demselben § für gewisse Forderungen ausdrücklich bestimmt, dass ihre Nebenforderungen den Rang der Hauptforderungen geniessen, dagegen für Forderungen ganz anderer Art dieses nicht tut, anzunehmen ist, dass dieses nicht zufällig geschieht, sondern der Gesetzgeber hierdurch zum Ausdruck bringen will, dass die Nebenforderungen der letztgenannten Forderungen keine Vorzugstellung geniessen sollen. Schliesslich sei noch bemerkt, dass eine erweiternde Auslegung des § 1890 P. 2 im Hinblick auf die dadurch erfolgende Benachteiligung der Hypothekarier unstatthaft erscheint.

Vereid. Rechtsanw. Gert Koch, Reval.

### **Ein vom Adoptivvaters ererbtes Immobil ist nicht Erbgut im Sinne BPR § 960.**

Zu der obigen Frage stellt das Staatsgericht Folgendes fest:

»Gemäss § 960 BPR gilt in Vidzeme ein Immobil, welches jemand in gesetzlicher Erbfolge von seinem Blutsverwandten geerbt hat, als Erbgut. Da diese Bestimmung die Erbrechte einschränkt, so ist sie nicht erweiternd auszulegen. Da der Adoptivsohn nicht mit seinem Adoptivvater blutsverwandt ist, so kann auch ein Immobil, welches der letztere

seinem Adoptivsohn vererbt, nicht als Erbgut gelten. Die Tatsache, dass das Adoptivkind inbezug auf seine Adoptiveltern die Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes hat ( § 188 BPR), macht es noch nicht zum Blutsverwandten seiner Adoptiveltern und nur dieser letztere Umstand ist für die Entscheidung der Frage massgebend«.

(Entscheidung der Ziv. Abt. des Staatsgerichts vom 27. IV. 1937 in Sachen Weidenbaum c/a Weidenbaum Akte Nr. 203-K-1937).

(Mitgeteilt vom vereidigten Rechtsanwalt Gert Koch, Reval.).

### **Verjährung urteilsmässig zugesprochenen Forderungen.**

Der Urteilsbegründung des Staatsgerichts entnehmen wir folgendes:

»Bei der Entscheidung dieser Frage ist vor allem zu beachten, dass das Gerichtsurteil im Streitverfahren nicht neues Recht schafft, sondern einen Streit der Parteien über ein Rechtsverhältnis entscheidet und feststellt, welcher Art dieses Rechtsverhältnis im Augenblick der Klageerhebung war. Mit einem Wort — durch das Gerichtsurteil wird das strittige Recht zu einem unstrittigen, verbindlichen, inbezug auf den Beklagten einer Zwangsvollstreckung unterliegenden. Wenn das Gericht über das Recht zu entscheiden hatte, welches der Verjährung nicht unterworfen ist (z. B. §§ 3636, 3637 BPR), dann verjährt auch nicht die Vollstreckung des Urteils über einen derartigen unverjähren Anspruch. Ist aber Gegenstand des Prozesses ein Anspruch der aus einem der Verjährung unterliegendem Rechtsverhältnis hergeleitet wird, dann kann das über diesen Anspruch ergangene Gerichtsurteil im Laufe von 10 Jahren vollstreckt werden, widrigenfalls es verjährt. Zu diesem Ergebnis führen die §§ 3618, 3629 und 3630 BPR, wonach jeder Anspruch, der von dem Berechtigten nicht ordnungsgemäss und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht wird, erlischt, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen zulässt. Hierbei unterbricht eine dem Gericht eingereichte Klage die Verjährung, und die neue Verjährungsfrist ist in jedem Falle eine 10-jährige und wird von dem Tage an gerechnet, an dem die betreffende prozessuale Handlung beendet war und an dem der Kläger verpflichtet war die Sache im Gericht fortzusetzen. Da mit dem Inkrafttreten des Gerichtsurteils der Kläger die Sache in dem Sinne fortzusetzen hätte, dass er die Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten betreibt, so beginnt die 10-jährige Verjährungsfrist von dem Tage, an welchem es dem Kläger möglich war, die Vollstreckung des Gerichtsurteils zu beantragen, sofern der urteilsmässig befriedigte Anspruch überhaupt der Verjährung unterworfen ist. Entgegen der Ansicht des Kassators ist auch das ZDK des ehem. russischen Senats in der Entscheidung Nr. 52 — 1911 auch zu keinem anderen Ergebnis gelangt, da es sich um einen Anspruch wegen eines unverjähren Rechts handelte; auch ist in diesem Urteil sehr richtig festgestellt, dass die Bestimmungen des Anhangs zum § 694 des X. Bd. Teil I der russischen Reichs-

gesetze betr. die Verjährung im Geltungsgebiet des BPR keine Geltung haben. Denselben Standpunkt nimmt auch die Entscheidung der Ziv. Abt. des Staatsgerichts Nr. 60 —1927 ein«.

(Entsch. der Ziv. Abt. des Staatsgerichts vom 18. VI. 1937 in Sachen V. Tönison c/a Gerichtsvollzieher des Revaler I. Bezirks Akte Nr. 274-K-1937.).

(Mitgeteilt vom vereidigten Rechtsanwalt Gert Koch, Reval.).

### **Verjährung des Ehescheidungsanspruches.**

Durch ein rechtskräftiges Urteil vom 6. XII. 1924 war Beklagter zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und am 28. XI. 1925 vorzeitig entlassen worden. Am 4. X. 1935 erhob die Klägerin Klage auf Ehescheidung gemäss § 29. EG. Die Ehe wurde vom Bezirksgericht geschieden und der Einwand des Beklagten, der Ehescheidungsanspruch sei verjährt, wurde auch vom Appellhof verworfen mit der Begründung, dass die 10-jährige Verjährungsfrist nicht vom Tage des Strafurteils sondern allenfalls vom Tage der Strafverbüßung bzw. vorzeitigen Entlassung an gerechnet werden kann. Das Staatsgericht hob das Urteil des Appellhofs mit folgender Begründung auf:

»Der Sinn des § 29 EG. besteht darin, dass die Bestrafung eines Ehegatten mit einer langjährigen Freiheitsstrafe (früher Arrestantenkompanie) oder einer noch schwereren Strafe, sowie die Bestrafung mit Gefängnis wegen Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung diesen Ehegatten kompromittiert und ihm seinen ehrlichen Namen nimmt. Diese Bestrafung kann die Voraussetzungen für ein ordentliches und friedliches Familienleben zerstören. Dem Ehegatten des Bestraften kann es unerträglich und widerwärtig werden, mit einem Menschen zusammen zu leben, der in das Register der Bestraften geraten ist. Aus diesem Grunde dürfte man es ihm in einem solchen Falle nicht verwehren, die Ehescheidung zu verlangen, dürfte ihn nicht zwingen mit einem Menschen zusammen zu leben, dessen verbrecherische Lebensweise für ihn unerträglich ist. Der Anspruch des Ehegatten, auf Grund § 29 EG die Scheidung zu verlangen, entsteht mit dem Inkrafttreten des Gerichtsurteils, denn an diesen Augenblick knüpfen sich alle Folgen, die mit der Vollstreckung des Urteils verbunden sind. Folglich kann auch dem schuldlosen Ehegatten nicht verboten werden, von diesem Moment an die Scheidungsklage anzustrengen. Wollte man sich auf den Standpunkt stellen, dass der Ehescheidungsanspruch erst entsteht, wenn der Angeklagte seine Strafe verbüßt hat, dann kann eine vollkommen unlogische Situation entstehen: wenn ein Ehegatte zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt ist, könnte der schuldlose Ehegatte überhaupt nicht die Scheidung der Ehe verlangen. Ebenso müsste der Ehegatte eines zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilten Verbrechers länger auf die Scheidung warten, als der Ehegatte eines zu einer kurzen Strafe verurteilten Diebes. Weiterhin fragt es sich, ob der Scheidungsanspruch unter gewissen Umständen erlöschen und verjähren kann und innerhalb welcher Frist. § 29 EG

beantwortet diese Frage nicht direkt; doch kann es bei Anwendung der Analogie (§ 9 ZPO) und unter Berücksichtigung der §§ 21, 22 EG, welche ein Verzeihen des Ehegatten inbezug auf gewisse Ehescheidungsgründe vorsehen, nicht zweifelhaft sein, dass der Ehescheidungsgrund erlischt, wenn ein Ehegatte dem anderen sein Verbrechen und die hierauf erfolgte Bestrafung ernstlich verzeihen hat. Ebenso wird die Verzeihung vermutet, wenn der schuldlose Ehegatte, trotzdem er von der gerichtlichen Bestrafung Kenntnis hatte, das eheliche Zusammenleben mit seinem Ehegatten längere Zeit hindurch fortsetzt. Da für die Erhebung der Ehescheidungsklage gemäss § 29 EG eine kürzere Verjährungsfrist nicht vorgesehen, ist, wie z. B. im § 21, so ist in diesem Fall die allgemeine 10-jährige Verjährungsfrist (§ 3620 BPR) anzuwenden; ihr Lauf beginnt mit dem Inkrafttreten des Strafurteils (§ 2623 BPR)«.

(Entscheidung der Ziv. Abt. des Staatsgerichts vom 19. XI. /17. XII. 1937, Akte Nr. 406—K—1937).

Mitgeteilt vom vereidigten Rechtsanwalt Gert Koch, Reval.

## Literatur.

**Hermann Raschhofer:**

### **Nationalität als Wesen und Rechtsbegriff.**

Berlin 1937, Verlag von Julius Springer. 45 S.

Das Ergebnis dieser interessanten und wichtigen Abhandlung können wir, in möglichst wortgetreuer Anlehnung an die Formulierung des Verfassers, am kürzesten wohl so fassen: Wenn ein Volk als blutmässig begründete Artgemeinschaft begriffen wird und Nationalität (Volksgruppe) als Teilstück daraus, dann ergibt sich, dass ein Bekenntnis zu Volk und Nationalität diese Grösse nicht nur nicht schaffen kann, sondern es folgt daraus, dass sich nur solche bekennen können, die irgendwie schon dazu gehören. Die Religionsgemeinschaft ist ein Beispiel für die Eigenart eines schöpferischen Bekenntnisses. Hier wird durch den Akt des Bekennens die Zugehörigkeit zur Konfession begründet und geschaffen. Durch das Bekenntnis zur Volksgemeinschaft, zur Nationalität wird aber nichts neues begründet, sondern schon Vorhandenes willensmässig unterstrichen. Es gibt daher wesensmässig einen umgrenzten Kreis derer, die sich zu einem Volkstum, zu einer Nationalität als Artgemeinschaft bekennen können.

Zu diesem Ergebnis kommt R. nach Behandlung des Nationalitätenbegriffs, soziologischer Analyse und Untersuchung über den juristischen Nationalitätenbegriff.

Seine für die deutschen Volksgruppen bedeutungsvolle Arbeit aber geht den Soziologen, wie den Juristen ganz besonders an, und ist deshalb um so wertvoller, als sie das Problem der Nationalität nicht von den Grenzfällen her, sondern vom Kern aus aufzunehmen und zu lösen versucht.

Und man sollte dieses kleine Werk nicht anzeigen, ohne darauf hinzuweisen, dass die heutige Praxis neben dem Recht freien Bekenntnisses zum Volkstum, auch das Ablehnungsrecht der Volksgruppe gegenüber irrationalen Zugehörigkeitsdeklarationen Artfremder beansprucht.

Stegman.

### **Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre.**

Von Dr. Rudolf B e c h e r t. (Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, herausgegeben von C. Schaefer; Heft 4. Verl. W. Kohlhammer, Leipzig 1938)

Das vorliegende Heft bietet eine lebendige und klare Darstellung der nationalsozialistischen Grundanschauung über das Recht, das ein ausgesprochen völkisch betontes Gemeinschaftsrecht ist. Die nationalsozialistische Rechtsordnung wird durch die Vorstellung des Volkes und seiner Belange bestimmt. Während die früheren Rechtsordnungen vom einzelnen aus die Rechtssätze entwickelten, um das Recht der Gemeinschaft zu gewinnen, besteht nunmehr die Aufgabe, aus dem Recht der Gemeinschaft das des einzelnen zu entwickeln. In dieser Verschiedenheit liegt auch der Unterschied zwischen dem römischen Recht und dem deutschen Recht, und deshalb wendet sich die nationalsozialistische Rechtslehre ganz eindeutig den deutschen Rechtsquellen zu. Der das Recht beherrschende Gemeinschaftsgedanke soll in seiner ursprünglichen Fassung wieder zur Geltung gelangen, indem er auf die Volksgemeinschaft und nicht auf irgendeine andere Gemeinschaft ausgerichtet wird. Die bekannte Generalklausel des Privatrechts müsste heute sinngemäss so lauten: »Verträge sind so zu erfüllen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Volksgemeinschaft es erfordert«. Was das im einzelnen bedeutet, und wie sich das in den verschiedenen Rechtsgebieten auswirkt, das wird im vorliegenden Heft in systematischer und zugleich anschaulicher Weise kund getan. Die Rassungesetzgebung soll die Substanz des Volkes sicherstellen. Das Eherecht verbietet die Eheschliessung, sofern die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht ist. Die Erziehungsgesetzgebung will den Volksgenossen innerlich und äusserlich so ausrichten, dass er zum wahren Träger der Gemeinschaftsaufgaben wird. Das Erbhofrecht fordert vom Bauern im allgemeinen Interesse eine ordnungsgemässe Bewirtschaftung, und erkennt nur auf Grund dieser Pflichterfüllung ein Recht auf den Erbhof an. Das Erbrecht ist bestrebt, die familiengebundenen Teile des Vermögens als Einheit zu erhalten. Die für die Volksgemeinschaft lebenswichtigen Gegenstände werden der Willkür des Eigentümers entzogen (Rohstoffbewirtschaftung, Devisenbewirtschaftung u. a.). Bestraft wird nicht mehr die Tat, sondern der gemeinschaftsschädliche Wille des Täters. Ein gewaltiges Werk auf ferne Sicht ist hier im Werden begriffen. Manche dieser Gesetze können sich erst in Generationen auswirken. Das Leben wird hierbei aber von Grund auf neu gestaltet.

B. v. Klott.

## Die Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme im Strafverfahren.

Von Dr. H. J. Klee (R. v. Deckers Verlag G. Schenck, Berlin, 1937).

Einer Einleitung, die nachweist, dass aus der grossen Zahl der sog. Strafprozessprinzipien als Grundfragen jeder Strafverfahrensordnung nur die Prinzipien der freien und der gebundenen Beweisaufnahme und die der freien richterlichen Beweiswürdigung und formeller Beweisregeln zu gelten haben, folgt eine ausführliche Darstellung, wie der Umfang der Beweisaufnahme im Strafprozesse im Laufe der geschichtlichen Entwicklung bis heute im einzelnen bestimmt wurde. Dabei finden sowohl die Verfahren, die in Rom, Italien und Deutschland in Kraft waren, als auch das französische des 19. Jahrhunderts eingehende Berücksichtigung. Ein eigenes Kapitel umreist die Gestaltung des Umfangs der Beweisaufnahme im deutschen und österreichischen Strafprozessverfahren nach 1848. Aus dieser interessanten Rückschau ergibt sich die richtungweisende Erkenntnis, dass eine starke und unabhängige Staatsgewalt eine wirksame Verbrechenverfolgung stets dadurch sichergestellt hat, dass sie dem Richter die Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme vollkommen überliess. Für das Strafverfahrensrecht eines autoritären Staates kann demnach nur der Grundsatz der freien Beweisaufnahme gelten. Schon wegen dieser Feststellung allein sei der Gesetzgeber in Lettland, der sich doch vermutlich zur Neuordnung des Strafprozesses bald entschliessen wird, auf die vorliegende Schrift ausdrücklich aufmerksam gemacht.

v. Neureiter - Berlin.

---

Uz preses likuma pamata atbild par saturu atbildīgais redaktors zver. advokats Vilhelms Millers.  
Redakcijas adrese: Rīgā, Aspāzijas bulv. 3, dz. 7.  
Izdevējs un spiestuve: spiestuves un izdevniecības a/s »Ernst Plates«, Rīga, M. Monētu ielā 18.

Auf Grund des Pressegesetzes für den Inhalt verantwortlich:  
Verantwortlicher Schriftleiter vereid. Rechtsanwalt Wilhem Mueller.  
Adresse der Redaktion: Riga, Aspāzijas bulv. 3, W. 7.  
Verlag und Druck: Druckerei und Verlags-A/G. »Ernst Plates«, Riga, M. Monētu ielā 18.

# RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA  
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: ASPĀZIJAS BULV. 3, W. 7, RIGA

---

---

10. JAHRGANG

1937/38

4. HEFT

---

---

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Am 18. November sind 20 Jahre seit der Staatsgründung Lettlands vergangen und am 6. Dezember 20 Jahre, seit im Volksrat die ersten grundlegenden Bestimmungen über das Gerichtswesen des jungen Staates angenommen wurden.

Lettland übernahm die Rechtsordnung Russlands, so, wie sie am 24. Oktober 1917 vor der bolschewistischen Revolution, gegolten hatte, aber natürlich nur insoweit, als die übernommenen Gesetze der neuen Staatsordnung entsprachen.

Zu diesem Erbe gehörte auch das in jahrhundertalter Entwicklung gewachsene Baltische Privatrecht, das allen Stürmen der Russifizierungszeit widerstanden hatte. In der Übernahme des BPR, welches erst vor Jahresfrist durch das modernere Zivilrecht Lettlands ersetzt wurde, lag damals mit ein Bekenntnis zu einer europäischen Zukunft des Staates, der, aus den Kämpfen des ausgehenden Weltkrieges erwachsen, in bewusster Abwehr gegen den Osten entstanden ist. Und uns will scheinen: Diese Abwehrstellung ist stets bezeichnend für die besten Söhne unseres Landes gewesen. Darin fanden sich Deutsche und Letten. Und so hat auch vom ersten Tage der Republik Lettland der deutsche Jurist freudig an der Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung mitzuarbeiten gesucht.

Auch unsere Zeitschrift dient dem Lande. Ihr Hauptarbeitsgebiet ist Darstellung und wissenschaftliche Durchleuchtung des heimischen Rechts — der Gesetzgebung und Rechtsprechung L e t t l a n d s. Auch unsere Zeitschrift will seine Kenntnis vertiefen und verbreiten. Und das soll ihre Hauptaufgabe auch in Zukunft sein.

---

# Das neue Genossenschaftsrecht Lettlands.

Von cand. jur. Victor Finck.

Am 17. Juni 1937 nahm das Ministerkabinet Lettlands das Gesetz über die Genossenschaften und deren Verbände <sup>1)</sup> an. Damit wurden die bisher geltenden <sup>2)</sup>, ihrem Inhalt nach auf die russische Zeit zurückgehenden <sup>3)</sup> Verordnungen über die Genossenschaften und deren Verbände mit allen in letzter Zeit erlassenen Vervollkommnungen ausser Kraft gesetzt. Abgesehen davon, dass die bisherigen Bestimmungen den Anforderungen der Jetztzeit nicht mehr entsprachen und viele wesentliche Mängel — namentlich in Fragen der Haftpflicht — aufwiesen, hatten fortwährende Änderungen und Vervollkommnungen diese nicht nur dem Juristen, sondern gerade weiteren Kreisen, namentlich der genossenschaftlichen Praxis zu unübersichtlich und kompliziert gestaltet. Das Gesetz von 1937, dessen Ausarbeitung auf Initiative und unter engster Mitarbeit des Staatspräsidenten erfolgte <sup>4)</sup>, versucht daher nicht etwa eine redaktionelle Umgestaltung oder eine blosse Vervollkommnung der bisherigen Bestimmungen zu treffen, sondern ist bestrebt im Einklang der seit dem 15. Mai 1934 gewonnenen Anschauungen über das Primat des Dienstes an den allgemeinen Interessen und der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt <sup>5)</sup>, die Grundprinzipien genossenschaftlichen Wirkens und Zusammenarbeitens neu zu bestimmen und das genossenschaftliche Leben auf gesunderen Grundlagen aufzubauen.

## I. Die Legaldefinition.

Diese neue Einstellung geht schon aus der Legaldefinition des Gesetzes hervor. Danach bezwecken die Genossenschaften neben gemeinsamer Vollbringung wirtschaftlicher Aufgaben die Förderung des materiellen und geistigen Wohlstandes nicht nur der Mitglieder, wie es bisher vorgesehen war, sondern auch der übrigen Einwohner ihres Tätigkeitsbereiches. Somit soll die Tätigkeit einer jeden Genossenschaft auch einem örtlich begrenzten Kreis der Allgemeinheit zugute kommen. Ausserdem sollen die Mitglieder noch zur gemeinsamen Mitarbeit, Selbst-

1) Gebl. 116/1937.

2) Gebl. Nr. 126/1919.

3) V russisch. Gebl. Nr. 72, I. Abteil., § 414, 1917.

4) Erläuterungen des Justizministers H. Apsīts, Rig. Rundsch. № 137 vom 18. VI. 1937.

5) Siehe oben, 4.

hilfe und Selbstverwaltung, sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung des eigenen Herdes, Hauses, Hofes und Unternehmens erzogen werden, um dadurch ein sicheres Fundament für Familie und Sippe zu schaffen (Art. 1.)<sup>6)</sup>.

Übernommen sind aus der bisherigen Legaldefinition<sup>7)</sup> lediglich die Erfordernisse der veränderlichen Mitgliederzahl und des veränderlichen Kapitals<sup>8)</sup>, denn ohne diese Merkmale würden wesentliche Elemente der Begriffsbestimmung fehlen. Das Prinzip der sog. offenen Tür, d. i. die Möglichkeit des Eintritts einer unbeschränkten Anzahl von Mitgliedern ist in Art. 49 des Gesetzes sogar besonders unterstrichen, und zwar ist die Beschränkung der Aufnahme von Mitgliedern nur auf die Angehörigen einer bestimmten Konfession oder eines bestimmten Volkstums unzulässig. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Genossenschaft nun gezwungen wäre, jeden sich Meldenden als Mitglied aufzunehmen. Nach wie vor ist es möglich die Aufnahme mit gewissen Bedingungen und Voraussetzungen zu verknüpfen<sup>9)</sup>, z. B. bestimmter Beruf, Wohnort usw.

Das Merkmal veränderlichen Kapitals ist dagegen nur relativ, da auch Gründungen von Genossenschaften ohne Anteile, also ohne Grundkapital zulässig sind (Art. 6, Pkt. 5 und Art. 78). Vielmehr bezieht sich

---

<sup>6)</sup> Viel enger sind die Legaldefinitionen ausländischer Gesetzgebungen gefasst. So betont das polnische Genossenschaftsgesetz vom 29. X. 1929 in Art. 1 nur Hebung des Arbeitsgewinnes und Förderung der Wirtschaft der Mitglieder, wobei nur nebenbei auch Hebung des kulturellen Niveaus der Mitglieder erwähnt wird. Auch das rumänische Gesetz vom 28. III. 1929 spricht nur von gemeinsamen wirtschaftlichen und erzieherischen Interessen der Mitglieder und als Hauptzweck der Genossenschaft erscheint lediglich die Ermöglichung notwendiger Kredite und Einlagen, Kauf und Bewirtschaftung von Ländereien, Schaffung gemeinsamer Arbeitsorganisationen, Beschaffung billiger Waren und Wohnungen usw., aber lediglich für die Mitglieder selbst (Art. 4). Hervorgehoben wird aber zum Unterschiede zum lett. Gesetz der handelsrechtliche Charakter der Genossenschaft (poln. Ges. Art. 4; rumän. Ges. Art. 2), wobei das rumänische Gesetz ausdrücklich die Anwendung der Bestimmungen des code de commerce vorsieht. Die Definition des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1889, das auch jetzt noch gilt, betont wiederum Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs (Art. 1).

<sup>7)</sup> Genossenschaften, sind Gesellschaften von veränderlicher Mitgliederzahl und veränderlichem Kapital, die unter Führung einer besonderen Firma und unter gemeinsamer Organisation verschiedener wirtschaftlicher Unternehmen und der Arbeit der Mitglieder die Förderung des materiellen und geistigen Wohlstandes der Mitglieder bezweckt (Art. 1).

<sup>8)</sup> im rumänischen Gesetz nicht angeführt, wohl aber im polnischen und deutschen Gesetz.

<sup>9)</sup> Näheres darüber ist unten beim Erwerb der Mitgliedschaft gesagt.

dieses daher nur auf Genossenschaften mit Grundkapital, dessen Höhe von der jeweiligen Höhe der ausgereichten Grundanteile abhängig ist und daher zum Unterschiede von den rein kapitalistischen Gesellschaften nicht im voraus bestimmbar ist.

Die Genossenschaft ist nach den alten, und ebenso den jetzigen Bestimmungen also kein rein gewinnbringendes Unternehmen, wie etwa die Aktiengesellschaft, sondern sie ist vielmehr ihrer Natur nach ein gemeinnütziger Verband, der zur Erreichung der im Gesetz vorgesehenen Zwecke sich eines handelsmässigen Geschäftsbetriebes bedienen kann, aber es nicht zu tun braucht<sup>10)</sup>. Daran ändert auch nichts, dass zu Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eine 6% Dividende pro Anteil ausgeschüttet werden kann (Art. 92, II. Teil). Diese verhältnismässig kleine Dividende ist eher als eine Art Belohnung für geleistete Mitarbeit und als Ansporn zur intensiveren Teilnahme und Nutzung der in der betreffenden Genossenschaft dem Mitgliede zur Verfügung stehenden Möglichkeiten anzusehen als Gewinn im eigentlichen kapitalistischen Sinne. Die Entscheidung des lettländischen Senates, dass »ein Unternehmen, welches einen riskanten, spekulativen Charakter hat, und das vielleicht den Interessen eines Mitgliedes nützlich wäre, sich aber nicht auf die gemeinsamen solidarischen Interessen aller Mitglieder bezieht, niemals dem Zweck und der Bedeutung der Genossenschaften als solcher entspricht«<sup>11)</sup> — trifft auch nach dem Gesetz von 1937 auf die Genossenschaften zu.

Die Frage, inwieweit Operationen der Genossenschaften mit Nichtmitgliedern statthaft sind, war von den bisherigen Bestimmungen unbeantwortet geblieben. Lediglich durch Entscheidungen des Senates wurde ein allerdings negatives Prinzip aufgestellt, nämlich: »Operationen mit dritten Personen seien nicht zulässig, sofern sie in Hinsicht der Haftung diese günstiger stellten als die Mitglieder selbst«<sup>12)</sup>. Im Gesetz von 1937 ist in Art. 32 dagegen ein ausdrückliches Verbot für Spar- und Darlehns-genossenschaften vorgesehen, Nichtmitgliedern ein Darlehn zu gewähren<sup>13)</sup>. Ein gleiches Verbot von Operationen mit Nichtmitgliedern ergeht

---

<sup>10)</sup> Hierin ist auch der Unterschied zu den nicht gewinnbringenden Vereinen zu sehen, die daher durch ein besonderes Gesetz normiert sind (Gekl. 49/1938).

<sup>11)</sup> Entscheidung des Zivildepartaments des Senates Nr. 2057 von 1932.

<sup>12)</sup> Senatsentscheid Nr. 451 von 1929.

<sup>13)</sup> Dagegen hat die Ansicht des Senates (siehe unter 12), dass Annahme von Wechseln, Transport- und anderen Dokumenten zum Inkasso, Leistungen von Zahlungen, sowie von Geldüberweisungen von Nichtmitgliedern durchaus statthaft sind, in Art. 22, Pkt. 6, Aufnahme gefunden.

für Versicherungsgesellschaften (Art. 41) und Wohnungsgenossenschaften (Art. 45). Dagegen sind für Konsum-, Einkaufs-, Verarbeitungs-<sup>14)</sup> und Verkaufsgenossenschaften, sowie auch für Gebrauchsgenossenschaften ausdrücklich die Befriedigung der Interessen von Nichtmitgliedern gestattet (Art. 43). Eine Sonderregelung betrifft endlich die Arbeitsartelle, die im Prinzip Arbeiten nur mit ihren Mitgliedern ausführen, aber mangels ausreichender Mitgliederzahl berechtigt sind, auch Nichtmitglieder anzustellen, freilich nur bis zu einem Zehntel der Mitgliederzahl (Art. 44).

Bezüglich der Arten von Genossenschaften sind im Gesetz acht verschiedene Genossenschaftstypen vorgesehen (Art. 21). Ausser den obenerwähnten sind noch Genossenschaften zum Verarbeiten und Verkauf von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen sowie zum gemeinsamen Gebrauch von Maschinen usw. vorgesehen. Für jeglichen Genossenschaftstyp ist in den betreffenden Punkten des Art. 21 auch eine kurz gefasste Zweckbestimmung vorgesehen. Endlich sind in Art. 21 Pkt. 9 auch Genossenschaften erwähnt, die keinem der in den vorhergehenden Punkten genannten Genossenschaftstypen entsprechen. Für letztere ist der Aufgabenkreis unbestimmter abgefasst. Sie dienen jeglicher wirtschaftlicher Tätigkeit, die die Erleichterung der Berufstätigkeit oder Unterstützung des Haushaltes der Mitglieder zum Ziele hat.

Die Bedeutung der Legaldefinition ist keineswegs eine nur dekorative. In der Revision seitens des Revisions- und Organisationsbureau der Genossenschaften und endlich in der Aufsicht seitens des Finanz- resp. Landwirtschaftsministeriums sind die Möglichkeiten gegeben, die Einhaltung der im Gesetz bestimmten Aufgaben der Genossenschaften zu überwachen. Bei augenscheinlicher Verletzung — die Übertretung eines jeden einzelnen in der Legaldefinition vorgesehenen Zweckes dürfte in Praxi schwer fallen — der das Wesen der Genossenschaft betreffenden Aufgaben ist gerichtliche Schliessung und zwangsweise Liquidation zu vergegenwärtigen (Art. 145, I. Teil)<sup>15)</sup>.

---

<sup>14)</sup> z. B. Molkereigenossenschaften.

<sup>15)</sup> Dieselbe Kompetenz steht nach polnischem Gesetz (Art. 108, Pkt. 6) dem Aufsichtsrat der Genossenschaften zu, jedoch in Anbetracht der viel enger gefassten Legaldefinition nur im beschränkten Umfange. Ebenso ist auch nach rumänischem Gesetz die genossenschaftliche Aufsichtsbehörde (l'office nationale de la coopération Roumaine) laut Art. 80, Pkt. d. berechtigt wegen Gesetzes- und Statutenübertretung, sowie wegen Unmöglichkeit der Realisierung des Zweckes, um dessentwillen die Genossenschaft begründet wurde, durch Beschluss die Genossenschaft zu schliessen (Art. 55, Pkt. f und Art. 69, Pkt. d).

## II. Die Entstehung der Genossenschaft.

1. Allgemeines. Die bisherigen Bestimmungen waren in bezug auf die Gründung von Genossenschaften sehr liberal. Sie verlangten lediglich die Einhaltung, resp. Erfüllung gewisser formeller Bedingungen, wie Einreichung der Statuten. Vom Zeitpunkt der Eintragung der Genossenschaft (Art. 7) — richtiger ist allerdings von der Eintragung der Statuten zu sprechen<sup>16)</sup> — galt letztere als begründet und konnte als juristische Person ihre Tätigkeit beginnen (Art. 6). Zweifellos förderten diese Bestimmungen die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Lettland, mit der Zeit aber traten immer deutlicher die Schattenseiten dieses formellen Gründungssystems hervor. Genossenschaften wurden systemlos gegründet, die weder genügend Mitglieder und Mittel, noch auch einen produktive Arbeit gewährleistenden Arbeitsplan zur Verfügung hatten. Es kamen neben leichtfertigen auch viele böswillige rein spekulative Gründungen vor und im Endresultat mussten weite Kreise der Bevölkerung durch fortgesetzte Beitreibungen und Versteigerungen ihres Hab und Gutes ihre Leichtgläubigkeit bezahlen.

2. Erlangung der Gründungserlaubnis. In richtiger Erkenntnis dessen werden vom Gesetz die notwendigen Konsequenzen gezogen. Genossenschaften können nicht mehr wie bisher systemlos nur durch eine Anmeldung begründet werden<sup>17)</sup>, sondern hinfort ist zuerst die Erlaubnis des betreff. Ministeriums erforderlich (Art. 4, am Ende)<sup>18)</sup>. Zur Begründung von Genossenschaften landwirtschaftlichen Charakters haben die Gründer ihre Gesuche dem Landwirtschaftsminister, bei allen anderen jedoch dem Finanzminister einzureichen (Art. 7). Dem Gesuch, das von mindestens sieben Gründern unterschrieben sein muss (Art. 7 a. E.), muss ferner der vorgesehene Arbeitsplan beigelegt und ausserdem der Tätigkeitsbereich angegeben sein (Art. 8). Bei Erteilung der Erlaubnis prüft der betreff. Minister:

1. ob die wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem vorgesehenen Arbeitsgebiet eine produktive Arbeit gewährleisten;
2. ob genügend Mitglieder und Mittel zur Verfügung stehen;
3. ob nicht in zu grosser Nähe andere Genossenschaften gleicher Art vorhanden sind;

<sup>16)</sup> wie B. Jevlanovs, Kooperatīvās tiesības, Riga 1934, S. 28, mit Recht hinweist.

<sup>17)</sup> Erklärungen des Justizministers, 1. c.

<sup>18)</sup> Hierin unterscheidet sich das lett. Gesetz nicht nur von den hier erwähnten ausländischen Gesetzgebungen, sondern wahrscheinlich von der modernen Genossenschaftsgesetzgebung überhaupt.

4. ob für die genossenschaftliche Tätigkeit und für die Leitung auch entsprechend vorgebildete Personen vorhanden sind, und
5. ob auch der eingereichte Arbeitsplan eine nützliche Tätigkeit gewährleistet (Art. 9, Pkt. 1—5).

Erst nach Prüfung aller dieser Umstände wird den Gründern die Gründungserlaubnis erteilt, in welcher der Tätigkeitsbereich, die Gründer und ihre Bevollmächtigten angegeben sind (Art. 9 a. E.). Inwieweit die Gründer selbst gewissen Anforderungen entsprechen müssen, ist im Gesetz nicht gesagt. Anzunehmen ist jedoch, dass sie den Erfordernissen entsprechen müssen, die an die Mitglieder gestellt werden. Ob die Gründer im Falle der Nichterteilung der Erlaubnis berechtigt sind, den Beschluss des betreff. Ministers auf administrativem Klagewege<sup>19)</sup> an den Senat zu beklagen, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Eine solche Möglichkeit muss, da ein ablehnender Beschluss nur mit Nützlichkeitsabwägungen motiviert werden kann, daher verneint werden.

3. **Abfassung der Statuten.** Spätestens nach Erhalt der Gründungsgenehmigung haben die Gründer an die Abfassung der Statuten zu schreiten. Allerdings wird sich diese Arbeit darauf beschränken, die vom Ministerkabinett auf Grund dieses Gesetzes herausgegebenen Normalstatuten<sup>20)</sup> zu übernehmen. Und nur die Arten der Genossenschaften, für die der Gesetzgeber keine Normalstatuten veröffentlicht hat, werden auch künftig sich bemühen müssen, ihre Statuten in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes auszuarbeiten (Art. 5 a. E.)<sup>21)</sup>. Derer werden jedoch nicht viele sein, da für die meisten Arten von Genossenschaften Normalstatuten veröffentlicht worden sind. Damit sollen

<sup>19)</sup> Administrative Klagen sind nur über widergesetzliche Beschlüsse, Missbrauch der Amtsvollmacht, Untätigkeit und Verschleppung möglich. Die Nützlichkeit von Beschlüssen und Verordnungen werden dagegen vom Gericht nicht überprüft. — Ges. über die administrat. Gerichte. Gebl. 59/1921, Art. 4.

<sup>20)</sup> Normalstatuten sind bisher veröffentlicht worden für: Konsumgenossenschaften (Gebl. 117, 118, 119/1937), Spar- und Darlehns-genossenschaften (148, 204, 205/1937; 66/1938), gegenseit. Versicherungsgesellschaften (223/1937; 1. 137/1938), Molkereigenossenschaften (2/1938) und deren Verbände (221/1937 und 2/1938), Fischereigenossenschaften (64, 65 und 162/1938), Einkaufsgenossenschaften für Handwerker (135/1938), Genossenschaften zur gemeinsamen Maschinenbenutzung (135/1938) und endlich für Erzeugungsgenossenschaften (147/1938).

<sup>21)</sup> Sie müssen Bestimmungen über Bezeichnung, Art, Sitz, Mitglieder, Mittel, Haftpflicht, Organe und Liquidation der Genossenschaft enthalten. Ähnliche Bestimmungen sieht das polnische Gesetz in Art. 6 vor, jedoch ist die Bedeutung dieses Art. 6 in Anbetracht des Fehlens von Normalstatuten eine ungleich grössere. Eine gleichartige Regelung ist im rumänischen Gesetz vorgesehen (Art. 30).

offensichtlich Vereinheitlichung der zu begründenden Genossenschaften in Zweck, Organisation usw. verbürgt werden.

Die grosse Bedeutung der Statuten sowohl für das Innenleben der Genossenschaft, als auch hinsichtlich ihrer Beziehungen zu dritten Personen liegt auf der Hand und bedarf daher keiner näheren Erläuterung. Zu erwähnen ist nur, dass die Genossenschaft inbezug auf die von ihr auszuübende Tätigkeit an die Statuten gebunden ist. Sind die Grenzen ihrer Tätigkeit festgelegt, z. B. durch Aufzählung der Operationen, so darf sie diese auch nicht überschreiten. Sind letztere jedoch nicht aufgezählt, sondern nur beispielsweise einige zulässige Operationen erwähnt, so ist die natürliche Beschränkung in dem Zweck der Genossenschaft zu suchen, um dessentwillen sie begründet wurde. In dieser Hinsicht ist auch jeder Kontrahent der Genossenschaft verpflichtet, sich von der Zulässigkeit des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes an Hand der Statuten zu überzeugen<sup>22)</sup>.

4. Eintragung. Nach Erhalt der ministeriellen Erlaubnis müssen sich die Gründer zwecks Eintragung der Genossenschaft an dasjenige Bezirksgericht wenden, in dessen Bezirk sich der Sitz des Vorstandes befindet (Art. 10). Dem von den Gründern unterschriebenen<sup>23)</sup> Gesuch sind 6 Exemplare der Statuten beizufügen. Nach Empfang des Gesuches schickt das Gericht den Gründern, resp. deren Bevollmächtigten ein Exemplar der Statuten zu, auf dem das Datum der Einreichung und der Termin der Gerichtssitzung angegeben sind, an welchem die Durchsicht der Statuten stattfinden soll (Art. 11). Im Laufe eines Monats, gerechnet vom Tage der Einreichung des Gesuches — daher der Vermerk auf den den Gründern zugesandten Statuten —<sup>24)</sup> prüft das Gericht, ob diese mit dem Gesetz übereinstimmen und beschliesst in Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Prüfung entweder Eintragung oder Ablehnung der Eintragung in das Genossenschaftsregister. Die Prüfung selbst

---

<sup>22)</sup> Senatsentscheid 1482 von 1930.

<sup>23)</sup> Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich. Auch nach den bisherigen Bestimmungen war das nicht verlangt. B. Jevlanovs, l. c. S. 29, beruft sich in dieser Hinsicht auf das Gesetz vom 21. Juni 1917 über die Eintragung von Genossenschaften und deren Verbände. Letzteres ist jedoch schon 1923 aufgehoben worden (Gbl. 87/1923).

<sup>24)</sup> Die bisherigen Bestimmungen erlaubten im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins seitens des Gerichts den Genossenschaften sofortigen Beginn der Tätigkeit. In diesen Fällen war das Gericht gezwungen, die Genossenschaft ohne jegliche Prüfung ihrer Statuten einzutragen (Art. 7, 4. Teil). Diese Sanktion ist jetzt nicht mehr vorgesehen. Es ist daher wohl nur eine Klage wegen Säumigkeit des Gerichts zulässig.

ist nur eine rein formelle Angelegenheit, d. h. sie beschränkt sich auf die Prüfung, ob die einzelnen Bestimmungen den im Gesetz festgelegten unabänderbaren Bestimmungen, wie Aufgaben, Verwaltung, Mittel usw. nicht widersprechen oder juristisch fehlerhaft formuliert sind. Eine Prüfung nach Zweckmässigkeitsgründen ist also nicht statthaft, denn darüber ist in der erteilten Gründungsgenehmigung schon entschieden. Ist die Eintragung beschlossen worden, so wird die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister<sup>25)</sup> eingetragen, sowie ein Exemplar der Statuten mit dem betreff. Vermerk den Gründern, 3 Exemplare jedoch mit dem Vermerk des Tages der Beschlussfassung dem Ministerium zugeschickt, das die Erlaubnis erteilt hatte (Art. 3). Seinerseits schickt das betreff. Ministerium ein Exemplar der Statuten dem Revisions- und Organisationsbureau der Landwirtschaftskammer, das zweite jedoch einem ev. bestehenden Genossenschaftsverband von der Art der gegründeten Genossenschaft zu (Art. 17). Ausserdem wird die Eintragung noch auf Kosten der Gründer im Regierungsanzeiger veröffentlicht (Art. 14)<sup>26)</sup>.

v <sup>25)</sup> Näheres über das Genossenschaftsregister siehe Gerichtsverfassungsgesetz Art. 369—387.

<sup>26)</sup> Nach polnischem Gesetz (Art. 5) hat die formelle Prüfung beim Registergericht stattzufinden, und zwar im Laufe 2 Monate gerechnet vom Tage der Einreichung des Gesuches. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Genossenschaft als gesetzlich bestehend angesehen und das Gericht ist verpflichtet, die Eintragung zu beenden. Nach der Eintragung wird durch das Gericht je eine bestätigte Abschrift der Statuten der Genossenschaft selbst und dem Aufsichtsrat der Genossenschaften zugeschickt. Ähnlich ist die Eintragung auch nach deutschem Recht geregelt. — Die Gründungsbestimmungen des rumänischen Gesetzes sind jedoch ganz eigenartiger Natur. Erforderlich ist die Abfassung eines Gründungsprotokolls, das unter Beifügung von 4 Exemplaren der Statuten dem betreff. Genossenschaftsverband — resp. Verwaltung eingereicht wird, wobei ausserdem noch eine Quittung über Einzahlung eines Zehntels des subskribierten Anteilkapitals in eine bestimmte Bank oder Kasse (Caisse de Dépôts, Consignations et d'Épargne) beigelegt sein muss. Im Verlauf von 30 Tagen erteilt der Verband, resp. die Verwaltung ihr Gutachten, ob die Statuten dem Gesetz entsprechen, widrigenfalls anzunehmen ist, dass sowohl die Statuten als auch das Gründungsprotokoll bestätigt sind. Daraufhin werden letztere dem betreff. örtl. Friedensrichter eingereicht, welcher das Gründungsprotokoll und die Statuten bestätigt und die Eintragung in das Genossenschaftsregister verfügt (Art. 28), worauf die Veröffentlichung eines Auszugs aus den Statuten im Genossenschaftsanzeiger (Bulletin de la Coopération Roumaine) und im Regierungsanzeiger (Moniteur Officiel) erfolgt (Art. 33). Erst nach Erfüllung dieser — übrigens kostenlosen — Formalitäten wird vom Friedensrichter die Erlaubnis zum Beginn der Tätigkeit erteilt (Art. 33, 4. Teil). Das Gründungsprotokoll enthält nur kurze Angaben über Art, Firma, Sitz, Mitgliederhaftung, Organe, sowie der zur Erledigung der Gründungsformalitäten bevollmächtigten Personen (Art. 29).

Bei Ablehnung der Eintragung erhalten die Gründer eine Abschrift des Beschlusses, in dem die Gründe der Nichteintragung aufgewiesen sind, und ein Exemplar der Statuten (Art. 15). Der Beschluss kann im Lauf eines Monats, gerechnet vom Empfang des Beschlusses und der Statuten, im administrativen Departement des Senats beklagt werden (Art. 16). Im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen ist der Instanzenzug erheblich verkürzt worden, da die Zwischeninstanz — der Appellhof — fortgefallen ist. Ausserdem ist an die Stelle des Zivil- der administrative Senat getreten. Erreicht wird dadurch eine Beschleunigung der Statutenprüfung im Falle von Beschwerden und dadurch auch erheblich Verkürzung des latenten Zustandes zwischen Gründung und Eintragung der Genossenschaft.

5. Wirkung der Eintragung. An welchem Zeitpunkt die Genossenschaft juristische Person wird, ist im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt. Nach den bisherigen Bestimmungen war in dieser Hinsicht die Eintragung ausschlaggebend (Art. 6). Man wird jedoch nicht fehlgehen, auch jetzt den Zeitpunkt der Erlangung der juristischen Persönlichkeit ebenso zu bestimmen, denn diese Eigenschaft als solche ist der Genossenschaft ausdrücklich zugestanden (Art. 2). Die Erteilung der Gründungserlaubnis kann keinesfalls massgebend sein, da das Gericht die endgültige Eintragung noch verweigern kann.

Abgesehen von der Zuerteilung der juristischen Persönlichkeit hat Eintragung keine konstitutive Bedeutung. Ungesetzliche Bestimmungen werden daher durch die Eintragung nicht gesetzlich. Durch Herausgabe von Normalstatuten ist die Möglichkeit von Eintragung ungesetzlicher Bestimmungen, wenn auch nicht ganz ausgeschlossen, so doch stark vermindert.

Vom Zeitpunkt der Eintragung an <sup>27)</sup> ist die Genossenschaft nicht nur

---

<sup>27)</sup> Die Eintragung erfolgt, wie schon gesagt, in das Genossenschaftsregister. Letzteres enthält nur ganz kurze Angaben über Bezeichnung, Eintragung und deren Bekanntmachung der Genossenschaft, sowie über Eröffnung von Filialen und endlich Angaben über Schliessung, Auflösung usw. (Gerichtsverfass. Ges. Art. 379). Die Originalstatuten und spätere Abänderungen und Vervollkommnungen derselben werden in besonderen Akten aufbewahrt (Art. 378). Die Besichtigung des Registers und der Akten ist jedermann gestattet (Art. 386), und deshalb kann sich keiner — Senatsentscheid 1482/1930 — mit Unkenntnis der Statuten entschuldigen. Eine wesentlich grössere Bedeutung ist jedoch dem Genossenschaftsregister nach polnischem und deutschem Recht zuzusprechen. Ganz ausdrücklich ist das Publizitätsprinzip in positiver und negativer Form bestimmt, d. h. in bezug auf die im Register eingetragenen Daten besteht für dritte Personen Informationseinholungspflicht, in bezug auf nicht eingetragene Daten kann sich die Genossenschaft 3. Personen gegenüber nur dann berufen,

berechtigt, sondern sogar verpflichtet ihre Tätigkeit zu beginnen. Sollte dieses jedoch im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Tage der Eintragung, nicht geschehen, so ist sie als nicht begründet anzusehen. Die Folge davon ist, dass die Genossenschaft auf Ersuchen des Ministeriums, das die Gründungserlaubnis erteilt hatte, vom Gericht, das also nicht von sich aus ex officio vorgeht, im Genossenschaftsregister gelöscht wird, worüber im Regierungsanzeiger auf Kosten der Gründer eine Bekanntmachung erfolgt (Art. 19). Die Eintragung ist somit mit der Resolutivbedingung verknüpft, dass die Genossenschaft nicht später als nach einem Jahr ihre Tätigkeit beginnt und damit ihre rechtliche Existenz auch tatsächlich verwirklicht.

Die Bedeutung des Ausdrucks »Beginn der Tätigkeit« scheint anfänglich unklar zu sein. Es fragt sich nämlich, ob damit etwas tatsächliches oder rechtliches gemeint ist, d. h. ob es erforderlich ist, dass die Genossenschaft vor allem an die Wahl ihrer Organe zu schreiten hat und demgemäß die Gründer zunächst zuerst zur Einberufung der ersten Generalversammlung verpflichtet sind, oder aber die Gründer in diesem Stadium ihre lediglich vorbereitende Tätigkeit aufgeben und sich jetzt der nicht minder wichtigen Aufgabe widmen, die durch die Gründung gegebenen Voraussetzungen durch Werbung von Mitgliedern, Ansammeln des nötigen Betriebskapitals usw. soweit zu verwirklichen, dass dadurch eine sichere Existenz und das Aufblühen der Genossenschaft gewährleistet wird. Die Bestimmung in Art. 52, III. Teil, laut der Mitglieder bis zur Wahl des ersten Vorstandes von der Gründerversammlung aufgenommen werden, hat daher wohl die letztere Möglichkeit im Auge. Damit erhält auch Art. 19 seinen ganz besonderen Sinn, nämlich dass den Gründern in Anbetracht dessen, dass sie vor der Eintragung keine ausser den im Gesetz vorgesehenen Tätigkeiten ausüben können, die Möglichkeit

---

wenn sie zugleich beweist, dass die 3. Person davon Kenntnis gehabt hat (poln. Ges., Art. 8. Parisius-Crüger, Erwerbs- und wirtschaftsgenossenschaftsgesetz, 11. Ausgabe, Berlin und Leipzig, 1928, § 15, Anm. 18. Riess, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Leipzig, 1922, § 18, 80). Allerdings ist der Beweis seitens des Dritten, dass er von den eingetragenen Daten nicht Kenntnis bekommen konnte, zulässig (poln. Ges. Art. 8., I. Teil). Die Vorzüge eines solchen Genossenschaftsregisters sind offensichtlich. Leider ist in Lettland bisher an die Schaffung eines Genossenschaftsregisters dieser Art nicht geschritten worden. De lege ferenda wäre es wohl zu wünschen, da das am Bezirksgericht bestehende Register mit seinen kärglichen Daten doch wohl lange nicht so den Interessen dritter Personen, vor allem der Gläubiger entsprechen kann, wie etwa das polnische oder deutsche. Da in Lettland eine besondere Handelsregisterabteilung besteht, ist durchaus die Möglichkeit gegeben, dortselbst ein ailen Erfordernissen entsprechendes Genossenschaftsregister zu begründen.

gewährt wird, eben die obenerwähnten Schritte zu tun, von denen eigentlich das tatsächliche Entstehen und Bestehen der gegründeten Genossenschaft abhängt. Sollte sich dann im Laufe eines Jahres die Unmöglichkeit erweisen, die Genossenschaft ins Leben zu rufen, dann treten die schon genannten Folgen ein. Andererseits aber wird die geschehene Wahl des Vorstandes und der anderen Organe die Vollendung dieser vorbereitenden Aufgaben und den Beginn der Tätigkeit beweisen und somit die Anwendung des Art. 19 nicht nur unnötig, sondern wohl auch unmöglich machen. Es würde dann nur noch Schliessung und Liquidation der Genossenschaft wegen Untätigkeit oder Nichtverwirklichung ihrer Aufgaben in Frage kommen (Art. 145).

### III. Rechte und Pflichten der Gründer<sup>28)</sup>.

1. Vor der Eintragung. Da der Beginn der Tätigkeit der Genossenschaft erst nach erfolgter Eintragung zulässig ist, sind die Gründer in diesem Stadium darauf beschränkt, die Unterlagen für das dem betreff. Ministerium einzureichende Gesuch zwecks Erteilung der Gründungserlaubnis zu beschaffen. Zu diesem Zwecke werden sie neben der Abfassung des Arbeitsplanes vor allem auch festzustellen haben, ob auch genügend Mitglieder und Mittel zur Verfügung stehen. Daher wird von ihnen eine gewisse Tätigkeit durchaus ausgeübt werden können, d. h. sie sind zur Annahme von Eintrittserklärungen für den Fall der Erteilung der Erlaubnis berechtigt. Sie haben aber natürlich nicht die Befugnis, die sich Anmeldenden als Mitglieder aufzunehmen. Die etwaig erfolgten Anmeldungen von Mitgliedern und Anteilen sind mit der Suspensivbedingung sowohl der Erteilung der Erlaubnis als auch der Eintragung verknüpft. Einseitiger Rücktritt seitens der sich Anmeldenden vor oder nach erfolgter Eintragung ist daher nicht statthaft.

Nach Erhalt der Erlaubnis sind die Gründer verpflichtet, die Statuten abzufassen, sie zu unterschreiben und alle notwendigen Massnahmen zur Eintragung zu ergreifen. Rechte und Pflichten halten sich jedoch in diesem Stadium insofern die Waage, als ja alle Massnahmen lediglich von dem Willen der Gründer abhängen.

Zur Schliessung von Rechtsgeschäften oder Verträgen im Namen der zu begründenden Genossenschaft sind die Gründer nicht berechtigt. Sollten sie das dennoch getan haben, so braucht die Genossenschaft diese nicht zu ratihabieren, und es haften die Gründer allein. Im Falle

---

<sup>28)</sup> Im polnischen und rumänischen Gesetz sind darüber keine Bestimmungen enthalten.

des Nichtzustandekommens der Gründung haften die Gründer für solche Verbindlichkeiten auf Grund der Bestimmungen für zivilrechtliche Gesellschaften (LZ Art. 2241 ffg.).

2. Nach der Eintragung. In diesem Stadium erweitert sich der Aufgabenkreis der Gründer und somit auch ihre Rechte und Pflichten erheblich. Das Gesetz selbst sieht nur die schon erwähnte Befugnis der Gründerversammlung vor, neue Mitglieder aufzunehmen — sie selbst sind es von der Eintragung an (Art. 52<sup>29)</sup>). Andersweitige Bestimmungen jedoch sind nicht getroffen und daher sind lediglich Schlussfolgerungen über Rechte und Pflichten der Gründer aus dem Wesen dieses Stadiums zulässig. Ihnen muss notwendigerweise bis zur Wahl des ersten Vorstandes die Leitung der Genossenschaft obliegen, da ja bis zu diesem Zeitpunkt keine Organe vorhanden sind und die Einberufung der Generalversammlung wegen Mangels notwendiger Voraussetzungen, z. B. ungenügende Mitgliederzahl, Fehlen von geeigneten Räumlichkeiten u. a. m. sich als unmöglich erweisen kann. Wenngleich das Gesetz die bisherige Bestimmung<sup>30)</sup>, die den Gründern ausdrücklich die Leitung der Genossenschaft gestattete, nicht übernommen hat, so ist das nur so zu verstehen, dass diese Befugnis für selbstverständlich erachtet wird. Demgemäss sind die Gründer als berechtigt und verpflichtet anzusehen Anteile auszureichen, Anteilsgelder entgegenzunehmen und aufzubewahren, Rechtsgeschäfte und Verträge im Namen der begründeten Genossenschaft abzuschliessen, wobei sie sich dritten Personen gegenüber mit den vom Gericht bestätigten Statuten legitimieren können, mit einem Wort also — die Voraussetzungen zum eigentlichen Beginn der in den Statuten bestimmten Tätigkeit der Genossenschaft zu schaffen.

Inwieweit und ob überhaupt die Genossenschaft hierbei für die von den Gründern eingegangenen Verbindlichkeiten haftet, ist in Abhängigkeit davon zu beantworten, ob die Gründer in ihrer Gesamtheit als Gründerversammlung als Organ der Genossenschaft anzusehen sind oder nicht.

Nach B. Jevlanovs<sup>31)</sup> beginnt die faktische Existenz der Genossenschaft erst mit der Abhaltung der ersten Generalversammlung, »da ja bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Organe vorhanden seien, die den Willen der Genossenschaft kundgeben könnten, der zur Verwirklichung der

---

<sup>29)</sup> So auch poln. Gesetz Art. 20; nach rumänisch. Gesetz jedoch mit Unterzeichnung des Gründungsprotokolls (Art. 11, Pkt. a).

<sup>30)</sup> Art. 24, I. Teil.

<sup>31)</sup> B. Jevlanovs, I. c., S. 36.

Rechte einer juristischen Person nun einmal unerlässlich sei.« Damit wird versucht eine Erklärung für die bisherigen Bestimmungen in Art. 24 zu finden, der eine gemeinsame Haftung der Gründer für alle von ihnen für die Genossenschaft abgeschlossenen Verträge vorsah, sofern nicht die Generalversammlung diese nachträglich ratihabierte.

Dieser Meinung kann nicht beigespflichtet werden. Dagegen spricht unmissverständlich die Tatsache, dass der Gründerversammlung die Aufnahme von Mitgliedern gestattet ist. Es ist ihr vom Gesetz also die gleiche Befugnis zuerteilt, die sonst eigentlich nur dem Vorstände oder dem Aufsichtsrat zusteht (Art. 53, 54) Man wird daher nicht fehlgehen, die Gründer in ihrer Gesamtheit — wenn auch nicht als eigentliches, so doch zumindest als vorläufiges Organ der Genossenschaft, das die Befugnisse des Vorstandes, resp. Aufsichtsrats ausübt, zu bezeichnen, auf die analog daher die Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Vorstandes anzuwenden sind. Demgemäss wird durch sämtliche von den Gründern für die Genossenschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten letztere unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Die Genossenschaft ist ihrerseits wiederum berechtigt, in Analogie zu den Bestimmungen über die Haftpflicht der Vorstandsglieder (Art. 124) auf dem Wege einer Regressalage ev. für die durch Schuld der Gründer der Genossenschaft erwachsenen Verluste Schadenersatz von letzteren zu beanspruchen<sup>32)</sup>. Wenn die bisherigen Bestimmungen dagegen hierin gerade das Entgegengesetzte vorsahen, dann ist das nur aus anderen — freilich nicht erfindlichen — Gründen zu erklären<sup>33)</sup>.

Komplizierter verhält es sich jedoch, falls die Gründer im Laufe eines Jahres nicht die Generalversammlung einberufen, eine Wahl der Organe daher nicht zustande kommt, die Genossenschaft infolgedessen als nicht begründet angesehen und im Register gelöscht wird (Art. 19). Hierbei fragt sich nämlich, ob auch die neu aufgenommenen Mitglieder für die von den Gründern eingegangenen Verbindlichkeiten aufzukommen haben. Eine Liquidation gemäss Art. 143 ist für diesen Fall nicht vorgesehen, was ja auch nicht möglich ist, denn die Folge des Eintritts der auflösenden Bedingung ist, dass die Genossenschaft rechtlich genommen überhaupt nicht existiert hat. Andererseits aber haben dritte Personen in

---

<sup>32)</sup> Vgl. LZ. Art. 1676.

<sup>33)</sup> Art. 4315 des balt. Privatr. bestimmte, dass für Handlungen eines Gesellschafters im Namen der Gesellschaft, allein ohne Auftrag der anderen Gesellschafter, zunächst er allein haftete, es sei denn, dass nachträgliche Genehmigung erfolgte oder eine Bereicherung der Gesellschaft festzustellen war. Dass diese Bestimmung den oben erw. Art. 24 beeinflusst haben könnte, ist jedoch zu bezweifeln.

Vertrauen auf das Bestehen der Genossenschaft als juristischer Person mit ihrem vorläufigen Organ, der Gründerversammlung, Verträge abgeschlossen und dadurch gewisse Rechte, gleichgültig, ob dingliche oder obligatorische, erworben. In analoger Anwendung von Art. 1565 des LZ muss daher angenommen werden, dass für die Verbindlichkeiten der als nicht begründet angesehenen Genossenschaften sowohl Gründer, als auch von ihnen aufgenommene Mitglieder haften. Letztere natürlich nur in dem Umfange ihrer in den Statuten vorgesehenen Haftpflicht, während die Gründer selbst unbeschränkt und solidarisch haften.

Eine Möglichkeit dieser Haftung zu entrinnen gibt es für die Mitglieder in Anbetracht des Schutzes der Gläubigerinteressen nicht. Sie können lediglich, sofern ihre Anzahl zehn erreicht, auf Grund des Art. 103 die Einberufung der Generalversammlung erreichen, um dadurch wenigstens ein Anwachsen der Schulden in Zukunft verhindern. Ist ihre Anzahl jedoch geringer als zehn, so bleibt ihnen nur die Möglichkeit durch Eingabe von Klagen an die betreff. Aufsichtsbehörden, dasselbe zu erreichen versuchen. Wenngleich die Haftung gerade dieser Mitglieder als unbillig erscheinen könnte, so muss doch berücksichtigt werden, dass sie durch Eintritt in die als vorläufig bestehend angesehenene Genossenschaft wissentlich<sup>84)</sup> die Haftung für alle vor und nach ihren Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten übernommen haben (Art. 67) und demgemäss mit der Verwirklichung ihrer Haftpflicht zu rechnen hatten.

Sofern im Eingehen der Verbindlichkeiten Nachlässigkeit oder sogar Böswilligkeit der Gründer, oder auch nur Überschreitung der ihnen als vorläufigem Vorstand zustehenden Befugnisse festzustellen ist, muss den Mitgliedern natürlich grundsätzlich das Recht zuerkannt werden auf dem Wege von Regressklagen entsprechenden Schadenersatz von den Gründern, die solidarisch haften, in Höhe ihrer verlustig gegangenen Geldsummen oder Sacheinlagen zu beanspruchen. Erreichte oder überstieg die Anzahl der Mitglieder jedoch zehn, so haben letztere die Möglichkeit durch Einberufung der Generalversammlung nicht nur das Eingehen neuer Verbindlichkeiten, sondern durch Wahl der Organe auch den Eintritt der in Art. 19 vorgesehenen auflösenden Bedingung zu verhindern. Ihre Untätigkeit ist daher durchaus als culpos zu bezeichnen, ausgenommen natürlich, falls sie rein tatsächlich nicht die Möglichkeit besaßen diese Massnahmen zu ergreifen. Mithin kann diesen Mitgliedern ev. das Regressrecht abgesprochen werden.

---

<sup>84)</sup> Es genügt natürlich, dass die Mitglieder auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes davon wissen mussten.

Bestehen andererseits keinerlei Schulden, so sind die Gründer solidarisch verpflichtet den Mitgliedern ihre eingezahlten Anteilsgelder auszubezahlen. Denkbar ist natürlich auch, dass im Laufe dieses einen Jahres Gewinne erzielt, oder Forderungsrechte gegen dritte Personen erlangt worden sind. In diesen Fällen wird man den Mitgliedern das Recht einräumen müssen, der Höhe ihrer Anteile entsprechende Beteiligung von den Gründern zu verlangen. Etwaige verbleibende Restsummen werden zum Unterschiede von den Bestimmungen für den Fall der Liquidation von den Gründern untereinander verteilt.

#### IV. Die Mitgliedschaft.

1. Erlangung der Mitgliedschaft. Mitglieder einer Genossenschaft können nach dem Gesetz sowohl physische, juristische Personen, als auch Körperschaften sein, die keinerlei juristische Persönlichkeit besitzen. Bei physischen Personen, gleichgültig welchen Geschlechts, ist jedoch Volljährigkeit erforderlich (Art. 47, Pkt. 1). Ausnahmeweise ist es aber auch 17—21-jährigen gestattet Mitglieder zu werden, falls die Statuten diese Möglichkeit vorsehen. Sie dürfen jedoch weder verantwortliche Ämter einnehmen noch auch Bevollmächtigte der Genossenschaft sein (Art. 48). Die Notwendigkeit der Einwilligung der Eltern, resp. der Vormünder ist im Gesetz wohl nicht erwähnt, sie versteht sich aber von selbst, da anderenfalls von ihnen keine rechtsverbindliche Haftung für Schulden der Genossenschaft übernommen werden kann<sup>35)</sup>. Nur in Genossenschaften ohne Grundkapital, die keine Haftpflicht ihrer Mitglieder vorsehen, wäre diese Einwilligung unnötig. Der Kreis der juristischen Personen und Körperschaften ohne juristische Persönlichkeit, die einzutreten berechtigt sind, ist vom Gesetz sehr eng gefasst. Nur Genossenschaften, Vereine und andere gesellschaftliche und wirtschaftliche Organisationen und Unternehmen sind dazu berechtigt, aber auch nur dann, falls ihre Statuten eine gemeinnützige Tätigkeit auf dem Gebiet der Förderung von Genossenschaft, Kultur und Berufswissen, resp. in den Zweigen der Erzeugung, Warenbeschaffung und des Kredites vorsehen, und ausserdem noch der Gewinn ähnlich wie in den Ge-

<sup>35)</sup> Diese Bestimmung ist analog auch auf die Gründer anzuwenden, die demnach nicht minderjährig sein dürfen. Einige Normalstatuten sehen jedoch diese Notwendigkeit wohl vor. So die Normalstatuten für Fischereigenossenschaften in Art. 7, Anm. (Gbl. 162/1938), für Genossensch. zur gemeinsamen Maschinenbenutzung in Art. 16, Anm. (Gbl. 138/1938) und auch für gegenseitige Versicherungsgenossenschaften in Art. 8, II. Teil (Gbl. 137/1938), wobei letztere ausdrücklich die Übernahme der Haftung betonen.

nossenschaften verteilt, resp. zu gemeinnützigen Zwecken verwandt wird (Art. 47, Pkt. 2). Der Eintritt rein kapitalistischer Gesellschaften, wie z. B. von Aktiengesellschaften ist demnach nur ausnahmsweise gestattet. Endlich können auch Institutionen des Staates und der Selbstverwaltungen eintreten (Art. 47, Pkt. 3). Auf diese beziehen sich diese Einschränkungen natürlich nicht.

Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist nach dem Gesetz zunächst die Einzahlung des in den Statuten bestimmten Eintrittsgeldes und Einreichung einer schriftlichen Anmeldung, die nähere Angaben über die Anzahl der angemeldeten Anteile und über den Umfang der Haftungspflicht und sonstige für die Genossenschaft notwendigen Mitteilungen enthält (Art. 51<sup>\*)</sup>). Ihrem Wesen nach ist diese Anmeldung als eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung<sup>36)</sup> — somit als Offerte zu charakterisieren, die auf den Erwerb der Mitgliedschaft mit allen deren Rechten und Pflichten gerichtet ist und der Annahme durch das kompetente Organ bedarf<sup>37)</sup>. Die Schriftlichkeit der Beitrittserklärung und ebenso die Einzahlung des Eintrittsgeldes ist hierbei von geringerer Bedeutung, denn bezweckt wird dadurch nur eine Beweiserleichterung für die Genossenschaft. Deshalb wurde an und für sich eine mündliche Beitrittserklärung den Erklärenden ebenso verpflichten wie eine schriftliche. Da jedoch das Gesetz die Schriftlichkeit der Willenserklärung verlangt, wird in Praxi die Abgabe einer mündlichen Willenserklärung allein nicht ausreichen. Sollte jedoch das Mitglied keine schriftliche Anmeldung eingereicht, wohl dagegen Eintrittsgeld und vielleicht auch Anteilsgeld eingezahlt haben, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht auf Grund von sog. *facta concludentia* die Mitgliedschaft als erworben angesehen werden könnte. Die nicht erfolgte Einzahlung des Eintrittsgeldes macht dagegen die Aufnahme des Mitgliedes nicht unmöglich, sondern berechtigt die Genossenschaft diese Summe nach geschehener Aufnahme von ihm beizutreiben. Die Aufnahme selbst ist ein interner Vorgang und er-

---

\*) dieser Artikel ist fast immer in den Normalstatuten enthalten, obwohl es überflüssig ist, wenn die Normalstatuten an anderer Stelle ausdrücklich bestimmen, dass die Mitglieder nur mit ihren Anteilen haften, z. B. Normalstat. für Konsumgenossensch. 117/1937, Art. 9 u. 21; Spiritusbrennereigenossensch. 147/1937, Art. 8 u. 11; Fischereigenossensch. 64/1938, Art. 9, 21 u. 24.

<sup>36)</sup> Vgl. LZ Art. 1427 ffg.

<sup>37)</sup> LZ Art. 1535. — Der Vertragscharakter von Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung ist nicht unbestritten. Riess, I. c., § 18, IV, charakterisiert Eintritt und Aufnahme als körperschaftsrechtliche Akte, resp. Rechtsgeschäfte.

folgt durch das betreffende Verwaltungsorgan, nämlich Vorstand oder Aufsichtsrat (Art. 54). Der Aufnahme geht natürlich eine Prüfung der Anmeldung in der nächsten Sitzung nach Empfang derselben vorher, und erst danach, aber nicht später als nach einem Monat<sup>38)</sup>, erfolgt die Beschlussfassung (Art. 53). Vom Zeitpunkt der Aufnahme gilt die Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten als erworben (Art. 52, I. Teil) und ist einseitiger Rücktritt daher nicht mehr statthaft. Dagegen ist der Erklärende bis zu diesem Zeitpunkt durchaus berechtigt, seine einseitige Willenserklärung zurückzunehmen und Auszahlung des Eintrittsgeldes zu verlangen (LZ. Art. 1536)<sup>39)</sup>. Jederzeit ist aber möglich die Mitgliedschaft wegen mangelnder Willenserklärung anzufechten, so falls sie irrtümlich, zwangsweise erfolgte, oder aber durch Betrug veranlasst wurde (LZ. Art. 1440 ff.).

Die Möglichkeit die Aufnahme zu verweigern ist im Gesetz im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen stark eingeengt<sup>40)</sup>. Grundsätzlich verbietet das Gesetz, wie schon eingangs erwähnt, die Beschränkung der Aufnahme nur auf die Angehörigen eines bestimmten Volkstums oder einer bestimmten Konfession (Art. 49). Dieser Grundsatz wird durch das Bestreben, die Umwandlung der Genossenschaft in eine Organisation mit beschränkter Mitgliederzahl zu vermeiden, erklärt (Art. 50). Eine Ausnahme sieht das Gesetz für solche Genossenschaften vor, die Operationen nur mit ihren Mitgliedern durchführen, aber auch nur in den Fällen, wenn die Unternehmungen und Einrichtungen der Genossenschaft nicht in der Lage sind, eine grössere Anzahl von

---

<sup>38)</sup> Eine Sanktion für die Nichterfüllung dieser Vorschrift ist jedoch nicht bestimmt. Nach rumänischem Gesetz ist eine Frist von 15 Tagen für die Beschlussfassung vorgesehen. Erhält der Sollizitant in dieser Zeit keine Benachrichtigung, so gilt er als aufgenommen (Art. 13).

<sup>39)</sup> Ebenso ist die Aufnahme von Mitgliedern in den Gesetzen Deutschlands, Polens (Art. 17 ffg.) und Rumäniens (Art. 11 ffg.) geregelt. Nur muss nach deutschem Gesetz (Art. 15 ffg.) die angenommene Beitrittserklärung vom Vorstand dem Registergericht eingereicht werden. Der formelle Erwerb der Mitgliedschaft — materiell war er schon durch Annahme von Seiten des Vorstandes erlangt — erfolgt durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des Genossenschaftsregisters. Das polnische Gesetz dagegen sieht nur ein bei der Genossenschaft selbst bestehendes Mitgliederverzeichnis vor (Art. 30).

<sup>40)</sup> Nach dem rumänischen Gesetz ist eine Nichtaufnahme nur dann möglich, falls der Sollizitant die Bestimmung des Gesetzes und der Statuten nicht erfüllt. Das polnische Gesetz und die bisherigen Bestimmungen in Lettland verweisen nur auf die Statuten (poln. Ges. Art. 13) lettland. bish. Bestimm. Art. 3). Nach deutschem Genoss. Ges. genügt allgemeine Rechtsfähigkeit (Riess, I. c., § 17, 2 und 4).

Mitgliedern zu befriedigen, oder aber den Erzeugnissen der Genossenschaft nur beschränkte Absatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen (Art. 50, Pkt. 1 u. 2). Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist mit Zustimmung des Revisions- und Organisationsbureau die Verweigerung der Aufnahme neuer Mitglieder statthaft (Art. 50, I. Teil).

Soweit die Bestimmungen des Gesetzes, das leider nähere Ausführungsbestimmungen darüber vermissen lässt. Man wird jedoch nicht fehlgehen, in dem Vorhandensein gewisser Voraussetzungen eine tatsächlichen Einschränkung dieses Grundsatzes der sog. »offenen Tür« zu suchen. Vor allem wird man berücksichtigen müssen, dass der Aufgabenkreis der verschiedenen Arten von Genossenschaften nicht gleichartig sein kann. Genossenschaften allgemeinerer Natur werden grössere Kreise der Bevölkerung umfassen wollen, während andere mehr spezieller Natur die Interessen nur gewisser bestimmter Personengruppen befriedigen sollen. So wird z. B. die Aufnahme von Handwerkern in eine Molkereigenossenschaft offensichtlich dem eigentlichen Zweck dieser widersprechen. Ebenso ist auch eine Einschränkung in-territorialer Hinsicht möglich, z. B. dem Tätigkeitsbereich der Genossenschaft. Im Rahmen dieser Einschränkungen, die also hauptsächlich von den Zwecken und Aufgaben, sowie dem Tätigkeitsbereich und anderen Umständen abhängen, ist dann natürlich eine weitere Beschränkung nicht mehr möglich.

Die Bestätigung obiger Ansicht ist in den bisher veröffentlichten Normalstatuten zu finden. So wird für Konsum-<sup>41)</sup>, Spar- und Darlehns<sup>42)</sup>-Genossenschaften die Aufnahme auf Personen beschränkt, die im Tätigkeitsbereich der Genossenschaft ihren Wohnsitz haben oder ein Immobil besitzen. Der Eintritt in gegenseitige Versicherungsgesellschaften<sup>43)</sup> wird in Abhängigkeit davon gebracht, dass die betreff. Person im Tätigkeitsbereich ein Immobil zu Eigentum, Pacht oder anderen Rechten besitzt. Mitglieder in Einkaufsgenossenschaften für Handwerker<sup>44)</sup> wie-

---

<sup>41)</sup> Gbl. 117/1937, Art. 7, II. Teil.

<sup>42)</sup> Gbl. 148/1937, Art. 56, II. Teil; ebenso auch Genossenschaften zur gemeinsamen Maschinenbenutzung, Gbl. 138/1938, Art. 16, 1. Pkt.. Molkereigenossenschaften (Gbl. 2/1938) sind nur für Landwirte zugänglich, die wenigstens ein Jahr lang die in ihrer Wirtschaft erzeugte Milch der Genossenschaft abgeliefert haben.

<sup>43)</sup> Gbl. 135/1938, Art. 40.

<sup>44)</sup> Gbl. 135/1938, Art. 40. — ähnlich auch die Fischereigenossenschaften (Gbl. 32/1938) = nur die Personen, die sich mit Fischerei beschäftigen oder Fischereinventar besitzen (Art. 7). Ebenso auch Erzeugungsgenossenschaften (Gbl. 27/1938) = nur Personen, die sofort in den Unternehmungen oder Arbeiten der Genoss. beschäftigt werden können.

derum können nur Amtsmeister von Handwerkervereinen, Amtssachverständige, Lehrer in Spezialfächern von Gewerbeschulen und Handwerkervereine selbst werden, andere juristische Personen, die der Erreichung des Zweckes der Genossenschaft dienen können, nur mit Genehmigung des Finanzministers und der Handwerkerkammer.

Wird die Aufnahme des Mitgliedes verweigert, so ist letzteres berechtigt innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Absendung der Benachrichtigung<sup>45)</sup>, die ihrerseits im Laufe von 2 Wochen von der Ablehnung erfolgen muss (Art. 53, a. E.), den Beschluss in der Generalversammlung zu beklagen<sup>46)</sup>. Die Klage ist hierbei dem Aufsichtsrat oder in Ermangelung dessen der Revisionskommission einzureichen, die darüber den Vorstand benachrichtigt und die Klage mit ihrem Gutachten versehen der Generalversammlung einreicht. Die Beschlüsse letzterer sind dann endgültig (Art. 54). So lange kein Vorstand gewählt ist und Mitglieder nur von der Gründerversammlung aufgenommen werden, muss zwar das Klagerecht bejaht werden, tatsächlich ist es aber nicht zu verwirklichen. Erst nach Einberufung der ersten Generalversammlung und Wahl der Organe ist es den Abgelehnten möglich, sich mit ihren Klagen an das betreff. Organ zu wenden. Billigerweise wäre in diesen Fällen ein Ruhen der Klagefrist bis zum Eintritt der Klagemöglichkeit, d. i. der Wahl der Revisionskommission oder des Aufsichtsrates anzunehmen. Das Gesetz enthält darüber keine Bestimmungen.

Zu erwähnen ist endlich, dass die Genossenschaften laut Vorschrift ein Mitgliederverzeichnis<sup>47)</sup> zu führen haben, das nähere Daten über jedes einzelne Mitglied, vor allem über seine Anteile, Beendigung der Mitgliedschaft und Haftung usw. enthalten muss. Die Einsicht in dieses Ver-

---

<sup>45)</sup> dass der Beschluss motiviert sein müsste, ist leider nicht vorgesehen. Der Abgelehnte hat es infolge der Unkenntnis der Ablehnungsgründe natürlich schwieriger den Beschluss zu beklagen.

<sup>46)</sup> Es wäre vielleicht im Interesse der Abgelehnten gerechter gewesen, den Klagetermin erst vom Tage der Empfangnahme des Beschlusses zu berechnen, da die Möglichkeit vorliegen kann, dass die Benachrichtigung an eine falsche Adresse erfolgt.

<sup>47)</sup> Eine konstitutive und Publizitätswirkung, wie dem beim Genossenschaftsregister bestehenden Mitgliederverzeichnis nach deutschem Gesetz (Art. 15; Parisius-Krüger, I. c., § 15, Anm. 14 und 18) hat das lettländische Mitgliederverzeichnis nicht, worin es mit dem polnischen Gesetz übereinstimmt (Art. 30). Letzteres gesteht den Mitgliedern oder deren Erben übrigens das Recht zu, der Wahrheit entsprechende Eintragung von Daten über Austritt, Tod oder Ausschluss zu verlangen (Art. 31., p), da von diesen Vermerken die Dauer der Haftpflicht abhängt.

zeichnis ist ausser den Mitgliedern noch den Gläubigern, nicht aber allen dritten Personen gestattet. Damit ist den Gläubigern die Möglichkeit geboten, sich jederzeit über den Bestand der Mitglieder und den Umfang ihrer Haftpflicht zu überzeugen. Diese Neuerung des Gesetzes ist daher nur zu begrüssen.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft werden zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern rechtliche Beziehungen begründet, die vor allem in den Rechten und Pflichten letzterer ihren Ausdruck finden. Der Charakter der Genossenschaft als Personenverband äussert sich hierbei vor allem in dem Grundsatz der Gleichheit aller Mitglieder.

Die Rechte der Mitglieder sind persönliche und materielle.

Die persönlichen Rechte, oder auch Individualrechte <sup>48)</sup> sind als Mitverwaltungsrechte zu charakterisieren. Zu ihnen gehören vor allem: das Beteiligungsrecht an den Generalversammlungen, aktives und passives Wahlrecht <sup>49)</sup>, das Recht, Familienglieder, die im Haushalt der Mitglieder leben und arbeiten, zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen (Art. 105). Ferner noch das Recht, Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten (Art. 139) <sup>50)</sup>, das Recht Einsicht in das Mitgliederverzeichnis und die Jahresübersicht zu nehmen und von letzterer Abschrift zu machen <sup>51)</sup> (Art. 55, III. Teil und 99) und endlich das sog. Minderheitenrecht, d. i. die Befugnis  $\frac{1}{10}$ -tels der Mitgliederzahl — nicht weniger jedoch als zehn — die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen (Art. 103). Gesondert ist das Recht auf Austritt (Art. 56) und auf Abgabe des Anteils an ein anderes Mitglied der Genossenschaft (Art. 71) zu erwähnen.

---

<sup>48)</sup> Parisius-Krüger, l. c., § 43, 1—4 Anm.

<sup>49)</sup> Das passive Wahlrecht allerdings steht dem Mitgliede bei Vorhandensein gewisser Voraussetzungen, wie Zahlungsunfähigkeit, Vorbestrafung mit Zuchthaus u. a. m., nicht zu (näheres Art. 136).

<sup>50)</sup> Die Klagen sind hierbei in der Ordnung der Bestimmungen des Gesetzes über administrative Gerichte zu erheben, falls sie Gesetzes- oder Statutenübertretung zum Gegenstande haben (Art. 139). Betreffen sie aber die Nützlichkeit der Beschlüsse, dann sind sie dem Landwirtschafts- oder Finanzminister einzureichen. Näheres darüber wird später gesagt.

<sup>51)</sup> Inwieweit der in Art. 99 gebrauchte Ausdruck »Abschriften zu machen« als Gegensatz zu Art. 55, III. Teil, anzusehen ist, der dieses Recht nicht vorsieht, ist nicht gesagt. An und für sich ist der Gebrauch dieses Ausdrucks unnütz, denn falls die Berücksichtigung des Verzeichnisses oder der Jahresübersicht gestattet ist, wäre es bedeutungslos, die Abfassung von Abschriften zu verweigern.

Materielle Rechte oder Sonderrechte sind auf das Verpflichtungsverhältnis der Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern abgestellt. Zu diesen gehören vor allem: a) das Recht auf die alljährige Dividende, und zwar entweder als Dividende auf die einzelnen Anteile, oder aber als Einkaufsprämie usw., sofern ein Reingewinn nach allen notwendigen Auszahlungen und Abschreibungen nachbleibt. Die Höhe ist pro Anteil auf 6% beschränkt (Art. 91—92); b) das Recht auf Auszahlung des Anteilsgeldes bei Austritt, Ausschluss und im Todesfalle, freilich nur nach Abzug der Schulden und nur nach Ablauf der Haftpflicht (Art. 72). Dasselbe Recht steht den Mitgliedern im Falle der Auflösung der Genossenschaft zu (Art. 156). Ein Anrecht auf die Auszahlung der sog. Liquidationsquote, wie bei den Aktiengesellschaften, besteht jedoch nicht, da der nach vollendeter Liquidation etwaige verbleibende Rest des Vermögens in den Genossenschaftsfond eingezahlt werden muss (Art. 157 u. 214)<sup>52)</sup>.

Sowohl die persönlichen, als auch die materiellen Rechte des Mitgliedes sind von dem Willen der übrigen Mitglieder unabhängig und können dem einzelnen auch durch Mehrheitsbeschluss nicht genommen werden.

Was die Pflichten der Mitglieder anlangt, so ist hierbei zu berücksichtigen, dass von ihrem Verhalten nicht nur das Bestehen, sondern auch das weitere Gedeihen der Genossenschaft abhängt. Die Genossenschaft existiert lediglich für die Mitglieder und Pflicht letzterer ist daher die ihnen gebotenen Möglichkeiten voll auszunutzen. Dieser Nutzungspflicht entspricht andererseits die Haftpflicht<sup>53)</sup> der Mitglieder. Mit Ausnahme letzterer sieht das Gesetz keine besonderen Pflichten vor, und überlässt diese Frage der Regelung durch die Statuten<sup>54)</sup>. Lediglich in Art. 60.

---

<sup>52)</sup> Nach Ansicht von A. Eggers, Zeitschrift »Kopdarbiba«, 1927. Nr. 6. S. 365. besteht diese Bestimmung, um die Möglichkeit der Liquidierung durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder zu vermeiden, die eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern erreichen wollen, um dadurch selber Gewinn erzielen zu können.

<sup>53)</sup> die Frage der Haftpflicht der Mitglieder wird unten eingehend behandelt werden.

<sup>54)</sup> Die Normalstatuten für Spar- und Darlehns-genossenschaften (l. c.) zählen in Art. 61 folgende Mitgliederpflichten auf: 1) Einhaltung und Erfüllung der Statuten, der Beschlüsse der Generalversammlungen und der diesen entsprechenden Anordnungen des Vorstandes; 2) terminliche Regelung aller Darlehn und sonstiger Zahlungen; 3) Einlage freier Geldsummen; 4) Werbung von dritten Personen Geldeinlagen zu machen; 5) Mitteilen von Vorkommnissen, die die Tätigkeit der Genossenschaft fördern oder hindern; 6) Ausübung der anvertrauten Ämter nach bestem Gewissen; 7) Förderung und Nichtschädigung der Interessen der Genossenschaft; 8) Bestreben

Pkt. 1, gibt das Gesetz als Ausschliessungsgründe Übertretung der Statuten und Nichterfüllung der Beschlüsse der Generalversammlung oder der auf diese Beschlüsse begründeten Anordnungen der Verwaltung an.

## V. Die Haftpflicht der Mitglieder.

1) Allgemeines. Die rechtliche Natur der Haftpflicht ist strittig. Während sie einerseits als Bürgschaft charakterisiert wird, sehen andere in ihr wiederum eine Schuldmitübernahme oder betonen lediglich den Gegensatz von »Haftung« und »Schuld«. Vom rein juristischen Standpunkt ist die Haftpflicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft als juristischer Person zunächst als Haftung für fremde Schulden zu bezeichnen. Von der zivilrechtlichen Bürgschaft unterscheidet sie sich hierbei darin, dass sie dank der Tatsache des Erwerbs der Mitgliedschaft für in Zukunft überhaupt noch nicht bestimmte Verbindlichkeiten, d. h. also nicht nur für Verbindlichkeiten, die vor dem Eintritt des Mitgliedes bestanden, sondern sogar für künftige mit unbekanntem dritten Personen entstehende übernommen wird. Sie ist daher auch viel weitergehend als die zivilrechtliche Bürgschaft, die das Bestehen einer gültigen Hauptschuld voraussetzt (LZ Art. 1694). Eine Anwendung der Bürgschaftsbestimmungen ist daher unzulässig.

Nur insofern die Haftpflicht früher nur gegenüber den Gläubigern bestand<sup>55)</sup>, die berechtigt waren wegen Befriedigung ihrer Forderungen sich unmittelbar an die Mitglieder zu halten, konnte noch von einer im Wesen der Genossenschaft begründeten Garantiepflcht in Form der Schadlosbürgschaft<sup>56)</sup> die Rede sein. Je mehr jedoch im Lauf der Entwicklung der Haftpflicht an die Stelle der Gläubiger die Genossenschaft selbst trat, desto weniger blieb von dem Charakter der Garantiepflcht übrig. Als endlich neben Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftung sowohl gegenüber der Genossenschaft, als auch gegen-

---

an der Tätigkeit der Genossenschaft auch Nichtmitglieder zu interessieren und Werbung neuer Mitglieder. Gleichlautende Bestimmungen, die natürlich jeweilig durch die Aufgaben der betreff. Genossenschaft modifiziert sind, enthalten die übrigen bisher veröffentlichten Normalstatuten, so dass sich ein näheres Eingehen auf diese erübrigt. Die den Mitgliedern laut diesen Normalstatuten zustehenden Rechte sind dieselben oben angeführten. Ergänzungsweise sind nur vorgesehen, das Recht auf Vorweisung von Büchern und Dokumenten, die die Abrechnungen der Genossenschaft mit dem betreff. Mitglied enthalten, sowie das Recht ein Exemplar der Statuten zu erhalten.

<sup>55)</sup> So die von Schulze-Delitsch um 1899 gegründeten Genossenschaften (Parisius-Krüger, I. c., Einleit., III., A, 1, S. 16; Riess, I. c. § 45, S. 239.

<sup>56)</sup> Parisius-Krüger, I. c., S. 25.

über deren Gläubigern, noch solche mit unbeschränkter Nachschusspflicht entstanden und die Mitglieder in diesen zwar unbeschränkt, aber nur gegenüber der Genossenschaft zu haften hatten, verlor sich dieser Garantiecharakter ganz<sup>57)</sup>). Die Mitglieder stehen zu den Gläubigern mehr in keinem rechtlichen Verhältnis, und ihre Haftpflicht ist daher als eine selbständige auf der Zugehörigkeit zur Genossenschaft begründeten und im Gesetz und in den Statuten vorgesehenen Verbindlichkeit anzusehen. Daran ändert nichts, dass rein tatsächlich genommen die Haftpflicht der Mitglieder nachwievor den Gläubigern der Genossenschaft Einhaltung und Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten garantiert. Der Unterschied ist freilich der, dass früher die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft garantierten, während jetzt umgekehrt die Genossenschaft selbst mit der unbeschränkten Haftpflicht ihrer Mitglieder die Erfüllung der Verbindlichkeiten garantiert<sup>58)</sup>). Dasselbe trifft auch auf Genossenschaften mit beschränkter Nachschusspflicht der Mitglieder letzterer gegenüber zu. Man kann daher diese selbständige Verpflichtung der Mitglieder mit Recht auch als Deckungspflicht<sup>59)</sup> bezeichnen. Anders ist jedoch bei Genossenschaften, in denen die Mitglieder nur im Umfang ihrer eingezahlten, resp. auch nicht eingezahlten Anteile für die Verbindlichkeiten derselben haften. Man wird hier schwer von einer Deckungspflicht sprechen können, denn mehr als mit seinem Anteil haftet das Mitglied nicht. Deshalb ist das Grundkapital solcher Genossenschaften als eigentlicher minimaler Garantiefond zu Gunsten der Gläubiger anzusehen, wie das namentlich bei Aktiengesellschaften der Fall ist<sup>60)</sup>). Nur ist zum Unterschiede von letzteren das Grundkapital keine konstante, sondern eine variable Grösse und ebenso sind die einzelnen Anteile nicht verselbständigt, sondern von der Person der betreff. Mitgliedern abhängig.

Besteht der Zweck der Haftpflicht in der Sicherung der Interessen der Gläubiger der Genossenschaft, so kann sie logischerweise nur dann verwirklicht werden, wenn die Gläubiger sich am Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigen können, d. h. also nur im Falle der Auflösung der Genossenschaft wegen Liquidation oder Zahlungsunfähigkeit.

<sup>57)</sup> Riess, I. c., § 46, S. 244.

<sup>58)</sup> dass die Haftung den Charakter einer solidaren gemeinsamen Bürgschaft habe, wie Jevlanovs, I. c., S. 72, behauptet, ist nur aus Verwechslung obiger Umstände erklärlich.

<sup>59)</sup> Parisius-Krüger, I. c., § 105, Anm. 1.

<sup>60)</sup> Loeber, Tirdzn. ties. pärsk., § 54, II., S. 123.

Nun sind aber auch während bestehender Genossenschaft Verluste und Vorhandensein unbeglichener Schulden möglich. Da das Vermögen der Genossenschaft nicht zum geringsten Teil aus den Einlagen ihrer Mitglieder besteht, muss es natürlich möglich sein, diese zur Deckung der Verluste heranzuziehen. In Anbetracht dessen, dass die Anteile in das Vermögen der Genossenschaft, also in ihr Eigentum übergegangen sind und ihr Grundkapital bilden, ist es daher unmöglich von einer Haftpflicht der Mitglieder im eigentlichen Sinne zu sprechen. Die Haftpflicht als solche, sei sie beschränkt oder unbeschränkt, ist daher, wie unten näher dargelegt werden soll, als Nachschusspflicht im Falle der Auflösung der Genossenschaft zu bezeichnen.

(Fortsetzung folgt)

## **Österreichs deutsche Sendung in der tausendjährigen deutschen Verfassungsgeschichte\*).**

Von Dr. E. Tatarin-Tarnheyden,  
ord. Professor des öffentlichen Rechts, Universität Rostock.

Es ist heute, da das deutsche und das mitteleuropäische Problem im Zentrum des politischen Interesses stehen, nicht nur für den reinen Historiker, sondern auch für den Verfassungsrechtler und Theoretiker der Politik besonders naheliegend, sich mit der verfassungsgeschichtlichen Rolle Österreichs und des Donaauraums in der tausendjährigen deutschen Gesamtentwicklung zum nationalen Grossreich zu befassen. Eine brennpunktartige Gesamtschau dieses Werdegangs soll hier versucht werden.

Bajuwarische Siedler dehnten seit dem 6. Jahrhundert die ursprünglich bei dem Vordringen der Markomannen-Bajuwaren von Böhmen her in Besitz genommenen bayrischen Stammesgebiete (neben dem heutigen Südostbayern — das westliche Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Nordtirol) weit in die Mark der Slowenen, nach Ungarn und nach Südtirol, d. h. über den Brenner bis zur Salurner Klause aus (letzteres etwa um das Jahr 600 unserer Zeitrechnung). Der so dem deutschen Volke errungene neue Lebensraum wurde durch Otto den Grossen 955 in der Schlacht auf dem Lechfeld bei Augsburg gegen den Ansturm der

---

\*) Dieser Aufsatz stellt die vervollständigte Fassung eines Vortrags dar, der erstmalig in Rostock am 16. Juni 1938 zum »Tag der Universität« im Rahmen der Semestervorlesung über »Deutsche Verfassungsgeschichte« als öffentlich gehalten wurde und dann, bereits erweitert, im September 1938 vor einem Kreis von auslandsdeutschen Juristen.

Ungarn gesichert und abgegrenzt. Die Bedeutung der Südostmark in dieser Epoche des jungen deutschen Ostreichs (hervorgegangen aus der Teilung des grossfränkischen Gesamtreichs Karls des Grossen) ist noch eine rein deutsche, siedlungspolitische. Sie stellt auf eine siedlungsmässige Erweiterung des deutschen Volksbodens ab und bildet — gleich der späteren durch Heinrich den Löwen endgültig begründeten deutschen Nordostmark — einen Vorposten des deutschen Volkes. Sie erweitert das Gesamtreich der Deutschen. Zergliedert sich auch in der Folge das bajuvarische neue Siedlungsgebiet in das Herzogtum Kärnten (976), die Markgrafschaften Österreich und Steiermark (seit dem 12. Jh. ebenfalls Herzogtümer), die Grafschaften Tirol und Görz und eine Reihe geistlicher Territorien, so sind sie doch alle Reichsteile in dem einheitlichen, freilich dezentralisierten, feudalen deutschen Lehnstaat der salischen, sächsischen und Hohenstaufenkaiser. Sie sind in jener Zeit keineswegs Faktoren einer Eigenständigkeit gegen das Reich. Paul de Lagarde hat später einmal (1853) in einer dunklen Phase der deutschen Volksgeschichte von jener älteren Geschichtsperiode erklärt: »Mein Konservatismus ist auf diesem Felde so reaktionär, dass er bis in die Tage der salischen und sächsischen Kaiser zurückgreift und alles zwischen diesen und uns Liegende gestrichen wissen will«. Man bedenke, dass in jener Zeit auch der Herzog bzw. (seit 1158 bzw. 1198, durch Verleihungen Barbarossas und Philipps von Schwaben) König von Böhmen mit all seinem tschechischen Stammland deutscher Reichsfürst und später gar kaiserkürender Kurfürst des Reiches war.

Zu jener Zeit war zunächst führend in dem neu erschlossenen südöstlichen Lebensraum des deutschen Volkes das Geschlecht der (seit 976) in der Mark Österreich herrschenden Babenberger.

Ein bedeutsamer Prozess geht nun vor sich, als 1246 nach dem Aussterben der Babenberger deren erweiterter Besitz durch Friedrich II. als erledigtes Reichslehen zugunsten des Reichs eingezogen wird. Trotzdem weiss der Przemysliden Ottokar II. von Böhmen in Verbindung mit seiner Verhehlung mit der Schwester des letzten Babenbergers und mit Unterstützung der päpstlichen Partei das österreichische Erbe an sich zu bringen. Unter Ausnutzung der Wirren im Reiche nach dem Tode des grossen Hohenstaufen und in Kämpfen mit Ungarn schafft Ottokar auf diese Weise der Krone Böhmen ein Grossreich, das nicht nur die österreichischen Alpenländer, sondern später auch Kärnten, Krain und die bisher ungarische Steiermark umfasst. Ottokar trug sich sogar mit dem Plan, dieses sein deutsch-slawisches Grossreich, das bis hinunter an die Adria

reichte, auch bis zur Ostsee hinauf auszudehnen — aus seinen Kreuzfahrten gegen die heidnischen Pruzzen stammt die Gründung des nach ihm benannten preussischen Königsberg. Bekanntlich hat Rudolf von Habsburg nach Beendigung des Interregnums Ottokar gegenüber die Wiedereinziehung des Reichsbesitzes durchgesetzt und ihn für Böhmen und Mähren zur Lehnsnahme durch das Reich gezwungen. In dem fortgesetzten Ringen mit Rudolf, wie es uns Grillparzer in seinem Drama »König Ottokars Glück und Ende« schildert, hat Ottokar in der Schlacht auf dem Marchfelde 1278 schliesslich Krone und Leben verloren. Mit der Verleihung des Hauptteils des zurückeroberten deutschen Landes durch Kaiser Rudolf an seine Söhne legt dieser ursprünglich arme Graf, der abgesehen von seiner in der heutigen Schweiz belegenen Stammesburg nur im Elsass und im Breisgau besitzlich war, den Grundstein für die habsburgische Grossmacht. Es hat besonders Eduard Heyck (Deutsche Geschichte, 1905/6, Bd. II) darauf hingewiesen, dass durch jene Ereignisse die unter den deutschfreundlichen Przemysliden angebahnte Eindeutschung Böhmens zum erstenmal einen schweren Schlag erlitt. Es ist schwierig orakeln zu wollen, wie ein geschichtlicher Prozess vielleicht hätte verlaufen können. Aber wäre zu jener frühen Zeit, in der das nationale Bewusstsein der kleinen Volkstümer noch nicht erwacht war, das tschechische Böhmen ausser mit dem deutschen Sudetenraum länger mit den österreichisch-deutschen Ländern zusammengeblieben, wäre es höchst wahrscheinlich den Weg Mecklenburgs, Pommerns und Schlesiens gegangen, wo unter ursprünglich slawischen Fürstengeschlechtern sich im Lauf der Jahrhunderte eine restlose Eindeutschung vollzog. War doch gerade der entscheidende Przemysliden Ottokar, abgesehen von seiner slawischen Herkunft, mütterlicherseits zugleich ein Enkel des Hohenstaufen Philipps von Schwaben. So aber ist bis heute jener slawische Keil im geschlossenen, volksdeutschen und grossdeutschen Siedlungsraum stehen geblieben — und zwar an der Stelle, von der Napoleon sagte, dass wer die böhmische Festung besitzt, zugleich der Herr Europas ist. Auf verhängnisvolle Weise hat das Problem Böhmen, später nicht allein die deutsche Führung im Österreichischen Grossreich erschüttert, es ist auch bis in die jüngste Vergangenheit — schon geopolitisch gesehen — ein Problem nicht nur Deutschlands und Mitteleuropas geblieben, sondern zugleich auch ein Kernproblem des europäischen Friedens.

Doch verfolgen wir weiter den verfassungsgeschichtlichen Werdegang Österreichs. In der Hand der Habsburger wird die einstige Babenberger Südostmark des Reichs zum Sprungbrett der territorialen Haus-

machtpolitik eines kraftvollen deutschen Fürstengeschlechts. Damit hört die Südostmark immer mehr auf, Stütze grosszügiger und grossräumiger Reichspolitik zu sein. Das entspricht dem allgemeinen Auflösungsprozess des einst geschlossenen Einheitsreichs in Territorialstaaten, wie er mit der grossen Privilegerteilung Friedrichs II. an die Fürsten 1220 (*confoederatio cum principibus ecclesiasticis*) und 1232 (*statutum in favorem principum*) einsetzt und mit den 355 souveränen deutschen Staaten des Westfälischen Friedens 1648 seinen Abschluss findet. Konsequenterweise benutzt auch das seit 1438 auf Grund der Wahl des Kurfürstenkollegiums ununterbrochen mit der Kaiserkrone verbundene Haus Habsburg seine kaiserliche Stellung weniger im Dienste von Volk und Reich als zum Ruhm und zur Mehrung der eigenen Hausmacht. Eine glückliche Heirats- und Erbschaftspolitik fördert diesen Aufstieg. Bekannt ist der dem Matthias Corvinus zugeschriebene Vers: »Bella gerant alij — tu felix Austria nube«, und schon Friedrich III. (1440—1493) erhob zu seinem Wahlspruch die Vokale des Alphabets AEIOU (Alles Erdreich ist Österreich untertan). Die Erweiterung Habsburgs zur Weltmacht bringen die Heirat Maximilians 1477 mit Maria von Burgund und die spanische Heirat seines Sohns Philipps des Schönen 1496 mit Johanna der Wahnsinnigen. Die Ausdehnung der mitteleuropäischen Stellung Österreichs nach Osten und Nordosten nimmt ihren Anfang, als 1526 Ungarn auf dem Schlachtfeld von Mohacz seinen jagellonischen König Ludwig verliert und Ferdinand I. nun sein Erbe in Ungarn und Böhmen antritt. Von da an gehörte Böhmen ununterbrochen bis 1918 zum Habsburger Reich, während Ungarn zunächst an die 1529 bis nach Wien vordringenden Türken verloren ging und erst 1697 in der Schlacht von Zenta durch Prinz Eugen wieder erobert werden musste.

Mit Recht erblickt Schüssler (in »Meister der Politik«, herausg. von Erich Marcks und Karl Alexander v. Müller, auch »Deutsche Einheit und gesamtdeutsche Geschichtsbetrachtung«, 1937) in der Epoche des Prinzen Eugen die Heldenzeit der österreichischen Geschichte. Wenn auch von Geburt nicht Deutscher — er hatte als gebürtiger Italiener am Hof des Sonnenkönigs eine französische Erziehung genossen —, so hat doch dieser Prinz von Savoyen, neben allen seinen Verdiensten dem Hause Habsburg gegenüber, auch dem deutschen Volk wichtigste Dienste geleistet. Es ist mit Recht das Lied von »Prinz Eugen dem edlen Ritter« ein deutsches Volks- und Soldatenlied geworden. Und dass der Führer des Dritten Reichs dem jüngsten Schiff der deutschen Marine den stolzen Namen »Prinz Eugen« verlieh, hat eine tiefe völkische Berechtigung.

Erst die Siege Prinz Eugens sicherten den deutschen Kultureinfluss im ganzen Südosten; 1697 wurde Ungarn fest für Österreich gewonnen, 1704 und 1706 durch die Siege von Höchstädt und Turin Deutschland und Italien von den Franzosen befreit, 1708 durch den weiteren Sieg über Frankreich bei Oudenaarde Brabant und Flandern für Österreich und dadurch für das Reich gesichert, 1716 und 1717 bei Peterwardein und Belgrad die Hauptbollwerke der Türken gegen Mitteleuropa niedergeworfen und damit der österreichische Einfluss auf dem Balkan verankert. Hiermit wurden zugleich, im Westen wie im Südosten, die Aussenbastionen für das Reich gesichert. Und Prinz Eugen war sich dessen voll bewusst, dass die österreichische Kulturmission im Südosten nur mit Hilfe des ganzen Reiches und des ganzen deutschen Volks erfüllt werden konnte. Wie 1683 bei der Befreiung Wiens von der Belagerung der Türken, wie bei der Eroberung Ungarns die ganze deutsche Nation mitgewirkt hatte, so suchte Prinz Eugen nicht nur der von ihm geschaffenen Grossmacht Österreich durch die deutschen Siedler in Ungarn und in den slawischen Ländern die deutsche Klammer zu geben, sondern auch in dieser Grossmacht das deutsche Übergewicht fest zu begründen. Aus diesem Grunde riet er unter anderem dringend zum Erwerb Bayerns auf dem Wege einer Heirat Maria Theresias mit dem bayrischen Thronerben. Aber weder wurde dieser Rat befolgt, noch hatten die späteren Kriege um Bayern (1742, 1778) Erfolg. Nach dem Tode Prinz Eugens wurde sein Werk in dieser Richtung sogar ernstlich dadurch gefährdet, dass auch das deutsche Schlesien an Friedrich den Grossen verlorenging. In dieser Bedrohung des deutschen Übergewichts in Österreich und damit zugleich der deutschen Führung als Klammer Österreichs zeigten sich die Schattenseiten der allzu weiten Ausdehnung Österreichs in volksfremdes Gebiet: Österreich hat in jener Zeit die Grundlagen für sein Dasein als Nationalitätenstaat gelegt. Und es erwies sich letztlich, dass die für Österreich aus dieser Hausmacherweiterung neu erwachsenden Sorgen ein Hindernis für das mit dem Hause Habsburg verbundene Kaisertum wurden, eine wirksame Reform des zerfallenden Reiches, als des Gesamtstaats der deutschen Nation, durchzuführen.

Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, dass inzwischen zwei weitere Gelegenheiten zur Eindeutschung Böhmens erfolglos vorübergegangen waren. Was mit Ottokar ins Grab gesunken war, hätte vielleicht den Luxemburgern gelingen können, als sie unter Karl IV. (1347—78) ihre Hausmacht von Böhmen aus nach Nordosten über Schlesien und die Lausitz bis in die Mark Brandenburg erstreckten und damit Böhmen in

den anderen grossen, wohl noch elementareren — nordöstlichen Kolonisationsstrom einbezogen, Prag als Kaiserstadt zugleich zum Mittelpunkt des Deutschen Reiches erhebend. Und wiederum ging diese Erhöhung Böhmens vor sich im Zeichen einer Förderung der deutschen Kultur, so dass der Chronist Jakob Twinger von Königshofen um 1400 bezeugen konnte: »Man übte damals zu Prag und durch das Böhmerland allermeist die deutsche Sprache, wo vorher nichts anderes als Böhmisches war«. Aber mit der luxemburgischen Hausmacht und Kaiserkrone und mit dem tschechischen Aufbegehren in der Hussbewegung und in den kulturzerstörenden Hussitenstürmen sank auch diese Möglichkeit einer Eindeutschung dahin. — Als dann seit 1526 Böhmen Bestandteil der Habsburger Macht und damit, wie Schüssler (»Deutsche Einheit«) sich ausdrückt, »Inland für die deutsche Nation« geworden war, da trieben die Habsburger zunächst den Tschechen gegenüber keineswegs Entnationalisierungspolitik: im Gegenteil — Rudolf II. genehmigte 1609 sogar die Bestimmung, dass alle Beamten in Böhmen der tschechischen Sprache mächtig sein müssten. Aber der in Böhmen entzündete Dreissigjährige Krieg machte dem ein Ende, indem 1620 nach der Schlacht am Weissen Berge und der Verjagung des Winterkönigs in Böhmen die österreichisch-landesherrliche Gewalt fest errichtet und die deutsche Sprache zur herrschenden in der von da an von Wien aus geleiteten Verwaltung erhoben wurde. Die gesamtösterreichischen Reformen Maria Theresias und Josefs des Deutschen wirkten sich in ihrer Zentralisierung und der Vereinheitlichung der deutschen Amtssprache zwar in Ungarn und in den österreichischen Niederlanden aufreizend aus; in Böhmen aber förderte sie die Eindeutschung. Man darf wohl sagen, dass um 1800 das tschechische Volk zu einem Bauernvolk, die tschechische Sprache zu einer nur noch im Verborgenen blühenden geworden war, und dass man damals in den böhmischen Städten diejenigen geradezu mit der Laterne suchen musste, die noch tschechisch redeten. Erst Herders Lehre vom organischen Volkstum und vom lebendigen Volksgeist hat zusammen mit den Gedanken der Französischen Revolution hier wie anderswo ein schlummerndes Volk zum Erwachen gebracht. Und das Nationalitätsprinzip in der europäischen Gesamtentwicklung des 19. Jahrhunderts hat dann 1848 die tschechische Eigenständigkeit erstmalig zu heller Flamme entfacht. Der Prager Slawenkongress 1848 und der anschliessende Tschechenaufstand waren der erste bedenkliche Ausdruck der stattgehabten politischen Wandlung. Man wird dem Hause Habsburg und den deutschen Ständen Böhmens den Vorwurf nicht ersparen können, dass sie jahrhundertlang nichts genügend Entscheidendes für die Lösung dieser

nicht nur für das deutsche Volk, sondern auch schon für die Habsburger Monarchie wichtigsten raumpolitischen Fragen getan haben — zu einer Zeit, da eine Aufnahme der tschechischen Volkssubstanz in den deutschen Volkskörper durchaus an der Schwelle der Möglichkeit lag; und die rassische Kraft zu einer solchen Aufsaugung hätte sich wie in Mecklenburg, Pommern und Schlesien die deutsche Nation ohne Gefährdung ihrer Eigenart damals wohl zutrauen können.

Inzwischen aber schritt die Eroberungspolitik Österreichs fremdem Volkstum gegenüber weiter fort. 1775 wurde von der Türkei die Bukowina, in den polnischen Teilungen Galizien, in der napoleonischen Zeit obendrein Venetien und Dalmatien erworben, und auf dem Wiener Kongress neu behauptet. Damit war Österreich ausgesprochener Nationalitätenstaat — eine Tatsache, die durch die Auseinandersetzung mit Ungarn 1867 und die damit verbundene Umgestaltung zur Doppelmonarchie bzw. Realunion nur gemildert, nicht revidiert werden konnte. In der Annektion Bosniens und der Herzegowina im Jahre 1908 fand dieser verhängnisvolle Prozess seinen Abschluss. Der Nationalitätenstaat konnte dem Anbruch des demokratisch-volkspolitischen Zeitalters im 19. Jahrhundert nicht mehr mit einer zahlenmässigen Überlegenheit des Deutschtums begegnen. So entfremdete Österreich seiner deutschen Aufgabe immer mehr. Schon im Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation hatte es letztlich mit aus diesem Grunde die Führung verloren.

Dazu hatte nun allerdings beigetragen, dass inzwischen im alten Reiche ein neues polares Kraftfeld entstanden war: der preussische Beamtenstaat des Grossen Kurfürsten, Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Grossen, der von nun an im Nordosten ein zweites Kristallisationszentrum deutscher Machtbehauptung bildete. Und zwar war dieser preussische Staat in seinem Wesen altdeutscher Tradition und Verfassungsform viel näher als die nationalitätenstaatlich und ultramontan überfremdete Habsburger Grossmacht. Über den Ordensstaat, dessen Nachfolger Preussen 1525 geworden war, hat dieses den altdeutschen Führergedanken mit dem Korrelat der sich einordnenden Gefolgschaft übernommen. Zucht, Ehrenhaftigkeit, persönliche Eidestreue, Pflichtverhältnis und Verantwortung waren die Wahrzeichen des Ordensstaates, gleich wie später des preussischen Militär- und Beamtenstaats (vgl. dazu die Rede Alfred Rosenbergs auf der Marienburg am 30. Mai 1934). In dieser Gegenüberstellung zweier politischer Kristallisationspunkte aber lag für das deutsche Volk ein tragischer Konflikt.

Wegen der zwei rivalisierenden deutschen Grossmächte erreichte

auch der Wiener Kongress, obgleich doch beide auf ihm als Siegermächte auftreten konnten, keine nationale Einigung für Deutschland. Nur ein Deutscher Bund, d. h. ein Staatenbund, kein Bundesstaat, also kein deutscher Gesamtstaat über den Einzelstaaten, ging aus den Siegen der Befreiungskriege hervor.

Freilich rang Österreich in Gestalt des 1804 kurz vor der Auflösung des alten Heiligen Reichs und offenbar zu dessen Ablösung errichteten Österreichischen Kaiserreichs noch einmal, letztlich, um die deutsche Frage. Das geschah im Zeichen der Metternichschen Politik, in welcher die Führerstellung Österreichs im Deutschen Bunde immerhin einen wichtigen Platz einnahm. Es gelang Metternichs Staatskunst vorläufig, den preussischen Rivalen auf dem Wege der Verständigung in Schach zu halten. Aber diese Führung Österreichs im Deutschen Bunde erfolgte letztlich im Interesse der österreichischen staatlichen Grossmachtstellung und nicht um der deutschen Nation willen. Vielmehr tritt im Reiche Metternichs die Selbstzweckhaftigkeit des »österreichischen Menschen« wohl erstmalig auf den Plan: alle Volksbewegung, und zumal die des deutschen Volks verfällt im damaligen Österreich und in dem von ihm beherrschten Deutschen Bunde schonungsloser Unterdrückung. So darf Metternichs Politik vielleicht staatspolitisch bewundert werden, volkspolitisch erscheint sie völlig unfruchtbar. Höchstens die undeutschen Volkstümer konnten die Grabesstille des »Regime Metternich« benutzen, um Kräfte zu sammeln für den grossen Ansturm auf die alte mitteleuropäische Stellung des deutschen Volks. So ist es verständlich, dass mit dem Wehen des politischen Frühlingswindes im Jahre 1848 auch Metternichs Sturz besiegelt war. Am 13. März 1848, d. h. genau 90 Jahre auf den Tag vor dem österreichischen Anschluss, musste er als Flüchtling sein Land verlassen, während der Kaiser am 15. März eine liberale Verfassung versprach. Damit schien in Österreich alles zusammenzubrechen, der alten Habsburgermacht wurde von vielen bereits ein schneller Zerfall prophezeit. Es erfolgte der erste grosse Tschechenaufstand in Prag; in Kroatien erhob der Illyrismus sein Haupt; in Ungarn führte die Unabhängigkeitsbewegung unter Kossuth zum Bruch zwischen der kaiserlichen Regierung und dem ungarischen Reichstag, zum siegreichen Vordringen der Aufständischen, ja schliesslich zum offenen Krieg; in Mailand und Venedig siegte im Bunde mit Sardinien die italienische Unabhängigkeitsbewegung; und vor dem Volksaufstand in Wien musste die kaiserliche Familie nach Innsbruck fliehen. Durch alles dieses war auch der Widerstand Österreichs gegen die grossdeutsche populäre Bewegung

gebrochen: in Frankfurt trat in der Paulskirche die Nationalversammlung unter Teilnahme von 120 Abgeordneten aus Österreich und Böhmen zusammen, in Kremsier beriet der österreichische Reichstag über die soziale und politische Lage in der Monarchie. Aber es ist ja bekannt, wie es Österreich dank den Siegen Radetzky's über die Italiener und dank der Niederwerfung der ungarischen Unabhängigkeitsbewegung mit russischer Hilfe — noch einmal gelang, Herr der Lage zu werden und nach dem Regierungsantritt des jungen Kaisers Franz Josef sich sogar die Einheitsverfassung vom 4. März 1849 zu geben, die es den deutschen Kronländern Österreichs unmöglich machte, dem in Frankfurt geplanten grossdeutschen Reiche beizutreten.

Das Frankfurter grossdeutsche Verfassungswerk scheiterte nicht nur, weil seine Verfassung ein Professorenwerk war, das der realpolitischen Lage keine Rechnung trug. Auch nicht nur, weil Friedrich Wilhelm IV. die Krone »mit dem Tropfen demokratischen Öls« verschmähete und die Durchsetzung eines deutschen Reichs unter seiner Führung mit den Waffen in der Hand Österreich gegenüber nicht riskierte. Der Hauptgrund lag darin, dass Österreich sich ins seiner neuen unitarischen Verfassung noch einmal auf den übernationalen Etatismus Metternichs besann.

Erst Bismarck hat erkannt, dass ein Deutsches Reich nur unter folgenden Voraussetzungen möglich war. 1. Nachdem der begonnenen Zertrümmerung Österreichs durch die neuen demokratischen und fremdnationalen Volkskräfte mit dem Siege der kaiserlichen Waffen Einhalt geboten war und damit die Deutschen Österreichs wieder fest in den alten Habsburger Staat verklammert waren, war es klar, dass eine Reichsgründung nur ohne die österreichischen Brüder erfolgen konnte, zumal auch das Ausland ein grossdeutsches Reich damals auf das Schärfste bekämpft hätte. 2. Selbst für ein kleindeutsches Reich bedurfte es wegen des österreichischen Führungsanspruchs in Deutschland einer bewaffneten Auseinandersetzung mit Österreich, wofür aber wiederum eine preussische Heeresreform die Voraussetzung bilden musste: daher war nach der Übernahme der preussischen Ministerpräsidentschaft 1862 durch Bismarck die Heeresreform seine erste Tat; freilich bedurfte es dazu erst einer vierjährigen etatslosen Regierung gegen das sich versagende Parlament. 3. Ein Deutsches Reich war nur im Bunde mit dem deutschen Volke möglich. Daher spielte Bismarck schon 1863 in seiner Denkschrift an den Deutschen Bund die Karte einer aus unmittelbaren Wahlen hervorgehenden Volksvertretung aus.

Aus solcher Erkenntnis heraus hat Bismarck in drei siegreichen Kriegen das Reich geschmiedet. Aber wie es der damaligen staats- und volkspolitischen Lage entsprach, konnte nur ein kleindeutsches Reich unter preussischer Führung das Ergebnis sein. Als sich dadurch nun Österreich seit 1866 aus Deutschland ausgestossen fand, konnte in ihm die fehlende nationalpolitische Führung eines herrschenden Volkstums weder durch das Ausscheiden der Ungarn auf Grund des Ausgleichs von 1867 erreicht, noch durch das allmählich angebahnte und 1879 abgeschlossene enge politische Bundesverhältnis mit dem Deutschen Reiche ersetzt werden. Die Deutschen waren zwar das stärkste unter den Staatsvölkern, aber von einer Mehrheit waren sie weit entfernt. Diese Lage bedingte für die kaiserliche Staatsleitung grösste Schwierigkeiten.

Ein etatistisch-autokratisches Regiment, wie es der junge Franz Joseph nach dem Sturz Metternichs auf Grund der Verfassung von 1849 noch mehr als ein Jahrzehnt lang durchgeführt hat, liess sich im konstitutionell-demokratischen und nationalpolitischen Zeitalter auf die Dauer nicht aufrecht erhalten. So versuchte man es zunächst mit dem föderalistischen Oktober-Diplom von 1860. Der Widerstand der dadurch zurückgesetzten, bisher staatstragenden Deutschen, jetzt verkörpert in der Deutsch-liberalen Partei, zwang aber zur Rückkehr zu einer zentralistisch-deutschen Verfassung (Februar-Patent von 1861 unter der deutsch-liberalen Regierung Schmerling), was sofort wieder die Einzelvölker, insbesondere die Tschechen auf den Plan rief. Nach tastender Rückkehr zum Föderalismus (Belcredi) sollte auf Grund der Ereignisse von 1866 der ungarische Ausgleich 1867 das Heilmittel bringen. Auch in Österreich versuchte das Ministerium Hohenwart-Schäffle, den Slawen bzw. den Tschechen eine der ungarischen Selbständigkeit ähnliche Stellung zu verschaffen, ja das Handschreiben von 1871 verhiess den Tschechen, nicht zuletzt im Sinne eines aussenpolitischen Gegenzuges gegen »Sadowa« (Königsgrätz), die Krönung des Kaisers zum König von Böhmen. Mit einer solchen Verselbständigung Böhmens und der damit verbundenen Stärkung des Tschehentums wäre wohl in Böhmen wie schon vor Jahrhunderten eine Zwingburg gegen ein auch nur werbendes Vordringen Deutschlands nach Österreich errichtet worden. Aber der Entrüstungsturm der Deutschen der Monarchie gegen solche Absichten führte zum Sturz des Ministeriums Hohenwart. Bis 1879 konnten jetzt die Deutsch-Liberalen ihre Vorherrschaft aufrechterhalten. Seit diesem Zeitpunkt aber, in dem die den Tschechen günstigen Sprachenverordnungen des Ministeriums Taaffe ergingen, schlug der Wind wieder zugunsten der Slawen um, wo-

mit eine ausgesprochene Stützung auf den Klerikalismus Hand in Hand ging. In noch schärferer Weise sollten später 1892 die Badenischen Sprachenverordnungen die endgültige Tschechisierung des böhmischen und mährischen Beamtentums einleiten. Ein neuer Sturm der Deutschen war die Folge beider Massnahmen. Seit den 80er Jahren sammelte vor allem Schönerer das selbstbewusste grossdeutsche Deutschtum um sich. In Verbindung mit den Christlichsozialen brachten die Deutschnationalen den Deutschen Liberalismus endgültig zu Fall. Die Aufhebung der Badenischen Verordnungen 1899 rief nun die Tschechen zum Kampf bis aufs Messer. Der Versuch von 1907, durch das allgemeine Wahlrecht mit Mandatsverteilung nach Nationalitäten den nationalen Gegensatz auf das soziale Gebiet abzuleiten, war nicht nur ergebnislos, sondern brachte das Deutschtum hoffnungslos zur Ohnmacht.

So hat Habsburg in Österreich letztlich gegen das Deutschtum regiert, ja — nicht zuletzt im geheimen Gegensatz gegen ein antizipiertes Expansionsstreben Berlins — die deutsche Sache in Österreich endgültig verspielt. Schüsslers relativ hoher Wertung des sog. Mährischen Ausgleichs von 1905 mit Nationalkatastern und nationalem Personalitäts-, nicht territorialem Autonomieprinzip (vgl. dazu Hugelmann, Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, 1934, S. 226 ff.) ist kaum zu folgen: dieser Ausgleich lief auf ein Minderheiten- und nicht auf ein Volkstumsrecht hinaus. Gerade hier aber lag die Sünde Österreichs: dass es die territoriale Regelung und die Abgrenzung der nationalen Besitzstände unterlassen hat.

Freilich, als der greise Franz Joseph auf der Höhe der österreichischen Staatskrise sich nur noch mit Verlegenheitslösungen zu helfen wusste — und Österreichs Verhängnis war es, dass er allzu lange lebte—, da erwuchs Österreich immerhin ein Mann, der als einziger einen konstruktiven Plan zur Sanierung der nationalpolitischen Verhältnisse in Bereitschaft hatte: das war der Thronfolger Franz Ferdinand. Bekannt ist sein Umbauplan im Sinne des Trialismus. Damit hoffte er mit der Sanierung Österreichs zugleich eine solche bezüglich Ungarns zu verbinden. Durch die Verselbständigung der Südslawen unter kroatischer Führung wäre nicht nur in Rest-Österreich das Übergewicht der Deutschen besser gesichert worden, sondern auch in Ungarn der scharfen Magyarisierungspolitik das Hauptobjekt entzogen worden. Das hätte zugleich auch das Ende des serbischen Führungsanspruchs in der jugoslawischen Frage und die Anbahnung einer Lösung derselben im Habsburger Sinne bedeutet. Gerade aus dem letzteren Grunde freilich musste in Serbiens Interesse dieser

einzig konstruktive Kopf unter Österreichs Politikern fallen. Erstaunlich ist, dass Berlin — mit Ausnahme v. Tschirskys — die auch deutsch-völkische Tragweite dieses Plans nicht erkannte, sondern in dieser Frage gegen Deutsch-Österreich die ungarische Kante hielt. Wenn auch Adolf Hitler in »Mein Kampf« (Volksausgabe 1932, S. 101, 174) Franz Ferdinand ablehnt, so trägt er hierbei berechtigterweise einem ganz anderen Bedenken Rechnung, das bei der Verwirklichung der Franz Ferdinandischen Ideen nur zu leicht eine reale Bedeutung hätte gewinnen können: dessen Plan schien in der Tat allzu stark das slawische und das habsburg-dynastische Interesse zu berücksichtigen — von der Abgrenzung der deutschen nationalen Besitzstände war auch in ihm nicht die Rede.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls war, als Franz Ferdinand der Mörderkugel zum Opfer gefallen war, auch Österreich nun endgültig zu einem Moriturus geworden. Daher war die sog. deutsche Nibelungentreue von da an volkstums- und realpolitisch gesehen nicht mehr als eine Sentimentalität. Abgesehen von der Schwäche der Bundesgenossenschaft Berlins mit den zwei kranken Männern in Wien und am Bosphorus waren alle herrlichen deutschen Siege schon deswegen im Ergebnis fruchtlos, weil Deutschland durch seinen Einsatz für Österreich letztlich für volksfremde Ziele und damit für eine verlorene Sache ins Feld gezogen war. Aber töricht wie die Wilhelmstrasse bei Entwicklung des Weltkonflikts — denn ohne die Nibelungentreue wäre ein Weltkrieg nicht möglich gewesen, flüsterte doch noch vor seinem Beginn Sasonow nach Berlin: »Lâchez l'Autriche et nous lâcherons la France!« —, ebenso töricht war in Versailles der Bund der Feindmächte. Hier wurde einerseits das Haupthindernis beseitigt, das einem Grossdeutschland im Wege stand; durch Auflösung des Habsburger Staats wurden trotz allem die Deutschösterreicher endlich ihre eigenen Herren; und die Bekämpfung des Habsburger Legitimus durch Paris und London um der schönen Augen der kleinen Entente willen war ein Zeichen, dass Gott mit Blindheit schlägt, wen er verderben will. Zum anderen aber war es Wahn und Verblendung, wenn die Siegermächte glaubten, der Selbstbestimmung und dem elementar-volkhaften Drang des deutschen Volks zur Einheit durch ein papierenes Anschlussverbot oder gar durch die Schaffung der »Tschecho-Slowakei« als eines französisch-etatistischen Riegelwerks begegnen zu können. Dieses tschecho-slowakische Staatswesen war hierzu schon aus dem Grunde das denkbar schlechteste Mittel, weil seine Gestalt, als verkleinertes Abbild des morsch gewordenen Österreich, allen gott- und naturgegebenen Zusammenhängen ins Gesicht schlug und von vornherein als Sünde gegen den

heiligen Geist eigenständigen Volkstums erscheinen musste. Ganz abgesehen davon, dass es ein Wahnsinn war, aus dem geschlossenen Siedlungsgebiet eines Achtzigmillionenvolks 3,5 Millionen herauszulösen und der Gewaltherrschaft eines kleinen Volks von artfremder Kultur zu unterstellen. Was würde die Welt sagen, wenn umgekehrt dieses Achtzigmillionenvolk auch nur die 7 Millionen Tschechen, die zudem geopolitisch mitten in den grossdeutschen Siedlungsraum hineinragen, »annektieren« wollte? Das völkische Deutschland Adolf Hitlers denkt nicht daran, altösterreichische Fehler zu wiederholen und das neue Reich, nachdem jene friedliche Aufsaugung durch tausend Jahre nicht gelungen war, mit einem solchen vergewaltigten Keil artfremden Volkstums zu belasten. Ganz anders aber forderte stets das deutsche Volk in Sudetendeutschland gleich den übrigen Deutschen der einstigen österreichischen Monarchie sein volkhaftes Naturrecht. Und Blut und Boden sind allemal stärker als Tinte und Papier, ja vor allem als Betrug und Gewalt.

Schon das noch stark marxistische, von aller Welt verlassene Deutschösterreich des Zusammenbruchs setzte an den Kopf seines Notgrundgesetzes vom 5. November 1918 den Satz: »Deutsch-Österreich« — und zwar einschliesslich Sudetendeutschlands und Südtirols — »ist ein Bestandteil der Deutschen Republik.« Insbesondere hatten ja auch die Deutschböhmen in Reichenberg eine Landesversammlung und Landesregierung gebildet und sich bereits am 29. Oktober 1918 als eine Provinz Deutsch-Österreichs erklärt — eine Ausübung des Selbstbestimmungsrechts, die erst mit dem Einrücken tschechischer Truppen im Frühjahr 1919 blutig unterdrückt wurde. Aber selbst in der Zeit der späteren Unterwerfung der Zentralregierungen Rumpf-Österreichs unter den Willen der Feindmächte führten zwei autonome österreichische Bundesländer — Salzburg und Tirol — 1921 Volksabstimmungen zugunsten des Anschlusses durch. Auch die gescheiterte, weil mit untauglichen Mitteln in Szene gesetzte Zollunion Schobers von 1931 war in dieser Hinsicht ein beachtliches Symptom.

Im Hinblick auf die wahre Stimmung des deutsch-österreichischen Stammes war es daher eine nicht nur vermessene, sondern zugleich illegale politische Machenschaft, wenn es hernach in Österreich zwei Politiker an der Spitze des Staats zu unternehmen wagten, mit der Entente gegen den Strom des Lebens zu schwimmen: Dollfuss und Schuschnigg. Im Gegensatz zu der bislang nur erzwungenen Unterwerfung österreichischer Regierungen unter den Feindbund erfanden diese zwei in Anknüpfung an Metternich, aber in welch froschhafter Verzerrung seiner

Perspektiven, die volksfeindliche Theorie vom österreichischen Menschen, die sie Hand in Hand mit dem politischen Katholizismus, mit dem Weltjudentum und dem Habsburger Legitimus mit allen Mitteln politischen Betrug durchzusetzen strebten.

Hier ist nicht der Platz für eine ausführliche Untersuchung über das wahre Wesen der staatsrechtlichen Methoden der Dollfuss-Schuschnigg. Interessenten werden sich darüber am besten aus der ausgezeichneten staatsrechtlichen Darstellung Gürkes im »Archiv« und in den »Jahrbüchern des öffentlichen Rechts« 1934—1938 informieren. Indes ist es nicht überflüssig, auch hier ihre Rechtsbrüche wenigstens in den Hauptpunkten festzuhalten. Die berühmte Dollfuss-Verfassung vom 1. Mai 1934, angeblich autoritären und christlich-ständestaatlichen, d. h. berufsständischen Charakters, war in Wahrheit weder autoritär und berufsständisch, noch verdiente sie überhaupt den Namen einer Verfassung.

1. In schwärzester Notzeit 1931 mit einer Zufallsmehrheit von 1 Stimme ans Ruder gelangt, erreichte Dollfuss, dass er an der Macht blieb, nur dadurch, dass er sich mit einer Reihe von Illegalitäten panzerete. Der hilflose Rücktritt aller drei Parlamentspräsidenten im März 1933 gab ihm Anlass, die »Selbstausschaltung des Parlaments« zu erklären und den Wiederzusammentritt des Nationalrats mit Gewalt zu verhindern.

2. Von da an regierte er allein mit Notverordnungen (im ganzen 471 Stück!), für die das fossile, tatsächlich längst hinfällige Kriegsermächtigungsgesetz K. K. Österreichs vom 24. Juli 1917 und später das illegal zustandegekommene Ermächtigungsgesetz vom 30. April 1934 herhalten, d. h. die formelle gesetzliche Grundlage hergeben mussten.

3. Mit solcher angeblicher Ermächtigung, wie auch mit Hilfe der künstlich auf die Beine gebrachten Heimwehren und der dekretierten Vaterländischen Front unter eigener Führung, unterdrückte Dollfuss à la Metternich die nationalsozialistische Volksbewegung. Die »Ermächtigung« von 1917 benutzte er aber zugleich auch zum autokratischen Erlass seiner allerchristlichsten Verfassung, die ein durch Notverordnung hergerichtete Rumpfparlament mit verfassungswidriger Mehrheit »legitimieren« musste.

4. Tatsächlich sind dann aber die berufsständischen Organe dieser Verfassung sogar nie ins Leben getreten. An ihre Stelle mussten autokratisch von oben eingesetzte Ersatz-Gremien auf Grund von Notverordnungen rücken.

5. Aussenpolitisch aber stützten sowohl Dollfuss als Schuschnigg ihre Politik nicht etwa auf ein Zusammengehen mit dem deutschen Volk,

sondern — abgesehen von ihrer Abhängigkeit von St. Germain und Genf — auf das Dreieckverhältnis mit Italien und Ungarn auf Grund der Römischen Protokolle vom 17. März 1934.

6. Schliesslich setzte Schuschnigg den Illegalitäten und Illegitimitäten — selbst gegenüber der Verfassung von 1934 — dadurch die Krone auf, dass er trotz der deutsch-österreichischen Verständigung vom 11. Juli 1936 und trotz des Berchtesgadener Versprechens vom 12. Februar 1938 seine grosse Volksabstimmungsfarce für den 13. März 1938 in Szene setzen wollte. Ohne Abstimmungslisten und ohne Vorbereitung sollte sie nach vier Tagen vor sich gehen! Diese staatsrechtliche Harlekiniade hätte eigentlich nur ein Lächeln hervorrufen dürfen, wenn die Sache vor der tausendjährigen Geschichte des bis 1866 auch verfassungsrechtlich verbundenen gesamtdeutschen Volkes nicht so bitter ernst gewesen wäre!

Wie anders ist demgegenüber vor fünf Jahren die Machtübernahme Adolf Hitlers im Reiche verlaufen. Sie bildet ein Muster staatsrechtlicher Legalität — selbst wenn man die vom Führer innerlich abgelehnte Weimar-Verfassung zugrunde legt (vgl. dazu des Verfassers »Werdendes Staatsrecht« 1934 und den Aufsatz »Grundgedanken des neuen deutschen Staatsrechts« in der Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. 12, Heft 1, 1937). Und darf nicht eigentlich nur dort von Führerprinzip und Führerautorität, und zumal im Sinne altgermanischer Tradition, die Rede sein, wo der Führer die grosse Probe des »Waffenschlags«, d. h. modern gesprochen der Legitimierung durch Volksabstimmung auf Grund vorausgegangener öffentlicher Rechenschaftslegung, wagt? Auch im autoritären Staat hat das Mehrheitsvotum seine plebiszitäre grundlegende Bedeutung nicht verloren. Nicht umsonst bezeichnet Adolf Hitler in »Mein Kampf« als Merkmale der Staatsautorität — neben der Kraft — Popularität und Tradition (Volksausgabe 1932, S. 579). Wo das fehlt und Macht sich allein auf Gewalt stützen will, da ist es falsch von autoritärer Regierung zu sprechen — da liegt höchstens Autokratismus vor.

Und so war es nur zwangsläufig, wenn Adolf Hitler am 13. März bzw. am 12. April 1938 auch für seine österreichische Heimat die tausendjährige grossdeutsche Sehnsucht des deutschen Volkes zur endlichen Verwirklichung brachte. In einer unerhörten Folgerichtigkeit und Staatskunst durfte dieses Werk von ihm Anfang Oktober 1938 auch für Deutsch-Böhmen und -Mähren vollendet werden \*).

---

\*) Den letzteren Satz seinen obigen Ausführungen noch nachträglich anzuschliessen, wollte sich Verfasser mit Rücksicht auf den Charakter seines Mitte September 1938 abgeschlossenen Manuskript nicht versagen.

## Die Anfechtung der formellen Vaterschaft.

Von cand. jur. Sergej Mende.

»Mater semper certa est; pater est, quem nuptiae demonstrant« lautet die weise Regel des Juristen Paulus (Dig. II. 4, 5), die mit zu dem ABC der Zivilistik gehört und als solche gewissenhaft gelernt wird. Es handelt es sich hier um ein Gebiet, auf dem die Jurisprudenz mehr als es ihr recht ist, von der Natur abhängt, von derselben Natur, die sie sonst durchaus zu ignorieren trachtet, und die sich hier rächt: »Naturam furca expellas tamen usque recurrit«. Sehr bedeutsam sind nun die Konsequenzen. Die Zugehörigkeit eines neugeborenen Menschenkindes zu einer bestimmten Person weiblichen Geschlechts, die seine Mutter ist, unterliegt normalerweise für niemanden einem Zweifel<sup>1)</sup>: Diese Zugehörigkeit ist naturbedingt und dokumentiert sich in ganz evidenter Weise durch den Vorgang der Geburt. Anders steht es jedoch mit der Vaterschaft. Gerade dieses Problem, dass die Vaterschaft nie eindeutig bestimmt sein kann, hat von je her allgemein grosses Interesse beansprucht und hat sich dennoch bis jetzt als unlösbar erwiesen. So selbstverständlich es auch ist, dass jedes Kind einen Vater haben muss — nämlich im Sinne der Naturgesetze, daher man seinerzeit auch vielfach vom »natürlichen Vater« resp. vom »natürlichen Sohn« zu sprechen pflegte —, so besteht dennoch, und zwar ebenfalls natürlicherweise, keine Möglichkeit, sich über seine Person restlos im Klaren zu sein. Derjenige, der als Vater des Neugeborenen gilt, ist es daher nur im juristischen, also im formellen Sinne. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, dass er nur formell als Vater gilt; vielmehr dürfen wir durchaus annehmen, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle derjenige, der rechtlich als Vater des Neugeborenen angesehen wird, es auch tatsächlich ist. Allein solches ist doch nur eine Angelegenheit des Glaubens: beweisen lässt es sich nicht — auch im Prozess um die Anerkennung der Vaterschaft eines Unehelichen handelt es sich streng genommen nicht um einen wirklichen Beweis, sondern bloss um ein »Glaubhaftmachen«. So war denn auch das römische Recht sich darüber bereits klar, dass der Grundsatz »pater est, quem nuptiae demonstrant« lediglich eine Legalpraesumption darstellt, die einen Gegenbeweis sehr wohl zulässt, und die überhaupt dazwischen zur blossen Fiktion werden kann. Und auch wir sind in dieser Hinsicht um nichts weiter.

<sup>1)</sup> Anders steht es natürlich um den Findling, den seine Mutter regelrecht verlassen hat; diesen Fall kann man nicht als normal betrachten.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass das Problem, wie weit die Legalpräsumtion der ehelichen Geburt des Kindes sich mit der Wahrheit deckt, unmittelbar die Interessen dreier Personen berührt, Interessen, die in gewissem Sinne sogar kollidieren.

Einmal hat derjenige, der als Ehemann der Mutter des Kindes, dessen zu vermutender Vater ist, ein berechtigtes Interesse daran, es auch wirklich zu sein. Die Gründe sind vorwiegend psychologischer Natur und so selbstverständlich, dass eine nähere Ausführung sich erübrigt<sup>2)</sup>. Andererseits ist die Mutter berechtigterweise daran interessiert, dass ihr guter Ruf als Gattin nicht leide, was unvermeidlich ist, sobald nachgewiesen werden kann, dass der Vater ihres Kindes nicht ihr Gatte ist. Schliesslich sind es aber gerade die Interessen des Kindes, die der Gesetzgeber ganz besonders geschützt wissen will<sup>3)</sup>. Das Kind ist an der Tatsache seiner Geburt und überhaupt seines Entstehens in jeder Hinsicht vollkommen unschuldig. Ist es in einer Ehe geboren<sup>4)</sup>, so liegt es natürlich am nächsten, anzunehmen, dass es das Kind der beiden Ehepartner darstellt<sup>5)</sup>, und es ist, umgekehrt, nicht zu vermuten, dass dieses Kind doch unehelich sei; es ist Letzteres also nötigenfalls ausdrücklich zu beweisen, womit die Vermutung der Ehelichkeit widerlegt wird. Das Interesse des Kindes, ein eheliches zu sein, ist so real und wird vom Gesetzgeber so weitgehend berücksichtigt, dass er auch die Möglichkeit die Vermutung der Ehelichkeit der Geburt anzufechten, in jeder Hinsicht be-

---

<sup>2)</sup> Die Entscheidung des russ. Senats vom 15. IV 1892 Nr. 33 hebt richtig hervor, dass dem Manne vor allem die Erhaltung der Ehre seines Namens teuer sein muss.

<sup>3)</sup> Die Entscheidung des russ. Senats vom 15. IV. 1892 Nr. 33 ist hier bedeutsam, wo es unter anderem heisst: »Es ist durchaus im Auge zu behalten, dass sowohl die Fristen, als auch die übrigen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Anfechtung der Ehelichkeit der Geburt, durch die Eigentümlichkeiten des betreffenden Gegenstandes bedingt werden. Indem das Gesetz die erwähnten Beschränkungen und Bedingungen festsetzte, hatte es vor allem die Interessen derjenigen Personen im Auge, deren Stellung durch die Anerkennung der Unehelichkeit der Geburt leiden könnte und nicht die derjenigen, die an einer derartigen Anerkennung interessiert sind.«

<sup>4)</sup> Die Entscheidung des Plenums des Z. K. D. des Senats vom 7. X. / 12. XI 1936 Nr. 26, erläuterte hierzu, dass der Ausdruck »während bestehender gesetzlicher Ehe« in dem Sinne zu verstehen sei, dass ein tatsächliches eheliches Zusammenleben bestehe, resp. dass die Ehegatten nicht offensichtlich getrennt leben; es bedeute also nicht bloss das Vorhandensein einer Ehe.

<sup>5)</sup> Auf diesem Standpunkt steht sowohl das LZ in § 146 als auch das B. P. R. in Art. 132 und der X. Band der russ. Reichsgesetze in Art. 119.

schränkt, sowohl zeitlich, als auch der Zahl der hierzu berechtigten Personen nach. Die Stellung des Unehelichen ist von vorne herein eine viel ungünstigere und man darf wohl sagen schwerere als die des Ehelichen, eine Binsenwahrheit, die, so traurig und so ungerecht es erscheinen mag, dennoch auch heutigentages in vollem Umfange zu Recht besteht. Zwar sucht der Gesetzgeber solches nach Kräften zu mildern. Es geht ganz gewiss über den Rahmen der sonst so trockenen und sachlichen Zivilistik hinaus, wenn etwa das Baltische Privatrecht in Art. 164 davon ausdrücklich spricht, dass die uneheliche Geburt als solche auf die allgemeine Rechtsfähigkeit des unehelich Geborenen keinen Einfluss hat, ihn weder von der Übernahme öffentlicher Ämter, noch von der Aufnahme in Korporationen ausschliesst und überhaupt ihm von niemandem vorgeworfen werden darf<sup>6)</sup>. Die Sorge um den unehelich Geborenen, das Streben, sein Schicksal möglichst zu erleichtern, ist geradezu rührend. Es beweist aber, wie unmöglich es letztenendes ist, durch den Buchstaben eines Gesetzes allein, eine seit je her bestehende Auffassung der Allgemeinheit zu widerlegen. Um jedoch einem Kinde, das während bestehender Ehe geboren ist all das Schwere zu ersparen, das den Unehelichen wie eine Last, wie ein moralischer Buckel, sein Leben lang begleitet, hält das Gesetz an der Vermutung der ehelichen Geburt auch im Zweifel fest; das gilt sogar für solche Fälle, in denen die absolute Unmöglichkeit einer ehelichen Geburt völlig evident ist: wenn etwa der Gatte der Mutter verschollen ist, ohne für tot erklärt zu sein: die Vermutung der Ehelichkeit gilt auch hier aller Evidenz zum Trotz. Schon in der Entscheidung des russischen Senats vom 20. III. 1897 Nr. 49 findet sich in diesem Zusammenhange die Andeutung, dass »keine aussenstehende Person zur Alimentierung eines Kindes herangezogen werden dürfe, solange nicht die Tatsache eines Ehebruchs und der Geburt des Kindes eben von dieser Person, ungeachtet einer bestehenden Ehe, von Gerichte wegen anerkannt ist«. Viel deutlicher und bestimmter äusserte sich jedoch der russische Senat in der Entscheidung vom 1. I. 1901, Nr. 4 auf die sich dann auch der lettländische Senat mehrfach berufen hat. Es heisst dort wörtlich: »Die Vermutung der Ehelichkeit eines während bestehender Ehe gezeugten oder geborenen Kindes wird vom Gesetz aufgestellt und aufrechterhalten nicht im materiellen, sondern im gesell-

---

<sup>6)</sup> Wenn das LZ diese Bestimmungen nicht enthält, so bedeutet das nicht etwa einen Verzicht auf das in ihnen enthaltene Prinzip, sondern vielmehr die Überzeugung, dass es eine Selbstverständlichkeit sei, die keiner ausdrücklichen Erwähnung bedürfe.

schaftlichen Interesse, im Interesse der Erhaltung der Heiligkeit und der Unantastbarkeit des Familienbandes, das die Grundlage der gesellschaftlichen und sittlichen Ordnung darstellt. Mit der Ehelichkeit der Geburt sind nicht nur Vermögensrechte verbunden, auf die man auch verzichten kann, sondern vor allem bürgerliche Standesrechte, auf die niemand verzichten kann, selbst wenn es ihm in vermögensrechtlicher Hinsicht vorteilhaft erscheinen sollte«.

Unter zweimaliger Berufung auf die soeben zitierte russische Senatsentscheidung führte dann die gleiche Idee die Entscheidung des lettländischen Senats vom 10. V. 1932 Nr. 1596 aus: »Selbst wenn es sich um die Frage der Alimentierung handelt, geht die Klage doch auf die Anerkennung der Unehelichkeit des Kindes aus, und eine derartige Klage ist seitens des Kindes unzulässig; das Kind ist in den Metriken als ein Kind aus einer gesetzlichen Ehe eingetragen, und daher handelt es sich eigentlich um die Standesrechte des Kindes, die das Zivilgesetz in Art. 132 festsetzt, und die das Gesetz im Interesse der Allgemeinheit schützt; in dieser Hinsicht ist der Zweck des Gesetzes, die Standesrechte der Bürger zu stabilisieren, und gerade vom Standpunkt der öffentlichen Interessen darf niemand auf diese Rechte verzichten, selbst wenn es ihm in vermögensrechtlicher Hinsicht vorteilhaft erscheinen sollte«. Wörtlich dasselbe wiederholten dann die Entscheidungen des lettländischen Senats vom 24. X. 1934 Nr. 411 und vom 30. VII. 1935 Nr. 1145.

Die zitierten Entscheidungen lassen also erkennen, dass auch der lettländische Senat den gleichen Standpunkt einnimmt, wie seinerzeit der russische, nämlich, dass die Legitimität des Kindes, seine eheliche Geburt, ein Rechtsgut darstellt, das keinerlei anderen Interessen geopfert werden darf, insbesondere nicht denen des Unterhalts. Kein »Linsengericht« vermag den Verlust der ehelichen Geburt zu ersetzen. Wir dürfen freilich annehmen, dass der Senat sich hierbei von der allgemein geltenden Überzeugung leiten liess, dass die eheliche Geburt einen schlechthin unersetzlich hohen Wert darstelle. Es lässt sich gewiss auch ein Zustand denken, in dem die allgemeine Überzeugung auf die eheliche Geburt keinen solchen Wert oder selbst gar keinen Wert legen sollte — bekanntlich wurde ein solcher Zustand von radikal-kommunistischer Seite erstrebt, allerdings, wie es scheint, bisher ohne Erfolg. — Dann hätte es natürlich gar keinen Sinn, die eheliche Geburt auch weiterhin als einen höchsten Wert zu behandeln und müsste es im Gegenteil als durchaus zulässig erscheinen, sie anderen Werten und Interessen unterzuordnen oder sogar gänzlich zu opfern. Es könnte solches einerseits aus bloss materialisti-

schen Erwägungen geschehen: vor allem, wenn es materiell von Vorteil erscheinen sollte, statt des Ehemannes der Mutter — den tatsächlichen oder »natürlichen« Vater unterhaltspflichtig zu machen. Ebenso wären aber auch ideelle Beweggründe denkbar, — wenn etwa die Person desjenigen, der als Gatte der Mutter als vermutlicher Vater zu gelten hat, aus dem einen oder anderen Grunde unerwünscht erscheinen sollte: wenn auf ihn etwa der Schatten eines von ihm begangenen schweren Verbrechens fällt, oder auch seiner Rassezugehörigkeit wegen oder sonst aus irgendeinem Grunde. Es könnte dann die Versuchung nahe liegen, dem Kinde einen, wenn auch unehelichen, so doch in anderer Beziehung, auf die es dann gerade ankommt, makellosen Vater zu verschaffen. Vom Standpunkt unserer Rechtsprechung wäre das allerdings nicht zulässig, und zwar ganz unabhängig davon, ob hier eine eventuelle Fälschung vorgenommen wird, aus dem Grunde, dass die eheliche Geburt um keinen Preis willkürlich geopfert werden darf.

Wenn also nun die Vermutung der ehelichen Geburt des Kindes so lange aufrecht erhalten wird, als es immer möglich ist, so wird, dementsprechend, auch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer Anfechtung der formellen Vaterschaftsvermutung, an sich durch unabdingbare Regeln beschränkt, die ausserdem ganz restriktiv auszulegen sind.

Nur der Gatte der Mutter des Kindes ist an sich dazu berechtigt, die eheliche Geburt ihres Kindes zu bestreiten (ZPO Art. 1468); sollte er abwesend oder sonst nicht dispositionsfähig sein, so sind seine Kuratoren zu einer derartigen Klage nicht legitimiert<sup>7)</sup>. Dagegen darf das Kind selbst weder persönlich, was schon in Anbetracht der Fristen unmöglich ist, noch durch seine Mutter oder sonst einen Vormund, irgend eine Klage erheben, die, wenn auch nur indirekt, imstande wäre, an der Vermutung der Ehelichkeit seiner Geburt zu rühren, auch dann nicht, wenn es materiell vorteilhaft erscheinen sollte<sup>8)</sup>.

---

<sup>7)</sup> In strikter Weise hebt dieses die Entscheidung des russischen Senats vom 1. III. 1906 Nr. 29 hervor, die den Kuratoren eine derartige Einmischung in die intimen Angelegenheiten des irrsinnigen Kuranden mit der Begründung untersagt, dass sie, die Kuratoren, sich bloss von ihrem Ermessen oder allenfalls vom eigennützigem Wunsche der Erben leiten liessen, keineswegs aber imstande wären den wirklichen Willen des Kuranden zu vertreten.

<sup>8)</sup> In diesem Zusammenhange ist die Entscheidung des russischen Senats vom 21. I. 1901 Nr. 4, bezeichnend, wo es wörtlich heisst: »Bei der offensichtlichen Tendenz des Gesetzes zum Schutze der zu Gunsten der innerhalb einer Ehe gezeugten oder geborenen Kinder bestehenden Vermutung, vor Übertretungen und Schwankungen, können die Gesetzesbestimmungen, die einen Streit gegen diese Vermutung ge-

Ist der Mann der Mutter des Kindes gestorben, so geht das Recht auf die Anfechtung der Legitimität der Geburt des Letzteren auf die Erben des Verstorbenen über. Natürlich kann es auch vorkommen, dass die Frau und das Kind die einzigen Erben sind. Solchenfalls muss das Recht des Verstorbenen mit seinem Tode erlöschen ohne auf diese Erben übergehen zu können; die Konstruktion, dass das Recht zwar sich vererbt, aber dann durch Konfusion erlischt, ist abzulehnen, denn die Erben sind hier prinzipiell nicht berechtigt, ein solches Recht überhaupt zu besitzen. Andererseits ist zu beachten, dass die Erben an die für den Verstorbenen geltenden Fristen durchaus gebunden sind<sup>9)</sup>, wenn auch in geringerem Masse als die bis zur Novelle von 1914. Bis dahin war es vollkommen gleichgültig, wann die Erben von der Geburt des Kindes erfahren haben, von Belang war nur, ob der Verstorbene selbst davon gewusst hatte, denn die Erben mussten ja beweisen, dass der Verstorbene, falls er die 1- resp. 2-jährige Frist hatte verstreichen lassen, von der Geburt des Kindes nicht gewusst hatte, in welchem Falle für die Erben die in Art. 1473 ZPO vorgesehene dreimonatliche Frist von der Geburt des Kindes oder vom Tode des Mannes zählte, je nachdem, was später erfolgte. Die Novelle von 1914 verlegte die Zählung dieser Frist auf den Augenblick der Kenntnisnahme von der Geburt seitens der Erben, freilich nur, wenn der Verstorbene ebenfalls nichts von der Geburt hat wissen können<sup>10)</sup>.

Die kraft Geburt innerhalb bestehender Ehe an sich vorhandene Vermutung der Ehelichkeit kann nur durch ein rechtskräftiges Urteil des

---

statten, keiner erweiternden Interpretation unterliegen; daraus ergibt sich zwangsläufig die Schlussfolgerung, dass das Recht zur Anfechtung und Widerlegung dieser Vermutung seitens des Gesetzes niemand anders, als nur dem Manne der Mutter oder seinen Legalerben zugestanden wird; folglich kann dieses Recht weder dem Kinde selbst, noch seiner Mutter oder seinem Vormund zustehen.«

<sup>9)</sup> In eindeutiger Weise brachte diesen Standpunkt die Entscheidung des russ. Senats vom 27. X. 1899 Nr. 89, zum Ausdruck, in der betont wird, dass Art. 1473 ZPO den Erben nur das Recht der Klage gewähre, aber keinerlei Frist vom Moment der Kenntnisnahme festsetze, dass daher nur dieses Recht, aber keine Frist davon abhängig sei, ob die Mutter die Geburt des Kindes ihrem Gatten verheimlicht habe oder nicht. Also müssten für die Erben nur dieselben Fristen weitergelten, die für den Verstorbenen begonnen haben.

<sup>10)</sup> War der vermutliche Vater zur Zeit der Konzeption und der Geburt des Kindes verschollen und ist er dann durch gerichtlichen Beschluss für tot erklärt, so ist die 3-monatliche Frist des Art. 1473 ZPO, nach der Entscheidung des Senats vom 19. II. 1936 Nr. 79, vom Tage des Inkrafttretens dieses Beschlusses zu zählen.

Zivilgerichts widerlegt werden. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Klage. In einigen seiner Entscheidungen erklärte der russische Senat allerdings, dass der Gatte der Mutter solches gar nicht nötig habe. Wenn das Kind zwar von einer verheirateten Mutter geboren, aber von vorne hinein in den Metriken als unehelich eingetragen und von seiner Mutter und deren Gatten stets als unehelich behandelt und betrachtet worden sei, so bestehe gar keine Vermutung der ehelichen Geburt und der Gatte der Mutter sei gar nicht genötigt, eine derartige nicht existente Vermutung noch irgendwie zu bestreiten (Entscheidung vom 18. IV. 1890 Nr. 45; Entscheidung vom 22. XI. 1907 Nr. 111). Diesen in jeder Beziehung völlig falschen Standpunkt wies mit Recht die Entscheidung vom 13. XI. 1902 Nr. 18 zurück, denn »weder die Verfasser der metrischen Eintragung, noch die Mutter, noch die Verwandten, noch aussenstehende Privat- und Amtspersonen, — mit einem Wort niemand ist berechtigt, eine in bestehender Ehe geborene Person als unehelich zu betrachten, und daher erscheint der Zusatz »unehelich« im metrischen Zeugnis einer solchen Person als in jeder Hinsicht ungesetzlich... Für die Bewertung eines solchen Zusatzes bedarf es keinerlei Beweise, und für die Anerkennung seiner völligen Nichtigkeit und Ungehörigkeit genügt das Nichtvorhandensein eines gerichtlichen Urteils, das die Unehelichkeit einer in bestehender gesetzlicher Ehe geborenen Person festsetzte«. Um ein Urteil zu erwirken ist aber eine Klage unerlässlich, während eine bloße Einrede im Prozess ungenügend ist. Das Klagerecht wird durch jede, auch aussergerichtliche Äusserung der Anerkennung des Kindes unwiderrüflich verloren (LZ Art. 147); dagegen tut die Aussage der Mutter der vermuteten Legitimität der Geburt des Kindes keinerlei Abbruch (LZ Art. 149) und wird also im Prozess nicht beachtet.

Die Berechtigung zur Klage ist ferner durch Fristen beschränkt, die man als relativ kurz bezeichnen muss. Ist der Gatte der Mutter anwesend, so darf er binnen eines Jahres klagen, weilte er während der Geburt im Auslande, so ist die Frist eine zweijährige (Art. 1470 ZPO). Wie wird nun diese Frist berechnet? Grundsätzlich stets a die scientiae. Leben die Gatten zusammen, so wird vermutet, dass dem Manne die Tatsache und der Zeitpunkt der Geburt eines Kindes von seiner Frau nicht verborgen bleiben konnte; sollte ihm solches doch verborgen geblieben sein, so hat er ausdrücklich zu beweisen, dass die Frau alles das vor ihm verheimlicht hat. Daher zählt die einjährige Frist, wenn die Gatten zusammenleben, vom Tage der Geburt des Kindes. Leben die Gatten dagegen getrennt, was praktisch in solchen Fällen viel häufiger vorkommt,

so liegt die Sache anders. Die Entscheidung des russischen Senats vom 5. II. 1903 Nr. 18 sagt hierüber folgendes: »Falls die Gatten getrennt leben, kann es dem Manne, selbst wenn ihm der Wohnort der Frau bekannt sein sollte, nicht zur Pflicht gemacht werden, sich nach der Geburt eines Kindes von ihr zu erkundigen, und die Tatsache des getrennten Lebens an sich, wobei der Mann ohne Benachrichtigung über die Geburt gelassen wird, erscheint als »Mittel« zur Verheimlichung der Geburt. In solchen Fällen liegt der Frau die Pflicht ob, zu beweisen, dass ungeachtet des getrennten Lebens, der Mann so oder anders von der Geburt in Kenntnis gesetzt worden ist«<sup>11)</sup>. Im Zweifel wird wohl stets anzunehmen sein, dass der zur Klage Berechtigte von der Geburt sofort erfahren hat. Dass für die Erben die Fristen, die für den Verstorbenen galten, verpflichtend sind, ist bereits oben ausgeführt worden. Eine allgemeine Frist, nach deren Ablauf das Recht zur Anfechtung der Geburt überhaupt erlöschen müsste, unabhängig vom Wissen oder Nichtwissen des Berechtigten, sieht das Gesetz nirgends vor, daher die übliche 10-jährige Verjährungsfrist anwendbar erscheint. Praktisch hat kein Fall dieser Art bisher den Senat erreicht, umsomehr als die meisten Prozesse, in denen es um die Anfechtung der formellen Vaterschaft geht, sich bedeutend schneller abzuwickeln pflegen.

Eine Frage in diesem Zusammenhang muss noch als strittig betrachtet werden, nämlich die rein prozessuale: gegen wen die Klage zu richten sei — ob nur gegen das Kind oder auch gegen die Mutter. Für die erstere Lösung sprach sich der verstorbene Prof. Bukowski aus, im letzteren Sinne Prof. Guljajew. Aus den russischen Senatsentscheidungen ist eine prinzipielle Stellungnahme nicht zu ersehen, die Überschriften ergeben aber ein buntes Bild: manchmal ist nur das Kind der Beklagte, manchmal sind es Mutter und Kind. Die Praxis der lettländischen Gerichte betrachtet Mutter und Kind, also beide als Beklagte. Im Prinzip ist es schwer, der einen Möglichkeit unbedingt den Vorzug zu geben. Da es sich um die eheliche Geburt des Kindes handelt, also um ein Recht, das ihm allein streitig gemacht wird, so ist das Kind der natürlich gegebene Beklagte und wird als solcher überhaupt nicht in Frage gestellt werden können. Dagegen erscheint die Passivlegitimation der Mutter eher zweifelhaft: einerseits geht der Rechtsstreit ja um das Recht der ehelichen Geburt des Kindes, also um ein Recht, das nicht das ihrige

---

<sup>11)</sup> Die Novelle von 1914 führte dieses Prinzip in das Gesetz selbst ein, indem Art. 1471 im letzten Satz den Zusatz erzielt, dass bei getrenntem Leben der Gatten das Nichtwissen des Mannes präsumiert wird.

ist, — insofern wäre sie nicht als Beklagte zu betrachten; andererseits ist sie im höchsten Masse an der Tatsache sowohl der Geburt des Kindes überhaupt, als auch an der Ehelichkeit dieser Geburt beteiligt; abgesehen davon, dass die Mutter nicht nur ein natürliches Interesse an der Legitimität ihres Kindes, sondern auch ein ebenso begreifliches Interesse an der Unbescholtenheit ihres Rufes hat, ist die Entscheidung in einem Prozess über die Ehelichkeit des Kindes durchaus präjudiziell für die eventuelle Schuldfrage in einem Scheidungsprozess, welche Frage ihrerseits für den Anspruch auf Unterhalt entscheidend ist (LZ Art. 82). Insofern ist es wohl richtig, auch die Mutter des Kindes im Prozess als Beklagte mitwirken zu lassen. Letztenendes wäre es auch denkbar, sich auf den Modus zu einigen, dass zwar die Klage nur gegen das Kind zu erheben sei, allein die Mutter das Recht hätte, auf Seiten des Beklagten zu intervenieren; jedoch unsere Gerichtspraxis hält sich, wie gesagt, daran, dass die Klage gegen beide, also gegen Mutter und Kind zugleich zu erheben sei.

Da es sich um eine sogen. Feststellungsklage handelt, so kann selbstverständlich weder von irgend einem »solidarischen« Zusprechen derselben, noch von einem bestimmten Klagewert die Rede sein. Die Prozessordnung lässt die Klage an das Bezirksgericht kompetieren, welches dann nach eigenem Ermessen den Klagewert bestimmt.

Die allgemeine Prozessregel (ZPO Art. 570), dass die Anerkennung der Klage durch einen Beklagten für die übrigen Beklagten nicht verbindlich sei, findet in diesem Falle noch eine besondere Verstärkung durch das materiell-rechtliche Prinzip, dass natürlich Aussagen der Mutter bezüglich der Unehelichkeit der Geburt des Kindes der Vermutung seiner Ehelichkeit nicht schaden (LZ Art. 149). Danach kann in einem derartigen Prozess die Mutter die Klage sofort anerkennen und müsste dann laut Art. 996 ZPO frei werden von sämtlichen Prozessunkosten, aber das wird nicht eingehalten, und die Klage kann auch nicht zugesprochen werden, denn für den Mitbeklagten, oder richtiger, den Hauptbeklagten, nämlich das Kind ist eine solche Anerkennung der Klage nicht bindend, und es ist eine regelrechte Beweisaufnahme unerlässlich.

Zu berücksichtigen ist noch eine weitere Schwierigkeit: laut Art. 27 ZPO wird der Minderjährige im Prozess durch seinen Vormund vertreten. Da hier gegen den Minderjährigen gerade derjenige als Kläger auftritt, der a priori als sein vermutlicher Vater und also auch als sein natürlicher Vormund gilt, so muss der Beklagte einen anderen Vormund

erhalten. Auch in diesem Punkte stellen sich die Gerichte verschieden: manche ernennen dem Kinde einen besonderen — »kriegerischen« — Vormund, andere übertragen die Prozessführung auch für das Kind der Mutter mit der Begründung, dass die Interessen dieser beiden Personen nicht im Widerspruch zu einander stünden, sondern zusammenfielen. Dass kein Widerspruch zwischen den Interessen des Kindes und der Mutter besteht, ist allerdings richtig, aber dass die Interessen die gleichen wären, lässt sich doch nicht wohl behaupten. Für die Praxis ist der letztere Modus — die Prozessbeauftragung der Mutter — entschieden insofern bequemer, als die ganze, zuweilen etwas schleppende Prozedur einer ausdrücklichen Wahl, Ernennung, Bestätigung usw. eines besonderen Vormunds durch das Waisen- oder Gemeindegerecht in Fortfall kommt. In beiden Fällen entsteht aber die nämliche sehr missliche Verlegenheit: fungiert als Vormund die eigene Mutter, so kann eine Anerkennung der Klage durch sie für das Kind nicht verbindlich sein, weil sie die Mutter ist (LZ Art. 149). Ein ausdrücklich bestellter Vormund darf wiederum nichts unternehmen, was den Interessen seines Mündels schaden könnte; da nun der Verlust der Ehelichkeit der Geburt fraglos als eine sehr schwere Schädigung des Personalstatus zu betrachten ist, so kann der Vormund von sich aus eine derartige Anerkennung im Prozess nicht aussprechen, sondern muss die Behörde, die ihn eingesetzt hat und ihn beaufsichtigt, also das Waisen- oder Gemeindegerecht, darum ersuchen, ihm zu gestatten, die Klage anzuerkennen (Art. 265 ZPO). Das kann nun das Waisengericht ebenso wenig gestatten. Also ist der Vormund gezwungen gegen sein besseres Wissen, ja vielfach angesichts der absoluten Unmöglichkeit, seinen Standpunkt zu behaupten, die Klage zu bestreiten. Indem er aber die Klage, womöglich noch durch mehrere Instanzen, bestreitet, vermehrt der Vormund gemäss Art. 992 ZPO nur die Prozessunkosten, die dann doch wieder seinem Mündel auferlegt werden, was dessen Interessen letztenendes auch empfindlich schädigt. Es ist dieses ein *circulus vitiosus*! Praktisch begnügt sich der Vormund freilich, zumal in denjenigen Fällen, wo kein Zweifel besteht, dass die Klage zugesprochen werden wird, damit, dass er die ihm als Vertreter des Kindes ausgereichte Zitation des Gerichtes unterzeichnet; die Unterzeichnung der Zitation ist dann nichts weiter als eine kleine Formalität, der Prozess geht seinen Gang und strebt nur seinem natürlichen Erfolge zu, nämlich, dass die Klage zugesprochen wird, unabhängig davon, wie sich der Vormund sonst dazu stellt.

Im übrigen bietet die prozessuale Seite des Problems keine Besonderheiten: ganz ebenso wie in anderen Prozessen hat der Kläger seine

Klage zu beweisen (Art. 454 ZPO), der Beklagte seine Einreden. Der Kläger beweist hier meistens sein »alibi« für den Moment der Konzeption<sup>12)</sup>, dazwischen auch ganz konkreten Ehebruch seitens der Frau, der Mutter des Kindes. Die Beklagten bestreiten das »alibi« oder den Ehebruch. Die Beweismittel sind in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle Zeugen, wie es sich aus der Natur des Gegenstandes selbst ergibt.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass gerade die Redaktion der letzten 3 Artikel des ganzen bezüglichen Abschnitts in der ZPO: 1474—1476, die gerade von den Beweismitteln handeln, nicht so sehr die Anfechtung der vermuteten Ehelichkeit der Geburt, als vielmehr den umgekehrten Fall, den Streit um die Anerkennung der bis dahin verweigerten Ehelichkeit, im Auge haben. Obschon die Novelle von 1931 die Fassung dieser 3 Artikel etwas modifiziert hat, sind sie im Kern dennoch so geblieben, wie sie seit 1864 bestehen. Da heisst es, dass als Beweis für die Ehelichkeit der Geburt Auszüge aus Registern des Standesamts oder aus Kirchenbüchern gelten (1474), die im Zweifel mit den wirklichen Eintragungen in diesen Registern oder Kirchenbüchern zu vergleichen sind (1475); nur mangels solcher Auszüge sind auch andere Dokumente zulässig, sowie Aussagen von Zeugen (1476). Danach erscheint als ausschlaggebend nicht, wie es Art. 14b LZ entsprechend sein müsste, die Tatsache, dass im Augenblick der Geburt des Kindes die Mutter desselben sich in rechtmässiger Ehe befand, sondern der durchaus sekundäre Umstand, in welcher Weise diese Tatsache der Geburt registriert worden ist. An sich ist die Geburt eines Kindes in bestehender Ehe unbedingt als ehelich zu registrieren, während umgekehrt, deren Registrierung als unehelich »in jeder Hinsicht ungesetzlich erscheint«, wie die oben zitierte Entscheidung des russischen Senats vom 13. XI. 1902 Nr. 108 mit Recht verwies<sup>13)</sup>.

---

<sup>12)</sup> Das machte ihm Art. 1468 ZPO bis 1937 ausdrücklich zur Pflicht, die neuere Redaktion hat das fallen gelassen. Die Änderung ist praktisch nicht sehr bedeutend; wurde doch tatsächlich auch schon früher vielfach der Beweis nicht auf eine Abwesenheit im kritischen Zeitpunkt, sondern auf andere Momente abgestellt; so vor allem die sogen. Blutprobe.

<sup>13)</sup> Dennoch fand derselbe russische Senat es für möglich, in den beiden, wörtlich mit einander übereinstimmenden Entscheidungen Nr. Nr. 111 und 112 vom 22. XI. 1907, zu seinem schon 18. IV. 1890 in der Entscheidung Nr. 45 ausgeführten Standpunkt zurückzukehren, nämlich, dass wenn die Geburt des Kindes trotz bestehender Ehe als »unehelich« registriert worden ist, für den Mann der Mutter, laut Art. 1 ZPO gar keine Notwendigkeit bestehe, eine »nicht existente« Ehelichkeit dieses Kindes überhaupt anzufechten. Hier erscheint also wiederum das Dokument als das Aus-

Bei der Anfechtung der Ehelichkeit der Geburt liegen normalerweise Dokumente vor, die das Kind als ehelich bezeichnen; dem Wortlaut des Art. 1474 ZPO nach zu urteilen, wäre damit die Ehelichkeit auch schon bewiesen, während sie ja doch nur eine Vermutung begründen, oder, richtiger, ausweisen, gegen welche Vermutung ja eben gestritten wird.

Ist die Klage endlich zugesprochen, und das Urteil rechtskräftig geworden, so wird auf Grund desselben im Standesamtsregister ein entsprechender Vermerk gemacht, wodurch die Rubrik »Vater des Kindes« für die betreffende Person gestrichen wird: das Kind hat von da an rechtlich nur noch eine Mutter, aber keinen Vater mehr. War also der Kläger bis dahin als »Vater« unterhaltspflichtig, evtl. sogar auf Grund eines entsprechenden Urteils, so wird er von dieser Pflicht frei, freilich erst, nachdem er gerichtlich um Befreiung ersucht hat; die Befreiung gilt vom Tage des Rechtskräftigwerdens des Urteils, mit dem das Kind als unehelich anerkannt ist, obwohl das Kind selbst als unehelich vom Tage seiner Geburt gilt. Die in der Zwischenzeit aufgewandten Unterhaltskosten können nicht zurückverlangt werden.

Die Prozesskosten werden von beiden Beklagten zugesprochen, obwohl das Kind nur selten ein Vermögen haben dürfte, aus dem diese Kosten bezahlt werden können; es trägt die Kosten praktisch meist die Mutter.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass der Senat mehrfach in den Entscheidungen vom 29. III. 1928 Nr. 76, 12. XI. 1936 Nr. 26 und 29. IV. 1937 Nr. 234 zu einer Frage Stellung nehmen musste, die bei ihrer offensichtlichen Klarheit dennoch von den Parteien missverstanden wurde<sup>14)</sup>: nämlich wie weit sich die Bestimmungen der Art. 1466—1476 ZPO auf den Fall beziehen, wenn nicht die Abstammung vom rechtlich zu präsumierenden Vater, also dem Manne der Mutter, bestritten wird, sondern die Abstammung von beiden Eheleuten, insbesondere aber von der Ehefrau. Der Senat hat diese Frage selbstverständlich ganz konsequent dahin beantwortet, dass die Bestimmungen der Art. 1466—1476 ZPO hier keine Verwendung finden können. Liegt doch im Falle, dass das, meist uneheliche, Kind einer anderen Frau von seinem »natürlichen«

---

schlaggebende, obwohl auch der X. Band des Swod in Art. 119 durchaus die Tatsache der bestehenden Ehe für ausreichend erklärt, um eine Vermutung der Ehelichkeit zu begründen, die nur durch gerichtliches Urteil widerlegt werden kann.

<sup>14)</sup> Noch häufiger hatte sich mit diesem Problem der russische Senat zu befassen.

Vater für ein Kind von dessen Ehefrau ausgegeben wird, sogar ein durchaus krimineller Tatbestand vor<sup>15)</sup>, der meist nur in Anbetracht des Todes des Schuldigen nicht zum Gegenstande eines Strafverfahrens gemacht wird. Vor allem ist aber zu beachten, dass hier ja gar nicht die aus der Geburt innerhalb bestehende Vermutung der Ehelichkeit, sondern eine, seitens des Kindes vielfach unbewusste, seitens seines natürlichen Vaters aber entschieden bewusste Fälschung vorliegt, denn die Behauptung, dass ein solches Kind in der Ehe geboren sei, aus der es angeblich stammen soll, entspricht nicht der Wahrheit, und ein jedes Dokument, das diesen behaupteten Umstand etwa bescheinigen soll, kann nur durch Irreführung der entsprechenden Behörde erlangt sein. Es besteht also keine Veranlassung, hier eine solcherart erschlichene Vermutung der Ehelichkeit zu schützen, und daher finden für die Anfechtung der angemasteten Rechte — meistens Erbrechte — des angeblichen Sohnes seiner Eltern, die in den Artikeln 1466—1476 ZPO vorgesehenen Beschränkungen keine Anwendung, sondern es gelten die allgemeinen Regeln des Zivilprozesses im Streitverfahren.

**Aus der Arbeit der juristischen Forschungsstelle am Herderinstitut zu Riga**

## **Zur Auslegung des Schiffshypothekengesetzes**

### **Art. 55 Ziff. 4-a.**

Rechtsanwalt Dr. jur. H. v. Samson-Himmelstjerna.

#### 1.

Das Gesetz<sup>1)</sup> über Schiffshypotheken und Schiffsgläubigerrecht (Likums par kuģa hipotekām un jūras prasībām) abgekürzt SchHpG. bestimmt in Art. 55 Ziff. 1—4 und 5—6 die Reihenfolge, in der die durch Schiffsgläubigerrecht<sup>2) 3)</sup> gesicherten Forderungen im Zwangsversteige-

---

<sup>15)</sup> Art. 421, Pkt. 1) des Strafgesetzbuches von 1933 sieht hierfür als Strafe Zuchthaus vor. Zu beachten ist ferner Art. 424 desselben Strafgesetzbuches.

<sup>1)</sup> Ges. Samml. 1928 Nr. 126; Deutsche Übersetzung mit Bemerkungen von Löber in Ztschr. f. Ostrecht 1929, H. 1. Novelle über Zwangsverfahren, Ges. Samml. 1932 Nr. 128.

<sup>2)</sup> Dieses ist ein gesetzliches, der Übergabe nicht bedürfendes mit einem prozessualen Anspruch auf bevorzugte Befriedigung ausgestattetes, in dritte Hände verfolgbares Pfandrecht am Schiffsvermögen, (d. h. Schiff nebst Zubehör und Fracht), auf welches beschränkt — Ausnahmen kennt das lettländische Recht nicht — der Reeder dem Schiffsgläubiger haftet. Endlich hat der Schiffsgläubiger noch ein bevorzugtes Zugriffsrecht hinsichtlich gewisser Ersatzforderungen des Reeders (Nähe-

rungsverfahren befriedigt werden. Da das Gesetz in seinen materiell-rechtlichen Bestimmungen nirgends eine Aufzählung der zugrundeliegenden Tatbestände gibt, ist diese prozessrechtlich gefasste Vorschrift gleichzeitig als Normierung der das Schiffsgläubigerrecht bedingenden Tatbestände zu verstehen. Ihre Aufzählung ist erschöpfend.

Die hier zu behandelnde Vorschrift des SchHpG Art. 55 Ziff. 4-a lässt ein Schiffsgläubigerrecht entstehen aus »Schäden, die ersetzt werden müssen: a) wegen Fahrlässigkeit des Schiffseigentümers oder der im Schiffsdienst stehenden Personen«.

Wie schon ein flüchtiger Vergleich zeigt, unterscheidet sich dieser Tatbestand von allen übrigen Tatbeständen des Schiffsgläubigerrechts dadurch, dass er als einziger auf das subjektive Element des Verschuldens abstellt, während die übrigen Tatbestände des Schiffsgläubigerrechts objektive Merkmale aufweisen: sie alle — und das ist Kennzeichen — »entspringen aus der Schiffsverwendung zur Seefahrt« schlechthin<sup>4)</sup>. Da der Kreis der ein Schiffsgläubigerrecht gewährenden objektiven Tatbestände gesetzlich genau festgelegt und geschlossen ist, gewinnt der subjektive Tatbestand des Verschuldens in all den Fällen ausschlaggebende Bedeutung, in welchen eine Sicherung der Forderung durch Schiffsgläubigerrecht nicht aus einem der objektiven Tatbestände abgeleitet werden kann<sup>5)</sup>.

## II.

Schwierigkeiten bereitet nun der Wortlaut der Vorschrift des SchHpG Art. 55 Ziff 4-a, soweit von Schadensersatzansprüchen aus der Fahrlässigkeit des »Schiffseigentümers« die Rede ist.

Es gilt zunächst zu klären, ob mit dem Ausdruck »Schiffseigentümer« die bürgerliche oder die seerechtliche, also die Reeder-Qualifikation bezeichnet werden soll. Nun zeigen die objektiven Tatbestände des

---

res s. v. Samson, »Die Bedeutung des Schiffsregisters nach lettländischem Recht«, Sonderheft zu dieser Ztschr. 1937). Die Forderungen der Schiffsgläubiger ermangeln der Eintragungsfähigkeit in das Schiffsregister, abgesehen von einem andersgelagerten Ausnahmefall (Näheres v. Samson a. a. O., S. 28, Anm. 103; S. 65).

<sup>3)</sup> Wüstendörfer, »Das Schiffsrecht« (in Ehrenbergs Hdb. d. gesamten Handelsrechts, Bd. VII, Abt. 2) 1923, S. 319 ff.

<sup>4)</sup> Wüstendörfer, a. a. O., S. 353.

<sup>5)</sup> Im übrigen wird der Schiffsgläubiger im Zweifel versuchen seiner Forderung einen der objektiven Tatbestände des SchHpG Art. 55 zugrunde zu legen, da der Beweis eines Verschuldens zumeist schwerer zu führen sein wird.

Schiffsgläubigerrechts, dass es gänzlich unerheblich ist, ob der Schiffsbetrieb vom Eigentümer als Reeder selbst oder von einer anderen, vielleicht sogar unbefugten Person geführt wird. Darin liegt das Merkmal dieser Tatbestände, dass zu ihrer Entstehung allein die Tatsache der Verwendung des haftenden Schiffs zur Seefahrt erforderlich und ausreichend ist. Soweit es sich um Verhältnisse des materiellen Seerechts handelt, ist lediglich die Frage danach, wer das Schiff in eigenem Namen zur Seefahrt verwendet, d. h. als Reeder auftritt, erheblich, nicht aber die Frage, wer laut Eintragung im Schiffsregister als Eigentümer gilt. Der Ausdruck »Schiffseigentümer« ist daher in der Literatur als unzutreffend bezeichnet worden<sup>6) 7)</sup>. Was insbesondere den Verschuldenstatbestand des Art. 55 Ziff. 4-a anlangt, so stellt das Gesetz offensichtlich auch hier auf den Schiffseigentümer in Ausübung seiner Reederfunktionen ab, sonst wäre ein Seerechtlich erhebliches Verschulden überhaupt ausgeschlossen. Es kann somit festgestellt werden, dass, soweit Schiffseigentümer und Reeder in der Person identisch sind, der Ausdruck »Schiffseigentümer« im Verschuldenstatbestand für »Reeder« zu lesen ist.

### III.

Weiter gilt es zu prüfen, wieweit der Verschuldenstatbestand der Ziff. 4-a in Anwendung gebracht werden kann, wenn ein Seehandelschiff unter Eigentumsvorbehalt veräußert und dem Erwerber zur Verwendung bereits übergeben worden ist. Diese Gestaltung der bürgerlichen Rechtslage bedarf zunächst einer Beurteilung nach Seerecht. Hiernach ist es wesentlich, dass der Erwerber das Schiff zur Seefahrt betreibt, und zwar im Rahmen dieser Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und für eigene Rechnung; — er »rüstet das Schiff aus«. Er gründet seine Nutzung hierbei nicht auf tatsächliche Gewalt, sondern darüber hinaus auf die ihm vom Veräußerer übertragene Rechtsbefugnis. Der Veräußerer dagegen hat die Reeder-Qualifikation aufgegeben, indem er die Verwendung seines Schiffes zur Seefahrt einem anderen

---

<sup>6)</sup> Siehe Löber »Grundriss des Handelsrechts« (lettisch) § 206 — »Kuža saim-nicks« — Reeder; derselbe im gleichen Sinne Ztschr. f. Ostrecht 1929, H. 1, S. 67 Anm. 6.

<sup>7)</sup> Zutreffend ist der Ausdruck »Schiffseigentümer«, auch wenn die entsprechenden Vorschriften sich in Gesetzen vorwiegend seerechtlichen Charakters, insbesondere im SchHpG finden, eben nur, soweit es sich um bürgerliche Rechtsgestaltung handelt. — wie Eigentum, Schiffshypothek,

überlassen hat. Lediglich das Eigentum als solches ist ihm geblieben, aus einem »Reeder« ist er vom Blickpunkt des Seerechts zum »stillen« Schiffseigentümer geworden.

Die einzige seerechtliche Erscheinungsform der Verwendung eines Seeschiffes durch einen Nichteigentümer in eigenem Namen, ist nun das sogen. »Ausrüstungsverhältnis«. Zu seiner Entstehung genügt, dass ein Nichteigentümer die tatsächliche Gewalt über ein Schiff hat, welches er in eigenem Namen zum Seefahrtserwerb verwendet<sup>8)</sup>. Diese vier notwendigen Tatbestandsmerkmale, unter denen sich bezeichnenderweise keinerlei Hinweis auf eine erlaubte Rechtshandlung — geschweige denn Vertrag findet, erweisen, dass das Ausrüstungsverhältnis ein rein tatsächliches Verhältnis ist<sup>9)</sup>, welches mit Verwirklichung der genannten Tatbestände kraft Gesetzes zur Entstehung gelangt. Die etwa von den Parteien bei der Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt getroffene Abrede, das geschaffene Verhältnis nicht als Ausrüstungsverhältnis ansehen zu wollen, wäre also völlig unerheblich. Da nun durch eine Schiffsveräußerung unter Eigentumsvorbehalt, soweit der Erwerber das Schiff bereits in eigenem Namen zur Seefahrt verwendet, alle Tatbestandsmerkmale des Ausrüstungsverhältnisses verwirklicht sind, so ist seerechtlich gesehen, ein solches entstanden<sup>10)</sup>.

Will man nun den Ausdruck »Schiffseigentümer« in der behandelten Vorschrift des SchHpG Art. 55 Ziff. 4-a auch auf den Ausrüster beziehen, so stellt sich dem die formale Schwierigkeit in den Weg, dass der Ausrüster, insonderheit der Erwerber unter Eigentumsvorbehalt, niemals »Eigentümer« sein kann<sup>11)</sup>. Es muss daher laut ZivGesB Art. 4 Halb-

---

<sup>8)</sup> Schaps, Das deutsche Seerecht, Kommentar 2. Aufl. 1920, Anm. 1—4 zu § 510. Wüstendörfer a. a. O., S. 295 ff. Dabei nennt letzteres Zitat ausdrücklich den Fall, dass abgesehen von Miete, Leihe usw. schon der bloße Besitz des Schiffes — sogar auf Grund Seeraubes — das Ausrüstungsverhältnis begründe.

<sup>9)</sup> Regelmässig liegt dem Ausrüstungsverhältnis natürlich ein Vertrag zugrunde, in den westlichen Schiffahrtsländern vor allem Miete. Im lettländischen Rechtsgebiet jedoch ist sie nicht gebräuchlich und konnte als Entstehungsweise nur die Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt festgestellt werden.

<sup>10)</sup> Eine Eintragung des Ausrüstungsverhältnisses bzw. der Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt in das lettländische Schiffsregister würde die Registerbehörde ablehnen; allerdings mit Recht, denn diese Rechtslagen finden sich nicht in der gesetzlichen Aufzählung der eintragungsfähigen Rechtsbeziehungen (SchHpG Art. 27).

<sup>11)</sup> Zu den im Verschuldenstatbestand genannten »im Schiffsdienst stehenden Personen« kann der Ausrüster nicht gezählt werden, weil nicht er dem Schiff, sondern das Schiff, — welches er wie ein Reeder zur Seefahrt verwendet — ihm dient.

satz 2 auf Zweck, Grund und Zusammenhang dieser Vorschrift eingegangen werden. Wie unter II. dargelegt, stellt diese Vorschrift auf das Verschulden in Ausübung der Reederfunktionen ab<sup>12)</sup>). Wollte man nun den Verschuldenstatbestand auf den Ausrüster für unanwendbar erklären, so müsste dieser Tatbestand im Falle des Ausrüstungsverhältnisses überhaupt fortfallen, weil der »stille« Eigentümer über die Verwendung des Schiffes garnicht mehr mitzubestimmen hat. Die gesetzliche Stellung des Schiffsgläubigers ist aber gerade deswegen so bevorrechtet, weil er regelmässig den Vorfall auf See in garkeimer Weise beeinflussen, und daher auch den Schadenseintritt nicht abwenden kann. Dem Dritten, dem eine Kenntnis des Ausrüstungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann<sup>13)</sup>, bei Verschulden des Ausrüsters das Schiffsgläubigerrecht zu entziehen, wäre eine für den Verkehr untragbare und vom Gesetz zweifellos nicht gewollte Härte. Folgerichtig wäre es nämlich dem »stillen« Eigentümer gestattet, durch eine willkürliche Rechts-handlung, nämlich die Schaffung des Ausrüstungsverhältnisses, seine gesetzliche Haftung für Verschulden dem Dritten gegenüber einfach auszuschliessen. Auf den Dritten allein aber kommt es hier an<sup>14)</sup>). Der Dritte kann jedoch nur die Person als Reeder ansehen, die alle seerechtlichen Funktionen eines Reeders ausübt — das aber ist der Ausrüster. Der im Schiffsgläubigerrecht gesetzlich durchgeführte Grundsatz des Gläubigerschutzes verlangt deshalb, dass der Ausrüster dem Dritten gegenüber auch als Reeder gelte. Wer also auf seinem Schiff einen Ausrüster walten lässt, kann seine dingliche Haftung dem Dritten gegenüber dadurch nicht abschütteln. Trotz entgegenstehenden Wortlauts ist mithin der Verschuldenstatbestand des SchHpG Art. 55 Ziff. 4-a auch auf den Ausrüster — insonderheit den Erwerber unter Eigentumsvorbehalt — auszudehnen.

#### IV.

##### A.

Der behandelte Verschuldenstatbestand setzt als Verschuldensgrad Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit ist also einbegriffen, Vorsatz dagegen nicht. Wegen Vorsatzes wird nun in jedem Falle unbeschränkt persönlich gehaftet. Wollte man sich streng an den Wortlaut der Vor-

<sup>12)</sup> Daher kann der Eigentümer aus etwaigem Verschulden bei der Wahl. derzufolge eine ungeeignete Person Ausrüster geworden sei, nicht in Anspruch genommen werden, weil dieser Verschuldenstatbestand rein bürgerlichrechtlicher Art wäre.

<sup>13)</sup> Vgl. oben Anm. 10.

<sup>14)</sup> Wüstendörfer, a. a. O., S. 296 II.

**schrift** halten, so müsste gefolgert werden, dass der Reeder wegen **Fahrlässigkeit** dinglich beschränkt hafte, wegen **Vorsatzes** aber persönlich unbeschränkt. Als Begründung wäre anzuführen, dass **Vorsatz**, als der schwerere Verschuldensgrad eine weitergehende Haftung erfordert, als der geringere Grad der Fahrlässigkeit. Theoretisch betrachtet hat die unbeschränkt persönliche Haftung denn auch schlechthin den weitesten Umfang, während sich die dinglich beschränkte Haftung nur als deren Ausschnitt darstellt. In der Rechtswirklichkeit jedoch ist das Verhältnis beider Haftungsgrade für den Gläubiger ein diametral entgegengesetztes. Was hilft ihm des Reeders unbeschränkte Haftung, wenn ihm bei der Befriedigung aus der Zwangsversteigerung des Schiffsvermögens alle Schiffs- und Schiffshypothekengläubiger voraufgehen? Zum **Zuge** kommt er nur noch in Ausnahmefällen. Sein übriges Vermögen aber wird der Reeder regelmässig so bewahren, dass ein etwaiger Gläubigerzugriff nach Möglichkeit vereitelt wird, was besonders dem im Auslande wohnenden Reeder leicht fallen dürfte. Hat der Reeder vollends ausser dem Schiff kein weiteres Vermögen, — und vorsätzliches Verschulden wird meist in kleinen Reedereien auftreten — so ist dem Gläubiger auch die letzte Aussicht auf Befriedigung genommen. Die formgetreue Auslegung des SchHpG Art. 55 Ziff. 4-a würde also im Falle strafbarer Handlung eine der theoretischen Haftungskompensation gerade entgegengesetzte Rechtslage schaffen. »Schuldhaftes Handeln würde den Reeder auf diese Weise unter Umständen von lästigen Schiffsgläubigern befreien, — eine gesetzliche Belohnung für Verschulden!«<sup>15)</sup>. Für den Verkehr wäre das eine durch nichts zu rechtfertigende Unbilligkeit, die vom Gesetz zweifellos nicht gewollt ist<sup>16)</sup>. Es wiegt also die nackte Regel formstrenger Auslegung gegen das gesamte, billige und vom Gesetz sonst auch anerkannte Verkehrsinteresse. Die Wagschale muss sich zugunsten des letzteren neigen, d. h. der Reeder hat dem Gläubiger für **Vorsatz** ebenso wie für **Fahrlässigkeit** dinglich mit dem Schiffsvermögen zu haften, — der Gläubiger geniesst also Schiffsgläubigerrecht<sup>17)</sup>.

---

<sup>15)</sup> Wüstendörfer a. a. O., S. 357. Zwar bezieht sich das Zitat auf HGB § 774 Ziff. 8, doch trifft es voraussetzungsmässig auch hier.

<sup>16)</sup> Bei der Schaffung des SchHpG war die Hebung der lettländischen Handelschiffahrt einer der Hauptbeweggründe.

<sup>17)</sup> Wieweit er darüber hieraus auch persönlich haftet, bestimmt sich nach Grundsätzen des Strafrechts, und ist daher hier nicht näher darzustellen.

Die aufgezeigten Zweifel an der Auslegung des SchHpG Art. 55 Ziff. 4-a fielen fort, sobald das Gesetz für »Fahrlässigkeit« den Ausdruck »Verschulden« einführen würde.

## B.

Zu betrachten ist abschliessend der Fall, dass die vorsätzliche Handlung — regelmässig wird das eine Straftat sein — vom Ausrüster oder einer der »im Schiffsdienst stehenden Personen« begangen worden ist. Die grundsätzliche Haftungsvorschrift der LStPO, § 19 Satz 2, lautet: »In Anbetracht des Ersatzes der durch strafbare Handlung verursachten Schädigungen, können anstelle des Täters auch andere Personen die Verantwortung tragen, jedoch nur in den vom Gesetz bezeichneten Fällen«. Zu dieser Vorschrift hat der ehem. kaiserl. russische Senat festgestellt, dass bei verschuldeten Unfällen auf See die Reederei — d. h. die vom Täter verschiedene Schiffseigentümerin zu haften hat<sup>18)</sup>. Ob nun die Straftat vom Ausrüster oder einer der bezeichneten Schiffspersonen begangen wird, ändert hieran offensichtlich nichts, — in beiden Fällen handelt es sich um Vermögenshaftung des Schiffseigentümers für fremde Straftat.

Was die Haftungsweise des Schiffseigentümers angeht, so soll er augenscheinlich nicht auf Kosten des Dritten aus der Tatsache vorteilen können, dass er seine Reederfunktionen einem anderen überlassen hat, oder aber zweifelhaftes Personal an Bord hat. Die oben unter A. angeführten Gründe des Gesetzszweckes und der Verkehrsbilligkeit verbieten das entsprechend auch hier. Dazu ist noch zu erwägen, dass die dem Schiffseigentümer auferlegte Haftung für fremde Straftat gerade erhärtet, dass die Frage danach, durch wessen Person die Tat begangen ist, die Stellung des geschädigten Dritten unberührt lassen soll. Offenbar deshalb, weil der Dritte stets mit der Reederei als solcher kontrahiert. Es hat daher der Schiffseigentümer für fremdes Verschulden innerhalb seines Reedereibetriebes (ebenso wie für eigenes) dinglich mit dem Schiffsvermögen zu haften, d. h. der Gläubiger ist Schiffsgläubiger.

## V.

Zusammenfassend ist zu sagen:

- I. SchHpG Art. 55 Ziff. 4-a stellt einen Sondertatbestand des Schiffsgläubigerrechts dar.

---

<sup>18)</sup> Urteil der Plenarversammlung des Senats v. J. 1883 Nr. 32.

- II. Der Terminus »Schiffseigentümer« in Verschuldenstatbestand des SchHpG Art. 55 Ziff. 4-a ist als »Reeder« zu lesen.
- III. Der genannte Terminus des Gesetzes ist trotz entgegenstehenden Wortlauts auch den Ausrüster — insbesondere den Erwerber unter Eigentumsvorbehalt — auszudehnen.
- IV. Beruht das Verschulden des Reeders, Ausrüsters oder der im Schiffsdienst stehenden Personen auf vorsätzlicher Handlung, so wird hierdurch die dingliche Haftungsweise des Schiffseigentümers nicht berührt.

De lege ferenda hätte der Tatbestand des SchHpG Art. 55 Ziff. 4-a zu lauten: »...wegen Verschulden des Reeders resp. Ausrüsters oder im Schiffsdienst stehenden Personen;« — im Originaltext also: »... a) rēdera, kuġa armatēra vai kuġa dienestā atrodošos personu nolaidības dēl;«.

## Rechtsprechung.

### Lettland.

#### **Für die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volkstum ist das eigene Bekenntnis entscheidend.**

Das Ehepaar V. hatte bei der Registrierung der Geburt ihres Sohnes sich als Deutsche angegeben, was vom Rigaer Standesamt auch so registriert worden war. Nachher hatte der Leiter des Standesamt auf Grund der Verordnung des Justizministers vom 12. XI. 1934 (RA 1934 Nr. 261) sich an das Departement für Kirchen und Konfessionen mit der Bitte gewandt, die Volkstumszugehörigkeit der Frau V. zu klären, deren Mädchenname ein lettischer ist. Das Departement hatte durch polizeiliche Ermittlung festgestellt, dass Frau V. Lettin sei, worauf der Leiter des Standesamtes sich an die Administrativabteilung des Rigaer Bezirksgerichts mit den Antrag gewandt hatte, dem Standesamte zu erlauben, im Register das Wort »Deutsche« durch »Lettin« zu ersetzen. Auf Einspruch von Frau V. hat die Administrativabteilung des Rigaer Bezirksgerichts am 2. November 1938 folgende Verfügung erlassen:

in Betracht ziehend, dass Frau V. in der Gerichtssitzung erklärt hat, dass sie ihrem Volkstume nach Deutsche sei, deutsch erzogen sei, zu einer deutschen Kirchengemeinde angeschrieben sei und auch ihre Eltern Deutsche seien; dass das Rigaer Standesamt keinerlei Beweise dafür vorgestellt hat, dass Frau V. dem Volkstume nach Lettin sei; dass das Rigaer Standesamt das Departement für Kirchen und Konfessionen gebeten hat, diese Frage zu klären, was das De-

departement auch getan hat, indem es geklärt hat, dass die Mutter des Kindes nicht Deutsche, sondern Lettin sei; dass diese Erklärung des Departements kein Beweis ist und das Gericht dem keine Beweiskraft beimessen kann; dass es schon möglich sein kann, dass der Vater von Frau V. Lette war, dass aber das Gericht keinerlei Grund hat, die Frau V. selbst als Lettin anzuerkennen, wenn sie sich öffentlich als Deutsche deklariert,

verfügt die Administrativabteilung des Rigaer Bezirksgerichts: den Antrag des Rigaer Standesamtes in dieser Sache unberücksichtigt zu lassen.

## **Chronik der Rechtsprechung.**

Entscheidungen des Zivildepartements des Senats 1938.

### **1. 25/26. II. 1938. (Sache Nr. 1) BPR 3447 u. 3304.**

Die Stadt haftet für Schaden, den ein städtischer Strassenbahnwagenführer durch sein — durch strafrichterliches Urteil bereits bewiesenes — unvorsichtiges Fahren verursacht hat, es sei denn, die Stadt beweist gemäss BPR 3304 ihrerseits, dass die Rechtsverletzung ihr nicht als Schuld zugerechnet werden kann (s. auch Plenarversammlung d. Senats 1937 Nr. 33).

Das Gericht handelt inkonsequent, wenn es zu ein und derselben Zeit eine Klage als unbegründet und gleichzeitig als verfrüht ansieht (s. auch 1935 Nr. 422).

### **2. 26. I. 1938. (Sache Nr. 4) ZPO VI. Anlage Art. 1.**

Das Gesetz verlangt wohl, dass im Zeitpunkt der Klageerhebung: a) der Kläger Gläubiger des Schuldners ist, und b) dass zu Gunsten des Gläubigers ein vollstreckbares Gerichtsurteil (bzw. Verfügung im Urkundenprozess) vorliegt. Auch ist es erforderlich (s. ZKI 1935 Nr. 587 u. 1932 Nr. 818), dass der Kläger schon zur Zeit des Abschlusses des angefochtenen Rechtsgeschäftes Gläubiger war. Daraus folgt jedoch nicht, dass ein vollstreckbares Gerichtsurteil (bzw. Verfügung im Urkundenprozess), schon zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes vorliegen musste.

Die Feststellung dessen, dass durch Versteigerung der Vermögensgegenstände des Schuldners der Gläubiger nicht befriedigt worden ist, ist nicht notwendige Klagevoraussetzung, vielmehr kann das Gericht auch aus anderen Sachumständen darauf schliessen, dass der Gläubiger durch die Beitreibung nicht vollständig befriedigt werden kann.

## Literatur.

### **Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg im Breisgau von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden (1520-1806).**

Von Georg Schindler (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 7, Kommissionsverlag der Fr. Wagnerschen Universitätsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau, 1937).

Diese ausserordentlich wertvolle Arbeit, die sich im wesentlichen auf das reiche handschriftlich überlieferte Quellenmaterial des Freiburger Stadtarchives stützt, liefert eine erschöpfende Darstellung des nachmittelalterlichen Freiburger Strafrechts bis zum Übergang von Freiburg an Baden (1520—1806). Sie ist in 2 Hauptabschnitte geteilt. Im Teil A werden die allgemeinen Lehren des Strafrechts und deren Anwendung behandelt, im Teil B sind die einzelnen Verbrechenarten geschildert. Dabei sind fast zu jeder Gesetzesverletzung, Strafe und zu jedem Strafvollzug ausführlich mitgeteilte Quellenbeispiele beigebracht, die weit über das rechtshistorische Interesse hinaus Beachtung verdienen. Als Kuriosum sei eigens erwähnt, dass sich nach dem Berichte auf S. 272 im Jahre 1547 in Freiburg ein ganz ähnlicher Fall von weiblicher Homosexualität, verbunden mit Transvestismus und kirchlicher Heirat einer zweiten Frauensperson zugetragen hat wie der, welcher bekanntlich vor wenigen Jahren das Bezirksgericht Riga zu wiederholten Malen beschäftigt hat.

v. Neureiter (Berlin).

### **Die Verirrungen des Geschlechtslebens.**

Nach Dr. R. von Krafft-Ebing: »Psychopathia sexualis« (Eine medizinisch-gerichtliche Studie für Ärzte und Juristen) bearbeitet und herausgegeben von Dr. med. A. Hartwich (Albert Müller Verlag, Zürich, 1937. Geh. Fr. 10.—, in Ganzleinwand geb. Fr. 12.—).

Wenig originelle Darstellung der geschlechtlichen Abartigkeiten unter Verwendung der Kasuistik von Krafft-Ebing, Moll. Sury und anderen, wobei die forensische Seite des Problems mit Vorbedacht unberücksichtigt geblieben ist. Ferner fehlt bei der Besprechung der Therapie »als den Rahmen des Buches überschreitend« eine Erörterung der Anzeigen zur Entmannung. In einem 317 Seiten starken Werke, das eingestandenermassen Juristen und Ärzten ein dem heutigen Stande der Forschung entsprechendes Wissen über die geschlechtlichen Perversitäten und ihre Behandlung vermitteln will, empfindet man dies ohne Zweifel als Mangel, zumal man sich mit Recht sagt, dass der dazu nötige Raum durch Streichung so mancher Krankengeschichte leicht zu gewinnen gewesen wäre. Letzten Endes hätte Hartwich, wie ich meine, über-

haupt besser getan, sich nicht auf Krafft-Ebing's Buch, das für uns doch heute wirklich nurmehr rein historisches Interesse besitzt, zu stützen, sondern auf Grund eigener Erfahrungen und Erkenntnisse eine ganz selbständige Studie zu verfassen.

v. Neureiter (Berlin).

### **Neuland der Seele.**

Von J. B. Rhine. Übersetzt und eingeleitet von Prof. Dr. Hans Driesch. (Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin o. J.).

Das Buch, für dessen Verdeutschung kein geringerer als Hans Driesch selber verantwortlich zeichnet, schildert eingehend die interessanten Versuche, die Rhine und seine Mitarbeiter im Psychologischen Institut der Duke-Universität (U. S. A.) zum Nachweis des Bestehens einer aussersinnlichen Wahrnehmung seit 1930 angestellt haben. Wir hören von den ersten Erfahrungen, die die Veranlassung zu den Forschungen bildeten, folgen mit Spannung der weiteren Entwicklung der Dinge und nehmen schliesslich voll Befriedigung die erzielten Untersuchungsergebnisse zur Kenntnis, die uns die Existenz einer »Wahrnehmung ausserhalb der Sinne« beweisen. Ich sage, beweisen, weil Rhine, wie sein Bericht zeigt, stets ausserordentlich kritisch gearbeitet und daher nichts vergessen hat, was jeden Einwand, den man gegen seine Arbeitsweise und gegen die Auswertung seiner Versuchsergebnisse erheben könnte, zu entkräften imstande wäre. Nach bekanntem Muster wird die zunftmässige Wissenschaft den hier mitgeteilten Erfahrungen zunächst wohl kaum ihre Anerkennung erteilen. Das sollte aber den Einzelnen nicht hindern, sich selbst von der Richtigkeit der Rhine'schen Schlussfolgerungen zu überzeugen. An sich dürfte ihm das gewiss nicht schwer fallen. Denn die von Rhine gewählte Versuchsanordnung ist denkbar einfach und kann daher von jedermann leicht zur Nachprüfung wiederholt werden. Hoffentlich machen recht viele von dieser Anregung Gebrauch!

v. Neureiter (Berlin).

### **Der Giftmord, insbesondere der Giftmord durch Frauen.**

Eine Untersuchung auf soziologisch-biologisch-psychologischer Grundlage. Von Liselotte Herx. (Universitas-Archiv, Bd. 82, Bd. 16 der Rechtswissenschaftlichen Abteilung. Verlagsanstalt Heinr. & J. Lechte, Emsdetten, 1937).

Den Hauptteil der lesenswerten, in den referierenden Teilen freilich für mein Gefühl stellenweise etwas zu breit gehaltenen Studie bildet der anschauliche Bericht über 12 Giftmordfälle aus dem Materiale der kriminalbiologischen Sammelstelle München, in denen Frauen als Täterinnen wirksam wurden, während als ihr wichtigstes Ergebnis die Widerlegung der Annahme einer Bevorzugung des Giftes als Mordwaffe durch

die Frau anzusprechen ist. Erwiesencrassen hat sich im Höchsfalle knapp ein Viertel der in Deutschland wegen Mordes verurteilten Frauen des Giftes als Tötungsmittel bedient! Weil das Buch das einschlägige Schrifttum weitgehend berücksichtigt und alle die verschiedenen Blickpunkte, von denen aus das Verbrechen betrachtet werden kann und muss, nicht unbeachtet lässt, eignet es sich auch zur Einführung des Juristen in die Probleme der modernen Kriminologie.

v. Neureiter (Berlin).

### **Homosexualität und Strafrecht.**

Von Dr. jur. Rudolf Klare. (Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, 1937).

Wer erfahren will, welche Beurteilung die Homosexualität bei den einzelnen Völkern und zu den verschiedensten Zeiten gefunden hat, der greife nach dem Buch von Klare, das uns als Materialsammlung durchaus schätzenswert erscheint. Dahingegen halte ich den Beweis für die Behauptung, der Widerstand der einzelnen Rassen und Völker der Homosexualität gegenüber sei verschieden stark, mit fortschreitender Rassenvermischung und schwindendem Rassenbewusstsein lasse er mehr und mehr nach, und am Untergang grosser Völker habe diese Entartungserscheinung einen nicht geringen Anteil, für nicht erbracht. Auch die kriminalpolitischen Vorschläge des Verf., die im wesentlichen auf Strafverschärfungen hinauslaufen, scheinen mir wenig glücklich. Unbedingt widersprechen möchte ich aber dem Satze auf S. 139, dass es heute nur sehr wenige Sachverständige gäbe, die sich »wirklich« von der Gedankenwelt Magnus Hirschfeld's und seines Kreises frei gemacht hätten. Was es mit dem auf S. 113 zitierten »allgemein anerkannten pathologisch-anatomischen Grundsatz, dass das Gehirn mit dem ausgebildeten Organ in einer Wechselbeziehung steht«, für eine Bewandnis hat, ist mir völlig unerfindlich. Offenbar ist hier dem Verf. ein Missverstehen irgendwelcher ärztlicher Ausführungen unterlaufen, wie er sich denn überhaupt in naturwissenschaftlicher Beziehung wesentlich schlechter beschlagen erweist, als in juristischer. Schliesslich sei noch die Bemerkung gestattet, dass es meinem Gefühle nach nicht angeht, das Eigenschaftswort »homosexuell« zu steigern. Das Urteil, dass jemand homosexueller als ein anderer oder gar am homosexuellsten sei, wie es auf S. 43 unter den römischen Kaisern von Heliogabal gesagt wird, möchte ich aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ablehnen.

v. Neureiter (Berlin).

---

Uz preses likuma pamata atbild par saturu atbildīgais redaktors zvēr. advokats Vilhelms Millers.  
Redakcijas adrese: Rīga, Aspāzijas bulv. 3, dz. 7.  
Izdevējs un spiestuve: spiestuves un izdevniecības a/s »Ernst Plates«, Rīga, M. Monētu ielā 18.

Auf Grund des Pressegesetzes für den Inhalt verantwortlich:  
Verantwortlicher Schriftleiter vereid. Rechtsanwalt Wilhelm Mueller.  
Adresse der Redaktion: Rīga, Aspāzijas bulv. 3, W. 7.  
Verlag und Druck: Druckerei und Verlags-A/G. »Ernst Plates«, Rīga, M. Monētu ielā 18.